Das
alte und neue Recht
Mährens und Schlesiens
k. k. öster. Antheils,
nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches,

bearbeitet

von

Johann Lukesche,

J. U. D. und Sr. k. k. Maj. Rath bey dem k. k. mähr. schlesischen Appellations- und Kriminal-Obergerichte.

Erster Theil

§. 1 bis 285.

Brünn,
bey Joseph Georg Traßler.
1818.

118. D.
89

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Theorie der Rechtskenntnisse fordert schon, daß wir den Gang der Gesetzgebung wenigstens jener Provinz kennen lernen, in welcher wir in rechtlichen Geschäften arbeiten: aber weit nothwendiger ist die Kenntniß der älteren Gesetze in Hinsicht der Praxis; weil nicht nur dermal noch häufige Geschäfte vorkommen, welche nach den ältern Gesetzen entschieden werden müssen, sondern weil solche Fälle auch noch viel später vorkommen werden.

Wir haben dermal ein Gesetzbuch, welches wir schon so lang gewunschen haben. Dieses gilt jedoch nur für Fälle, welche sich seit der Kundmachung desselben ereignet haben, und die früheren Rechtsfälle müssen also nach den früher bestandenen Gesetzen entschieden werden; folglich muß man auch die frühern Gesetze wissen.

Den Anfängern in der rechtlichen Praxis dürfte es also willkommen seyn, wenn sie ein Buch finden, in welchem sie den Gang der älteren Gesetzge-

bung einigermassen kennen lernen, und wo sie Mittel finden die alten Gesetze zu suchen, und sich mit denselben vertrauter zu machen.

Nach dieser Ansicht habe ich eine kleine Geschichte der alten Gesetze vorausgeschickt, und sodann bey jedem §. des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die ältern Gesetze angezogen, so, daß gleichsam jedes Gesetz, welches in dem Gesetzbuche enthalten ist, in seinem historischen Gange dargestellt wird.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch hält sich streng an seine Bestimmung, und übergeht daher alle politische Gegenstände; es giebt aber deren doch nicht wenige, welche sich mit den bürgerlichen Rechten in Verbindung setzen lassen, wo ich also auch mehrere damit verbunden habe, und nach dieser Ansicht glaube ich, daß auch ältere Praktiker mein Werk nicht ganz verschmähen werden, wenigstens wird ihnen die Citation der Gesetze viele Erleichterung verschaffen.

Ich brauche wohl nicht erst zu bemerken, daß jeder die von mir angezogenen Gesetze selbst nachlesen soll, weil es leicht möglich ist, daß ich einen andern Sinn darin gefunden habe, als andere darin finden dürften, vorzüglich dürfte dieser Fall in Ansehung der römischen Gesetze nicht selten eintreten; denn es ist jedem bekannt, daß über die Auslegung und Anwendung der römischen Gesetze auf besondere

Fälle sehr viele Streitfragen erregt wurden, und daher werden wir in den Fällen, wo es sich um die Anwendung des römischen Rechtes handelt, der Lehrer des römischen Rechtes noch nicht entbehren können.

Ich bin sogar der Meinung, daß man die Lehrer des römischen Rechtes lesen muß, wenn man das neue bürgerliche Gesetzbuch gründlich verstehen will, welches daher besonders Anfängern in der rechtlichen Praxis anzuempfehlen ist.

Zur gründlichen Kenntniß der alten Gesetze, wird auch die Kenntniß der älteren Verfassung erfordert; und zu diesem Zwecke habe ich schon früher über die Verfassung des Landes zwey Werke herausgegeben; nähmlich in Ansehung der ältesten Zeiten die Notizen von der politischen und Justiz-Verfassung Mährens; welche bis zum Jahre 1628 reichen: dann die Uebersicht der Aemter und Stellen Mährens, welche die Verfassung Mährens seit dem Jahre 1628 bis gegenwärtig darstellt.

Ich glaube nicht ohne Grund meiner Eigenliebe so viel schmeicheln zu können, daß viele mein Werk brauchbar finden werden; obschon es dagegen nicht wenige geben wird, welche daran genug zu tadeln wissen werden. Es ist aber auch nicht meine Absicht, diese Arbeit als ein Meisterstück des Genies aufzustellen; aber wenn wir eine Gattung Arbeit

wünschen, die wir brauchen können; so muß doch ein Anfang gemacht werden, und nach dieser Ansicht muß man diese Arbeit beurtheilen.

Ich räume also gern ein, daß man in dieser Ausarbeitung manche Lücke finden wird; denn es giebt wohl nicht leicht etwas in der Welt, was keiner Besserung fähig wäre.

Ich kenne selbst einige Gegenstände welche ausgehoben, und besonders abgehandelt zu werden verdienen, und zwar nicht nur in Ansehung der kritischen Phylosophie, sondern auch als streitige Fragen und selbst auch in Ansehung der Geschichte oder Entstehung der Gesetze.

Ich weiß also gar zu wohl, daß dieses Werk einer großen Verbesserung fähig ist, und ich hoffe auch, daß mir manche nachfolgen, und nicht nur manche Lücken ausfüllen, sondern auch manche Berichtigungen nachtragen werden; denn wenn nur jemand sich die Mühe nehmen will die Privilegien der Städte und andere auch bey verschiedenen Obrigkeiten befindlichen alten Urkunden durchzugehen, so wird er Stoff zu Verbesserungen und Berichtigungen genug finden. *).

---

*) Ich habe die Ehre drey vorzügliche Sammler der vaterländischen Literatur zu kennen; diese sind: Se. Excellenz der Herr Anton Friedrich Graf v. Mitrowsky Gubernator in Mähren und Schlesien; Se. Excellenz

Eine Geschichte der vaterländischen Gesetzgebung sollte meiner Meinung nach doch mehrere interessiren. Ich glaube hierzu einen Wink, und kleinen Stoff geliefert zu haben, woraus man auch leicht wird urtheilen können, daß zur Vollständigkeit noch vieles mangle; aber dessen ungeachtet wird es doch sehr vielen willkommen seyn, vorzüglich jenen, welche sich der Praktik in Rechtssachen widmen wollen; und selbst ältere Praktiker werden mir ihren Beyfall nicht ganz versagen können, da ihnen dieses Werk im Aufsuchen der älteren Gesetze viele Erleichterung verschaffen wird.

Die Verbindung vieler politischen Gegenstände, da, wo sie mit Rechtsgesetzen in einer genauen Verbindung stehen, kann ebenfalls nicht mißfallen, und in dieser Hinsicht kann dieses Werk auch politischen Beamten nicht undienlich seyn.

Jeder praktische Jurist weiß, wie mühsam er die alten Gesetze sammeln mußte, und durch dieses Werk wird jeder auf die bestandenen Gesetze hingewiesen, die er sodann leicht aufsuchen und nachlesen kann.

---

der Herr Joseph Graf v. Auersperg; ein ausgezeichneter Schriftsteller der böhmischen Literatur, vorzüglich in der Gesetzkunde; dann Herr Johann Ceroni Sekretär bey dem k. k. Gubernium. Diese drey Sammler besitzen Schätze der Literatur, um die sie jeder Liebhaber beneiden muß.

Es wird auch jeder so vorsichtig seyn, und die von mir angezogenen Gesetze selbst nachlesen; weil ich auch selbst den wahren Sinn der Gesetze verfehlt haben kann. Uebrigens habe ich mir alle Mühe genommen die Gesetze richtig zu citiren; sollten aber meiner Aufmerksamkeit ungeachtet sich dennoch einige Fehler eingeschlichen haben: so bitte ich jeden zu bedenken, wie leicht es ist einen unrichtigen Ziffer zu schreiben.

Der Styl wird wohl den meisten mißfallen, worüber ich meine Entschuldigung schon in den besondern Rechten der Personen angeführt habe, wobey ich noch zu bedenken bitte, daß man da, wo man an eine vorgezeichnete Ordnung, und an das Wort des Gesetzes gebunden ist, keine eigenen Gedanken und Wörter wählen kann.

Die Buchstaben bedeuten:

A. . . . Appellation.
a. m. L. O. . . alte mährische Landes-Ordnung nähmlich die vom Jahre 1604.
B. L. O. . Böhmische Landes Ordnung.
Br. . . . Brachvogl,
C. F. . . . Codex Ferdinandeus.
F. S. . . . Fiscal-Sammlung,
G. . . . Gubernium.
L. . . . Landrecht.
L. O. . . . Landes Ordnung nähmlich die vom Jahre 1628.

Der Verfasser.

Von der Eintheilung Mährens.

Mähren muß als ein vorhin für sich bestandenes Reich auch seine Verfassung und Gesetze gehabt haben, von welchen wir aber bisher nichts haben finden können, und daher haben wir auch keine Kenntniß von der damaligen Verfassung. Mähren hatte vorhin seine eigenen Könige, aber als es im Jahre 1026 unter die Regierung Böhmens kam, mußte Mähren den böhmischen Prinzen zum Unterhalte dienen, bis um das Jahr 1179, wo es zu einem Markgrafthume erhoben wurde.

Zur Zeit der böhmischen Prinzen war Mähren vorzüglich in drey Fürstenthümer eingetheilt, nähmlich in das Ollmützer, Brünner und Znaymer Fürstenthum. Diese Fürstenthümer waren aber wieder in verschiedene Bezirke eingetheilt, worüber ein Burggravius, castellanus oder villicus die Aufsicht hatte, je nachdem der Ort, wo sie sich aufhielten eine Burg, Feste, oder eine gemeine Stadt war. Außer diesen waren auch noch die Bezirksrichter oder Czrudarii bestellt.

Obschon Mähren später als ein Markgrafthum ernannt wurde, so hat sich doch die Eintheilung der Fürstenthümer noch lange erhalten, und Mähren wurde nach diesen Fürstenthümern in Kreise eingetheilt

nähmlich in den Ollmützer, Brünner, und Znaymer Kreis. Nur muß ich bemerken: daß die Eintheilung in Bezirke in dem Ollmützer Kreise nicht so häufig war, wie in den Brünner, und Znaymer Fürstenthümern. Im Jahre 1529 wurde Mähren der Steuern wegen in 4 Kreise eingetheilt; nähmlich in den Neutitscheiner, Ollmützer, Hradischer und Brünner Kreis, zu welchen im Jahre 1537 noch der Znaymer Kreis dazu kam, der im Jahre 1541 wieder wegfiel, jedoch im Jahre 1542 wieder hergestellt wurde.

In den spätern Zeiten ist Mähren in 6 Kreise eingetheilt worden, nähmlich in den Ollmützer, Brünner, Znaymer, Hradischer, Iglauer und Prerauer Kreis. Der Ollmützer Kreis war wieder in 4 Viertel eingetheilt, nähmlich in das Trübauer und Goldensteiner, dann das Freudenthaler und Prerauer Viertel, wo die ersteren zwey Viertel einen eigenen, und die zwey letzteren wieder einen besonderen Kreishauptmann hatten, von welcher Eintheilung in die 4 Viertel es später wieder abgekommen ist, und es bestehen dermal nur die hier oben angeführten 6 Kreise. App. ddo. 30. May 1783 L.

Von den Gerichten in Mähren *).

Von den gar alten Zeiten können wir über die Gerichte Mährens fast gar nichts sagen, weil uns die Materialien hierzu mangeln. So viel kann man fast mit Gewißheit annehmen, daß Mähren um das Jahr 1000 nach Christi Geburt in Bezirke eingetheilt war, die einen Burggrafen oder Kastellan hatten, denen

*) Ueber die alte Verfassung Mährens lese man meine Notizen, dann die Uebersicht der Aemter und Stellen.

Richter und Kämmerer zugetheilet waren, und diese waren die Gerichte der Adelichen; denn die Unadelichen hatten ihre Stadt- und Dorfgerichte. Die Verfassung der adelichen Gerichte muß aber um das Jahr 1274 eine Aenderung erlitten haben, wo nähmlich schon Richter über ganze Fürstenthümer bestellet waren, und besonders können wir annehmen, daß im Jahre 1291 schon zwey Landrechte und zwey Landrichter in Mähren waren; nähmlich in dem Ollmützer und Brünner Kreise. Ganz gewiß weiß man aber, daß das Landrecht im Jahre 1348 schon gebildet war, wo auch schon Landtage gehalten wurden, und zur Zeit der Landtage wurde auch das Gericht oder das Landrecht gehalten, welches jährlich einmahl in Brünn, nnd einmahl in Ollmütz, zuweilen auch zweymahl gehalten wurde. Die Prozeße wurden außer den Landtagen von den Unteramtleuten oder kleinerem Landrechte instruirt, *) und bey dem ordentlichen Landrechte zur Entscheidung vorgelegt.

Von diesen landrechtlichen Ausspruchen gieng die Appellation an die böhmische Hofkanzley. Diese Verfassung des Landrechtes ist auch in der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1628 bestättiget worden, und hat bis zum Jahre 1783 gedauert. Hofd. ddo. 10. Jänner 1783

Die Besitzveränderungen der Landgüter wurden in die Landtafeln eingetragen. Schon vor dem Jahre 1348 und später bis zum Jahre 1642 bestand in

---

*) Man sehe die Landesordnung vom Jahre 1545 Fol. 25 wo den Unteramtleuten verbothen wird, gegen Ausländer Klagen anzunehmen. Dort sieht man auch, daß Hungarn gegen Mähren als ein fremdes Land angesehen wurde.

Mähren eine doppelte Landtafel; nähmlich eine für den Ollmützer, und eine für den Brünner Kreis. Das Landrecht urtheilte über Civil- und Criminal-Fälle der Adelichen. Die politischen Gegenstände besorgte der Landeshauptmann.

Die Gerichte der Städte sind geblieben, von welchen aber vorhin die Appellation oder Belehrung an die k. Städte gieng, und zwar vorzüglich an die Städte Ollmütz und Brünn. Als im Jahre 1545 ein Appellationsgericht in Böhmen errichtet wurde, konnten auch die Städte Mährens dort Belehrungen ansuchen; endlich später ist der ordentliche Appellationszug von den Magistraten Mährens und Schlesiens an die Appellation nach Prag eingeleitet worden, und zwar vorzüglich im Jahre 1650. Von dem Magistrate in Brünn ist vorhin an den König selbst appellirt worden. Mehrere Aufschlüsse hierüber findet man in meinen Notizen, und in der kurzen Uebersicht der Aemter und Stellen Mährens.

Es gab vorhin auch viele Dorfgerichte in Mähren, und die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 64 a), 142 b), 143 a) schreibt die Art vor, wie man bey den Dorfgerichten Bürgschaft leisten soll; da aber dermal die Obrigkeiten die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ausüben, und man nicht bestimmen kann, wann die Ausübung angefangen habe, so glaube ich annehmen zu können, daß die Obrigkeiten diese Gerichtsbarkeit schon vorhin hatten, wovon man einige Spuren in dem Codex Brunensis findet, und daß die Dörfer nur aus Privilegien ihrer Obrigkeiten die Gerichtsbarkeit ausüben könnten.

Welches auch die L. O. vom Jahre 1628 Fol. 38 b) zu bestättigen scheint.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist von dem Bischoffe in Ollmütz ausgeübt worden; nähmlich von dem dortigen Consistorium, welches nebst den geistlichen und Ehestreitigkeiten, auch die geistlichen Verlassenschaften abhandelte; allein im Jahre 1784 haben die Consistorien die Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Disciplinar- Gegenstände verlohren.

Die Militärgerichte sind späteren Ursprungs, sie können zwischen den Jahren 1570 und 1642 entstanden seyn, von welchen aber bis zum Jahre 1642 wenig zu finden ist. Sie wurden also erst später eingerichtet, wenigstens findet man schon in den Landtagsschlüssen vom Jahre 1585 Erwähnung von einem Hofkriegsrathe, also mußte das Militär schon ziemlich eingerichtet seyn.

Selbst die L. O. vom Jahre 1628 Fol. 38 b) sagt noch: daß die Kriegssachen nicht zum Landrechte gehören, sondern zu dem Landesfürsten oder dem Landeshauptmanne.

In Mähren waren bis zu dem 18ten Jahrhunderte sehr wenig Beamte, denn die Stände bestellten zur Vollziehung ihrer Landtagsschlüsse, einige aus ihrem Mittel, und zwar gewöhnlich aus jedem Stande zwey. Diese Wahl geschah anfänglich von einem Jahr zum andern, dann auf zwey oder drey Jahre, die aber keine Beamten hatten.

Die Steuern wurden nach Fassionen entrichtet. Jedes Dorf fatirte sich mit seinen Insassen, und übergab seine Fassion der Obrigkeit, und jede Obrigkeit machte über ihre Unterthanen und über ihre eigenen Einkünfte eine ganze Fassion. Zur Einhebung der Steuern wurden von den Ständen wieder einige Personen aus ihrem Mittel bestellt, welche die Steuern in Ollmütz und Brünn einzuheben hatten, denen zum

Ersatze des Zeitverlustes eine Belohnung bestimmt wurde. Diesen Einnehmern mußten die Obrigkeiten binnen einer bestimmten Zeit die Fassionen und die Steuern übergeben. Die Steuereinnehmer hatten die Gelder nach der Anweisung des Landeshauptmannes auszuzahlen.

Die Einnehmer legten ihre Rechnungen den Ständen zur Prüfung vor, diese wählten wieder einige Personen aus ihnen, welche die Rechnungen revidirten, und hierüber ihren Befund den Ständen vorlegten; so giengen die Sachen von einem Jahr zum andern. Es gab also in den ältern Zeiten kein Gubernium, keine Kassen, und keine Buchhaltereyen, die Sachen giengen geschwind und gut.

Die Juden haben in Mähren ihre eigenen Gerichte gehabt, nähmlich in den Fällen, wenn ein Jud gegen einen Juden gestritten hat, welches ihnen auch schon zur Zeit der Römer gestattet war, wie aus der l. 8 und 15. C. de jud. & cœlic. zu entnehmen ist. In jeder Gemeinde war gewöhnlich ein Rabiner, dann ein Judenrichter mit zwey Geschwornen, diese hatten über Religions- und Streitsachen zu entscheiden, und für die übrigen Angelegenheiten hatte jede Gemeinde ihren Ausschuß.

Die Gerichtspersonen konnten die Juden alle Jahre erneuern.

Die Juden sind in Mähren in drey Kreise eingetheilet worden, nähmlich in den obern, mittleren und niedern. In jedem Kreise wurden zwey Landesälteste erwählet, zu welchen die Juden von ihren Ortsgerichten rekuriren konnten. Dann hatten sie einen Landrabiner, welchem die Aufsicht über die ganze Judenschaft aufgetragen war, das Ausführliche hierüber enthält die jüdische Polizey-, Prozeß- und Commer-

rial - Ordnung vom Jahre 1754 F. A. Diese Verfassung hat aber schon früher so bestanden, weil dort Art. 5 von undenklichen Zeiten die Rede ist; nur ist in der gedachten Ordnung die Verfassung in einigen Stücken verbessert, und ihnen eine ordentlichere Prozeßordnung, als vorhin, vorgeschrieben worden.

Eine Gattung Jurisdictions-Norma enthalten die St. R. A. 44 § 5. vorzüglich aber für Böhmen der Wenzeslai-Vertrag vom Jahre 1517, welcher in der B. L. O. von Z. 41. bis an das Ende enthalten ist.

Dermal ist die Verschiedenheit der Behörden entweder in der Verschiedenheit der Personen oder Sachen gegründet.

In Ansehung der Personen haben wir den geistlichen, bürgerlichen und Soldatenstand. Die Geistlichen stehen dermal nur in Disciplinar-Gegenständen unter den Consistorien, in allen bürgerlichen Angelegenheiten gehören sie zu den bürgerlichen Gerichten, und zwar eigentlich zu dem Landrechte der Provinz in welcher sie wohnen.

Bey bürgerlichen Personen theilen sich die Gerichte nach der Verschiedenheit der Gegenstände, und zwar: a) in Criminalgerichte welche in jedem Kreise bestehen, und zwar in dem Brünner Kreise zu Brünn und Nikolsburg; in dem Ollmützer Kreise zu Ollmütz; in dem Prerauer Kreise zu Neutitschein und Kremsier; in dem Hradischer Kreise zu hungarisch Hradisch; in dem Znaimer Kreise zu Znaim; in dem Iglauer zu Iglau; in dem Troppauer zu Troppau und Johannesberg; in dem Teschner zu Teschen.

Die Aufsicht über diese Criminal-Gerichte hat das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht in Brünn; und alle Criminal-Obergerichte unterstehen

der k. k. Obersten Justizstelle in Wien. So wie überhaupt alle Personal- und Realbehörden dem Appellationsgerichte in Brünn, und dieses der Obersten Justizstelle untersteht.

b) In Wechselsachen giebt es zwey Wechsel-Gerichte nähmlich in Brünn und Troppau; welche der k. k. Appellation in Brünn unterstehen.

c) In Lehenssachen hat der Ollmützer Herr Fürst Erzbischof über die zur Krone von Böhmen gehörigen Lehen sein Lehen-Gericht in Kremsier.

d) In Bergwerksachen ist das eigentliche Berggericht zu Kuttenberg in Böhmen, da es aber für die Partheyen zu lästig wäre, wenn sie mit ihren Klagen bis nach Kuttenberg in Böhmen reisen müßten, so kann zur Instruirung der Prozesse jede Obrigkeit des Herren- oder Ritterstandes die Berggerichts-Substitution ausüben, wenn sie einen fähigen Substituten dem Kuttenberger Berggerichte zur Prüfung stellt, und ihn dort beeiden läßt. *) Für den Fall, als die Obrigkeiten dieses nicht thun, ist eine Berggerichts-Substitution in Brünn.

e) In den Rechtsangelegenheiten, welche in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, dann welche die Landtafel und Grundbuchssachen enthalten, muß man die adelichen und unadelichen Personen unterscheiden. Für die in Mähren befindlichen adelichen und geistlichen Personen und Pastoren besteht das k. k. Landrecht in Brünn, und zwar sowohl in Streitsachen als in dem adelichen Richteramte. Den Magistraten unterstehen die

---

*) Dieses ist in dem Maximilianischen Vergleiche. B. L. O. Z. 28—32 gegründet.

unadelichen Bewohner der Städte; die Obrigkeiten üben die Gerichtsbarkeit über alle Unadeliche aus, die auf ihren Gütern wohnen, wobey jedoch der Unterschied ist, daß sie für die Gerichtsbarkeit in Streitsachen entweder besondere, von der k. k. Appellation geprüfte und beeidete Justiziär bestellen, oder diese Gerichtsbarkeit von den nächst gelegenen Magistraten ausüben lassen.

Das adeliche Richteramt; nähmlich die Abhandlungen der Verlassenschaften, die Waisen- und Grundbuchssachen, dann die Schätzungen und Feilbiethungen, so wie auch die Erkenntnisse über eingestandene Schulden haben die Wirthschafts-Aemter auszuüben. Hofd. ddo. 21. August 1788 N. 879.

In Schlesien hat jedes Fürstenthum sein Landrecht, und es bestehen daher Landrechte in Troppau für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf; in Teschen für das Fürstenthum Teschen; in Johannesberg für den österreichischen Antheil des Fürstenthumes Neiße. In dem neuen Fürstenthume Bielitz soll gleichfalls ein Landrecht bestehen, es ist aber dermal noch dem Teschner herzoglichen Landrechte delegirt.

Diese Landrechte üben über die in den Fürstenthümern wohnenden Adelichen, Geistlichen und Pastoren sowohl in Streitsachen als in adelichem Richteramte die Gerichtsbarkeit aus. Jene Adelichen aber die in den mindern Standesherrschaften wohnen, sind theils dem Teschner und theils dem Troppauer Landrechte zugewiesen worden, wie ich weiter unten anführen werde.

Die Herren Fürsten selbst und die Besitzer der mindern Standesherrschaften stehen unter der Gerichtsbarkeit des k. k. mährischen Landrechtes.

Ueber die Unadelichen wird in Schlesien so, wie in Mähren, die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, Justiziären und Wirthschaftsämtern ausgeübt.

Außer den hier angeführten Rechtsgegenständen giebt es noch viele andere, welche eine Aufsicht, Leitung und Entscheidung fordern, als: z. B. die Steuern, Gaben, Gefälle, Gewerbe, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder die Polizeysachen, dann die Rechte zwischen Obrigkeiten und Unterthanen.

Die Behörden, welche die Leitung und Aufsicht dieser Gegenstände haben, nennet man politische *) Behörden oder Stellen, und diese haben entweder diese Gegenstände zu entscheiden; oder den Zustand der Sache zu schützen.

Die politischen Gegenstände gründen sich entweder in einigen Majestätsrechten, in der Besorgung der Nahrungstriebe, in der öffentlichen Sicherheit, in dem öffentlichen Unterrichte, in den Versorgungsanstalten und in den Rechten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. Zu den

I. Majestätsrechten rechne ich die verschiedenen Gefälle, zu deren Leitung besondere Administrationen bestellt sind, und zwar:

a) über die Besorgung der Zölle, Mauth, des Salz-Verschleißes, der Puncirung des Silbers und Goldes hat die Leitung die k. k.

---

*) Den Ausdruck: Politisch, habe ich bis nun nicht früher, als in dem Maximilianischen Bergwerks-Vergleich B. L. O. Z. 33 gefunden. Es giebt aber frühere Reichs-Polizey-Ordnungen, besonders eine vom Jahre 1530.

Bankaladministration. Der untersteht auch die Waarenstemplung. *)

b) Ueber die Leitung des Tabak = Verschleißes, des Papier=, Karten= und Stärke = Stempels hat die k. k. Tabak und Siegelgefälls= Administration die Aufsicht.

c) Die Geschäfte der Tranksteuer und Gränztranksteuer hat die k. k. Tranksteuer = Administration zu besorgen, mit welcher dermal auch die jüdische Verzehrungssteuer vereinigt ist.

d) Die Staatsgüter, nähmlich solche welche dem Religions= und Studienfond gehören, leitet die k. k. Staatsgüter = Administration.

e) Für das Postwesen besteht ein Oberpostamt in Brünn, welches der Direktion in Wien untersteht.

f) Für das Münzwesen, besteht das k. k. Münzprobier = Amt in Brünn.

g) Das Lottowesen besorgt die k. k. Lotto = Administration in Brünn.

II. Zu dem Nahrungswesen gehören vorzüglich die Fabriken, Gewerbe, Mühlen und Gasthäuser.

Hier handelt es sich vorzüglich um die Errichtung dieser Gegenstände. a) Zur Errichtung einer Fabrike wird eigentlich die Hofbewilligung erfordert;

---

*) Die erste Erkenntniß in Contrabandsachen hat vorhin die Landeshauptmannschaft gehabt. Res. ddo. 23ten Dezemb. 1715 A., dann ist sie dem Tribunal übertragen worden. Res. ddo. 3ten Jänner 1721 A. bis sie der Bankal = Administration übertragen wurde. Noch frühere Verordnungen hierüber sind ddo. 12ten April 1652 A. und ddo. 5ten Oktober 1711 A.

jedoch wird hierüber gewöhnlich das Gutachten der Magistrate oder Wirthschaftsämter, dann der Kreisämter und Landesstelle abgefordert. b) Die Verleihung der Gewerbe ist eigentlich den Magistraten und Grundobrigkeiten eingeräumt, wider deren Entschließungen die Beschwerden an die Kreisämter, Landesstelle und Hofstelle gehen.

Die Gewerbe sind gewöhnlich in Zünfte eingetheilt, und die Zunftgegenstände überhaupt gehören zu den hier angeführten politischen Stellen, und dürfen gar nicht auf dem Rechtswege verführt werden. c) Mit der Errichtung der Mühlen hat es die nähmliche Beschaffenheit, obschon sehr viele Mühlen von den Obrigkeiten selbst errichtet worden sind. d) Die Errichtung der Wirthshäuser ist eigentlich auch ein obrigkeitliches Regale, und es handelt sich dabey 1) um die Frage, ob dabey in Hinsicht der öffentlichen Sicherheit nicht ein Hinderniß eintritt, worüber die Kreisämter die Untersuchung pflegen und entscheiden; und hierüber ist der Recurs an die höhern politischen Stellen offen. 2) Handelt es sich hier oft, ob dadurch nicht die Rechte des Nachbarn verkürzet werden, und dieser Gegenstand kommt eigentlich in Rechtswege zu entscheiden, wohin auch diese Gegenstände von den politischen Stellen gewiesen werden. e) Alle Baugegenstände gehören 1) in Ansehung der Polizey = Hinsichten ursprünglich zu den Wirthschaftsämtern und Magistraten, worüber die weitern Beschwerden an die Kreisämter, an die Landesstelle und Hofstelle gehen.

Steht einem Baue in dieser Hinsicht etwas entgegen; so kann die Ausführung nicht Statt finden.

Wenn aber auch einem Baue in Polizey = Hinsichten nichts entgegen steht; so können 2) hier Ver=

letzungen der nachbarlichen Rechte eintreten, und in dieser Hinsicht wird sodann die Sache von den politischen Stellen auf den Rechtsweg verwiesen. f) Die Zerstückung der unterthänigen Gründe, die Trennung der radicirten Gewerbe von ihren Häusern sind bloß politische Gegenstände, worüber zwar das Gutachten der Wirthschaftsämter eingeholet, die Entscheidung hierüber aber gewöhnlich von der Landesstelle gefällt wird *). g) Die Zerstückung der obrigkeitlichen oder Dominicalgründe, wird zwar von den Kreisämtern untersucht, hängt aber eigentlich von der Bewilligung der Landesstelle ab. Wenn es sich aber dabey um die Sicherheit der darauf einverleibten Gläubiger handelt, muß die Sache dem k. k. Landrecht zur Vernehmung der Gläubiger übergeben werden. h) Die Aufsicht über die unterthänigen Wälder und Gründe haben die Obrigkeiten; über die Wälder der Obrigkeiten, so wie auch über die Erhaltung der Strassen haben vorzüglich die Kreisämter zu wachen.

i) Die Einhebung der Steuern sowohl von Gründen, Häusern, Personen und Gewerben, ist gleichfalls das Geschäft der Wirthschafts-Aemter und Magistrate, die nicht zum Rechtsstreite geeignet sind.

III. In den Polizey-Gegenständen welche die öffentliche und Privatsicherheit betreffen, haben die Magistrate und Wirthschaftsämter die Untersuchung, und in den Fällen, welche das Gesetz über

---

*) Bey der Zerstückung unterthäniger Gründe und Trennung der radicirten Gewerbe von ihren Häusern kann es sich auch um die Sicherheit der darauf vorgemerkten Gläubiger handeln, welche vorher durch die Gerichtsstelle zu vernehmen wären.

schwere Polizey = Uebertretungen enthält, auch das Strafrecht, worüber die Beschwerde an die Kreisämter und höhern politischen Stellen angebracht werden kann, die für den Rechtsweg nicht geeignet sind.

IV. Die Schul= und Armenversorgungsanstalten, Wittwen = und Waisengesellschaften unterstehen ganz allein der Aufsicht der politischen Stellen, und zwar vorzüglich der Kreisämter und der Landesstelle.

V. Wenn sich Anstände über Leistungen und Gaben der Unterthanen an ihre Obrigkeiten ereignen; so geben die Obrigkeiten die ersten Entscheidungen hierüber; worüber sich die Unterthanen an die Kreisämter verwenden können, welche sodann die Sachen zu untersuchen, allenfalls auch auszugleichen, und wenn dieß nicht thunlich ist, mit Vorbehalt der weitern Beschwerde an die Landesstelle zu entscheiden haben. Wenn es sich aber um Rechte handelt, die aus Urbarien, Handfesten oder Verträgen und Privilegien herrühren, die von einer Seite widersprochen werden; dann haben zwar die Kreisämter die Sache auch zu untersuchen, und zu trachten die Sache auszugleichen, wenn aber dieß nicht thunlich ist, solche auf den Rechtsweg zu weisen. Die Richtschnur hierüber giebt das Patent ddo. 1. September 1781 N. 23, insbesondere die §. §. 23 und 32. Wie die Wirthschaftsämter bey der Bestrafung der Unterthanen vorgehen sollen, zeigt das Patent ddo. 1ten September 1781 N. 24.

Bey dem Soldatenstande kommt es auf die Rechtspflege, auf die Disciplin und Oekonomie desselben an.

Der Soldatenstand hat seine eigenen Gerichte, und zwar sowohl in Criminalsachen, als in Streitsachen und im adelichem Richteramte. Jedes Regiment hat sein eigenes Gericht, zu dem alle in Regimente befindlichen Personen gehören, mit Ausnahme der Staabsoffiziere, denn die letzten und alle andere zum Soldatenstande gehörigen Personen gehören zu den judicium delegatum militare mixtum derjenigen Provinz, in welcher sie sich aufhalten.

Die Regimentsgerichte und judicia delegata sind Gerichte erster Instanz, von welchen die Beschwerden an das Appellationsgericht der k. k. österreichischen Armee in Wien, und von dieser an den k. k. Hofkriegsrath in Wien geht.

Alle Disciplinar- und Oekonomiegegenstände gehören eigentlich zu dem k. k. Militär-General-Commando in Brünn, welches den k. k. Hofkriegs-Rath in Wien untersteht.

Von den Gesetzen Mährens *).

Daß die Bewohner der Gegend Mährens Gesetze hatten, muß man um so mehr annehmen, als sich ohne Gesetze keine menschliche Gesellschaft denken läßt: jedoch von geschriebenen Gesetzen haben wir keine solche Spur, daß man hievon auf besondere Fälle eine Anwendung machen könnte, als beyläufig um die Jahre 1068 und 1093, wo Herzog Konrad für das Fürstenthum Brünn einige geschriebene Gesetze gegeben hat; nähmlich die bekannten jura Sup-

---

*) Von den Gesetzen Böhmens wird in den adnotationibus ad Westenbergium vom Ritter v. Ebenfeld in dem zweyten Titl Seite 7 und folgenden gehandelt.

jedoch wird hierüber gewöhnlich das Gutachten der Magistrate oder Wirthschaftsämter, dann der Kreisämter und Landesstelle abgefordert. b) Die Verleihung der Gewerbe ist eigentlich den Magistraten und Grundobrigkeiten eingeräumt, wider deren Entschließungen die Beschwerden an die Kreisämter, Landesstelle und Hofstelle gehen.

Die Gewerbe sind gewöhnlich in Zünfte eingetheilt, und die Zunftgegenstände überhaupt gehören zu den hier angeführten politischen Stellen, und dürfen gar nicht auf dem Rechtswege verführt werden. c) Mit der Errichtung der Mühlen hat es die nähmliche Beschaffenheit, obschon sehr viele Mühlen von den Obrigkeiten selbst errichtet worden sind. d) Die Errichtung der Wirthshäuser ist eigentlich auch ein obrigkeitliches Regale, und es handelt sich dabey 1) um die Frage, ob dabey in Hinsicht der öffentlichen Sicherheit nicht ein Hinderniß eintritt, worüber die Kreisämter die Untersuchung pflegen und entscheiden; und hierüber ist der Recurs an die höhern politischen Stellen offen. 2) Handelt es sich hier oft, ob dadurch nicht die Rechte des Nachbarn verkürzet werden, und dieser Gegenstand kommt eigentlich in Rechtswege zu entscheiden, wohin auch diese Gegenstände von den politischen Stellen gewiesen werden. e) Alle Baugegenstände gehören 1) in Ansehung der Polizey-Hinsichten ursprünglich zu den Wirthschaftsämtern und Magistraten, worüber die weitern Beschwerden an die Kreisämter, an die Landesstelle und Hofstelle gehen.

Steht einem Baue in dieser Hinsicht etwas entgegen; so kann die Ausführung nicht Statt finden.

Wenn aber auch einem Baue in Polizey-Hinsichten nichts entgegen steht; so können 2) hier Ver-

letzungen der nachbarlichen Rechte eintreten, und in dieser Hinsicht wird sodann die Sache von den politischen Stellen auf den Rechtsweg verwiesen. f) Die Zerstückung der unterthänigen Gründe, die Trennung der radicirten Gewerbe von ihren Häusern sind bloß politische Gegenstände, worüber zwar das Gutachten der Wirthschaftsämter eingeholet, die Entscheidung hierüber aber gewöhnlich von der Landesstelle gefällt wird *). g) Die Zerstückung der obrigkeitlichen oder Dominicalgründe, wird zwar von den Kreisämtern untersucht, hängt aber eigentlich von der Bewilligung der Landesstelle ab. Wenn es sich aber dabey um die Sicherheit der darauf einverleibten Gläubiger handelt, muß die Sache dem k. k. Landrecht zur Vernehmung der Gläubiger übergeben werden. h) Die Aufsicht über die unterthänigen Wälder und Gründe haben die Obrigkeiten; über die Wälder der Obrigkeiten, so wie auch über die Erhaltung der Strassen haben vorzüglich die Kreisämter zu wachen.

i) Die Einhebung der Steuern sowohl von Gründen, Häusern, Personen und Gewerben, ist gleichfalls das Geschäft der Wirthschafts-Aemter und Magistrate, die nicht zum Rechtsstreite geeignet sind.

III. In den Polizey-Gegenständen welche die öffentliche und Privatsicherheit betreffen, haben die Magistrate und Wirthschaftsämter die Untersuchung, und in den Fällen, welche das Gesetz über

---

*) Bey der Zerstückung unterthäniger Gründe und Trennung der radicirten Gewerbe von ihren Häusern kann es sich auch um die Sicherheit der darauf vorgemerkten Gläubiger handeln, welche vorher durch die Gerichtsstelle zu vernehmen wären.

schwere Polizey = Uebertretungen enthält, auch das Strafrecht, worüber die Beschwerde an die Kreisämter und höhern politischen Stellen angebracht werden kann, die für den Rechtsweg nicht geeignet sind.

IV. Die Schul= und Armenversorgungsanstalten, Wittwen = und Waisengesellschaften unterstehen ganz allein der Aufsicht der politischen Stellen, und zwar vorzüglich der Kreisämter und der Landesstelle.

V. Wenn sich Anstände über Leistungen und Gaben der Unterthanen an ihre Obrigkeiten ereignen; so geben die Obrigkeiten die ersten Entscheidungen hierüber; worüber sich die Unterthanen an die Kreisämter verwenden können, welche sodann die Sachen zu untersuchen, allenfalls auch auszugleichen, und wenn dieß nicht thunlich ist, mit Vorbehalt der weitern Beschwerde an die Landesstelle zu entscheiden haben. Wenn es sich aber um Rechte handelt, die aus Urbarien, Handfesten oder Verträgen und Privilegien herrühren, die von einer Seite widersprochen werden; dann haben zwar die Kreisämter die Sache auch zu untersuchen, und zu trachten die Sache auszugleichen, wenn aber dieß nicht thunlich ist, solche auf den Rechtsweg zu weisen. Die Richtschnur hierüber giebt das Patent ddo. 1. September 1781 N. 23, insbesondere die §. §. 23 und 32. Wie die Wirthschaftsämter bey der Bestrafung der Unterthanen vorgehen sollen, zeigt das Patent ddo. 1ten September 1781 N. 24.

Bey dem Soldatenstande kommt es auf die Rechtspflege, auf die Disciplin und Oekonomie desselben an.

Der Soldatenstand hat seine eigenen Gerichte, und zwar sowohl in Criminalsachen, als in Streitsachen und im adelichem Richteramte. Jedes Regiment hat sein eigenes Gericht, zu dem alle in Regimente befindlichen Personen gehören, mit Ausnahme der Staabsoffiziere, denn die letzten und alle andere zum Soldatenstande gehörigen Personen gehören zu den judicium delegatum militare mixtum derjenigen Provinz, in welcher sie sich aufhalten.

Die Regimentsgerichte und judicia delegata sind Gerichte erster Instanz, von welchen die Beschwerden an das Appellationsgericht der k. k. österreichischen Armee in Wien, und von dieser an den k. k. Hofkriegsrath in Wien geht.

Alle Disciplinar- und Oekonomiegegenstände gehören eigentlich zu dem k. k. Militär-General-Commando in Brünn, welches den k. k. Hofkriegs-Rath in Wien untersteht.

Von den Gesetzen Mährens *).

Daß die Bewohner der Gegend Mährens Gesetze hatten, muß man um so mehr annehmen, als sich ohne Gesetze keine menschliche Gesellschaft denken läßt: jedoch von geschriebenen Gesetzen haben wir keine solche Spur, daß man hievon auf besondere Fälle eine Anwendung machen könnte, als beyläufig um die Jahre 1068 und 1093, wo Herzog Konrad für das Fürstenthum Brünn einige geschriebene Gesetze gegeben hat; nähmlich die bekannten jura Sup-

---

*) Von den Gesetzen Böhmens wird in den adnotationibus ad Westenbergium vom Ritter v. Ebenfeld in dem zweyten Titl Seite 7 und folgenden gehandelt.

panorum, Baronum, Nobilium, totiusque vulgi Provinciæ brunensis. Diese Gesetze waren aber mehr eine Gattung Gerichtsordnung, und ein Gesetz über Verbrechen und Strafen; denn von sogenannten bürgerlichen Rechten ist darin sehr wenig enthalten. Diese Gesetze waren aber nicht blos für die Adelichen, sondern auch für die Unadelichen, wie dieses der Titel selbst anzeigt. Als um das Jahr 1159 das Decretum Gratiani in Mähren bekannt wurde, gab dieses Gelegenheit die Rechtswissenschaft genauer kennen zu lernen; indessen sind doch die obigen Jura Suppanorum, Baronum, Nobilium, totiusque vulgi Provinciæ brunensis im Jahre 1229 von dem Könige Przemisl dem brünner Bezirke zur Beobachtung vorgeschrieben worden, folglich hat die Gesetzgebung bisher keine Veränderung erlitten.

Im Jahre 1243 hat die Stadt Brünn von dem Könige Wenzel einige geschriebene Gesetze erhalten, und im Jahre 1250 sind die Iglauer Stadt- und Bergrechte bekannt worden. *) Die Stadt Hradisch hat im Jahre 1258 auch die Rechte der Stadt Brünn erhalten.

Die Lehen-Gesetze sind im Jahre 1261 in Mähren bekannt worden, deren eigentliche damalige Sammlung aber verlohren ging, jedoch ist eine Abschrift hievon im Jahre 1455 bestättiget worden, die aber auch nicht mehr zu finden ist.

---

*) In den juribus primævis kommen viele alte slawische: in den Rechten der Stadt Brünn und Iglau aber viele alte deutsche Wörter vor, folglich haben sich in diesen Gegenden nach dem Einbruche der Slawen, viele Teutsche aufhalten müssen.

Den Juden in Brünn wurden im Jahre 1268 einige besondere Gesetze gegeben, welche das Privilegium des Königs Przemisl enthält.

Durch die Einführung des Canonischen Rechtes wurde man auch verleitet mit dem römischen Rechte eine Bekanntschaft zu machen; und eine Sammlung der casuum forensium bei dem Magistrate in Brünn, welche zwischen den Jahren 1350 und 1360 gesammelt worden ist, zeiget deutlich genug, daß man das römische Recht schon benützet hat, *) jedoch waren viele damit noch nicht vertraut genug, und viele Gerichte pflegten daher bey ausländischen Gerichten Belehrungen anzusuchen. Dieses thaten auch die Mönitzer, welches der Markgraf Johann nicht vertragen konnte, der daher auch im Jahre 1380 die Mönitzer, Auspitzer, Pohrlitzer, Eibenschitzer, und alle Städte, welche in Mönitz Belehrungen ansuchten, an die Stadt Brünn angewiesen hat, welche, seinem Ausdrucke gemäß, eine Menge weiser Männer hatte.

Die Rechte der Stadt Brünn gewannen also auf diese Art ihre Anwendung fast in ganz Mähren, mit Ausnahme der Stadt Ollmütz, und einiger in der dortigen Gegend gelegenen Städte, welche die Magdeburgischen Rechte angenommen hatten Selbst die Stadt Proßnitz hat sich bis zum Jahre 1406 an die Rechte der Stadt Brünn gehalten, und erst in diesem Jahre ist ihr gestattet worden, sich der Rechte der Stadt Ollmütz zu gebrauchen, und dort Belehrungen anzusuchen. Dieses zeigt das Privilegium ddo.

---

*) Es bestehet auch eine solche Sammlung in böhmischer Sprache, wo das Jahr 1343 angezeigt wird, diese Sammlungen zeigen die damaligen Rechtsbegriffe, und die Rechte selbst, worüber uns Gesetze mangeln.

Proßnitz am Pfingstfeste 1406, welches Peter de Cravarz dieser Stadt verliehen hat. In diesen Rechten wurde die Stadt Ollmütz von dem Markgrafen Johann im Jahre 1352 *) mit dem Beysatze bestätigt, daß alle Städte welche sich an die Magdeburgischen Rechte halten, ihre Belehrungen bey der Stadt Ollmütz einholen sollen.

Der Markt Raußnitz hat früher auch die Magdeburgischen Rechte gehabt, später aber die Rechte der Stadt Brünn angenommen. Dieses enthalten die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 87 b) Cives de Rufsano &c. &c.

In Bodenstadt hat gleichfalls das Magdeburgische Recht gegolten. In Kremsier hat man sich aber nach den Rechten der Stadt Brünn benommen. Alte Brünner Rechtssprüche Fol. 26 b). Cives de Chrems.

Um diese Zeit giengen auch schon mehrere nach Italien um die Rechte zu hören. Selbst der Johann Andre, welcher die alten Brünner Rechtssprüche zusammen getragen hat, war ein Doktor der Decretalen oder des canonischen Rechtes. Man sehe diese Rechtssprüche Fol. 137 b). Circa lecturam &c. &c.

Wenn man die alten Privilegien einsieht, so findet man, daß sie verschiedene Rechte enthalten, welche die Alten ihre Gesetze nannten, so wie auch in den alten Brünner Rechtssprüchen die alten Rechte der Stadt Brünn ein Privilegium genannt werden, besonders wo den Ständen oder Städten die Macht Recht zu sprechen eingeräumt wird; und da die Stände und Städte in den Privilegien nicht angewiesen waren, in zweifelhaften Fällen die Erläuterung von

---

*) Dieses Privilegium ist in den juribus primævis Moraviæ pag. 47 enthalten.

dem Könige zu fordern; so haben sie theils die alten Gewohnheiten, theils das römische und canonische Recht zur Aushilfe angenommen, an welches sie auch zum Theile schon angewiesen waren, und zwar in geistlichen Sachen schon in den juribus primævis Seite 33. In his omnibus &c. &c. dann in den alten Iglauer Rechten jura primæva Seite 93 wo das statutum papale angeführt wird. So wird auch in den alten Brünner Rechtssprüchen das canonische Recht ausdrücklich angeführt Fol. 34 b) Fol. 59 a) und Fol. 123 b), Matrimonium de futuro &c. &c. Es wird in den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 13 b) commune jus habet &c. &c. dann Fol. 123 b), 135 b) von dem gemeinen Rechte, worunter meiner Meinung nach nur das römische und canonische Recht verstanden werden kann, dergestalt Meldung gemacht, daß es angenommen ist. Dieses wird auch Fol. 119 b) noch mehr bestättiget, wo von der lex Cornelia ausdrücklich Erwähnung gemacht wird.

Außer den Magdeburger und Brünner Rechten haben verschiedene Städte auch noch ihre besondern Rechte, oder vielleicht auch Gewohnheiten gehabt, wie solches in den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 45 a). Non oportet sicut aliqua jura volunt municipalia &c. &c. angeführt wird. Wenn sich aber einige bey einer Stadt ansiedelten; so konnten die neuen Ansiedler sich keine neuen Rechte machen, sondern sie mußten sich nach den in der Stadt bestehenden Rechten benehmen. Alte Brünner Rechtssprüche Fol. 48 b). De Chrems. jurati &c. &c.

Obschon auf diese Art die Gerichte zur Auslegung der Rechte zu den allgemeinen Rechten die Zuflucht nehmen konnten; so durften doch die Stände die Rechte selbst nicht ändern; denn dieses wollte

ihnen der König nicht zugestehen. Dieses enthält der Landtagsschluß vom Jahre 1535.

Die Bauern oder Unterthanen hatten dazumal noch keine besonderen Rechte, sondern sie richteten sich gewöhnlich nach den Rechten der Städte. Es ist auch bey dem Landtage am Montage nach Margaretha im Jahre 1531 ausgemacht worden, daß Klagen wegen Schlägereyen der Bauern nicht bey dem Landrechte, sondern bey den Dorfgerichten ausgemacht, und nach den Stadtrechten entschieden werden sollen.

Man hat also bey den Unterthanen entweder die Magdeburger, oder die Rechte der Stadt Brünn angenommen, denn diese waren die herrschenden Rechte in ganz Mähren. Obschon die alten Brünner Rechtssprüche sagen, daß die alten Rechte der Stadt Brünn fast allgemein beobachtet werden. Fol. 129 a). Antiquum jus civitatis, quod quasi communiter ubique servatur; so ist dieses doch nur vorzüglich von der Gegend diesseits der March und von dem Hradischer Kreise zu verstehen, weil sich die andern hauptsächlich an die Magdeburgischen Rechte gehalten haben. Verschiedene Oerter des Ollmützer Kreises haben sich aber an die Rechte der Stadt Brünn gehalten.

In dieser Rechtsverfassung ist der mindere Stand Mährens durch mehrere Jahrhunderte geblieben; die höheren Stände suchten aber theils durch besondere Begünstigungen der Könige; theils durch die Landfrieden sich von den Rechten des minderen Standes abzusondern, und für sich besondere Rechte einzuführen. Diese besonderen Verfügungen hatte der Ztibor v. Zimburg Herr von Tobitschau gesammelt, dessen Sammlung die Kniha Tobaczowka genannt wurde.

Die verschiedenen besonderen Rechte der höheren Stände wurden vorzüglich im Jahre 1535 gesammelt, und es ist also in diesem Jahre die erste Landesordnung Mährens erschienen, jedoch nur für den höhern Stand *).

Diese Landesordnung handelt wie die Landtäge und das Landrecht gehalten werden soll, von Räubern, Münzen und Soldaten, von dem Bekenntniße zum Landfrieden, von bösen Leuten, Straffen und Mauthen, von Titulaturen, Besetzung des Landrechts, Klagen, und erstandenen Rechte, von der Bevollmächtigung, von Urtheilen, und von der Pfändung, von Zeugen, Gränzen und Reinen, von Nachgerichten, Testamenten, Vormundschaften, und Waisengütern, gesetzlichen Erbfolge, Heurathgute und Wiederlage, von Spitalgründen, Bürgschaften, Schulden, Käufen und Ausländern, vom Jagen, Wasserleitungen, Fischen, Dienstbothen, von Entlassung der Unterthanen, vom Borgen auf Wein und Getreid, vom Bierausstoßen, Handwerkern und Juden; dann kommt darin auch das Beredniß zwischen den höhern Ständen, und den k. Städten vor.

Im Jahre 1538 wurden aber schon einige Personen aus den Ständen gewählt, welchen aufgetragen wurde, alles Brauchbare aus den alten Gesetzen zu sammeln, und bey dem künftigen Landtage in Vortrag zu bringen, und in dem darauf folgenden Jahre wurden hierzu 10 Personen angewiesen; die Landesordnung ist aber doch erst im Jahre 1545 neu aufgelegt worden.

---

*) Daß die Landesordnung eine Sammlung älterer Gesetze sey, zeigen die bey vielen Gesetzen angezogenen früheren Jahre, in welchen sie beschlossen worden sind.

Im Jahre 1561 wurde sie wieder verbessert und neu aufgelegt. Im Jahre 1567 wurden wieder einige Personen erwählt, welche eine verbesserte Landesordnung ausarbeiten sollten, und bis dahin sollte die Kniha Tobaczowka, und die in Znaym aufgelegte Landesordnung, nähmlich die erste, beobachtet werden. Also hat hier auch diese Kniha Tobaczowka die Kraft der Gesetze erhalten. Im Jahre 1569 wurden wieder 8 Personen gewählt, welche an der Verbesserung der Landesordnung arbeiten sollten.

Die verbesserte Landesordnung wurde zwar schon im Jahre 1575 dem Landrechte zum Abdrucke übergeben; sie wurde aber doch erst im Jahre 1596 neu aufgelegt, welches im Jahre 1604 wieder geschehen ist.

Diese neuen Auflagen der Landesordnungen haben in den Gegenständen des Inhaltes keine große Aenderung gemacht, weil nur einige neue Privilegien und besondere Beschlüsse hinzugefüget wurden. Weit reicher am Inhalte ist die letzte Landesordnung vom Jahre 1628, welche sowohl in Ansehung der Gerichtsordnung als der Entscheidung über bürgerl. Rechtsgegenstände, als auch in peinlichen Sachen reichhältiger ist; und diese Landesordnung ist bis nun vorzüglich in Civilsachen in der Anwendung gewesen, und zwar nur für den höheren Stand; denn die Adelichen, die zu keinem Stande gehörten, wurden den Magistraten zugewiesen. Resol. ddo. 3. Juny 1637 L. *). Bey dem minderen Stande waren noch die jura Sup-

---

*) Die Geschichte der alten Landesordnungen habe ich aus den alten Landtags-Schlüssen herausgenommen, welche mir der fleißige Sammler der Alterthümer Herr Johann Ceroni, Sekretär bey dem k. k. Gubernium mitgetheilt hat.

panorum, oder die jura primæva, vorzüglich aber die Municipal = Rechte der Stadt Brünn, und die Magdeburgischen Rechte in dem Ollmützer Bezirke, in der Ausübung, nur haben sie in der Anwendung durch das mehr und mehr bekannt gewordene Römische und canonische Recht eine weitere Ausdehnung erhalten. So ist auch in dem ollmützer Bezirke das dort übliche Magdeburgische Recht eben auf diese Art mehr ausgedehnet worden.

Die alten Landesordnungen enthalten A) vieles von der Landesverfassung, B) die Gerichtsordnung, C) verschiedene bürgerliche Rechte, D) Gesetze über Verbrechen und Strafen, dann E) auch einige politische Gegenstände. Nun haben wir zwar über die meisten dieser Gegenstände neue Gesetze, jedoch nicht über die Verfassung des Landes, und in dieser Hinsicht hat die letzte Landesordnung noch allezeit zur Richtschnur zu dienen.

In Böhmen sind schon im Jahre 1579 die sogenannten Prager Stadtrechte kundgemacht worden, und ein Brünner Advokat J. U. D. Sabatin hat im Jahre 1680 auf die Einführung der Prager Stadtrechte in Mähren angetragen, *) welche auch im Jahre 1697 für die k. Städte Mährens vorgeschrieben

---

*) Die Stadtrechte waren eigentlich nur für die Bürger: obschon dort auch manche Stellen in Ansehung der Unterthanen vorkomuen; als E. 2.

Daß sich die Unterthanen überhaupt nach den Gesetzen der Städte benommen haben, zeiget die Sammlung der alten Brünner Rechtssprüche sehr deutlich, weil dort Anfragen der Dorfgerichte vorkommen, die um Belehrungen ansuchten, und wo sich immer auf die Rechte der Stadt bezogen wurde.

wurden. Ein Res. ddo. 31. Juny 1685 F. verbiethet dem Ollmützer Magistrate den Gebrauch der Lübeker Statuten, und weiset ihn an, die eigenen jura municipalia, die gewöhnlichen Stadtrechte, wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche zu beobachten. Selbst die L. O. Fol. 56 a) „Es seyn aber ꝛc. ꝛc." macht von den böhmischen Stadtrechten schon Meldung und nennt sie kaiserliche Rechte. Einige Städte hatten ihre eigenen von den Regenten bestättigten Municipal = Rechte; als die Stadt Brünn vom Jahre 1243; die Stadt Iglau, die über ihre Rechte um eben diese Zeit die Bestättigung von dem Könige Wenzel erhalten hat. Andere Städte sind wieder an die Rechte dieser Städte angewiesen worden, wie Hungarisch = Hradisch, Proßnitz, u. a. m.

Von der Einführung der böhmischen Stadtrechte habe ich schon in dem Anhange zur Uebersicht der Aemter und Stellen gehandelt, und ich habe hier nur noch beyzufügen: daß in einem Res. ddo. 6ten May 1709 F. der Sinn des Res. ddo. 7. Juny 1697 A. dahin ausgedeutet wird: daß die böhmischen Stadtrechte in Mähren überhaupt gelten sollen; also nicht allein für die k. Städte.

Ueber die Landesordnung vom Jahre 1628 wurden gleich anfänglich mehrere Zweifel erreget, die durch ein Res. ddo. 12. Oktober 1638 F. A. erläutert wurden: diese Verordnung hieß insgemein Declaratio dubiorum. Hierzu gehöret auch die Tribunals = Instruktion ddo. 13. Dezember 1636 L. sammt der Erläuterung hierüber ddo. 22. Oktober 1638 A. weil nach dem Res. ddo. 29ten July 1638 F. die Tribunal = Instruktion die Landesordnung abändert. Bey allem dem blieb die Landesordnung doch immer noch mangelhaft, man war daher auch bald be=

dacht ein besseres Gesetz aufzustellen, und zwar nicht nur für Mähren sondern auch für Böhmen. Es wurde eine Commission zur Compillirung der Landesordnung für Böhmen und Mähren aufgestellt, wozu Personen in Böhmen und Mähren ernannt wurden, die sich mit einander in das Einvernehmen setzen sollten, welches die Resol. ddo. 5. May 1642, ddo. 14. Juny 1659, ddo. 5. August 1662, ddo. 19. Sept. 1682, ddo. 2ten und 6ten Oktober 1709 und ddo. 15ten May 1713 beweisen; sie ist aber dessen ungeacht nicht zu Stande gekommen, obschon auch in dem Res. ddo. 12ten August 1712 befohlen wurde, die mährische Landesordnung nach der böhmischen neu aufzulegen, und die Erläuterungen einzuschalten.

Die Landesordnung war vorzüglich in der Anwendung über die Contrakte mangelhaft, und um hierin einige Aushilfe zu leisten, wurden durch das Res. ddo. 6ten May und Patent ddo. 12. Oktober 1709 L. die Stadtrechte auch für den höheren Stand in materia contractuum vorgeschrieben, in soweit sie nähmlich der Landesordnung nicht zuwider sind. In Böhmen wird die Anweudung der St. R. schon in der B. L. O. selbst D. 49 vorgeschrieben.

Die Landesordnung war das Gesetz für die höheren Stände, nähmlich für die Bischöfe, Prälaten, Fürsten, Grafen, Freyherrn und Ritter; nicht aber für die blos geadelten, die zu keinem dieser höheren Stände gehörten. Resol. ddo. 3ten Juny 1637 L. und 3ten Jänner 1659. Die geadelten Bürger gehörten damals zu den Ortsgerichten wo sie wohnten, welches das Res. ddo. 5ten April 1709 F. bestättiget. Ueber ein Gesuch der Brüder Jungmayer, welche schon die 3te adeliche Zeugung für sich hatten,

und daher glaubten sich des Ritterstandes anmassen zu können, wurde durch ein Res. ddo. 11ten März 1717 F. entschieden: daß, wenn Jemand nicht ausdrücklich in den Ritterstand erhoben ist, er auch nicht als eine Standesperson anzusehen sey, sondern der Gerichtsbarkeit der Magistrate in realibus & personalibus unterstehe. Dem J. U. D. Sabatin war der Ritterstand schon bewilliget, nur noch nicht intimirt, und die Taxe noch nicht bezahlt worden, binnen welcher Zeit er starb, und doch wurde durch das Res. ddo. 4ten Juny 1706 F. entschieden: daß die Erbfolge nach ihm, nicht nach der Landesordnung, sondern nach den Stadtrechten einzutreten habe.

Die mährische Landesordnung stimmet mit der böhmischen, wenn man die Anordnungen in Bergwerkssachen ausnimmt, fast ganz überein.

Ueber die böhmische Landesordnung wurden ebenfalls Zweifel erregt, worüber die Erläuterungen in den sogenannten Novellen erfolgten. Von diesen Novellen sind auch viele in Mähren eingeführet worden, jedoch nicht alle.

In einem Res. ddo. 8. Juny 1650 L. wurde Bericht abgefordert, ob die böhmischen Novellen auch in Mähren einzuführen sind, indessen enthält schon dieses Reskript als auch das Res. ddo. 6. May 1709 F., daß die böhmischen Novellen nicht allgemein in Mähren angenommen sind; ausdrücklicher enthalten dieses die Res. ddo. 15ten Dezember 1649 A. und ddo. 16ten May 1709 A.; und wenn man daher in Mähren eine böhmische Novelle anwenden will, so muß man eine besondere Verordnung anführen können, durch welche sie eingeführet worden ist.

Für die Bauern waren auf diese Art fast keine Gesetze, sondern nach der Landesordnung Fol. 38 b)

hatten sie ihre alten Beredniße und Gewohnheiten; indessen wurden für sie auch die Stadtrechte angewendet, obschon sie erst durch das Hofd. ddo. 7ten Juny 1784 Nro. 302 für die Unterthanen vorgeschrieben wurden.

Es ist wohl leicht zu erachten, daß die Landesordnung und die Stadtrechte zur Entscheidung vieler Rechtsfälle manche Lücken gelassen haben, die ausgefüllet werden mußten, und daher war in Mähren das römische und canonische*) Recht zur Aushilfe angenommen worden.

Dieses erhellet zwar nicht undeutlich aus der Vorrede der Landesordnung, man muß aber dabey auch bedenken, daß man sich in Rechtssprüchen schon vorhin an das römische und canonische Recht gewöhnt hatte. Dieses erhellet auch aus dem Res. ddo. 27. August 1635 L. und ddo. 3. Juny 1663 F. und besonders aus dem ddo. 29. July 1638 L., wo Bericht abgefordert wurde, ob bey den Bürgern das Beneficium excussionis nach dem gemeinen Rechte auch de jure in re moravica angenommen sey. Hier wurde also gefragt, ob außer dem gemeinen Rechte hierüber in Mähren nicht ein besonderes Gesetz bestehe. Ein Res. ddo. 27. August 1635 L. sagt ebenfalls: daß alle Sachen, welche die gemeinen Kaiserrechte für beweglich halten, mit Ausnahme der Schuldbriefe, auch in Mähren für Fahrnisse angesehen werden sollen.

---

*) Die Anwendung des canonischen Rechtes bestättigen schon die jura primæva Moraviæ pag. 33. Also war das canonische Recht schon im Jahre 1229 in Mähren in der Ausübung, und die Anwendung des römischen Rechtes beweisen die Brünner Aussprüche um das Jahr 1350.

In dem Res. ddo. 19. Septemb. 1695 F. heißt es: Wenn auch das Jus prothimiseos weder per legem statutariam eingeführt, noch per consvetudinem praktizirt worden ist, nachdeme aber solches nicht allein in den böhmischen Stadtrechten, sondern auch in ipso jure communi in lege & æquitate fundirt ist; so soll es auch in Mähren Statt haben.

Ein Res. ddo. 1. September 1639 L. enthält: Gleichwie nicht allein das Wort Landesordnung, sondern auch die Rechte ausdrücklich und copulative gesetzet werden, und daher was in diesem casu particulari in der Landesordnung nicht ausdrücklich genugsam begriffen ist, aus den gemeinen Rechten herzunehmen seyn wird.

In einem Res. ddo. 4ten März 1709 F. wird gesagt: Führohin aber soll in Sachen, welche in dem bekannten Aufsatze unserer allgemeinen kaiserl. Rechte gegründet sind, ex hoc solo, daß dießfalls per legem statutariam nichts ausgemacht sey, nicht zuwider gesprochen werden. Wenn also nicht wider dieses allgemeine kaiserl. Recht gesprochen werden darf, so muß demselben gemäß gesprochen werden.

Das Res. ddo. 6ten May 1709 F. enthält: Wie nun auch im Weg, als dem anderen nicht zugestanden wird, wider die allgemeinen Rechte sowohl, als auch præter legem statutariam provincialem ohne unserer Belehrung eine Ausmessung zu thun ꝛc. also nach dem gemeinen Rechte kann ohne Belehrung gesprochen werden. So befehlen auch mehrere Verordnungen zwischen den Jahren 1756 bis 1760 daß die Beamten, die bey Gerichtstischen angestellet werden, sich auch über das Studium des juris civilis ausweisen sollen. Man sehe das Res. ddo. 26ten Oktober 1758 L. Und wenn das römische Recht nicht

angenommen gewesen wäre; so hätte man durch das Hofd. ddo. 10. Februar 1789 Nro. 967 nicht erklären dürfen; daß es durch die eingeführte Gerichtsordnung in den Beweisgattungen von dem in subsidium angenommenen römischen Rechte ganz abzukommen habe. In den St. R. A. 44 §. 5 werden die geistlichen Sachen an das geistliche Gericht gewiesen. *)

In dem Patente, wodurch die Landesordnung kundgemacht wird, giebt der Monarch den Wunsch nach einem besseren Gesetzbuche zu erkennen. In den alten Gesetzen vermißet man die Absonderung der verschiedenen Rechts- und Gesetz-Gegenstände. Denn die Landesordnung enthält Gerichtsordnung, Civil- und Criminalgesetze, so auch die Stadtrechte. Die politischen Gesetze sind ohnehin erst späteren Ursprungs, und gleichsam dem Ermessen der Stellen und Communitäten überlassen worden.

Im Johre 1636 hat man angefangen die politischen Gegenstände in nähere Betrachtung zu ziehen: und es ist eine neue Stelle nähmlich das Tribunal errichtet worden; denn bisher hatte der Landeshauptmann allein die politischen Gegenstände in höherer Instanz verwaltet. Seine untergeordnete Behörden waren die Kreishauptleute.

Das Tribunal aber hatte nicht allein die politischen Gegenstände, sondern auch in Civilsachen die sogenannten causas summarias zu verhandeln, wo nähmu-

---

*) Die Annahme des römischen Rechtes hat zwar die Rechtspflege befördert, dagegen aber, wie ich glaube, den Unterthanen geschadet, weil man die dort vorkommenden Grundsätze de agricolis, die auch zum Theile auf Sklaven anwendbar sind, auch auf die hierländigen Unterthanen angewendet hat.

lich Gefahr am Verzüge haftete, die nicht so lange verschoben werden konnten, bis das Landrecht gehalten wurde, welches jährlich nur zwey- oder höchstens viermal gehalten worden ist. Dieses zeiget die Tribunals-Instruktion ddo. 13ten Dezember 1636 L. Aber im Jahre 1749 oder eigentlich schon im Jahre 1748 sind die politischen Gegenstände von den Rechts-Angelegenheiten gänzlich getrennt worden.

Die Zeit der Entstehung des Tribunals ist der Ursprung unserer politischen Gesetze. Man hat überhaupt um diese Zeit angefangen, die Gesetze einer näheren Prüfung zu unterziehen, weil man angefangen hat, die Rechtslehre besser zu lehren und zu lernen.

Im Jahre 1707 ist die Josephinische peinliche Halsgerichtsordnung erschienen, welche durch die Theresianische im Jahre 1768 wieder verbessert worden ist.

Ueber die Lehen *), welche der Ollmützer Fürst Bischof in Mähren als Vasall der Krone von Böhmen hat, die er wieder Andern verleihen muß, und worüber er die lehnsherrliche Gerichtsbarkeit ausübet, waren die Lehengesetze bis zum Jahre 1779 sehr schwankend; weil sich der Ollmützer Fürst bischöfl. Lehnshof auch sehr viel nach den ausländischen Lehngesetzen richtete. Im Jahre 1779 wurde er aber an das Longobardische Lehnrecht und die vaterländischen Gesetze angewiesen **).

---

*) In einem Beredniße der Stände mit dem Bischoffe von Ollmütz vom Jahre 1531 wurde schon ausbedungen, daß der Bischof von Ollmütz das Lehnrecht zweymahl im Jahre halten soll. Dieses Beredniß ist der L. O. vom Jahre 1535 beygedruckt.

**) Nach Urtheilen von den Jahren 1498, 1513, 1529 gehören Leben- und Weinbergssachen nicht zum Landrechte.

Im Bergwesen haben die Iglauer Bergge-
setze bestanden, bis in Böhmen der Maximilianische
Bergwerks - Vergleich errichtet wurde, der durch die
verneuerte Landesordnung Fol. 12 B) auch in Mäh-
ren eingeführet worden ist, und noch besteht.

Das älteste Berggericht war meiner Meinung
nach in Iglau, denn diese Stadt hat mit ihren Stadt-
rechten auch einige Berggesetze erhalten, welche in
den juribus primævis Seite 112 und folgenden vor-
kommen. Eigentlich aber mag die Stadt Iglau die-
se Gesetze schon lang als Gewohnheiten beobachtet
haben, und hat sich solche erst später bestättigen las-
sen. Die Berggesetze sind sodann im Jahre 1517
durch den Wenzeslai - Vertrag, und später im Jahre
1575 durch den Maximilianischen Vertrag etwas er-
weitert worden, und da die Iglauer Bergwerke sodann
ganz eingiengen; so sind die Berggesetze vorzüglich in
Böhmen angewendet worden. Ob die Bergwerks-
Gewohnheiten aus Böhmen nach Iglau, oder von
Iglau nach Böhmen verpflanzet worden sind, muß
ich unausgemacht lassen. *)

In Wechselsachen hat die Kaiserin Maria
Theresia im Jahre 1763 L. eine Wechselordnung
vorgeschrieben, die noch besteht.

Von den Wechselgeschäften muß man schon weit
früher Kenntnisse gehabt haben, weil die Wechselfor-
derungen schon in der Crida-Ordnung ddo. 2. May
1644 C. F. Nro. 97 classificirt werden.

Mit den Wechseln müssen sich vorzüglich die Ju-
den beschäftiget haben, weil ein kleines Wechselgesetz

---

*) Die Bergwerke sind in Böhmen gleichfalls sehr alt,
wo man gewiß auch Gesetze oder Gewohnheiten hier-
über wird haben annehmen müssen.

schon in der jüdischen Polizey und Prozeßordnung vom Jahre 1754 F. enthalten ist.

Es ist aber wohl zu vermuthen, daß man in Mähren, wo es nicht wenige Handelsleute gegeben hat, das Wechselgeschäft schon weit früher kannte; denn in dem Landtagsschlusse vom Jahre 1615 haben die Stände dem Karl v Zierotin die Macht gegeben, daß er für die Stände Gelder auf Wechsel aufnehmen dürfe; allein besondere Gesetze sind mir hierüber nicht bekannt; nur so viel entnimmt man aus einem Res. ddo. 9. März 1688 Weing. fasc. div. jur. II. Theil Seite 11 für die böhmische Appellation, daß die Wechselschuld so viel möglich gleich sicher gestellt werden sollte, und ein Res. ddo. 5. Juny 1649 A. sagt schon: daß Wechselschulden privilegirt sind. Ferner gestattet ein Res. ddo. 23. April 1716 A. nur solche Einwendungen, die gleich bewiesen werden.

Da in Ansehung der bürgerlichen Rechte so verschiedene Gesetze waren; so mußte die Manigfaltigkeit ganz natürlich den Wunsch eines verbesserten bürgerlichen Gesetzbuches erregen. Kaiser Joseph II. war vorzüglich auf die Verbesserung und Vereinfachung der Gesetze bedacht, der gleich im ersten Jahre seiner Regierung nähmlich im Jahre 1781 eine neue Gerichts- und Concursordnung kundmachen ließ. Durch das Patent ddo. 9ten September 1785 wurde allen Justizstellen eine allgemeine Instruktion vorgeschrieben, und durch das Patent ddo. 1. Novemb. 1786 wurde der erste Theil des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches kundgemacht, welches die Rechte der Personen enthält, in welchem zwischen dem höheren und minderen Stande schon kein Unterschied gemacht wird.

Durch das Patent ddo. 13. Jänner 1787 wurde ein neues Gesetz über Verbrechen und Strafen kund-

gemacht, wo schon ein Unterschied zwischen Criminal- und Polizeyverbrechen gemacht wird, auf welches sodann die Verbesserung des neuen Gesetzes über Verbrechen und Strafen vom Jahre 1803 gestützt ist, welches nicht nur den Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen beobachtet, sondern auch das Verfahren der Untersuchung sowohl für die eine als die andere Gattung enthält.

Inzwischen ist beständig an einem vollständigen bürgerl Gesetzbuche gearbeitet worden; weil es gewiß, und zwar vorzüglich für den gemeinen Menschen sehr schwer ist, die Handlungen nach Gesetzen einzurichten, die er kaum lesen, und noch weniger verstehen kann; denn das zur Aushülfe angenommene römische Recht kannte der gemeine Mann nicht einmahl dem Nahmen nach. Die Sorge der Regenten für ein ordentliches Gesetzbuch war also höchst nothwendig, und gewiß auch von allen sehr erwünscht, welches auch durch die besondere Sorgfalt des itzt regierenden Kaisers von Oesterreich Franz den I. im Jahre 1811 zu Stande gebracht wurde, und dessen Kraft mit den Anfange des Jahrs 1812 zu wirken anfieng.

Diese kleine Geschichte der Gesetzgebung zeigt, wie langsam die menschliche Vernunft fortschreitet, und daß es viele Jahrhunderte braucht, bis ein verbessertes und zweckmäßiges Werk der Gesetzgebung zu Stande kömmt, zugleich aber können wir auch einsehen, daß die Vernunft noch weiter schreiten, und in der Zukunft noch vollständigere Werke aufstellen wird.

Wir werden wohl auch nicht leicht einen Menschen aufstellen können, der so bestimmt und deutlich gesprochen, oder geschrieben hätte, daß alle Menschen den wahren Sinn seiner Worte eingenommen, und mit seinen Worten auch vollständig gleiche Begriffe verbunden hätten.

Um so weniger kann man sich also wundern, wenn über ein ganzes Gesetzbuch Erläuterungen folgen. Nur kann ich mir den Wunsch nicht versagen, daß das Gesetzbuch mit Einschaltung der Erläuterungen, wo nicht alle 10, wenigstens doch alle 20 Jahre neu aufgelegt würde.

Meiner Meinung nach kann man also in Mähren folgende Epochen der Gesetze aufstellen.

a) Von den Gesetzen Mährens über das Jahr 1068 bis 1093 zurück ist mir gar nichts bekannt. Gesetze und Gewohnheiten werden die Einwohner gehabt haben, nur sind sie unbekannt. Mit Grund kann man aber vermuthen, daß man die sogenannten jura primæva schon beobachtet habe, weil man nicht leicht Beyspiele, besonders in den älteren Zeiten, auffinden wird, daß in einem Lande auf einmahl ganz neue Gesetze entstanden wären.

b) Seit dem Jahre 1229 kann man auch annehmen, daß man schon das canonische Recht zur Aushülfe angenommen habe, weil in den juribus primævis, welche im Jahre 1229 von dem König Przemisl bestättiget wurden, von dem canonischen Rechte schon Meldung gemacht wird.

c) In dem Jahre 1243 kann man annehmen, daß sich der ganze Brünner Bezirk nach den Rechten der Stadt Brünn benommen habe.

d) Da aber in der Sammlung der Brünner Rechtssprüche, welche um das Jahr 1350 gesammelt wurden, schon häufige Rechtsregeln aus dem römischen Rechte angezogen werden, so kann man auch mit Grunde annehmen, daß um diese Zeit das römische Recht schon da zur Aushülfe ange-

nommen wurde, wo die Rechtsfälle nicht in den Munizipal-Gesetzen entschieden waren *).

In dem Ollmützer Fürstenthume hat man sich dazumahl nach den Magdeburgischen Rechten benommen.

e) Im Jahre 1535 wurde die erste Landesordnung für den höheren Stand verfaßt; allein da sie sehr mangelhaft war, so glaube ich, daß man auch das römische und canonische Recht zur Aushülfe genommen habe.

f) Da die Landesordnungen bis zum Jahre 1628, wo die verneuerte Landesordnung erschienen ist, keine große Abweichung zeigen; so kann man auch keine Veränderung der Gesetze annehmen. Selbst aber auch diese Landesordnung ist äußerst mangelhaft, und machte die Anwendung des römischen Rechtes nothwendig.

g) Diese Landesordnung als Hauptgesetz hat sodann in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nebst dem römischen Rechte bis zum Jahre 1786 gegolten, wo das Gesetz über die Rechte der Personen er-

---

*) Diese Rechtssprüche sind von einem Notario Civitatis Johanne Andreé gesammelt worden, wie man Fol. 137 b) und 140 a) nachlesen kann. Dieser stellt Fol. 135 b) folgende Regel auf. „Si evenerit, casus, qui nec secundum ipsum, nec secundum privilegia civitatis vel secundum jura originalia definiri potest, revertendum est ad leges communes." Es ist unstreitig daß man sich dazumahl in allen unentschiedenen Fällen, nach dem canonischen und römischen Rechte benommen hat; wie denn auch in dieser Sammlung besonders bey der Verwandtschaft und Schwägerschaft mehrere Gesetze aus dem canonischen und römischen Rechte angeführt werden. Das geschriebene Manuskript befindet sich noch bey dem Magistrate in Brünn.

schienen ist, wo also in Ansehung der Personen-Rechte sowohl diese letzte Landesordnung als auch das römische Recht seine Kraft verlohren hat.

h) In Ansehung des minderen Standes sind im Jahre 1697 die böhmischen Stadtrechte auch in Mähren eingeführt worden, bis dahin hat man sich vorzüglich in dem Brünner und Hradischer Kreise nach den alten Municipal-Rechten der Stadt Brünn benommen; in dem Ollmützer, und wie ich glaube, auch in dem Prerauer Kreise, nach den Magdeburgischen Rechten; und in dem Iglauer Kreise vermuthlich nach den Municipal-Rechten der Stadt Iglau. Seit dem Jahre 1697 aber haben die böhmischen Stadtrechte in Mähren allgemeine Anwendung gefunden, mit Hülfe des römischen Rechtes, aus welchen ohnehin sehr Vieles in die Stadtrechte war aufgenommen worden.

Die Stadtrechte haben mit der Landesordnung gleiches Schicksal gehabt, da sie im Jahre 1786 durch den ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches in Ansehung der Rechte der Personen außer Kraft gesetzet wurden.

i) Die Landesordnung und die Stadtrechte haben aber in Ansehung der Sachen-Rechte mit Aushülfe des römischen Rechtes bis zum Jahre 1812 fortgedauert, wo durch das neue bürgerliche Gesetzbuch nicht nur diese Gesetze, sondern auch der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786 ihre ganze Gesetzkraft für künftige Fälle verlohren haben, die aber in Ansehung der vergangenen Fälle noch allezeit zu Rathe gezogen werden müssen.

Von Schlesien Oesterreichischen Antheils.

Schlesien ist schon seit den ältesten Zeiten in Fürstenthümer eingetheilt gewesen. Die Könige in Böhmen waren oberste Fürsten in Schlesien. Zu der österreichischen Monarchie gehören noch die Fürstenthümer Teschen, Troppau, Jägerndorf, ein Theil des Fürstenthums Neisse, dann das neu errichtete Fürstenthum Bielitz.

Den Gang der Gesetzgebung in den weiten Vorzeiten kenne ich zu wenig. Die Gesetze und Gerichte in Schlesien sind auch größtentheils durch die Landfrieden entstanden, worüber man die vom Jahre 1435 Sommersberg Fol. 1019 und vom Jahre 1498. Weingarten Fasc. divers. jurium II. Theil pag. 11. dann vom 22. September 1528. Weingarten ibidem pag 13 nachlesen kann; man muß aber darum nicht glauben, daß in Schlesien früher keine Gesetze waren; denn dort haben die Fürsten, ja auch einzelne Städte ihre eigenen Gesetze und Gewohnheiten gehabt, und solche errichtet, auch nach den ihnen ertheilten Privilegien errichten können. Worüber bey Weingarten, dann in Sommersberg mehrere derley Privilegien nachgelesen werden können.

Eintheilung Schlesiens *).

Schlesien war nach dem Eindringen der Slaven, lang unter pohlnischer Herrschaft, und zu dieser Zeit war es schon in Fürstenthümer eingetheilt: nähmlich

---

*) Hierüber ist Schickfuß neu vermehrte schlesische Chronica nachzulesen.

in Liegnitz, Brieg, Breßlau, Schweidnitz, Jauer, Grotkau, Münsterberg, Glogau, Sagan, Crossen, Oelß, Teschen, Oppeln, Ratibor, Troppau, und Jägerndorf. Die Fürsten haben über die Angelegenheiten des ganzen Landes Zusammentretungen gehalten, und diese Zusammentretungen wurden Fürstentage genannt. Allein manche Fürsten konnten oft nicht selbst erscheinen, und schickten Abgeordnete, weßwegen diese Zusammentretungen Fürsten- und Landtage genannt wurden *).

Diese Fürstenthümer bestehen nicht aus einer Herrschaft, soudern es sind Mehrere, die Güter darin besitzen.

Außer diesen 16 Fürstenthümern giebt es auch 4 Standesherrschaften, als Pleß, Wartenberg, Mielitsch und Trachenberg; dann 11 mindere Standesherrschaften. Die Besitzer der Standesherrschaften erscheinen auch auf den Fürstentagen, nicht aber jene der minderen Standesherrschaften. Zu Oesterreich gehören aber dermahl nur die minderen Standesherrschaften, Deutschleuthen, Freudenthal, Freystadt, Fridek, Oderberg, Olkersdorf, Reichwaldau sammt Dombrau, Roy mit dem Gute Orlau, und die Stadt Troppau.

In Ansehung der Kriegsverfassung ist aber Schlesien in den Jahren 1529 und 1530 in 4 Kreise eingetheilt worden, und zwar gehörten zu den ersten Kreis. Sagan, Glogau, Liegnitz, Jauer und Lieben, sammt den dazu gehörigen Weichbildern; zu den zweyten: Breßlau, Wohlau, Steinau, Rauden, Wintzig, Herrnstadt, Trachenberg, Praußnitz, Militz,

*) Sieh Schickfuß III. Buch pag. 101.

Oels, Wartenberg, Berustadt, Brieg, Ohlau; zu den dritten: Schweidnitz, Frankstein, Münsterberg, Breßlau, Nimbtsch, Strelen; im Vierten waren: Oppeln, Ratibor; Troppau, Teschen, Jägerndorf, Pleß, Oderberg, Bladislau, Lubschitz, Neustättin, Zedlitz, und Beuten.

Für jeden Kreis wurde ein Kreisoberster bestellt.

Bey dem Fürstentage am 13ten Jänner 1578 wurde Schlesien in 4 Quartiere eingetheilt. Zu dem ersten gehörten Teschen, Jägerndorf, Troppau, Oppeln, Ratibor, Pleß, Bielitz, Olbersdorf, Steubendorf, Glintka, Villenstein, Vieft, Costenthal, Katschur und Fulnek.

Im zweyten waren: Breßlau und Brieg.

Im dritten: Liegnitz, Wolau, Steinau, Rauden, Wintzig, Herrnstadt, Rintzen, Trachenberg, und Mielitsch.

Im Vierten: Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Frankstein, Reichstein und Silberberg.

Dermal wird der kaiserliche Antheil Schlesiens in zwey Kreise eingetheilt, App. ddo. 30. May 1783 L. nähmlich in den Teschnischen, zu welchem das Fürstenthum Teschen sammt Bielitz gehört, dann die minderen Standesherrschaften, Deutschleuthen, Fridek, Freystadt, Oderberg, Orlau, Reichwaldau und Roy. In den Troppauer, zu welchem die Fürstenthümer, Troppau, Jägerndorf und Neiße gehören, dann die minderen Standesherrschaften, Freudenthal, Olbersdorf, Dombrau und Troppau.

Von den Gerichten Schlesiens.

Von den schlesischen alten Gerichten schreibt vorzüglich Schickfuß im 3. Buche Seite 96 und folgenden.

Im allgemeinen führt er das Oberamt an, unter welchen die Fürstenthümer, Standes und mindere Standesherrschaften stehen; dann theilet er die Gerichte in jene der Adelichen und Unadelichen. Die Adelichen stehen unter der Gerichtsbarkeit der Fürsten, in deren Fürstenthümern sie wohnen. Die Unadelichen sind entweder Bürger, die unter den Magistraten stehen; oder Bauern, die unter der Gerichtsbarkeit ihrer Obrigkeiten stehen. Seite 156 führt er an: daß bis zum Jahre 1474 in Schlesien eine große Unordnung geherrschet habe, und um diesem abzuhelfen, sey in dem Landfrieden vom Donnerstage nach Lucia 1474 das Oberamt errichtet worden, wo im §. 1 verordnet wurde, daß Se. Maj. einen Landeshauptmann bestellen, dem alle Fürsten und Lande fleißig beystehen sollen; und §. 7 wurde vorgeschrieben daß niemand etwas mit Gewalt vornehmen, sondern jeder seine Sache im Wege des Rechtes suchen soll.

Es ist gleich anfänglich bemerkt worden, daß die Fürsten die Gerichtsbarkeit ausübten, welche daher auch Gerichtsstellen haben mußten, vermuthlich werden die Adelichen auch von dem Landrechte gerichtet worden seyn; weil die meisten Fürstenthümer ihre eigenen Landesordnungen hatten; denn in Ansehung des Fürstenthumes Teschen erhellet aus den Privilegium, wodurch die teschnische Landesordnung bestättiget wird, daß das Fürstenthum Teschen schon im Jahre 1572 ein Landrecht hatte.

Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf haben sich ohnehin an die mährischen Rechte gehalten, folglich haben sie auch ihr Landrecht gehabt; denn das Res. ddo. 27. Juny 1673 zeigt deutlich genug, daß es sich dazumal nicht um die Errichtung eines

Landrechtes, sondern um Verbesserung der Landesordnung handelte. So zeigen auch die Landesordnungen für das Fürstenthum Neiße, daß auch dort ein Landrecht schon seit den ältesten Zeiten bestanden habe; welches auch noch besteht. Man kann auch die Landesordnungen der übrigen Fürstenthümer nachlesen, wo man eine gleiche Verfassung finden wird.

Diese Landrechte bestehen in den kaiserlichen Antheil Schlesiens noch fort.

Ueber die Bürger üben die Magistrate in den Städten die Gerichtsbarkeit seit undenklichen Zeiten aus, worüber ihre besondern Privilegien nähern Aufschluß geben müssen.

Ueber die Unterthanen haben die Obrigkeiten die Gerichtsbarkeit (Obmäßigkeit) gewöhnlich durch Landvögte (Advokaten) ausgeübt. Dieses Vogteygericht ist vielen erblich überlassen worden.

Die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen üben die Obrigkeiten noch dermal aus. Das Oberamt hat bis um das Jahr 1742 seinen Sitz in Breslau gehabt; als aber der größte Theil Schlesiens dem Könige von Preußen abgetreten wurde, ist ein Oberamt für den österreichischen Antheil Schlesiens in Troppau errichtet worden, welches sodann nach dem Hofd. ddo. 20. Juny 1782 Nro. 52 mit dem mährischen Tribunal vereinigt, das Hypothekenbuch aber gemäß Hofd. ddo. 28ten Oktober 1782 Nro. 98 der mährischen Landtafel zugewiesen wurde.

Als das mährische Tribunal durch das Hofd. ddo. 5ten März 1784 Nro. 257 aufgehoben wurde, ist die Gerichtsbarkeit über die schlesischen Fürsten und mindern Standesherrschaften dem mährischen Landrechte übertragen worden.

Von den schlesischen Gerichten ist vorhin die Appellation an das Prager Appellationsgericht genommen worden, und durch das Hofd. ddo. 10. Jänner 1783 L. sind sie an das mährische Tribunal und an das, an dessen Stelle errichtete Appellationsgericht angewiesen worden.

Es war bisher noch zweifelhaft, wohin jene Adelichen gehören, welche in dem Gebiethe einer mindern Standesherrschaft wohnen. Durch das Hofd. ddo. 12ten App. ddo. 24ten Jänner 1816 Nro. 600 ist entschieden worden; daß jene Adelichen, welche in den mindern Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf wohnen, zu dem Troppauer; jene aber, welche in Deutschleuthen, Freystadt, Fridek, Oderberg, Reichwaldau, Roy und Orlau wohnen, zu dem Teschner Landrecht gehören.

Die politischen Angelegenheiten besorgte vorhin ebenfalls das Oberamt, welche nach dessen Aufhebung an das mährische Gubernium übertragen wurden.

Dem Oberamte so wie dem Gubernium untersthen die Kreisämter.

Die Kreishauptleute wurden vorhin Landesälteste genannt.

Von den Gesetzen und Rechten in Schlesien.

Schickfuß glaubt im 3ten Buche seiner schlesischen Chronik pag. 250; daß die Schlesier auch in den ältesten Zeiten Gesetze haben mußten, weil die Menschen ohne Gesetze in Gesellschaften nicht leben können. Nachdem sie von den Pohlen wären überwunden worden, hätten sie sich auch den pohlischen Gesetzen fügen müssen, jedoch hätten sie sich schon um das Jahr 1173

vorzüglich aber nach dem Jahre 1245, wie Schickfuß lib. 2. Fol. 146 bemerket, an die Magdeburgischen oder sächsischen Rechte gehalten, und im Jahre 1337 habe König Johann das Czauderecht, worunter das pohlische verstanden wird, abgeschaffet.

Der Bischof Kaspar sagt auch im Anfange seiner L. O. vom Jahre 1567; daß das Kirchenrecht darum abgeschaffet werde, weil es dem Kaiser- und Sachsenrecht zuwider ist. Sommersberg behauptet pag. 133; daß das Sachsenrecht in ganz Schlesien über Menschengedenken angenommen war, jedoch hat Kaiser Ferdinand I. ddo. 20. Jänner 1547 die Appellation nach Magdeburg verbothen. Schickfuß. lib. 3 S. 254.

Einige besondere Gesetze sind: der Landfriede vom 21. Dezemb. 1474; die Federordnung vom Jahre 1541; die Verbesserung derselben vom 10. September 1571. Viele Verbesserungen der Gesetze sind auch bey den Fürstentagen gemacht worden, welche in Schlesien im Jahre 1337 angefangen haben. Im Jahre 1577 ist die Polizeyordnung kundgemacht worden, worüber einige Erläuterungen erfolgten. Vorzüglich gehört hierzu auch das Oberrecht des Königs Wladislaus vom Mitwoche vor Andreas 1498. Der Landfriede vom Jahre 1528; das Ritterrecht vom Jahre 1599. Die meisten Fürstenthümer haben sodann eigene Landesordnungen erhalten, als das Fürstenthum Oels vom Jahre 1583, dann ddo 27ten April 1617 C. F. Nro. 16. Die Oppeln- und Rattiborische Landesordnung vom Jahre 1562. Die Gerichtsordnung der Stadt Breßlau vom Jahre 1395 C. F. Nro. 25. Das Kirchenrecht des Bischofs Wenzel vom Jahre 1416. Der Beschluß in Ansehung der Bauern in dem Fürstenthume Breßlau vom 23ten November 1565; dann die Dreydingsordnung, welche ebenfalls die Bauern

betrift. Das Dreydingsrecht muß in Schlesien sehr alt seyn, weil Schickfuß, der doch im Jahre 1625 geschrieben hat, dessen Ursprung nicht mehr genau angeben konnte. Schickfuß III. Buch pag. 582 und folgenden.

Da in Schlesien das Sachsenrecht angenommen war, so glaube ich über die Entstehung desselben das anführen zu müssen, was Johann Schambogen in seinen lectionibus publicis über die Institutionen pag. 12 und 13 anführt, welcher sagt; daß das Sachsenrecht anfänglich durch die Gewohnheit eingeführt, von den Eccard Repka in der lateinischen Sprache gesammelt, und sodann von eben diesen auf Anordnung des Grafen Hojen von Falkenstein in das deutsche übersetzt worden ist, und den Nahmen Landrecht oder Sachsenspiegel erhielt.

Dieser Sachsenspiegel ist sodann am 10. Februar 810 von Karl den Großen bestättiget worden. Aus diesen Sachsenspiegel ist sodann ein Auszug gemacht und im Jahre 940 unter der Benennung Weichbild der Stadt Magdeburg übergeben worden.

Da aber der Sachsenspiegel in manchen Stellen von den gemeinen Rechte verschieden war: so hat Burchard v. Mangelfeld beider Rechten Doktor diese Abweichungen gesammelt, und im Jahre 978 auf Anordnung Otto des Großen geendiget; die man Glossen nennt. Bey welchen aber Christoph Zobel und Franz Roman Zusätze gemacht haben.

Dann sind verschiedene dunkle Stellen von dem Churfürst August durch eigene Constitutionen, welche in 4 Büchern enthalten sind, erläutert worden.

Das Magdeburgische Recht ist also ein Auszug des sächsischen Rechtes. Nach einer Abschrift zu urtheilen, die ich gelesen habe, kömmt darin von bür-

gerlichen Rechten wenig vor, folglich hat man seine Zuflucht zu dem römischen Rechte nehmen müssen.

Sommersberg glaubt aber pag 133, daß die neuen Consuetudines, oder wie ich glaube, constitutiones, in Schlesien nur in so weit angenommen sind, als sie zur Erläuterung der alten Gesetze dienen, nicht aber jene, die neue Rechte einführen; welche Meinung auch ganz gegründet ist; weil Sachsen keine gesetzgebende Gewalt über Schlesien hatte.

Ein Res. ddo. 28ten Jänner 1668 Weingart. Fasc. divers. jur. I. Thl. pag. 199 Nro. 22 für die Appellationskammer in Prag verordnet; daß neben den daselbst benannten königl. Stadt-Sächsischen und allgemeinen kais. Rechten auch die königl. Declarationen, und Novellen, Land- und Fürstentags-Schlüsse sonderlich in denen sie, icht was circa jus publicum vel privatum enthalten, auf der Rechts-Tafel vorhanden seyn sollen.

Also war außer dem Sachsen-Rechte auch das römische Recht zur Aushülfe angenommen, und die Fürstentags-Schlüsse haben auch die gesetzliche Kraft gehabt.

Weingarten in seinen Fasc. divers. jur. I. Thl. pag. 33 b) bezieht sich auf ein Appellations-Urtheil ddo. 5ten Februar 1688, aus welchen erhellet, daß jene Fürstenthümer, welche ihre eigenen Landesordnungen hatten, das Sachsenrecht nicht angenommen haben, wo insbesondere das k. Amt zu Breßlau, Opeln, Ratibor, Teschen, Troppau und Oels angeführet wird.

Auf gleiche Art sagt ein Res. ddo. 2ten May 1689. Weing. Fasc. div. jur. 3. Thl. pag. 70: daß man sich nach den gemeinen, auch sächsischen Rechten, wo sie gebräuchlich sind, zu benehmen habe. Hieraus

folgt also; a) daß das Sachsenrecht nicht allgemein angenommen war, besonders da das Fürstenthum Troppau und Jägerndorf, vorzüglich der höhere Stand, die mährischen Rechte angenommen hat; und viele Fürstenthümer damals auch schon ihre eigenen Landesordnungen hatten. b) Erhellet daraus auch; daß das gemeine, oder römische und canonische Recht zur Aushülfe vorgeschrieben worden ist.

In Schlesien kann man auch den sogenannten Kolowratischen Vertrag nicht übergehen.

Dieser Vertrag hatte zwar eigentlich zum Zwecke, daß kein Ausländer als Bischof in Breßlau gewählt werden soll, worüber zwischen den Breßlauer Bisthume, und den schlesischen Ständen ein Vertrag geschlossen wurde.

Der Anfang lautet so: Auf heute dato haben aus befehlich des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wladislaus zu Hungarn und Böhmen Königes, Herzogen in Schlesien unsers allerliebsten Bruders und gnädigsten Herrn wir Sigmund von Gottes Gnaden König Casimiri zu Pohlen ꝛc. Sohn und Casimir von denselben Gottes Gnaden Herzog in Schlesien zu Troppau, Glogau und Teschen; Hauptmann in Ober- und Niederschlesien, und Albrecht von Colowrat, Herr zu Liebenstein; des Königreiches Böhmen oberster Canzler, als vollmächtige königliche Commissarien einen endlichen und gründlichen Entscheid, zwischen den Erleichten, Hochgebohrnen Fürsten, dem würdigen hochgeachten Capitul des ganzen hohen Stiftes St. Johannis zu Breßlau dem Wohlgebohrnen Herrn, Edlen, gestrengen Ritterschaften, Landen, Städten und allen Inwohnern des gemeinen schlesischen Geistlichen und weltlichen Standes mit ihrer aller Bewilligung gemacht, gänzlich begrif-

sen, und unwiderruflich wie folget; endlich entsagt ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Breßlau am Sonnabend nach purificationis Mariæ 1504. Die königliche Bestättigung ist ddo. Ofen den 15ten Februar 1504. Schickfuß im 3ten Buche pag. 44—51.

Dieser Vergleich enthält: daß nur Inländer als Bischöffe gewählt, und daß der Bischof nur solchen die Lehen und beneficien verleihen soll; Die Kirchenordnung hat der Bischof allein zu bestimmen; wie der Zehend einzuheben ist; es sollen keine neuen Schankhäuser zum Nachtheile Anderer errichtet, noch Handwerker aufgenommen werden; die geistlichen Güter sollen mitleiden; die Zinse sollen nicht mit Bann eingetrieben, weder die Bürgen mit dem Banne belegt werden; die verwüßten Gründe können die Obrigkeiten mit Zinsen belegen; kein Herr soll dem andern was zum Schaden thun; die Besitzer der verlassenen Gründe sollen dreymahl vorgeladen werden, und wenn niemand erscheint, sind die Gründe verlohren; die Schulden, welche binnen 3 Jahren und 18 Wochen nicht eingemahnet werden, verjähren; das Vermögen eines ohne Testament verstorbenen Priesters gehört der Kirche; wegen der Testamente soll der König und die Fürsten das Nöthige verfügen.

Es hat in Schlesien fast jedes Fürstenthum seine eigene Landesordnung gehabt *).

Das Fürstenthum Teschen hat seine Landesordnung vom Tage des heiligen Johann des Täufers vom Jahre 1593, welche in den Fasciculis diversorum

---

*) Die Grafschaft Glatz ist an die böhmische Landesordnung und Novellen angewiesen worden. Res. ddo. 16ten Oktober 1696 C. F. Nro. 535.

jurium II. Thl. pag. 311 des Ritters v. Weingarten zu finden ist.

In der schlesischen Prozeßordnung ddo. 24. Oktober 1753 Art. 13 wird befohlen; daß sich bey allen bürgerlichen Instanzen nach den böhmischen Stadtrechten zu benehmen sey, weil man sich schon vorher darnach benommen habe.

Die Landesordnung war im Teschnischen so, wie in Mähren nur für den höheren Stand vorgeschrieben, da aber diese ziemlich mangelhaft war, so hatte man bey den sächsischen und magdeburgischen Rechten Aushülfe gesucht.

Durch das Hofd. ddo. 31ten July 1773 sind die böhmischen Stadtrechte auch für den höheren Stand vorgeschrieben, dagegen das sächsische und magdeburgische Recht abgeschaffet worden.

Endlich sind die böhmischen Stadtrechte durch das Hofd. ddo. 7ten Juny 1784 auch für den Bauernstand in Schlesien allgemein eingeführt worden, wo zugleich gesagt wird: daß die Unterthanen bis dahin kein Gesetzbuch hatten.

Diese Gesetze haben bis zur Wirksamkeie des neuen allgemeinen bürgerl. Gesetzbuchs ihre Wirkung gehabt, jedoch mit der Abänderung der späteren peinlichen und anderen Gesetzen, die ich bey Mähren angeführet habe.

Das Herzogthum Bielitz war vorhin ein Theil des Herzogthumes Teschen; denn es wurde erst im Jahre 1751 zu einer minderen Standesherrschaft, im Jahre 1752 zu einem Fürstenthume, und im Jahre 1755 zu einem Herzogthume erhoben, ohne daß für selbes neue Gesetze vorgeschrieben worden wären, folglich haben für Bielitz auch die Gesetze zu gelten, welche für Teschen gegolten haben, wie ich erst anzeigte.

Das Fürstenthum Troppau soll ehemals ein Theil Mährens gewesen seyn, und hat sich auch allezeit an die mährischen Gesetze und Gebräuche gehalten, und daher hat auch die mähr. Landesordnung vom Jahre 1604 dort ihre Anwendung gehabt *). Ein Res. ddo. 15 ten März 1622 L. enthält: daß die Troppauer Rechte mit den mährischen Rechten, Gebräuchen und Sprache übereinstimmen.

Als im Jahre 1628 für Mähren eine neue Landesordnung vorgeschrieben wurde, wollten auch die Stände des Fürstenthumes Troppau eine verbesserte Landesordnung haben, indem sie anführten: daß sich viele neue Mißbräuche eingeschlichen hätten. Den Ständen wurde hierauf in dem Res. ddo. 9ten März 1673 erwiedert: Weil die Stände des Fürstenthumes Troppau sich bisher nach der alten mähr. Landesordnung benommen hätten; so sollen sie auch ferner in diesem Rechte geschützet werden. In Ansehung der eingeschlichenen Mißbräuche könnten sie Verbesserungen

---

*) Die mähr. Landesordnung vom Jahre 1545 Fol 8 B) sagt aber dennoch, daß die Troppauer ihre eigenen Gesetze hatten, welches auch in Ansehung der Verschiedenheit mancher Einrichtungen seine Richtigkeit hat. In dem Res. ddo. 28ten Dezember 1613 wegen Ueberlassung des Fürstenthums Troppau an den Fürsten v. Lichtenstein, wird dem Fürsten besonders aufgetragen: daß er Land und Stadt, und alle Inwohner in ihren Privilegien und Rechten erhalten solle. Schickfuß schreibt im 2ten Buche Fol. 140. daß Troppau bis zum Jahre 1246 den Fürsten zu Teschen gehörte. In diesem Jahre habe es der böhmische König Wenzel erobert, und seinen natürlichen Sohne Nicolaus gegeben. Bisher hätten also die Troppauer die Teschnischen Rechte gehabt.

vorschlagen. Diese Gelegenheit benutzten die Stände, und entwarfen ein Projekt zu einer ganz neuen Landesordnung. Ueber dieses Projekt sind in dem Res. ddo. 27ten Juny 1673 C. F. pag. 390 einige Erläuterungen erschienen mit der Bemerkung, das Projekt nach diesen Erläuterungen umzuändern. Das Projekt wurde abgeändert, und dem Monarchen neuerdings vorgelegt, welches durch ein Res. ddo. 16ten Februar 1675 wieder erläutert, und zugleich befohlen wurde, das Projekt vor der Kundmachung noch einmahl zur Bestättigung vorzulegen. Allein es erfolgte keine Kundmachung, und vermuthlich aus dem Grunde, weil man die Absicht hatte für Böhmen, Mähren und Schlesien eine gleichförmige Landesordnung zu Stande zu bringen, und daher ist es in dem Fürstenthume Troppau bey der alten mähr. Landesordnung mit Rücksicht auf die Erläuterungen geblieben. Daß die alte mähr. Landesordnung für Troppau zu gelten hatte, beweiset auch das Privilegium für den Fürsten v. Lichtenstein ddo. 15ten März 1627 *) wo angeführet wird; daß das Fürstenthum Troppau die mähr. Rechte und Gebräuche beobachtet habe.

So ordnet auch ein Res. ddo. 27. April 1707, daß sich das Fürstenthum Troppau nach der mährischen Landesordnung zu benehmen habe, ohne jedoch die alte oder verneuerte zu benennen. Die Stadt Troppau hat sich nach den Magdeburgischen Rechten benommen, welche ihr im Jahre 1301 von der Stadt

---

*) Die Fürstl. Lichtensteinische Familie hat die böhmischen Kronenlehne Troppau und Jägerndorf in dem Jahre 1613 erhalten. Das Fürstenthum Jägerndorf hat aber auch in den ältesten Zeiten seine eigenen Fürsten gehabt.

Breßlau mitgetheilt wurden. Die Stadt Breßlau erhielt sie im Jahre 1255 von der Stadt Magdeburg.

Jägerndorf hat zwar für sich ein besonderes Fürstenthum ausgemacht, allein, es hat sich ebenfalls an die mährischen Gesetze gehalten. Ein gewisser Michael Joseph Fibiger hat die Silesiographiam renovatam des Nicolaus Henelius ab Hennenfeld im Jahre 1704 mit Noten herausgegeben, und in dieser Ausgabe wird in dem II. Theile Seite 1030 angeführt: daß der Adel des Fürstenthums Jägerndorf eben so, wie jener des Fürstenthumes Troppau, die Rechte, Gerichte und Privilegien der Mährer beobachtet habe, welches die Privilegien der böhmischen Könige Wenzels vom Jahre 1411, und Sigismunds vom Jahre 1420 beweisen, welche beyde dahin lauten: Juribus quoque utentur, fruentur quibus nobiles & incolæ in Marchionatu Moraviæ utuntur, fruuntur, wo noch beygefüget wird: quo jure etiam ab antiquo usi sunt.

Von den Städten sagt er: daß sie ihre eigenen Municipal- und Stadtrechte hatten, vermuthlich werden sie sich an die Magdeburgischen Rechte gehalten haben, die fast in ganz Schlesien üblich waren *).

In dem Fürstenthume Neiße hat der Breßlauer Bischof Wenzel im Jahre 1416. Weingarten Fascic. diversorum jurium II. Thl. pag. 349 das sogenannte Kirchenrecht verfasset, welches aber im Jahre 1567. ddo. 12ten September Weing. Fasc. div. jur. II. Theil pag. 349 der Breßlauer Bischof Balthasar für die höheren Stände aufhob, und ihnen eine neue

---

*) Die alten Rechtssprüche der Stadt Brünn enthalten Fol. 5: daß die Bürger von Jägerndorf nicht als Ausländer, sondern als zu Mähren gehörig, angesehen werden.

Landesordnung vorschrieb, die sich bis zu den neuen bürgerlichen Gesetzbüchern in Civilsachen, erhalten hat. In zweifelhaften Fällen sollte das Sachsenrecht zur Aushülfe angenommen werden.

Es ist aber über das Kirchenrecht eine spätere Erläuterung des Erzherzogs Karl, Bischofs in Breßlau ddo. 30ten Juny 1623 Br. vorhanden, wo der III. Art: des Kirchenrechts erläutert wird: daß da, wo das Kirchenrecht noch in stäter Observanz ist, 2c. 2c. Diese Erklärung stehet also mit der Landesordnung des Bischofs Balthasar im Widerspruche; und wenn man auch sagen wollte, daß das Kirchenrecht nur für die höheren Stände sey aufgehoben worden, so tritt hier wieder der Umstand ein, daß der Bischof Caspar im Jahre 1567 auch für den minderen Stand, nämlich für die Bürger und Bauern eine eigene Landesordnung verfasset habe. Ich glaube also, daß man das Kirchenrecht da noch allezeit angewendet habe, wo die späteren Landesordnungen entweder mangelhaft oder dunkel waren.

Diese Landesordnungen sind in der Sammlung des Brachvogel zu finden.

Durch das Res. ddo. 31ten July 1773 wurde das Sachsenrecht in dem Fürstenthum Neiße aufgehoben, und sowohl die Regierung in Johannesberg, als alle bürgerlichen Instanzen an die k. k. Gesetze, und die alte neißische Landesordnung angewiesen *).

Für den Bürger und Bauernstand gelten die böhm. Stadtrechte, wie bei Teschen bemerkt worden ist. Uebrigens sind die Gesetze in peinlichen, Wechsel-

---

*) Ueber verschiedene Gegenstände ist auch die Landesordnung des Bischofs Martin; Weingarten Fascic. divers. jurium II. Tbl. pag. 422 nachzulesen.

und bürgerlichen Sachen, welche für Mähren gegeben wurden, auch den Fürstenthümern Schlesiens vorgeschrieben worden.

Wer die alten schlesischen Landesordnungen gelesen hat, wird ihre große Mangelhaftigkeit wohl auch leicht eingesehen haben, und daher war in Schlesien nebst dem canonischen auch das römische Recht zur Aushülfe angenommen, welches auch daraus erhellet; weil A) das römische Recht im ganzen deutschen Reiche angenommen war; B) viele alten Gesetze gebrauchen die technischen Ausdrücke des römischen Rechts, man mußte also aus diesen Quellen geschöpfet haben. Selbst die schlesische Polizeyordnung vom Jahre 1577 beruft sich schon auf das Senat. Cons. Villey. und neue Constitutionen; C) in einem Res. ddo. 25ten Jänner 1662 wird die Frage aufgeworfen, ob in succesione collateralium secundum jus civile aut saxonicum zu entscheiden sey. Also mußte das jus civile schon bestehen; welches auch durch das hier oben angezogene Res. ddo. 28. Jänner 1668 deutlich bestättiget wird. D) In einem Res. ddo. 15ten September 1701 wird das Herumtragen der Testamente zu den Zeugen, darum verbothen, weil es dem juri communi civili, saxonico- und statutario widerstreite; E) durch das Res. ddo. 31. July, Oberamt ddo. 21. August 1773 wurden in den Fürstenthümern Teschen und Neiße *) das Sachsen- und Magdeburgische Recht ganz abgeschaft, die Gerichtsstellen an ihre Landesordnungen, in deren Unzulänglichkeit an die böhmischen Stadtrechte, und

---

*) In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf war die Abschaffung nicht nothwendig, weil man sich da nach den mährischen Gesetzen benommen hat.

wo diese mangelhaft sind, an das römische Recht, oder an Belehrungen nach Hof angewiesen. F) Vorzüglich hat dieses die beständige Anwendung bewiesen. Den Gebrauch des canonischen Rechtes bestättiget eine Verordnung ddo. 10 Oktober 1715; dann die Verordnung ddo. 15 Juny 1776, wo das studium dieses Rechtes vorgeschrieben wurde. Wenn diese Gesetze dermal auch aufgehoben sind, so kann man sie doch in Ansehung der verflossenen Fälle nicht entbehren.

Da die alten Gesetze sehr mangelhaft, die römischen Gesetze aber auf die neue Verfassung bey verschiedenen Gegenständen gar nicht anwendbar waren; so mußten ganz natürlich verschiedene neue Gesetze über manche Gegenstände gegeben werden; die aber hier insbesondere nicht angeführt werden können.

Von Gesetzsammlungen.

Nebst den angeführten Hauptgesetzen Mährens und Schlesiens giebt es noch viele spätere Gesetze und Erläuterungen.

Diese Gesetze findet man wohl bey vielen Stellen gesammelt*), wie man denn auch derley Sammlungen bey dem k. k. Gubernium, bey der k. k. Appellation, bey dem k. k. Landrechte, und bey ordentlichen Magistraten findet.

---

*) In dem Res. ddo. 30ten Oktober 1758 L. A., wurde den Stellen befohlen; die Gesetze in ein Buch zusammen zu schreiben und zu sammeln; welches durch das Res. ddo. 25. August 1764 L. A., wiederhohlet wurde. Das Res. ddo. 24ten November 1724 A. befahl schon die Sammlung und Eintragung der Erläuterungen (Declaratorien).

Von dem Conseſsus in causis, summi principis & commiſsorum iſt ebenfalls eine Sammlung vom Jahre 1751 bis 1783 bey dem k. k. Landrechte vorhanden, wo viele Verordnungen über Contrabaud- und Unterthanſsachen vorkommen, bey welchem dieſe Gegenſtände verhandelt wurden *).

Es hat aber verſchiedene Privatperſonen gegeben, welche die Geſetze geſammelt haben, und zu dieſen Sammlungen gehört:

1) der bekannte Codex des Jakob Ritter v. Weingarten, welcher viele Geſetze vom Jahre 1347 bis 1719 für Böhmen, Mähren und Schleſien enthält.

In einem Tribunal-Dekret ddo 7. März 1721 F. wird geſagt: daß dieſer Codex neu aufgelegt, und für richtig erklärt worden iſt.

2) In Schleſien ſind die alten Geſetze vom Jahre 1383 bis 1732 von dem Ferdinand Gottfried Brachvogel Buchhändler in Breßlau gedruckt worden. Dieſe Sammlung hatte anfänglich nur 7 Theile und ein repertorium; ſpäter kam aber noch der 8te Theil dazu, welcher einige Geſetze vom Jahre 1717 bis 1739 enthält.

Dieſe beyden Sammlungen werden für Schleſien in einem Res. ddo. 27. Juny 1772 G. als beſtehend und brauchbar angeführt.

3) Für Mähren hat auch Franz Wekebrod einige alte Geſetze ſeit dem Jahre 1680 geſammelt.

4) Viele Geſetze vom Anfange der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia, und zwar vom Jahre

---

*) Bey dem k. k. Landrechte befinden ſich gegen drey Sammlungen alter Urtheile, woraus man ebenfalls einige Rechtsverfaſſung entnehmen kann.

1740 bis 1780 hat Joseph Kropatschek gewesener k. k. Hofconcipist gesammelt. Eben dieser Kropatschek hat auch die Gesetze des Kaisers Joseph II., Leopold II. und des dermaligen geliebten Monarchen Franz I. Kaisers von Oesterreich bis zum Jahre 1803 herausgeben.

5) Im Justizsache haben wir dermal authentische gedruckte Gesetzsammlungen, und zwar

A) die Sammlung der Gesetze des Kaisers Joseph II. vom Jahre 1780 bis 1790, die aus 6 Theilen besteht.

Diese Sammlung enthält zwar viele Verordnungen, die nur in einzelnen Provinzen bekannt gemacht wurden; daß Hofd. ddo. 29. Dezember 1785 N. 509, Cir. ddo. 5. Jänner 1786 verordnet aber: daß jene Erläuterungen, die nur an einzelne Stellen, aber besondere Anfragen, erflossen sind, allen Gerichtsstellen in ähnlichen Fällen zur Aufklärung dienen sollen.

Das Circular redet zwar nur von den ersten 4 Jahrgängen, allein in dem angezogenen Hofdekrete ist diese Beschränkung nicht enthalten, so wie denn auch in einem späteren Cir. ddo. 14ten July 1786, wo eine weitere Sammlung bekannt gemacht wurde, von einer Beschränkung auf bestimmte Theile ebenfalls nichts vorkommt.

Die in diesen Sammlungen enthaltenen Erläuterungen können aber in andern Provinzen nur dann zur Richtschnur dienen, wenn sie mit der Verfassung und den Hauptgesetzen nicht im Widerspruche stehen.

B) Die Sammlung der Gesetze des Kaisers Leopold II. geht in zwey Theilen vom Jahre 1790 bis 1792.

C) Die Sammlung der Gesetze des itzt regierenden Monarchen enthält die Gesetze vom Jahre

1792 bis 1798. Diese Sammlung wurde durch das Hofd. ddo. 2. Cir. ddo. 8 April 1802, und zwar ebenfalls mit der Anordnung kundgemacht; daß die darin entschiedenen Fälle, ähnlichen zur Richtschnur dienen sollen.

Diese eingeleitete Herausgabe der Gesetzsammlungen ist sehr vortheilhaft, und zeichnet sich gegen die alte Gesetzgebung sehr aus.

Die letzte Sammlung ist vom Jahre 1815, und enthält Gesetze vom Jahre 1798 bis 1804.

Dann besteht auch eine gedruckte Sammlung der politischen Gesetze die vom Jahre 1792 anfängt, und um so mehr als authentisch angesehen werden muß, da sie unter der Aufsicht der Hofstelle verfaßt wird, und nach dem Hofd. ddo. 30ten Juny 1795 Gub. Nro. 1218 den Räthen in ähnlichen Fällen als Fingerzeig und Leitfaden dienen soll.

Eine sehr brauchbare Sammlung alter und neuer Gesetze befindet sich bey dem k. k. Fiskalamte in Brünn.

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

Mähren und Schlesien sind wohl beständig nach Gesetzen regieret worden, und wie sie in Mähren in den älteren Zeiten zugenommen haben, zeigen größtentheils meine Notitzen, und die Uebersicht der Aemter und Stellen.

Ganz natürlich mußten also auch bürgerliche Gesetze vorhanden seyn; allein das Staats- und Völkerrecht, welches zwar auch nicht unbekannt war, hat man in der Erklärung nicht so deutlich, wie dermal unterschieden, ungeachtet diese Erklärung in dem römischen Rechte schon deutlich enthalten ist. §. 2. inst. de jure nat. gent. & civili., l. 9. D. de Just. & jure.

In der Landesordnung vom Jahre 1628 wird das bürgerl. Recht, durch jus privatorum ausgedrückt.

In den Stadtrechten A. 3., wird das bürgerliche Recht deutlich beschrieben. Die Stadtrechte sind zwar in Böhmen schon im Jahre 1579 kundgemacht, in Mähren aber erst im Jahre 1697, folglich nach der Landesordnung eingeführet worden.

In dem 1ten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786 wird zwar in dem Gesetze selbst nicht gesagt; daß es ein bürgerliches Gesetzbuch ist, allein das Patent ddo. 1ten November 1786, wodurch dieses Gesetzbuch, mit Aufhebung aller früheren Gesetze, kundgemacht wurde, betitelt es ausdrücklich als den 1ten Theil des bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches. Der §. 1. desselben enthält nur, daß der Landesfürst die Pflicht habe, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen, und ihre Handlungen zum allgemeinen und besondern Wohlstande zu leiten.

Der Ausdruck (allgemein) in dem obigen Patente ddo. 1ten November 1786 wird niemanden befremden, dem bekannt ist, daß vorhin in dem österreichischen Staate jede Provinz ihre eigenen Gesetze hatte: in Böhmen und Mähren waren selbst die Rechte der Adelichen, von jenen der Unadelichen verschieden.

Die Römer hatten verschiedene Gattungen der Gesetze, und bey uns findet man in den älteren Zeiten ebenfalls verschiedene Benennungen derselben.

Gesetze, nach dem Ausdrucke der Römer haben wir nicht, weil bey uns nicht das Volk, sondern der Regent die Gesetze vorschreibt. Allein in dem Sinne, nähmlich: als eine Vorschrift über mehrere Gegenstände, haben wir auch ältere Gesetze, als Landesordnungen, die Stadtrechte, wozu man auch die Josephinische und Theresianische Halsgerichtsordnungen rechnen kann; den 1ten Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1786, und vorzüglich das dermahlige neue Gesetzbuch *).

---

*) Die wichtigsten älteren Gesetze kommen unter der Benennung Ordnungen vor, als: die Landes-, Halsgerichts-, Vormundschafts-, Bergwerks-, Wechsel- Gerichts- und Concursordnung u. a. m.

Plebiscita oder Volksschlüsse haben wir keine.

Mit den Senatus consultis oder Rechtsschlüssen könnte man einigermaßen die Landtagsschlüsse vergleichen, besonders jene der älteren Zeiten, welchen man die Kraft der Gesetze schon darum nicht absprechen kann, weil sie von dem Regenten bestätiget worden sind, welches schon die älteren Verordnungen ddo. 28ten Jänner 1668 und ddo. 21ten Februar 1709 bestätigen, weil Exemplare hievon nach Hof gesendet werden müssen. Res. ddo. 30. Oktober 1764 L.

In der Stadt Brünn haben aber die Richter selbst einige Anordnungen gemacht; denn in den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 113 a) heißt es: Nos jurati moderni antiqui & habito consilio maturo seniorum civitatis &c. &c. Statuimus primo &c. &c.

Die Constitutiones principum oder landesfürstlichen Anordnungen haben wir unter verschiedener Benennung.

Wenn ein Gegenstand durch ein neues Gesetz bestimmet wird, so geschieht dieses gewöhnlich durch ein Patent *) dermal besonders dann, wenn die Sache dem Landesfürsten zur eigenen Bestimmung vorgeleget wird, und daher wird in den Patenten auch die Unterschrift des Regenten aufgeführt. Wenn aber der Regent nur über besondere Fälle entscheidet, so nannte man diese Entscheidungen Rescripte, und zwar sowohl in politischen als Justizsachen.

---

*) Die dermaligen Patente kann man mit den römischen Edikten vergleichen; über die Benennung Pragmatik getraue ich mir keine Erklärung zu geben.

Die Rescripte wurden auch von Sr. Majestät eigenhändig unterschrieben, welches bis zum Jahre 1753 dauerte, wo Se. Majestät vermög Dekret ddo. 18ten November 1753 L. für Mähren und Schlesien verordnet haben; daß Se. Majestät nur die Dekrete in den wichtigsten Angelegenheiten selbst unterfertigen würden; die übrigen aber würden nur von dem Präsidenten und Vice = Präsidenten nebst einem Sekretär unterschrieben werden, sie sollen aber dessen ungeachtet, die nähmliche Kraft und Würkung haben, als wenn sie von Sr. Majestät selbst wären unterfertiget worden. Die Hofdecretationen sind eigentlich schon durch das Res. ddo 1ten September 1749 A. eingeführt, und durch die spätere Verordnung bestättiget worden

Dagegen haben die Hofstellen ihre eigenen Instruktionen, wie weit sie selbst entscheiden können, oder worüber sie die Genehmhaltung Sr. Majestät einhohlen müssen; und wenn Se. Majestät etwas besonderes anordnen wollen, so geschieht dieses gewöhnlich durch allerhöchste Handbillete.

Der Nahme Rescript hat sich dermal bey uns verlohren, und die Entscheidungen oder Entschlüssungen der Hofstellen werden Hofdecrete genannt, welche an die Länderstellen oder Appellations-Gerichte erlassen werden *).

Wenn die Entscheidung eine Partheysache betrift, so wird sie von der Landesstelle durch die Kreisämter, und von diesen durch die Magistrate oder Wirthschaftsämter bekannt gemacht. Betrift aber die Hof-

---

*) Die Verschiedenheit der Daten der Hofdekrete über den nähmlichen Gegenstand rührt daher, weil die Dekrete der politischen Stellen gewöhnlich andere Daten haben, als jene der Obersten Justitzstelle.

entschliessung eine allgemeine Richtschnur, so geschieht die Kundmachung durch ein gedrucktes Circular. Dient aber die höchste Anordnung nur vorzüglich zur Richtschnur der Kreis- und Wirthschaftsämter; oder betrift es einen Gegenstand, worüber man die allgemeine Kundmachung nicht gleich haben will; so geschieht es ohne Druck durch ein Kreisschreiben, welches auch gewöhnlich ein Generale genannt wird.

Wenn die Hofstellen bemerken, daß die Länderstellen den Sinn eines Gesetzes, oder auch sonst einen Gegenstand unrichtig eingenommen haben, worüber eine Belehrung folgt; so wird dieses ein Normale genannt, welches zur künftigen Richtschnur zu dienen hat.

Es wird aber bei diesen Benennungen dieser Unterschied nicht so genau beobachtet.

Dekrete erlassen also bey uns sowohl Hof- als Länderstellen und Kreisämter.

Im Justitzsache nennet man die Entscheidungen der Justitzstellen in Streitsachen Urtheile, böhmisch Nalez *). Die Entscheidungen ausser den Streitsachen, wenn sie auf die Eingaben selbst geschrieben werden, nennt man Bescheide; andere Anordnungen werden auch durch Dekrete erlassen.

Die Entscheidungen in der 2ten und 3ten Instanz in Streitsachen sind im Grunde auch nur Urtheile, man nennt sie aber dennoch Appellations- und Hofdekrete.

Die Entscheidungen des ehmaligen Tribunals in politischen, und besonders in Unterthans-Angelegenhei-

---

*) In den ältern Zeiten wurde unter Nalez auch ein Gesetz verstanden, besonders wenn sie ohne Klage erfolgten. Man sehe die Sammlungen der Puhonen und Naleze.

ten, nannte man Receſſe, und ſo gab es auch Hofreceſſe.

Mit den mandatis der Römer, kann man die heutigen Inſtruktionen für ganze Stellen und Beamte vergleichen.

Die vorigen Reſcripte hatten die Kraft der Geſetze, weil ſie von dem Regenten ſelbſt unterfertiget wurden; wenn jedoch erwieſen werden konnte, daß ein Reſcript unrechtmäßig erwirket worden iſt, ſo ſollte es nach Befund der Sache widerruffen werden. Res. ddo. 19ten Dezember 1682 und ddo. 13ten Dezember 1695.

Die Hofdekrete müſſen auch als Geſetze befolgt werden, da die Kaiſerin Maria Thereſia den Hofſtellen die Macht eingeräumet hat, Decrete auszufertigen. Res. ddo. 18. November 1763 L. und man muß ſie ſo lange als gültig anſehen, als ihre Unächtheit oder Aufhebung nicht bewieſen iſt; und ſo müſſen auch die Decrete der Länderſtellen und Appellationsgerichte geachtet werden.

Die Decretationen á tergo von der Oberſten Juſtizſtelle ſind durch das Res. ddo. 1ten September 1749 L. eingeführet worden.

Der Regel nach iſt zwar den Länderſtellen und Appellationsgerichten die Macht Geſetze zu geben, nicht eingeräumt, das heißt: ſie können über Gegenſtände keine neue Geſetze geben; wenn jedoch ein Geſetz ſchon beſtehet, dieſe Stellen aber deſſen Vernachläſſigung oder irrige Begriffe hierüber bemerken; ſo können ſie auf die genaue Beobachtung dringen, dieſes erhellet für die Länderſtellen aus dem Hofdekret ddo. 30ten Juny 1795, nach welchem ſie den Hofſtellen Abſchriften von ihren Verordnungen mittheilen müſſen. In Anſehung der Appellationsgerichte wird

die Form ihrer Verordnungen in dem Hofdecret ddo. 28ten November 1783 L. ddo. 10ten Oktober 1785 Nro. 479, ddo. 22ten Februar 1787 Nro 633, ddo. 25ten März 1787 Nro. 681, und Hofdekret ddo. 28ten July 1797 Nro. 361 vorgeschrieben.

Als Urtheile werden auch die Nozionen, jedoch nur in dem Falle angesehen, wenn der Fiskus hierüber nicht in der gehörigen Zeit aufgefordert wird.

§. 2.

Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

Die St. R. A. 3 §. 4, gestatten auch keine Entschuldigung, weil jeder die Gesetze wissen soll. So auch das römische Recht l. 7, l. 8. D. dejur. & fact. ignor. l. 12 C. dejur. & fact. ignor. altes B. G. B. Kap. 1. §. 3. Zollpatent vom Jahre 1788 §. 32 *).

Die Appellationsgerichte können zwar keine neuen Gesetze machen, sie können aber die Behörden auf die Beobachtung der bestehenden Gesetze durch ihre Anordnungen anweisen. Sie können eigentlich nur jene Erläuterungen der Gesetze öffentlich kundmachen, die ihnen ausdrücklich angeordnet werden; denn die eigentliche Kundmachung der Gesetze gehört dem Gubernium Res. ddo. 1ten May 1751 A. Sie können aber ihre Vorschriften durch die untergeordneten Gerichtsbehörden und den Senior der Advokaten,

---

*) Dieses scheint nicht nur von dem N. B. G. B. sondern von jedem Gesetze zu gelten, weil es heißt: Sobald ein Gesetz ꝛc. ꝛc. Die Römer gestatteten den Weibern und Soldaten Ausnahmen. Man sehe den Titl de juris & facti ignorantio.

gemäß Hofd. ddo. 29ten November 1792 Nro. 69. schriftlich bekannt machen. Hofd. ddo. 23ten März 1799 Nro. 462. Hofd. ddo. 29ten März 1817. App. Nro. 2864.

Die in das publicum einschlagenden Gesetze haben eigentlich die Länderstellen kund zu machen, und daher sollen von jenen durch das Gubernium kundgemachten Gesetzen, welche in das Justitzfach einschlagen, 50 Exemplare der obersten Justitzstelle mitgetheilt werden. Hofd. ddo. 9ten Dezember 1816 App. Nro. 7413. Sieh §. 876.

§. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes, und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kund gemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmet würde.

Dieses enthält das römische Recht l. 9. C. de legib. Novelle 115 Cap. 1.

Die Art der Kundmachung der Gesetze in den uralten Zeiten ist mir zwar nicht bekannt, allein, da vorhin die Gesetze hauptsächlich bey den Landtägen gemacht wurden, bey welchen alle Güterbesitzer erscheinen mußten, und die Bestättigung derselben auch auf den Landtägen vorgetragen wurde, so geschah hier auch zugleich die Kundmachung.

In den späteren Zeiten, als die Kreisämter schon ordentlich eingerichtet waren, wurden die Gesetze den Kreisämtern mitgetheilt, welche sie den Obrigkeiten und Magistraten durch Kreisbothen zuschickten, welche mit Registern versehen waren, in welchen jede Obrigkeit und Magistrat den Empfang des Gesetzes bestät-

tigen mußte, und diese Register mußten zum Beweise der geschehenen Kundmachung an die Landesstelle eingesendet werden. In den Städten wurden die Bürger auf das Rathhaus vorgeladen, und ihnen die Gesetze vorgelesen. Die Obrigkeiten mußten die Gesetze den Gemeinden mittheilen, wo sie bey einer sonntägigen Versammlung im Gerichte vorgelesen wurden.

In dem Landtagsschlusse vom Jahre 1602 wurde den Kreishauptleuten schon aufgetragen; daß sie die Patente S. M. auf ihre Kosten in dem Kreise herumschicken, und kundmachen sollen, weil ihnen hierauf ein Beytrag war bewilliget worden.

Die Bothenregister sollen eingesendet werden. Res. ddo. 6ten Dezember 1717 A. Man sehe auch die Res. ddo. 29ten Jänner, ddo. 30ten September 1715 A, ddo. 14ten September 1736 A. Ohne höchster Genehmigung sollen keine Gesetze kund gemacht werden. Res. ddo. 31ten Dezember 1736 A.

Eine Art der Kundmachung der Gesetze enthält ein Res. ddo. 30ten September 1715 für Böhmen, und ein Res. ddo. 12ten July 1712 verordnet auch, daß die Patente in den Kreisstädten an die Thöre angeheftet werden sollen.

Die Generalien sollen in deutscher und böhmischer Sprache kundgemacht werden. In Böhmen Cir. ddo. 27ten August 1754.

Nach dem Hofdekrete ddo. 17. May 1782 sollen die Obrigkeiten mit den kundzumachenden Verordnungen eine Currenda herumschicken, worauf der Richter und zween Geschwohrne den Empfang und die Publicirung bestättigen sollen.

Den gehörig confirmirten Pastoren, sollen die sie betreffenden Gesetze von den Wirthschaftsämtern kund-

gemacht und herausgegeben werden. Hofd. ddo. 13ten März 1782; sie sollen ihnen auch schon in böhmischer Sprache übersetzt, mitgetheilt werden. Hofd. ddo. 17ten November 1783.

Um den Gesetzen mehr Achtung zu verschaffen, mußten sie von den Geistlichen auf den Kanzeln kundgemacht werden. Hofd. ddo. 17ten May, ddo. 20ten und 28ten September 1782. Von dieser Art der Kundmachung ist es aber später wieder abgekommen. Hofd. ddo. 17ten März 1791 II. Abtheil. §. 11, und dagegen folgende festgesetzt worden.

A) In den Haupt- und großen Städten werden an einem Tage in jedem Monate die Gesetze auf dem Rathhause vorgelesen, wozu die Bürger vorgeladen werden. Verordnungen die eine schleunige Kundmachung fordern, werden entweder durch den Trommelschlag verkündet, oder gedruckt den Hausinnhabern mitgetheilt. Die gedruckten Gesetze werden auch gewöhnlich an das Rathhaus und an die Stadtthöre angeschlagen.

B) In den Landstädten *) sollen die Gesetze von Woche zu Woche jedesmahl am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste auf dem Rathhause in Gegenwart des Pfarrers, Bürgermeisters und Syndikus vorgelesen werden.

C) In den Dörfern wo ein Pfarrer ist, sollen die Gesetze von dem Ortsrichter, oder Schullehrer der Gemeinde vorgelesen werden; dort aber, wo kein Seelsorger ist, sollen die Gesetze von dem Ortsrich-

---

*) Eine Classification der Städte enthält das Patent ddo. 5ten April 1782 N. 39. Ueberhaupt werden aber alle Städte außer den Hauptstädten, als Landstädte betrachtet. Hofd. ddo. 12ten Septemb. 1783 N. 185.

ter oder Schullehrer, mit Zuziehung einiger Geschwornen, und nach Thunlichkeit eines Geistlichen von der dahin gehörigen Pfarrey vorgelesen, und das Gesetz hernach an den Kirchenthüren angeschlagen werden. Hofd. ddo. 11. Gubern. ddo. 21. Oktober 1791.

Die Verordnungen, welche die Geistlichen allein betreffen, werden ihnen gewöhnlich von den Bischöffen und Consistorien in lateinischer Sprache zugeschickt, die Ordinarii sollen aber alle Publikationen der höchsten Verordnungen vor der Expedition der Landesstelle zur Einsicht vorlegen. ddo. 25ten Oktober 1782. Hofd. ddo. 17. März 1791 II. Abtheil. §. 5.

Auf die Vollziehung der Verordnungen und die ordentliche Publicirung der Gesetze, soll die Landesstelle sehen, ddo. 14ten Jänner 1782. Bey der Zusendung der Verordnungen in publico-ecclesiasticis an die Geistlichkeit, haben die Ordinarii allezeit eine Abschrift der höchsten Verordnung beyzulegen, und hernach die geschehene Publikation der Landesstelle zu dociren, ddo. 28. Jänner 1782, und 4. Jänner 1783.

Den Klöstern und Pfarrern sind die Verordnungen geschrieben zu zuschicken, und von den Geistlichen auf dem Rücken, mit Beyfügung der Unterschrift. zu präsentiren, das Original ist sodann, mit Zurückhaltung einer Abschrift der Landesstelle abzugeben. ddo. 31ten März 1782. Ueber die Verordnungen sollen die Geistlichen ein ordentliches Protokoll führen bey Strafe von 100 Ducaten ddo. 18ten Juny 1782. Die Verordnungen sind den Geistlichen auch gedruckt mitzutheilen, ddo. 23ten November 1782.

Die päbstlichen Bullen, Breven, und alle derley Verordnungen dürfen ohne eingeholten placetum regium nicht bekannt gemacht werden. Res. ddo. 1ten August 1746 App. ddo. 12ten September 1767.

ddo. 26ten März 1781 L. A. ddo. 17. März 1791 II. Abtheil. §. 1; mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche von der pœnitentiaria romana kommen, wo periculum in mora, oder eine Diffamatio personarum zu besorgen ist, ddo. 23ten July 1782.

Verordnungen ausländischer Ordinarien dürfen ohne Bewilligung der Länderstellen nicht publiciret werden. Circ. ddo. 4ten November 1776, Hofd. ddo. 12ten Oktober 1781.

Ohne Erlaubniß der Länderstellen sollen die ordinarii keine Belehrungen, Anweisungen, Anordnungen, oder, wie immer genannte Schriften, und in was immer für einer Form eingekleidet, schriftlich, oder im Drucke an die Pfarrer oder Seelsorger ergehen lassen. ddo. 2ten April 1784, und zu den Hirtenbriefen brauchen sie ebenfalls die Bewilligung der Landesstelle Hofd. ddo. 17ten März 1791 §. 16.

Die Kreisämter sollen in ihren Kreisen nur Circularien erlassen, und die Einschaltung der Gegenstände in die Zeitungen nur als Nachrichten betitteln. Gub. ddo. 29ten März 1816.

§. 4.

Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. In wie fern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

Daß die Gesetze jeden Staatsbürger verbinden, folgt aus der Natur der Sache. Nach den St. R. A. 41. §. 6. bleibt jeder Inländer zu dem verbunden, zu was er sich im Auslande verbunden hatte, nach dem Grundsatze: dem Wollenden geschieht kein Unrecht. Ich glaube aber dennoch, daß er die Fähigkeit haben mußte, sich verbindlich zu machen. Den Inhalt dieses Gesetzes bestättiget auch das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 §. 3. 4. 5. welches deutlich die Bedingung voraussetzt: daß der Inländer fähig seyn muß in dem Auslande Verbindlichkeit einzugehen. Wenn vorhin Jemand in das Ausland gehen, und doch noch Inländer bleiben wollte; so mußte er sich persönlich bey dem Landeshauptmanne stellen, und versprechen, daß er sich den Rechten gemäß benehmen wolle. Die für beständig ausgewanderten (Urlaubnehmer) durften nicht im Lande wohnen, sonst wurden sie als Faulenzer und Landstörzer angehalten. L. O. Fol. 252 b) §. diejenigen. B. L. O. Y. 14.

Ein Sujet mixte, der als hierländiger Unterthan angesehen wird, muß also in allen, was seine hierländige Güter betrift, die hierländigen Gesetze beobachten, folglich auch bey Testamenten.

§. 5.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

Vor der Kundmachung der Gesetze können die Unterthanen den Willen des Gesetzgebers nicht wissen, sie können sich also auch nicht darnach richten, und daher können die Gesetze nicht vorhergegangene Handlungen, sondern nur künftige betreffen, wie dieses das römische Recht L. 7. C. de Legib. L. pen. C. de Decurion: und Novel. 22. Cap. 1 deutlich enthal-

ten. Dieses bestättiget auch das Patent ddo. 10ten May 1628, mit welcher die L. O. kundgemacht worden ist am Ende, dann das Res. ddo. 9ten November 1638 L. und das B. G. B. vom Jahre 1786. Kap. 1. §. 7. dann das Patent ddo. 22ten Februar 1791 §. 1. N. 115.

§. 6.

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleichtet.

Der wahre Sinn der Gesetze soll angenommen werden. Lex. 17. D. de Leg. L. 11. cod. de jud. St. R. A. 30. Vorrede der letzten Landesordnung: da auch etwas ꝛc. ꝛc. B. G. B. vom Jahre 1786 Kap. 1. §. 24. Patent ddo. 22ten Febr. 1791. §. 2.

§. 7.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Dieses findet man in der l. 5. §. 2. D. Ne quis cum, qui in jus voc. l. 17. D. de legib., l. 11. D. de in jus voc.

In der Lehre von der Auslegung, hat man zwar die Regel aufgestellt: daß man die dunkeln Stel-

len aus den klaren erklären soll, aber unsere Gesetze haben sie bisher nicht aufgestellt. Das Patent, mit welchen die L. O. kundgemacht wurde §. da auch etwas, befiehlt die gemeinen Ausdrücke durch die besondern zu erklären. Das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap. 1 §. 24 verordnete: daß man sich an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte halten soll, und gestattete fast keine Auslegung.

Der §. 26 befiehlt zwar auch auf ähnliche entschiedene Fälle und Umstände Rücksicht zu nehmen, jedoch sollte jeder derley Fall dem Landesfürsten angezeiget werden. Dagegen befiehlt das Patent ddo. 22ten Februar 1791. §. 2. N. 115, daß auf den zusammenstimmenden Begriff, Verbindung der Gesetze, Grund und Absicht gesehen werden soll: aber die Entscheidung nach dem Naturrechte hat noch kein vaterländisches Gesetz gestattet, nur da wo der Richter durch die Gesetze angewiesen ist, auf Person, Zeit, und Umstände zu sehen, gestattet das Gesetz vom Jahre 1786. Kap. 1. §. 14 nach Umständen und der natürlichen Billigkeit zu entscheiden, wie das canonische Recht in cap. 6. X. de transact. lehret *).

§. 8.

Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindende Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bey

---

*) Es wäre zu wünschen, daß ein ordentliches Naturrecht herausgegeben, und dieses von der Regierung, mit Vorbehalt der Verbesserung, einigermassen authorisiret würde, um dem Eigendünkel Schranken zu setzen.

Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

Der Cod. Brun. Fol. 17 b) stellt schon die Regel auf: Ejus est interpretari, cujus est condere, und zwar aus dem römischen Rechte l. 12 §. 1. C. de legib.

Die Erklärung der Gesetze hat sich Kaiser Ferdinand der II. bey der Landesordnung vom Jahre 1628 in der Vorrede oder in dem Kundmachungspatente ddo. 10ten May 1628 in dem Absatze, Wir wollen auch ꝛc. vorbehalten. Insbesondere wird in der L. O. Fol. 96 a) b), B. L. O. D. 49 gesagt; daß man zwar vorhin auf die Naleze (præjudicata) gesehen, und sich in Urtheilen darnach benommen habe; da jedoch dieses sehr gefährlich sey, so sollen sie gesammelt *), und mit einem Gutachten besonders, wenn sich ein zweyfelhafter Fall ergiebt, S. M. zur Entscheidung vorgelegt werden; so wie auch Kaiser Joseph der II. in dem Gesetze vom Jahre 1786 Kap. 1. §. 8 und 26; und Kaiser Leopold der II. in dem Patente ddo. 22ten Februar 1791 §. 2. N. 115 gethan haben. Durch ein eigenes Hofd. ddo. 9ten Jänner 1769 L. wurde der böhmischen Hofkanzley das Recht ertheilt, die Privilegien, außer dem Falle eines Prozeßes, zu erläutern, im Falle eines Prozeßes aber, sollte ihre Wohlmeinung abgefordert werden.

*) Daher mögen vermuthlich die Sammlungen der Nalezе rühren, welche sich bey dem k. k. Landrechte befinden.

§. 9.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

Die Gesetze gelten so lange, bis sie nicht aufgehoben werden, §. 6 inst. de jure nat. gen. & civ. l. 1. pr. D. de constit. princ. Kaiser Ferdinand der II. hat sich überhaupt das jus legis ferendæ vorbehalten, wie die oben angezogene Vorrede der Landesordnung deutlich enthält; und Kaiser Joseph der II. in dem Gesetze vom Jahre 1786 Kap. 1. §. 8.

§. 10.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

Die Gewohnheiten waren nicht nur bey den Römern angenommen §. 2 & 9 instit. de jure nat. gent. & civ. leg. 32. D. de leg. sondern aus Mangel geschriebener Gesetze, besonders in Ansehung der bürgerlichen Rechte, waren sie hierlandes sehr häufig, worauf sich die Sammlung der brünner Rechtssprüche sehr oft beruft, und die Stadtrechte sind nach ihrem eigenen Geständniße A. 3 eine Sammlung alter Gewohnheiten. Jedoch wird in H. 26 gesagt: daß böse und schädliche Gebräuche den Rechten weichen müssen. Nach dem Kundmachungs-Rescript, dann der L. O. Fol. 96 a) B. L. O. D. 49 sollen aber die Præjudicia zusammengetragen, und Sr. Maj. zur Entscheidung vorgelegt werden. Die L. O. war also einigermassen wider die Gewohnheiten. Das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 war im allgemeinen wider die Gewohnheiten, und gestattete sie nur da, wo zwar die Hauptsache entschieden ist, jedoch in betref

der Umstände sich auf den Landesgebrauch, und die bisherige Beobachtung bezogen wird; und in diesen Fällen sollte jenes für Recht gehalten werden, was in einem oder mehreren Ländern von allen, oder doch dem größten Theile freywillig, öffentlich, und durch längere Zeit, die Gleichförmigkeit derselben wenigstens dreymahl freywillig und wissentlich beobachtet worden, und von der ersten Ausübung wenigstens eine Zeit von 10 Jahren verflossen, und solche während dieser Zeit von niemanden widersprochen, noch sonst dagegen etwas widriges vorgenommen worden ist. Ueber Sachen oder Handlungen die jedermanns freyen Willkühr überlassen sind, soll keine verbindliche Gewohnheit Platz finden. Gewohnheiten können auch durch spätere Gewohnheiten, und um so mehr durch Gesetze wieder aufgehoben werden. Kap. 1. §. 9. 14. Diese Anordnung scheinet sich durch das neue bürgerliche Gesetzbuch einigermassen zu bestättigen, wenn man nicht annehmen will, daß man auf das aufgehobene römische Recht wieder zurückgehen müsse. Ein Res. ddo. 26ten May 1702 sagt: daß wider das jus constitutionis keine Mißbräuche gelten sollen. Das Hofd. ddo. 16ten Februar 1787 N. 631 deutet auch auf die Ungiltigkeit der Gewohnheiten. Das Hofd. ddo. 3ten Dezember 1792 N. 76 hebt nur jene jüdischen Gewohnheiten auf, die den bestehenden Gesetzen zuwider sind. Bey dem stillschweigenden Pfandrechte wurden aber die rechtsbestehende Gewohnheiten bestättiget. Hofd. ddo. 20ten Juny 1782 Lit. f. Nro. 55.

Ueberhaupt vermisse ich hier manche Erklärungen oder Definitionen, und die daraus nöthig herzuleitenden Grundsätze; wo man also wieder zu älteren

Gesetzen seine Zuflucht nehmen muß, wenn man sich nicht eigene machen darf.

§. 11.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestättiget werden.

Was sind Statuten? Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1786 Kap. 1. §. 8 werden sie Satzungen und Anordnungen eines besonderen Landes oder einer Ortschaft genannt, von welchen nur jene verbindlich sind, die entweder von dem Landesfürsten ausdrücklich bestättiget wurden, oder, wo die Obrigkeiten, Gerichte, Gemeinden, Vorsteher, und Mittel, die landesherrliche Begünstigung haben, solche nach Erforderniß des Amtes, und zu Erhaltung guter Ordnung errichten zu können. Dermal brauchen sie aber überhaupt die ausdrückliche landesfürstliche Bestättigung.

Die Statuten sind eine Gattung Privilegien für ganze Provinzen oder Städte. Man lese hierüber l. 34 & 35. D. de reg. jur. l. 6 D. de evict: l. 31 §. 20 D. de ædil. ed. l. 1 C. de vend. reb. civ. l. 9 D. de just & jure l. 11 §. 1 de muner. & honor. l. 20 §. 1 D. de test. milit. cap. 1, 2 de constit. in 6.

§. 12.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besondern Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.

Das bürgerl. Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap. 1. §. 13 rechnet die gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtssprüche, oder sogenannte præjudicia unter die Gewohnheiten, und gestehet ihnen keine verbindende Kraft zu. Die Stadtrechte A. 3 rechnen sie auch unter die Gewohnheiten, und geben von sich das Zeugniß, daß sie aus solchen zusammengetragen sind; sie schreiben aber nicht vor, daß man sich rechtskräftig darnach richten soll. Die Landes-Ordnung Fol. 96 a). B. L. O. D. 49 räumet ihnen auch keine gesetzliche Kraft ein.

Ein in Privatjustitzsachen nicht durch die ordentlichen aufgestellten Justitzbehörden bewirkte Erledigung ist für erschlichen und keiner Rücksicht würdig zu achten. Hofd. ddo. 8ten Jänner 1795 N. 212.

§. 13.

Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind, in sofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

Das römische Recht betrachtete die Privilegien als besondere Gesetze §. 6 instit. de jur. nat. gent. Die L. O. Fol. 9 b) 10 a) B. L. O. A. 15. dann Fol. 13 a). Fol. 30 a). B. L. O. A. 22 betrachtet sie auch als besondere Rechte *)

Das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap. 1 §. 16 bis 24 nennet die Privilegien Begün-

---

*) Nach den alten brünner Rechtssprüchen Fol. 126 a) sind die Kostler Bürger mit der Auslegung der Privilegien an den König gewiesen worden: also hat man sie auch als besondere Gesetze angesehen.

stigungen oder Befreyungen, und giebt hierüber bestimmte Auslegungs-Regeln. Sie geben Rechte wie andere Gesetze, und kommen daher auch als Anordnungen des Landesfürsten anzusehen, und ich glaube daher, daß sie auch dermal noch bey einem erheblichen Zweifel so, wie die Gesetze selbst von dem Landesfürsten erklärt werden können, wie dieses schon die alte Verordnung ddo. 30ten Jänner 1688 enthält; und wenn sie erschlichen worden sind, wäre deren Aufhebung bey dem Landesfürsten zu bewirken, wie solches die alten Verordnungen ddo. 22. April 1679 ddo. 19. Dezember 1682 und 13. Dezember 1695 C. F. N. 527 andeuten. Die Römer theilten die Privilegien in günstige und gehässige. §. 6 instit. de jure nat. gent.

Die Privilegien werden gewöhnlich Personen verliehen, und entweder für beständige künftige Zeiten, z. B. die Adels- oder Incolatsverleihungen; oder nur zeitlich, z. B. Fabriks-Privilegien, oder Privilegien auf gewisse Produkte, oder zur Verfertigung gewisser Maschinen.

Die Römer theilten die Privilegien auch in persönliche und dingliche, ein l. 3 §. 1 D. de cens. l. 196 D. de reg. jur. Bey uns müssen die Privilegien gewöhnlich bey jeder Veränderung der Regierung von dem neuen Regenten bestättiget werden. Die Bestättigung der Privilegien ist in Mähren sehr alt, denn die Stände haben sich in den ältesten Zeiten ihre Privilegien von dem neuen Regenten allezeit bestättigen lassen, so wie auch der neue Regent die Handhabung der Privilegien angelobte. L. O. Fol. 3. b) B. L. O. A. 3.

Hierüber sollte die Vernehmung eingeleitet. Res. ddo. 15ten July 1732 A. die Bestättigung aber bin-

nen 6 Monaten angesucht werden. Res. ddo. 18ten August 1746 A., die Frist wurde hernach auf 1 Jahr verlängert. Patent ddo. 9ten Februar 1781 A.

Der Bestättigung unterliegen jedoch nicht alle Privilegien, und es sind hievon ausgenommen die Legitimationen, Adoptionen, Nobilitationen, Verleihungen der Prädikate und Wappen, Ritter-, Freyherrn-, Grafen- und andere Standeserhöhungen, Bestättigungen der Kontrakte, Majorate und Testamente, königl. Konsensertheilungen, und alle jene die ihrer Eigenschaft nach unveränderlich sind. Res. ddo. 12. Dezember 1659, ddo. 16. July 1705, ddo. 6 Jän. 1721, ddo. 25. September Tribun. ddo. 1. Oktober 1725 F. S. ddo. 17. July 1731 F. S. Resol. ddo. 28 Oktober 1743 Circ ddo 9 Februar 1781 A. Hofd. ddo. 18. Circ. ddo. 29. Novemb 1790. Hofd. ddo 25. May. Circ. ddo. 2. Juny 1792. In Schlesien Resol. ddo. 23, July 1705. ddo. 6. Jänner 1721. Br. ddo. 23 August 1746. Dieses gilt auch von Privilegien die nur auf gewisse Jahre verliehen werden, und derley Privilegien sollen den Unterbehörden nur dann bekannt gemacht werden, wenn es ausdrücklich angeordnet, oder von den Partheyen verlangt wird. Hofd. ddo. 19ten Februar 1796.

Vorhin wurden in den Bestättigungen die Privilegien ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführt, dermal aber werden, besonders die unterthänigen Privilegien zur Ersparung des Pergaments und Stempels, nur auszugsweise, und mit der Klausel bestättiget: daß der neue Brief die nähmliche Kraft haben soll, als wenn demselben die alten Urkunden von Wort zu Wort wären eingeschaltet worden. Hofd. ddo. 31. August 1791.

Die Gesuche um Bestättigung der Privilegien, mußten vorhin bey der politischen Hofstelle eingebracht werden, dermal aber sollen die unterthänigen Gemeinden, derley Gesuche bey den Kreisämtern einbringen. Hofd. ddo. 15. Gub. ddo. 26. Sept. 1791 *).

Wie ausschliessende Privilegien zu ertheilen sind, enthält das Hofd. ddo. 10ten N. 902. Appel. ddo. 20ten Februar 1810 L.

Die Unterthanen hatten im Jahre 1679 und 1680 in Böhmen wider ihre Obrigkeiten einen Aufstand erreget, wofür sie unter andern auch damit gestrafet wurden; daß alle ihnen von den Obrigkeiten vor diesem Aufstande ertheilten Privilegien als null und nichtig erklärt wurden, wenn sie nicht nachher von den Obrigkeiten wieder bestättigt worden sind. Res. ddo. 22ten März und 28ten Juny 1680. Cod. F. N. 339. ddo. 22ten Februar 1717. §. 3. C. F. N. 745. Robothpatent vom Jahre 1738 §. 6. Ob die Unterthanen in Mähren auch wider ihre Obrigkeiten aufgestanden sind, weiß ich nicht, indessen gilt das Robothpatent vom Jahre 1738 auch für sie; auch frühere Verordnungen befehlen schon, daß die unterthänigen Gemeinden, wenn sie um die Bestättigung ihrer Privilegien ansuchen, auch zugleich beweisen sollen, daß sie zur Bestättigung den obrigkeitlichen Consens angesucht haben. Resol. ddo. 17ten July 1731 F. S. dann ddo. 14ten public 17ten Dezember 1731 F. S. Circ. ddo. 9ten Februar 1781 Circ. ddo. 26ten November 1790. Hofd. ddo. 25ten März Circ. ddo. 2ten Juny 1792 wo in dem letztern zu-

---

*) Die Privilegien der Jesuiten sind aufgehoben worden, und die Verwaltung dieser Güter kann sich derselben nicht mehr gebrauchen. Res. ddo. 5ten Febr. 1774 L.

gleich gesagt wird: daß diese Bestättigung die Handwerker nichts angehe. Ich glaube aber, daß diese Verordnungen vorzüglich die alten, auf Schlesien nicht anwendbar sind; weil ich nicht gefunden habe, daß sie in Schlesien kundgemacht worden wären, und die Verordnungen vom 23ten August 1746, und das Hofd. ddo. 27ten Jänner 1781 verlangen zwar die Bestättigung der unterthänigen Privilegien, sagen aber nichts von der Rebellion.

Man hat bey den Privilegien angenommen, daß sie von den Regenten erläutert, allenfalls auch beschränket werden können, dermal würden sie aber so, wie andere Rechte angesehen werden, und nicht als Gesetze; folglich hätte sich der Regent die Aenderung oder Aufhebung besonders vorzubehalten.

Eine etwas andere Beschaffenheit hat es schon vorhin mit den Privilegien gehabt, welche die Obrigkeiten den Unterthanen ertheilet haben; denn die Obrigkeiten haben nie die gesetzgebende Gewalt gehabt, und ihre Privilegien konnten nie als Gesetze angesehen werden, sondern wenn die Privilegien keine Gegenleistungen von Seite der Unterthanen enthalten, so sind sie als Schenkungen anzusehen; enthalten sie aber Gegenleistungen, so sind sie als Verträge zu betrachten, und die Obrigkeiten können keine solche Privilegien widerruffen; auch stehet ihnen keine Erläuterung hierüber zu, wie solches schon in einem Resol. ddo. 3ten März 1716 angedeutet wird, und dermal besonders, da sie vom Hofe bestättiget werden.

Man sollte zwar glauben, daß die Privilegien der Obrigkeiten für die Unterthanen, da sie als Schenkungen oder Verträge angesehen werden, keine höchste Bestättigung nöthig haben, allein, es giebt viele Obrigkeiten, denen nicht die freye Schaltung mit ih-

ren Gütern zustehet, als z. B. die Bischöffe in Ansehung der Bißthumsgüter, die Domkapitel, die Lehnbesitzer, alle Communitäten, Stiftungen, die Fideicommißbesitzer, wo also bey den meisten die Landesherrliche Bewilligung nöthig ist. Bey den Fideicommissen haben die Anwärter einzutreten, und bey allen diesen ist darauf zu sehen, ob die nöthigen Vorschriften beobachtet worden sind, und daher ist in Ansehung des Breßlauer Fürst Bischofs verordnet worden: daß seine Privilegien, Concessionen, oder Auflossungen ohne höherer Bestättigung nicht gelten. Hofd. ddo. 24. August 1771 ddo. 2. März 1776 G. und 4. September 1786. Guber. N. 3204 vom Jahre 1787. Hofd. ddo. 31ten August Gub. ddo. 15ten September 1792. Nro. 20316. Man sehe hierüber auch meine besonderen Rechte der Personen.

So können die Obrigkeiten auch in Zunftsachen keine Privilegien ertheilen. Res. ddo. 1ten Oktober 1708. Cod. F. N. 644, und so kann es mehrere Fälle geben, wo die Einsicht der Regierung nöthig ist.

Die geistlichen und weltlichen Stiftungen müssen auch die ihnen ertheilten Privilegien und Immunitäten bestättigen lassen, Res. ddo 22ten August 1746, die auch auf unbewegliche Sachen nicht angewendet werden können. Res. ddo. 9. July 1672 F. S.

Bey Gesuchen um Privilegien über neue Erfindungen sollen die Zeichnungen oder Maßstäbe mit der Unterschrift und dem Petschafte des Erfinders versehen seyn, und dem Gesuche beygelegt werden. Hofd. ddo. 7. August Gub. ddo. 9. Septemb. 1814. Die Wollspinnerey mit Maschinen ist auch ein Gegenstand der Privilegien. Hofd. ddo. 15ten Februar Gub. ddo. 31ten März 1815.

§. 14.

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personen-Recht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Nach der Lehre der Römer betreffen die Rechte entweder die Personen oder die Sachen, oder Klagen. §. ult. instit. de jure nat. gent. & civ. Die L. O. Fol. 30 b) B. L. O. A. 49 theilet das Recht in jus publicum & privatum, und das letztere in judicialia, welche eine Gerichtsordnung enthalten, und nach der L. O. Fol. 127 a) B. L. O. J. 27 wieder zu dem jus publicum gerechnet wird. Eben dort Fol. 127 a) geschieht eigentlich die weitere Eintheilung in die Personen und Sachenrechte; dann die peinlichen Sachen. Die Stadtrechte beobachten auch diese Ordnung, dort gehet auch die Gerichtsordnung voraus, worauf sodann die persönlichen und Sachenrechte, dann die peinlichen Sachen folgen. Allein in B. 11 werden die Rechte in persönliche und dingliche eingetheilt.

I. Theil.

Von dem Personen-Rechte.

I. Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältniße beziehen.

§. 15.

Die Personen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältniße; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältniße.

Der Grund der Verschiedenheit der persönlichen Rechte wird in keinen älteren vaterländischen Gesetzen angegeben.

§. 16.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleichtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverey oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

Die Römer hatten freygeborne Menschen, Freygelassene und Sclaven §. 5. inst. de jure person.

Die ersten, welche eigentlich römische Bürger waren, hatten alle Rechte eines römischen Bürgers. §. 5. instit. de jure person.

Die Freygelassenen, das ist: solche, welche Sclaven waren, denen aber die Freyheit von ihren Herren geschenket wurde, hatten nicht allezeit gleiche Rechte. Anfänglich wurden sie den Freygebornen gleich gehalten; dann wurden sie in einigen Rechten beschränket, so, daß sie keinen Handel treiben, und keine Testamente machen konnten. Endlich wurden sie zwar wieder den römischen Bürgern gleichgehalten, nur waren sie dem Herrn der sie freyließ, verbunden, Ehrendienste zu leisten, und ihm, wenn sie starben, von dem hinterlassenen Vermögen einen Erbtheil zuzuwenden. Man lese den tit. de libertinis.

Die Sclaven wurden den Sachen gleichgehalten, die jeder kaufen und verkaufen konnte; sie konnten nichts eigenthümlich besitzen, sondern alles, was sie hatten, gehörte ihren Herren. Lex. 32. §. 2. D. de legat 2. §. 4 instit. de capit. minut. lex. 32. 209. D. de reg. jur.

Von den Slaven, welche Böhmen und Mähren eingenommen haben, weiß man nicht, daß sie Sclaven gehabt hätten, sondern sie waren wie bisher in Herren, Bürger, und Unterthanen eingetheilt.

Die Herren waren die Vorzüglichsten im Lande, sie waren Güterbesitzer, hatten Unterthanen, und leiteten die Angelegenheiten des Landes, und hatten ihre besondere Rechte.

Die Bürger, Bewohner der Städte waren freye Leute, keinem andern Herrn als dem Könige unterworfen. Sie konnten frey von einem Orte in den andern übersiedeln; alles was sie besassen, war ihr freyes Eigenthum, und hatten gewöhnlich auch ihre besondere Rechte.

Die Unterthanen *), konnten erben und erwerben, und mit ihrem Ererbten oder Erworbenen auch frey schalten. Allein, A) die Gründe welche sie besassen, waren nicht ihr Eigenthum, sie konnten sie weder verkaufen, noch Schulden darauf machen, sondern mußten hierzu die Bewilligung ihrer Obrigkeit einhohlen; B) sie klebten gleichsam dem Grunde an, und durften von ihrem Grunde nicht auf einen anderen überziehen, und daher konnten sie auch noch weniger auf andere Herrschaften oder in andere Länder übersiedeln, wenn sie von ihrer Obrigkeit nicht einen Loßbrief erwirkten. C) Sie konnten sich ohne Loßlassung von ihrer Obrigkeit in keine Stadt begeben um dort Bürger zu werden, und die Loßlassung mußten sie von ihrer Obrigkeit erkaufen, und wegen des Kauf-

*) Einige Anordnungen in Ansehung der Unterthanen findet man in den Beredniſſen der obern Stände mit den Städten von den Jahren 1486 und 1532 welche der L. O. vom Jahre 1535 beygedruckt sind.

preises sich mit der Obrigkeit abfinden, weil hierüber keine Richtschnur bestund; D) die Kinder der Unterthanen durften ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht bey andern Herrschaften oder in der Stadt dienen, und noch weniger durften sie Handwerke lernen; E) sie konnten ohne Bewilligung der Obrigkeit auch keinen Handel oder Fuhrwerk betreiben; F) sie mußten den Obrigkeiten gewisse Arbeiten verrichten, und Gaben entrichten; G) sie stehen auch unter der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit, und sind dabey noch in verschiedener Hinsicht beschränkt.

Da die Unterthanen vorhin ihre Gründe nicht verlassen, sondern sich loßkaufen mußten, so nannte man sie Leibeigene. Die Leibeigenschaft (Čzlowěčenstwj) ist aber durch das Patent ddo. 1. November 1781 G. F. aufgehoben, und in eine mäßige Unterthänigkeit verwandelt worden. Hierüber habe ich überhaupt weitläufiger in meinen besonderen Rechten der Personen Mährens und Schlesiens gehandelt.

§. 17.

Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.

Dieses ist in dem canonischen Rechte angenommen worden. Cap. 6. X. de transait.

§. 18.

Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

Hier treten aber verschiedene Beschränkungen ein, die nach Verschiedenheit der Gegenstände besonders angeführet werden.

In der Erwerbung sind besonders Ausländer und moralische Personen beschränkt. Sieh den §. 355.

§. 19.

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hülfe bedienet, oder, wer die Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.

Dieses ist zum Theil in der l. 13. pr. D. quod. met. caus. enthalten. Sieh den §. 340.

§. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.

Hierher gehören §. ult. instit. quib. mod. testam. infir. l. 31 D. de legib. l. 3 C. de testam. l. 23 D. de legat. 3. l. 4 C. de legib. can. 2. distinct. 9.

Daß der Landesfürst über seine Besitzungen im Lande auch geklagt werden konnte, enthält schon die Landesordnung vom Jahre 1545 Fol. 19. a) & b) nur war damals noch kein Fiscus, sondern der König gab durch den Unterkämmerer die Antwort auf die Klage.

Dieses ist eigentlich schon in dem Briefe des Königs Georg vom Jahre 1468, und des Königs Wladislaus vom Jahre 1492 gegründet. Ich habe

in der alten Ollmützer Landtafel Tom. 28. Fol. 64 auf das Jahr 1569 den Bohusß v. Kokor, dann Tom. 29. Fol. 48 auf das Jahr 1575 den Mathias Zialkowsky v. Zialkowitz, auf das Jahr 1589. Tom. 30. Fol. 18 den Jakob Woysko von Boydumzowitz als Kammerprocuratoren gefunden, und in der Landesordnung Fol. 15 a). Fol. 37 a). Fol. 41 b). Fol. 95 b). Fol. 176 a) und Fol. 227 a). B. L. O. A. 25. 29. B. 16 D. 46. O. 30 T. 1 wird er schon mit seinen Rechten aufgeführt. Das weitere hierüber enthält meine Uebersicht der Aemter und Stellen Seite 72, wozu ich hier nur noch bemerken muß, daß auch ein Unterthansvertreter durch das Res. ddo. 13ten Juny 1749 F. S. bestellet wurde.

Die alten Rechte des Fiscus enthalten die Digesta lib. 49 tit. 14, die aber vorzüglich nur auf Geldstrafen hinausgehen, von denen dermal wenig Gebrauch gemacht werden kann; weil unsere Verfassung von der Römischen sehr verschieden ist, und eine Abhandlung über die Rechte des Fiscus würde nicht klein ausfallen müßen; von dem aber die Regel gilt: daß er sich in nicht ausgenommenen Fällen, nach den gemeinen Rechten zu benehmen habe.

§. 21.

Diejenigen, welche wegen Mangel an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältniße wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blöd-

sinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich, Abwesende und Gemeinden.

Bey den Römern dauerte die Kindheit bis nach vollendeten 7ten Jahre des Alters, ohne Rücksicht des Geschlechts; dann fieng die Nähe der Kindheit an, welche bey den Knaben bis nach vollendeten $10\frac{1}{2}$ und bey den Mädchen bis nach vollendeten $9\frac{1}{2}$ Jahre dauerte. Nach vollendeten diesen Jahren wurden sie der Mindigkeit näher gerechnet. L. 14 D. de spons. L. 18 C. de jure delib. L. 1. §. 2 D. de administ. tut. Die Mündigkeit fieng bey den Knaben nach vollendeten 14ten und bey den Mädchen nach vollendeten 12ten Jahre an; pr instit quib. mod. tut. finit.

Die Minderjährigkeit dauerte bis nach vollendeten 25ten Jahre, worauf sodann die Großjährigkeit eintrat, L. 1. §. ult. D. de minoribus.

Die Wirkungen der Verschiedenheit des Alters kann man in dem römischen Rechte de authoritate tutorum und de curatoribus nachlesen.

In unsern alten vaterländischen Gesetzen vermißt man die so genaue Eintheilung des Alters; denn dort kannte man nur die Mündigkeit und Volljährigkeit. Der Cod. Brun. Fol. 69 b) 151 b) führet nur die Unterscheidungsjahre (annos discretionis) an, welche bey den Knaben mit den 15ten und bey den Mädchen mit den 13ten Jahre anfiengen, und mit diesen Jah-

Bayerische Staatsbibliothek München

ren tratt auch die Großjährigkeiten, jedoch nicht mit voller Freyheit in allen Handlungen, ein; denn nach Fol. 114 a) sollte ein Jüngling, der noch nicht 18 Jahre vollendet hatte, sich ohne Einwilligung seiner Verwandten, oder jener, unter derer Aufsicht er stand, nicht vereheligen, ausgenommen wenn er schon sein abgetheiltes Vermögen hatte. Eine unabgetheilte Person konnte erst mit 30 Jahren frey heirathen. Nach der Landesordnung vom Jahre 1545 Fol. 105 a), dann die vom Jahre 1604 Fol. 70 wurden bey dem Herrenstande die Söhne nach hinterlegten 16ten die Töchter, nach hinterlegten 14ten Jahre; bey dem Ritterstande die Söhne mit 18 und die Töchter mit 16 Jahren großjährig.

Nach einer ollmützer lehenrechtlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1603 L. wurden die Söhne mit 14 und die Töchter mit 12 Jahren volljährig; sie mußten sich aber sodann ein oder zwey Verwandte wählen, deren Rath sie befolgen wollten.

Die Landesordnung vom Jahre 1628 Fol. 163 b) B. L. O. N. 13 setzet die Großjährigkeit für die Söhne auf die vollkommen erreichte 20 Jahre. Aus der L. O. vom Jahre 1628 Fol. 164 a) b) B. L. O. N. 16 ist zu entnehmen, daß die Weibspersonen mit 15 Jahren großjährig wurden. Bey dem minderen Stande wurden nach den St. R. O. 26 §. 2. E. 3 §. 1 die Knaben mit vollendeten 18ten, und die Mädchen mit vollendeten 15ten Jahre volljährig, und wenn sich ein Mädchen vor hinterlegten 15ten Jahre mit Einwilligung des Vaters oder Vormundes vereheligte; so wurde sie auch eher volljährig St. R. E. 3 §. 2 O. 40; dagegen blieben sie junge Leute bis nach vollendeten 25ten Jahre St. R. O. 39. Bey dem höheren Stande erhielten die 15jährigen Mäd-

chen die Freyheit Testamente zu machen, auch die freye Verwaltung des Vermögens, es sollte ihnen aber bis zur Veränderung des Standes ein Einwohner als Rathgeber zugetheilet werden, und bey Heirathen sollen sie sich bey ihren Verwandten Raths erholen. Res. ddo. 6ten März 1642 L. A.

In dem Fürstenthume Teschen L. O. Fol. 26 art. 11 war die Großjährigkeit ebenfalls auf das erreichte 20te Jahr festgesetzt.

Indessen blieben in Schlesien die Weibspersonen fast immer unter der Curatel; so daß sie bey allen wichtigen Geschäften einen Curator wählen mußten. T. L. O. Fol. 22 art. 2. Polizeyordnung ddo. 19. Juny 1577. Weingarten Fasc. divers. jur. II. Theil Seite 4.

Bey den Minderjährigen kommt besonders zu bemerken, daß ihnen keine Verjährung lief. L. Ord. Fol. 190 St. R. D. 28. B. L. O. P. 24.

Da die Großjährigkeit durch die Gesetze bestimmet wird; so kann ein Vater in seinem Testamente sie weder abkürzen noch verlängern. Hierüber ist eine Verordnung in Böhmen ddo. 26ten July 1698 C. F. N. 559.

In dem Fürstenthume Neiße war die Großjährigkeit nach der L. O. des Bischofs Kaspar, so wie auch nach der L O. des Bischoffes Martin. Weing. Fasc. div. jur. II. Th. Seite 425 a) auf 25 Jahre bestimmt, die aber durch die Verordnungen ddo. 17. Juny 1714 und 3ten May 1717. Br. in Schlesien überhaupt auf das 21te Jahr festgesetzt wurde.

Das Res. ddo. 24ten July 1741 hat zwar die Jahre der Großjährigkeit nicht geändert, jedoch festgesetzt; daß junge Leute vor hinterlegten 24ten Jahre keine Schulden machen können. Dagegen hat das

Res. ddo. 25ten und 26ten Februar 1751 L. Die Erreichung der Großjährigkeit auf die Hinterlegung des 24ten Jahres verlegt, welches auch durch das B. G. B. vom Jahre 1786 Kap 5. §. 88 bestättiget wird.

In den ersten Zeiten der Römer, wurden die Kinder den Sclaven und Sachen gleichgehalten, sie konnten von den Aeltern so, wie Sachen, verkauft und getödtet werden. Allein der Kaiser Justinianus hat das traurige Schicksal der Kinder geändert; denn er hat den Aeltern verbothen die Kinder zu tödten, und den Verkauf derselben gestattete er nur dann, wenn die Aeltern in der äußersten Noth waren, und sie durften nur die ganz neugebornen Kinder verkaufen.

Ich habe zwar in unseren alten vaterländischen Gesetzen nicht gefunden, daß den Aeltern der Verkauf der Kinder wäre verbothen worden, ich habe aber auch nicht gelesen, daß sie solche verkauft hätten. Unsere Gesetze haben sogar für die noch ungebornen Kinder gesorgt, und die Abtreibung der Leibesfrucht streng verbothen. St. R. N. 35 §. 3 Josephinische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1707. Art. 13. § 10. Theresianische Halsgerichtsord. vom Jahre 1768 §. 87. Gesetz über Verbrechen und Strafen vom Jahre 1787 §. 113. Gesetz über Verbrechen und Strafen vom Jahre 1803 §. 128 bis 133.

Die St. R. und Landesordnungen sagen zwar noch nichts von der Weglegung der Kinder, aber die später angezogenen Gesetze verbiethen sie schon strenge.

Dagegen gestattet die Landesordnung Fol. 147 a) B. L. O. L. 22 den Kindern schon die richterliche Hülfe gegen zu karge Aeltern. Die Landesordnung Fol. 156. B. L. O. M. 35. verbiethet auch einem Vater, der Kinder hat, und zur 2ten Ehe schreiten will, seinem Weibe mehr zu verschreiben, als der Pflichttheil der Kinder fordert.

Die Pflicht für die Kinder zu sorgen, legt schon das Naturrecht den Aeltern auf, so lange sie nähmlich ihre Geschäfte nicht selbst leiten können; nur sind im Naturrechte keine Jahre bestimmt, wann ein Kind fähig sey seinen Geschäften selbst vorzustehen. Dagegen haben die bürgerlichen Gesetze die Jahre bestimmt, und da vorhin die jüngern Leute eher volljährig erkläret wurden als dermal; so sollte man schliessen, daß sich die jungen Leute vorhin weit vernünftiger betragen haben, als die dermaligen.

Wenn aber ein Vater stirbt, der noch minderjährige Kinder hat; so wird ein Anderer bestimmt, dessen Sorge und Leitung sie anvertraut werden, welcher Vormund genannt wird.

Die Bestellung der Vormünder war bey den Römern schon ordentlich eingeführt. In den ältesten vaterländischen Gesetzen habe ich zwar hierüber keine Anordnung gefunden, man wird aber ganz gewiß auch für solche Kinder Sorge getragen haben, und es werden hierüber Gewohnheiten bestanden haben.

Dagegen handeln schon die brünner Rechtssprüche Fol. 35 dann die Landesordnung vom Jahre 1535 und 1545 Fol. 99 b) bis 104 von Vormündern, wo diese Einleitung nicht als etwas Neues angenommen wird. Um so mehr handeln hievon die L. O. vom Jahre 1628, und die späteren Gesetze.

Die Rasenden, Wahnsinnigen, und Blödsinnigen werden den Minderjährigen gleichgehalten, für deren Pflege und Leitung auch andere Personen bestellt werden müssen, welche die Römer Curatoren nannten, und die man dermal auch so nennet. Ein gleiches Bewandtniß hat es mit den Verschwendern, L. 6. L. 13 D. de curat. fur. L. 5 C. de eodem.

Von den Rasenden, Blödsinnigen und Wahnsinnigen, so wie auch von den Verschwendern wird in den ältesten vaterländischen Gesetzen nichts gefunden.

Die Landesordnung vom Jahre 1628 Fol. 170 b) B. L. O. O. 13 macht von einem blödsinnigen Sohne Erwähnung, worunter auch die Rasenden und Wahnsinnigen begriffen seyn mögen.

Von den Verschwendern ordnet schon das römische Recht, daß ihnen Curatoren bestellt werden sollen, Lex. 1 D. de curat. §. 2. instit. quib. non est jus testa. L. 9. §. 7 D. de reb. cred. L. 1. §. 1. L. 10. L. 15 D. de curat. Für diese konnte auch der Vater einen Nacherben einsetzen. Lex. 9. C. de impub. Die L. O. vom Jahre 1628 Fol. 147 a) §. da einem, und b), B. L. O. L. 33 wenn ein Waise ꝛc. redet nur von Söhnen und Töchtern wenn sie arglistig Schulden machen, welches allgemein auf Verschwender wörtlich nicht angewendet werden kann.

Die St. R. D. 39 reden auch nur von jungen Leuten, welches ebenfalls auf die Verschwender allgemein nicht angewendet werden kann, und hievon handelt in dem römischen Rechte das Senatus consultum macedonianum; man hat sich aber doch nach dem römischen Rechte benommen. In Schlesien ist bey dem Fürstentage am Freytage vor quasi modo geniti 1553 §. 8 beschlossen worden; daß die Verschwender oder prodigi mit ewigem Gefängniße, oder mit Verweisung zu bestrafen seyn. Schikf. lib. 3. Fol. 190.

Nach der Teschnischen L. O. vom Jahre 1573 Fol. 25 art. 8 konnten sie keine Vormünder seyn.

Die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand ddo. 3. Februar 1755 verordnet mit Beruffung auf die St. R. D. 39, 40, Pragmatiken ddo. 15. März 1751 und ddo. 12. April 1753, daß gegen diejenigen,

welche nach zurückgelegten 24ten Jahre übermässige Schulden machen, nach den ergangenen Generalien verfahren werden soll.

Ein Res. ddo. 8. April 1755 L. verordnet; den jungen verschwenderischen Leuten die Verwaltung des Vermögens so lange zu verweigern, bis sie eine Besserung zeigen. Es wird zugleich ein Gutachten abgefordert, wie die Gesetze gegen die Verschwender erneuert und verschärfet werden können.

Die Verschwender bleiben unter der Gerichtsbarkeit des Vaters, so lang die Curatel dauert. ddo. 1ten und 29ten November 1766 L. Sieh §. 273.

Die Abwesenden verdienen ganz natürlich in mancher Hinsicht Entschuldigungen, und daher entschuldigte bey den Römern eine löbliche Abwesenheit schon von der Vormundschaft und den lästigen Aemtern.

Wenn aber einer durch 100 Jahr abwesend war; so wurde er für todt gehalten, und seine nächsten Verwandte konnten sein Vermögen als Erbschaft antreten. L. 56 D. de usuf. L. 8 D. de usufruct. legat. L. 23 §. 1 C. de SS. eccl. Nach dem römischen Rechte wurde den Abwesenden für ihre Personen kein Curator bestellt; denn sie sollten sich Bevollmächtigte bestellen: wo sie aber dieses nicht thun konnten, und von Niemanden freywillig vertreten wurden, so konnten sie die Einsetzung in vorigen Stand ansuchen; ex quibus caus. majores 25 annis ꝛc. ꝛc. *), wohl aber wurden Curatoren für ihre Güter bestellt, L. 6 D. quib. ex caus. in poss. cat. L. 22 §. 1 D. de reb. auth. jud. poss. Lese §. 270.

---

*) Nach der Land. Ord. Fol. 125 a) wurde jener für abwesend gehalten, der sich außerhalb Mährens aufhielt, damit stimmen auch die St. R. H. 21 überein.

Nach dem Kirchenrechte des Königs Wenzel Kap. 41. 1567 wurde in dem Fürstenthume Neiße den Abwesenden gleichfalls die Einsetzung in den vorigen Stand ertheilet, und wenn ein Abwesender Geschwister hatte; so konnte sich keines derselben des Vermögens des Abwesenden annehmen, der bis 20 Jahr noch immer für lebend angesehen wurde. Kirchenrecht Kap. 4.

In Mähren wurden sie nach dem römischen Rechte behandelt. Durch die Verordnungen ddo. 13. Februar 1705 und 17. Oktober 1708 soll verordnet worden seyn, daß den außer der Provinz Abwesenden, Kuratoren bestellet werden sollen. In Böhmen befiehlt schon ein Res. ddo. 6ten Oktober 1674 C. F. N. 189; daß den nicht Vertheidigten Advokaten ex offo bestellet werden sollen, worunter man vorzüglich die Abwesenden verstehen kann.

Wenn ein Abwesender außerhalb des Marggrafthumes Mähren etwas in die Landtafel wollte einverleiben lassen; so konnte er durch eine legalisirte Vollmacht einen anderen Landmann bestellen, der Statt seiner bey der Landtafel zu erscheinen hatte; wenn er aber hernach dennoch in das Land zurückkam; so mußte er doch persönlich bey der Landtafel erscheinen, und konnte seine Vollmacht zurücknehmen; starb er aber inzwischen, so war die Vollmacht gültig. L. O. Fol. 125 a) B. L. O. J. 12; dieses ist aber später durch die Landtafel-Instruktion ddo. 2. Jänner 1642 geändert worden, daß man die Urkunden so ausstellen konnte, daß sie in An- und Abwesenheit intabulirt werden konnten, und so gültig waren, als wenn man gegenwärtig gewesen wäre. Die St. R. F. 31 gestatten wider Abwesende auch über 30 Jahre keine Verjährung. Sieh §. 173 und 177.

Unter Gemeinden oder Communitäten werden eigentlich die moralischen Körper verstanden, die sehr verschieden sind, als die Stände, Domkapitel, Stifte, Klöster, Städte, Dörfer und Zünfte, von welchen ich in meinen besondern Rechten Mährens und Schlesiens weitläufiger gehandelt habe.

§. 22.

Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

Für die ungebornen Kinder haben die Römer schon gesorgt, welche darauf bedacht waren, daß ihnen der gebührende Erbtheil nicht entgehe, L. 4 C. de suis et legitim, L. 3 Cod. de posthum L. 2 C. de bon. poss. cout. tab. so auch die St, R. F. 10. Die St. R. N. 36 verbiethen streng die Abtreibung der Frucht.

Wenn der Vater sein nicht gebornes Kind im Testamente mit Stillschweigen überging; so zerfiel das Testament sowohl nach dem römischen Rechte, als auch nach der Landesordnung Fol, 171 b). B. L. O. O. 17, Novella G. g. 6. J. i. 9. St. R. F. 10.

Ein todtgebornes Kind, wird als nicht empfangen betrachtet. L. 129 de verb. signif.

§. 23

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Er-

ſere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweiſen.

Dieſes enthält die L. 129 D. de verb. sign.

§. 24.

Wenn ein Zweifel entſteht, ob ein Abweſender oder Vermißter noch am Leben ſey oder nicht; ſo wird ſein Tod nur unter folgenden Umſtänden vermuthet: 1) wenn ſeit ſeiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verſtrichen und der Ort ſeines Aufenthaltes ſeit 10 Jahren unbekannt geblieben iſt; 2) ohne Rückſicht auf den Zeitraum von ſeiner Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege ſchwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es ſcheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr geweſen iſt, und ſeit der Zeit durch 3 Jahre vermißt wird. In allen dieſen Fällen kann die Todeserklärung angeſucht und unter den (§. 277) beſtimmten Vorſichten vorgenommen werden.

Die Römer hielten 100 Jahre für das längſte Alter der Menſchen. L. 56 D. de usuf. L. 8 D. de usuf. leg. L. 23 §. 1 C, de SS. Eccl. Nov. 9 præf. folglich konnte auch keiner eher für todt erklärt werden *).

---

*) Das Alter muß oft bewieſen werden. Das römiſche Recht fordert ſchriftliche Zeugniße, oder auch andere Beweiſe. L. 2 §. 1 de excus. tut. In Mähren hat man in dem 16ten Jahrhunderte noch Zeugniße der Aeltern, der Pathen oder Verwandten angenommen.

So war es auch in Mähren, weil nach den St. R. F. 31 auch den über 30 Jahre Abwesenden noch keine Verjährung lief, bis durch das Res. ddo. 24. September 1733 F. A. gestattet wurde, daß ein durch 30 Jahre Abwesender als todt erklärt werden konnte, welches nach den Verordnungen ddo. 1ten Dezember 1688 und 26ten April 1689 auch in Schlesien gegolten hat. Diese Todeserklärung ist zwar durch das Hofd. ddo. 2ten Jänner 1789 N. 944 aufgehoben, jedoch gestattet worden, daß ein solcher Abwesender durch ein Edikt auf 1 Jahr vorgeladen werden konnte, und wenn er nicht erschien, oder sich nicht meldete; so konnte sein Vermögen jenem überlassen werden, der den nächsten Anspruch darauf hatte. Es können aber nur jene Erben eintreten, die nach der neuen Erbfolgsordnung zur Erbschaft beruffen sind. Hofd. ddo 22ten July 1790 N. 43 Hier tritt also wieder die Anordnung des römischen Rechtes ein.

In dem Circular der k. k. Appellation ddo. 18. April 1815 wird den Civil - Instanzen verbothen, über abwesende oder vermißte Soldaten Todeserklärungen zu verfügen.

§. 25.

Im Zweifel, welche von zwey oder mehrern verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede seyn.

Das römische Recht hat in dem Pandecten in dem 34. Buche 5. Titl de rebus dubiis andere Grund-

sätze aufgestellt, und folgende Vermuthungen angenommen: 1) wenn mehrere in dem nähmlichen Zufalle umgekommen sind; so wird vermuthet, daß sie zugleich gestorben sind, §. 893, L. 16, L. 17, L. 18 D. de reb. dub. 2) Wenn der Vater oder die Mutter mit ihren Kindern in einem Schiffbruche oder in einer andern Gefahr umgekommen sind; so wurde vermuthet, daß die unmündigen Kinder vor ihren Aeltern; die mündigen aber nach denselben gestorben sind. L. 9 §. ult. L. 22, L. 23 D. de reb. dub.; 3) wenn ein Freygelassener mit seinem Sohne in der nähmlichen Gefahr umgekommen ist; so wurde angenommen, daß der Sohn vor seinen Vater gestorben ist. L. 9 §. 3 D. de reb. dub. Sieh §. 112.

Eine ähnliche dem Gesetzbuche gleichkommende Annahme findet man in den alten brünner Rechtssprüchen Fol. 78 b), 79 a).

Bevor aber nach einem als todt Erklärten das Vermögen eingeantwortet wurde, mußte Bericht nach Hof erstattet werden. Res. ddo. 20. July 1765 A.

§. 26.

Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere

verbothen werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.

Von erlaubten Gesellschaften und ihren Rechten handelt das römische Recht in den Institutionen III. Buch 26. Titl, dessen Grundsätze bisher beybehalten wurden.

Unter die Gesellschaften rechnet man auch die verschiedenen Glaubensgenossen; und hier kommen vorzüglich die Katholiken anzuführen, weil die katholische Religion in den deutschen Erbstaaten die herrschende Religion ist, da nach der L. O. vom Jahre 1628 Fol. 13. B. L. O. A. 23 keine andere Art der göttlichen Verehrung, mit Ausnahme der Juden, geduldet werden sollte.

In Schlesien haben die Akatholiken schon in den Jahren 1555 Unterstützung gefunden, wie den auch diese in Mähren geduldet wurden, und sie haben sich auch in Schlesien besonders nach den Privilegium ddo. 20ten August 1609 Schickfuß 3. Buch Seite 84 beständig erhalten: da sie dagegen aus Mähren vertrieben worden sind. Durch das Tolleranz-Circular ddo. 27. Oktober 1781 ist den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten dann den nicht unirten Griechen das Privat-excreitium ihrer Religion gestattet worden.

Die Freygeister sollen gestrafet werden. Res. ddo. 2ten May 1767 L. A. Die Deisten, Israeliten oder Lammelbrüder werden nicht geduldet Verordnung ddo. 10ten Juny 1783 *).

---

*) Von den Rechten der geduldeten Religionsverwandten sehe man meine besondern Rechte der Personen.

Außer den Religionsgesellschaften giebt es auch noch verschiedene andere Gesellschaften, unter welchen aber die Freymaurer oder sogenannten Rosenkranz-Brüder in den landesfürstlichen Diensten nicht geduldet werden sollen. Dann haben wir in verschiedenen Provinzen gelehrte Gesellschaften, derer auch viele im Auslande bestehen, in welche verschiedene Inländer aufgenommen werden. In die inländischen geduldeten Gesellschaften kann jedermann aufgenommen werden, allein in die ausländischen Gesellschaften dürfen wenigstens landesfürstliche Beamten ohne landesherrlicher Bewilligung nicht eintreten, Hofd. ddo. 27ten und 30ten April, ddo. 24ten November und 29ten Dezember 1801.

Es sind in unsern Staaten auch verschiedene vorhin bestandene sogenannte geistliche Congregationen und Bruderschaften aufgehoben worden.

Die Gesellschaften kann man nach ihren Zwecken abtheilen und zwar:

a) In Ansehung der Verehrung Gottes giebt es bey uns Christen und Nicht-Christen: Von den letztern werden bey uns nur die Juden geduldet. Die Christen sind wieder entweder der Katholiken oder Akatholiken, welche nach der Sprache der Kirche auch Ketzer genannt werden.

Zu der herrschenden Religion der Katholiken werden auch die unirten Griechen gerechnet. Der Akatholiken giebt es mehrere Gattungen: bey uns werden aber nur die helvetischen, der augsburgischen Confession - Verwandte oder Lutheraner und nicht unirten Griechen geduldet, alle andere Religions-Gesellschaften werden bey uns als unerlaubte Gesellschaften angesehen.

b) In Ansehung der Ausbildung und zwar in Ansehung der Sitten und Wissenschaften. In Ansehung der Sitten bestehen bey uns die geistlichen Communitäten, nähmlich die Stifte und Klöster, welche durch eine gute Leitung auch für die Wissenschaften sehr nützlich verwendet werden könnten; wie den auch die Piaristen sich vorzüglich den Wissenschaften widmen; indessen bestehen zur Verbreitung der Wissenschaften auch mehrere gelehrte Gesellschaften, dazu gehören bey uns in Böhmen und Mähren die Agricultur-Gesellschaften. Dergleichen Gesellschaften giebt es auch viele in dem Auslande; es soll aber niemand ohne Genehmhaltung des Landesfürsten in ausländische gelehrte Gesellschaften eintreten.

c) Zur Unterstützung der Armuth haben wir die zwey sehr löblichen Institute der Barmherzigen und Elisabethinerinnen; welche sich vorzüglich mit der Pflege der armen Kranken beschäftigen. Ferner haben wir in Mähren die Bruderschaft der Liebe des Nächsten oder das Armeninstitut; besonders besteht in Brünn der Männer-Verein, welcher den Zweck hat die wahrhaft Armen zu verpflegen, um den Betteln Einhalt zu thun; dann der Verein der wohlthätigen Frauen, welcher zum Zwecke hat jenen auszuhelfen, welche eine plötzliche kleine Hülfe nöthig haben. In Ansehung der Wittwen und Waisen, besteht das ollmützer Wittwen-Institut; das Institut des bewaffneten brünner Bürgerkorps; Pensionsinstitut für Livre-Wittwen und Waisen; Pensionsinstitut für Livrediener.

d) Zur Erzeugung der Produkte giebt es mehrere Gesellschaften in Bergwerkssachen, welche ihre Antheile nach Kuxen haben.

e) Endlich giebt es auch verschiedene Handlungsgesellschaften.

Alle vorhergehenden Gesellschaften stehen ganz unter der öffentlichen Aufsicht; die zwey letzten Gattungen weniger; besonders können die Handlungsgesellschaften verborgen bleiben, welche daher auch mehr Aufmerksamkeit verdienen; und von den zwey letzten Gattungen scheint vorzüglich das B. G. B. handeln zu wollen.

Bey Handlungsgesellschaften muß die Anzeige von Gegenwärtigen binnen 6 Wochen, bey Abwesenden aber binnen 3 Monathen geschehen, bey Strafe von 75 fl. Wechselord. art. 8.

Insbesondere sind bey uns dermal die geheimen Gesellschaften verbothen worden, und es wurden daher den landesfürstlichen Beamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrern und Advokaten, durch das Hofd. ddo. 27ten April 1801 Nro. 529 aufgetragen, einen eidlichen Revers auszustellen; daß sie weder in In- noch Auslande mit einer geheimen Gesellschaft verflochten sind, oder wenn sie es sind, daß sie sich davon losmachen, und künftig sich in keine solche Gesellschaft einlassen wollen. Dermal müssen sie aber gleich bey ihrer Anstellung, und so oft sie eines neuen Dienstes wegen schwören, diesen Eid hierüber ablegen. Man sehe die Hofd. ddo. 29ten Dezember 1801 N. 547 ddo. 19ten Februar 1802 N. 553. ddo. 18ten März 1803 N. 598. Hofd. ddo. 18. Sept 1804 N. 685.

Ohne landesherrliche Bewilligung sollen auch keine Privat-Collegien errichtet werden. Hofd. ddo. 12ten März 1802.

Jede Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft wird als eine schwere Polizey-Uebertretung angesehen. G. u. s. P. U. §. 37, 50, 285, 407, 441.

Inländer sollen sich ohne Hofbewilligung in ausländische Gesellschaften nicht aufnehmen lassen. Hofd. ddo. 11ten May 1813. Wenn also einem Inländer ein Diplom oder Einladung von einer ausländischen gelehrten oder andern Gesellschaft zugesendet würde, so müßte er die Sache bey Hofe anzeigen, und die höchste Genehmhaltung dazu ansuchen.

§. 27.

In wie fern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

Von den Gemeinden habe ich in den besondern persönlichen Rechten, und zwar bey den moralischen Personen, gehandelt.

Bey den Gemeinden kommt zu erwegen wie sie berechtigt sind mit ihrem Vermögen zu schalten. Sie sind aber sowohl in der Schaltung mit der Substanz als den Nutzungen ihres Vermögens beschränkt, worüber mehr in den §. 865, 983, 1054 und 1093, gehandelt werden wird.

In Streitsachen der Gemeinden soll vorher allezeit ein Vergleich versuchet werden. Hofd. ddo. 23ten April 1792 N. 9. Dieses Hofdekret redet aber ausdrücklich nur von den Gemeinden in Krain.

§. 28.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist

Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

Von der Staatsbürgerschaft habe ich in meinen besondern Rechten der Personen gehandelt, und zwar bey den Ausländern.

Sie ist eine angeborne, welche durch die Geburt von einem österreichischen Unterthan erworben wird.

Eine erworbene, die man durch eine ausdrückliche Aufnahme, oder stillschweigend durch einen 10jährigen Aufenthalt im Lande, erlangt.

Hier kömmt auch nachzulesen, was in den besondern Rechten der Personen, von dem Incolate, dem Bürgerrechte, und der Unterthänigkeit gesagt worden ist.

Nach den alten brünner Rechtssprüchen Fol. 5 a), b), wurde jener für einen Ausländer (hospes) gehalten, der kein Unterthan des nähmlichen Landesherrn ist, und daher haben die Brünner damals die Jägerndorfer und Troppauer nicht als Ausländer, sondern als Inländer angesehen, weil das Fürstenthum Troppau damals, wie angegeben wird, dem Markgrafen von Mähren gehörte. Nach dieser Ansicht haben sie die Böhmen und Oesterreicher oder Prager und Wiener für Ausländer gehalten. Fol. 128 b) de procuratoribus & forma procuratorii.

Dagegen haben die höheren Stände angenommen, daß die Böhmen, Mährer, Schlesier und Lausitzer gegen einander keine Ausländer sind, wie ich in meinen besondern Rechten der Personen bey dem Incolate bewiesen habe, allein, wenn man die Jahre 1300 und 1500 mitsammen vergleichet; so gleicht sich die Sache aus.

§. 29.

Fremde erwerben die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe *).

Nach der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 85 wurden die Böhmen, Schlesier und Lausitzer für Inländer, alle andere aber für Ausländer gehalten, und dieses bestättiget auch die L. O. vom Jahre 1628 Fol. 12 a).

Die Soldaten-Offiziere kann man den öffentlichen Beamten gleichhalten; denn sie werden ebenfalls aus einem öffentlichen Fonde besoldet, aber dessen ungeachtet können Soldaten-Offiziere, wenn sie Ausländer sind, nach der Verordnung des Hofkriegsrathes ddo. 15ten Dezember 1810 wieder frey in das Ausland zurückkehren. Bey ihnen läßt sich auch der 10 jährige Aufenthalt nicht anwenden, weil sie sich gewöhnlich nicht freywillig an diesem oder jenem Orte aufhalten.

Bey gemeinen ausländischen Soldaten treten auch gewöhnlich Capitulationen ein, und schon durch diese

---

*) Zwischen einen Fremden und einen Ausländer haben die älteren Gesetze einen Unterschied gemacht. Ein Ausländer hieß Hospes. Cod. Brun. Fol. 5 b), 124 b). Ein Fremder, der nicht zur nähmlichen Gerichtsbarkeit gehört, wurde advena genannt.

selbst geben sie zu verstehen, daß sie nicht beständig in diesen Staaten wohnen wollen.

Durch die Heyrath im Inlande erwirbt ein Ausländer nicht die Staatsbürgerschaft Hofd. ddo. 21. August 1810, weil das Weib dem Stande des Mannes folget. Ein solches Weib würde also gleich als eine Ausländerinn zu betrachten seyn, und sie hätte vor der Verehelichung auch gleich den Auswanderungs-Consens anzusuchen.

Freye Menschen, die nicht mit dem Bande der Unterthänigkeit behaftet sind, können aus den deutschen Staaten nach Hungarn, und so auch wieder solche Inwohner Hungarns in die deutschen Staaten übersiedeln, und sich auf diese Art durch einen 10jährigen Aufenthalt nationalisiren, und brauchen keinen Entlaßschein. Dieses geht aber bey jenen Personen nicht an, welche mit dem Bande der Unterthänigkeit behaftet sind; denn diese sollen nur gegen Pässe aus einem Lande in das andere übertreten, und dürfen eigentlich ohne Paß im Lande gar nicht geduldet werden, und wenn sie für beständig übersiedeln wollen; so müssen sie einen ordentlichen Entlaßschein haben. Hofd. ddo. 25ten August 1814. Bey jenen aber die einen Paß haben, ist wieder zu sehen, ob der Paß entweder nur auf eine bestimmte Zeit, oder unter einer besondern Bedingung, oder aber ganz unbestimmt, und unbedingt gegeben worden ist. Diese, welche unbestimmte und unbedingte Pässe haben, können sich durch einen 10jährigen Aufenthalt nationalisiren, und Ehen eingehen. Hofd. ddo. 1. Gub. ddo. 23. Februar 1816 N. 4222. Hofd. ddo. 27. Februar. Cir. ddo. 21. März 1817. Aus diesem Gesetze ist zu entnehmen, daß ein unbedingter Paß in der Eigenschaft eines Entlaßscheines betrachtet wird.

§. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

Wenn ein Ausländer vor verstrichenen 10jährigen Aufenthalte, und ohne Erwerbung eines unbeweglichen Gutes als Staatsbürger aufgenommen werden will; so muß er a) ein Zeugniß über seine guten Sitten beybringen, und seine Erwerbungsfähigkeit ausweisen. Das Sittenzeugniß muß von der Gemeinde wo er sich aufhält, und von der Obrigkeit bestättiget seyn. b) Das Gesuch um Aufnahme wird bey der untern politischen Stelle eingebracht, von dieser mit ihren Erhebungen an die Landesstelle, und mit ihrem Gutachten an die Hofkanzley einbegleitet, welcher die Verleihung vorbehalten ist. c) Die wirkliche Aufnahme geschieht bey dem Kreisamte, wo von dem Bittwerber der Unterthanseid aufgenommen, die Aufnahme in ein Protokoll eingetragen, dem Aufgenommenen aber ein Certificat hierüber ertheilet wird. Die Aufnahme der Unadelichen können die Kreisämter auch den Ortsobrigkeiten übertragen, und dann geschieht die Aufnahme bey Magistraten in der Sitzung, bey den Wirthschaftsämtern aber bey dem Amtstage. Hofd. ddo. 12ten April 1816 G. Durch das Hofd. ddo. 18ten July 1816 G. ist die Formel mitgetheilt worden, nach welcher der Eid abzulegen ist.

Durch die Ablegung dieses Eides wird zwar der Aufgenommene ein Unterthan des Staates, aber er wird darum noch nicht mit dem Bande der Unter-

thänigkeit gegen die Obrigkeit behaftet, obschon er ihrer Gerichtsbarkeit untersteht; so wie er auch dadurch nicht gleich ein Bürger der Stadt wird, wo er den Eid ablegt; sondern das Bürgerrecht muß besonders erworben werden.

§. 31.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Hier kömmt ebenfalls in meinen besonderen Rechten der Personen, bey den Ausländern, nachzulesen.

§. 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerinn an einem Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

Es war auch vorhin nicht gestattet nach Willkühr aus dem Lande zu gehen, sondern nach der L. O. Fol. 222 a) b) B. L. O. S. 9, mußte derjenige, der auswandern (Urlaub nehmen) wollte, sich bey dem Landrechte melden, und versprechen, daß, wenn er an Einen in Mähren etwas zu fordern hätte, er solchen nach den Rechten und Gewohnheiten Mährens klagen, und nicht eigenmächtig wider ihn vorgehen wolle.

Einer, der auswandern wollte, mußte auch eben nach der L. O. Fol. 222 a) b) B. L. O. S. 9 vorher alle Klagen wider sich ordentlich ausführen, und

dann konnte er bey Sr. Maj. um die Bewilligung zur Auswanderung ansuchen, wozu er vermuthlich ein Zeugniß des Landrechtes beybringen mußte, daß er der Anordnung der L. O. Genüge geleistet habe.

In fremde Kriegsdienste wider den Monarchen durfte keiner gehen bey Leib und Lebensstrafe, und Confiscation der Güter. L. O. Fol. 223 a) b) B. L. O. S. 10, 11.

Die Unterthanen konnten ohnehin ohne Loßbrief der Obrigkeit sich vom Grunde nicht entfernen, und wenn ein Ausländer die Unterthänigkeit angelobet hatte, so durfte er so, wie andere, sich auch nicht mehr entfernen. L. O. Fol. 193 a). B. L. O. Q. 9.

Die Auswanderung ist bey Leib- und Lebensstrafe verbothen worden, welches jedoch hauptsächtlich nur von Unterthanen zu verstehen war, worüber man die Verordnung ddo. 12. April 1620, ddo. 21. May 1629 F. ddo. 2. Sept. 1628 F. ddo. 11. Jänner 1638 F. ddo. 29. Febr. 1650. ddo. 30. April 1675 F. nachlesen kann; besonders ist in Schlesien die Auswanderung nach Pohlen verbothen worden, durch das Res. ddo. 8. May 1639 Br. und nach Hungarn ddo. 25ten Jänner und 18ten April 1712 Br. Die Auswanderung nach Pohlen, verbiethet in Schlesien wiederholt das Patent ddo. 21ten Juny 1714 Br.

In der Verordnung ddo. 12ten April 1720 F. wird die Auswanderung nach Hungarn und anderen Eblanden verbothen, so auch in der Verordnung ddo. 22ten Jänner 1726 F. Das Patent ddo. 7ten December 1750 F. verbiethet die Auswanderung, und befiehlt, daß die nach Hungarn entflohenen Unterthanen zurückgestellt werden sollen.

Ein späteres allgemeines Auswanderungs-Patent ist ddo. 17ten Juny 1752 L. ddo. 26ten Juny 1752

für Mähren, und ddo. 27. Juny 1752 F. für Schlesien, wo die Auswanderung unter Confiscirung des Vermögens, dann Verlust des Bürger- und Erbrechts verbothen wird, so auch, daß keine Töchter in das Ausland heyrathen sollen.

Den Handwerksburschen war das Wandern in das Ausland noch gestattet, wenn sie aber ohne Bewilligung im Auslande blieben; so wurden sie als Auswanderer behandelt. Patent ddo. 22ten und 26ten Jänner 1768 F. Die Auswanderungspatente sind durch ein Patent ddo. 18ten März 1771 bestättiget worden. Die Verordnung ddo. 14ten Sept. 1781 L. A. für Mähren, und ddo. 29ten September 1781 für Schlesien, erklären, daß nur jenes Vermögen der Auswanderer zur Confiscation geeignet sey, welches sie zur Zeit der Auswanderung besessen haben, nicht aber jenes welches ihnen künftig zufallen soll *). Hierher gehöret auch das Hofd. ddo. 14ten. Gub. ddo. 30ten November 1782 L. Jenen, welche vor dem 20ten Jahre ihres Alters auswandern, und wieder freywillig zurückkehren, soll die Strafe nachgesehen werden. Hofd. ddo. 2ten August 1782 L. Dieses hat aber nur für die verflossenen Fälle gegolten, nicht aber für die künftigen. Hofd. ddo. 14ten. Gub. ddo. 26ten November 1782 L. Das späteste und umständliche Auswanderungspatent ist ddo. 10. August 1784 F. welches auf die Auswanderung die Confiscation desjenigen Vermögens setzet, welches der Auswanderer zur Zeit der Auswanderung besessen hat. Die ange-

---

*) Die früheren Gesetze enthielten einen Widerspruch; denn der Auswanderer verlohr alle bürgerlichen Rechte, also auch das Erbrecht, und doch sollte er erben können, damit der Fiscus etwas erhielte.

zogenen Verordnungen sind in der Fiscal-Sammlung, und die alten schlesischen, in dem Brachvogel zu finden.

Nach dem Jahre 1619 mußten alle Akkatholiken, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen wollten, auswandern, worüber man die L. O. Fol. 13 und 14. B. L. O A. 23 dann die Resol. ddo. 11ten Jänner 1625 C. F. N. 20. ddo. 19ten November 1633 C. F N. 56. ddo. 2ten September 1638 L. und ddo. 13ten July 1649 nachlesen kann.

Durch das Hofd. ddo. 15ten. Oberamt in Schlesien ddo. 23ten Oktober 1781 ist allen wegen der Religion Ausgewanderten gestattet worden, ohne Hinderniß wieder einzuwandern.

Die der Rekrutirung wegen flüchtigen Unterthanen sollen vorgeladen werden, welches durch Edikte geschieht, und wenn sie erscheinen, sollen sie als Soldaten abgegeben, und die Wirthschaften den Weibern überlassen werden. Wenn sie aber nicht erscheinen, sind sie als Auswanderer zu behandeln. Hofd. ddo. 18. Sept. Gub. ddo. 2. Oktob. 1788 N. 19059.

Zur Auswanderung wird eigentlich die Hofbewilligung erfordert, Hofd. ddo. 14ten Jänner 1813, allein Handelsleuten, und jenen Personen, welche dringende Geschäfte in Familien-Angelegenheiten haben, können auch die Länderstellen, Reisepässe in das Ausland ertheilen. Hofd. ddo. 28. April. Gub. ddo. 12. May 1815. Den Aerzten und Wundärzten sollen aber ohne höchste Bewilligung keine Reisepässe gegeben werden. Hofd. ddo. 11. May. Gub. ddo. 2ten Juny 1815; dagegen können den Marketändern zur Armee in das Ausland Pässe von ihren Obrigkeiten ertheilet werden. Hofd. ddo. 27ten May Gub. ddo. 1ten Juny 1815.

Die Handwerksburschen durften während der Kriegszeiten mit den Kundschaften allein nicht wandern, sondern sie mußten noch besonders mit Pässen versehen seyn; allein von der letzten Beschränkung ist es wieder abgekommen. Hofd. ddo. 23. Oktober Gub. ddo. 17. November 1815; dagegen soll zur möglichsten Vereitlung aller eigenmächtigen Auswanderungen und Vermögens = Ausschleppungen die thätigste Aufmerksamkeit verwendet werden. Hofd. ddo. 17. Septemb. Gub. ddo. 20ten Oktober 1815.

Durch das Hofd. ddo. 23 Oktober 1806 wurde befohlen, daß die Urtheile der nach der Citation nicht erschienenen Auswanderer nebst der gewöhnlichen Kundmachung auch den Zeitungen eingeschaltet werden sollen; allein von der Einschaltung in die Zeitungen ist es durch das Hofd. ddo. 25ten September Gub. ddo. 11ten Oktober 1816 wieder abgekommen. Uebrigens sollen die Auswanderungsgesetze streng beobachtet werden. Hofd. ddo. 10ten Oktober 1812.

Man sehe hier auch meine besondern Rechte der Personen.

Zu den Auswanderern gehören vorzüglich auch die Ausreisser (Deserteur). *)

Von den Ausreissern handeln eigentlich die Militärgesetze. Es bestimmt aber schon das Ordonanz oder Reglement der Soldatesca ddo. 3ten Dezember 1697 C. F. N. 553 §. 22 — 24, wer als ein Ausreisser anzusehen ist, und so wird auch dort die Taglia auf 18 fl. bestimmt, und wenn einem Ausreisser durchgeholfen wurde; so konnte die Communität mit einer willkührlichen Geldstrafe belegt werden.

---

*) Die Strafen der Deserteure enthält die l. 3 D. de re milit.

Der Ausreiffer muß seine Leibesstrafe ausstehen, wenn er erwischt wird, kommt er aber durch, so wird er einem Auswanderer gleichgehalten. Verordnungen hierüber sind ddo. 20ten Juny 1707, ddo. 19. May 1717, ddo. 17 Juny 1718. Patent ddo. 14ten und 24ten Jänner 1721 F. ddo. 23ten März 1725 und 30ten August 1725. Patent ddo. 9ten Juny 1745 A. wo auch verordnet wird, daß derjenige, der einem Ausreiffer Hülfe leistet, dem Aerarium allen Schaden ersetzen, und wenn er tauglich ist, noch dazu als Rekrut gestellet werden muß, ddo. 25. Dezember 1747 ddo. 16ten Dezember 1748. Patent ddo. 26ten May 1749, wo auch geordnet wird, daß, wenn sich eine Obrigkeit der Mithülfe der Desertion schuldig macht, sie 1000 fl., ein Pfarrer oder Kaplan aber, für die Hülfe 150 fl. als Strafe zu zahlen hat, ddo. 13ten und 27ten Oktober, ddo. 8ten und 14ten November 1749, ddo. 20ten und 24ten July, 25ten September und 2ten November 1750, ddo. 22ten Februar, 24ten März und 7ten Juny 1751.

In dem Patente ddo. 20ten Juny 1761 für Schlesien, und 19ten Juny 1761 für Mähren, wird auf die Desertion die Confiscation des Vermögens, dann der Verlust der Bürger- und Erbrechte bestimmt.

Die Verordnung ddo. 1. und 12. Sept. 1761 L. befiehlt, den Deserteuren das gegenwärtige und künftige Vermögen zu confisciren, jedoch ist den Weibern und Kindern der nöthige Unterhalt zu geben; dieses bestättiget auch die Verordnung ddo. 17ten Oktober 1761 A.; allein durch das Res. ddo. 2hten November 1764 L. ist dieses wieder mit dem Beysatze aufgehoben worden, daß es bey dem Patente ddo. 15ten Juny 1761 zu verbleiben habe. Von der Strafe der Deserteurverhehler handelu die Res. ddo.

22ten Februar 1751 L. ddo. 20ten und 24ten März 1754 L. ddo. 25ten May 1754 L. und 16ten August 1755 alle. L. Conses: dann ddo. 16ten April 1759 und Hofd. ddo. 22ten Jänner 1808.

Wenn die Deserteure nach einem General-Pardon zurückkehren; so sind sie von aller Strafe frey, erlangen auch alle bürgerl. Rechte wieder, nur das bereits confiscirte Vermögen wird ihnen nicht zurückgestellt. Hofd. ddo. 6ten Gub. ddo. 22ten August 1778 L. G. A.

Nach dem Hofd. ddo. 27ten Jäuner. Gub. ddo. 16ten Februar 1780 L. A. soll das confiscirte Vermögen der Deserteure in die Kriegskasse schleunig abgeführt werden. Das confiscirte Vermögen der Deserteure ist in die Rekruten-Kassa abzuführen. Res. ddo. 17ten Oktober 1761 L. Das Hofd. ddo, 23ten Dezember 1780. Oberamt ddo. 9ten Jänner 1781 in Schlesien, erklärt: daß jenes Vermögen, welches einem Ausreisser später zuzufallen hat, nicht confiscirt, sondern seinen Verwandten überlassen werden soll. Da die Ausreisser nach der Desertion nicht mehr erben können; so ist auch kein Vermögen da, welches zur Confiscation gehörte.

Die Confiscation wird aber jenen nachgesehen, welche während eines Generalpardons sich freywillig und diensttauglich zum Regimente stellen. Hofd. ddo. 31ten May 1790 N. 26. In Desertionsfällen kann bey dem Umstande, wo die Wittwen oder Kinder an den Bettelstab gerathen würden, die Strafe ganz oder theilweise nachgesehen werden. Hofd. ddo. 14. Jänner. Gub. ddo. 12. Februar 1813.

Wenn ein Knecht vom Fuhrwesen desertirt, so werden von dem Militär-Aerarium nur 30 fl. eingezogen, wenn er einiges Vermögen hinterläßt. Hofd.

ddo. 25ten April 1795. N. 225. Dagegen findet dabey keine Confiskationsstrafe Statt; allein nach dem Gubernialdekrete ddo. 2ten Dezember 1814 N. 26192 sind hier 3 Fälle zu beobachten: daß a) der Deserteur eingebracht wird, oder er geht b) in das Ausland, oder c) ist im Lande versteckt. In allen drey Fällen kommen für den Rekrutirungsfond 30 fl. abzugeben, das übrige Vermögen wird aber im ersten und dritten Falle nicht confiscirt, wohl aber im 2ten Falle, wo der Fuhrwesensknecht als Auswanderer zu behandeln ist. Die vom Feinde gefangenen werden als Ausreisser behandelt, wenn sie nicht zurückkehren wollen. Das Hofdekret vom 3ten September 1799 verordnet, daß jenes Vermögen, so einem Ausreisser nach der Desertion zufällt, eingezogen werden soll.

Die Taglia bestimmt schon ein Res. ddo. 6ten August 1743 A. und ddo. 24ten May 1751 A. Das asylum wurde den Deserteurn nicht zugestanden Res. ddo. 27ten November 1750 A. Das Verfahren mit den Deserteuren bestimmt das Res. ddo. 11ten July 1750 A. Von den Deserteur-Verhelern sehe man die Verordnungen ddo. 16ten Jänner, und 18ten Dezember 1744 A. Patent ddo. 25ten Dezember 1747 A. ddo. 26ten May 1749 A. ddo. 4ten August 1750 A. ddo. 22ten Februar 1751 A.

Die französischen Kriegsgefangenen, welche nicht zurückkehren, sondern sich dort für beständig niederlassen wollen, sind nach den für die Deserteure bestehenden Gesetzen zu behandeln. Hofd. ddo. 13ten März 1799 N. 460.

Wenn ein Fuhrwesensknecht desertirt; ist dasjenige Vermögen, welches nach Abzug der 30 fl. für die Montirung, erübriget, dem Rekrutirungsfonde zuzuwenden. Hofd. ddo. 27ten July, Gub. ddo. 25ten

August 1815. Dem Militär soll aber das ganze Pauschale; welches demselben nach einen desertirten Fuhrwesensknechte zufällt, zugewendet werden. Hofd. ddo. 15ten Jänner, Gub. ddo. 9ten Februar 1816 *).

Wie die Deserteure angehalten, und abgeliefert werden sollen, enthält das Hofd. ddo. 26ten Februar 1808, dessen Republicirung angeordnet worden ist. Gub. ddo. 9ten September 1815.

Der Confiscation unterliegt auch jenes Vermögen, welches ein Deserteur nach der Desertion wirklich erworben hat, und dieses muß auch allezeit ausgefolgt werden. Hofd. ddo. 3ten Oktober 1799 Nro. 480. Die Verhandlung über die Ausforschung der Deserteure und Confiscirung ihres Vermögens hat blos zwischen den Kreisämtern und Bezirks-Regimentern zu geschehen. Hofd. ddo. 24ten Oktob. Gub. ddo. 15ten November 1816.

Die Deserteur-Aushülfe wird dermal als ein Verbrechen bestrafet. Sieh G. u. V. u. St. §. 199 und 200.

§. 33.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse die-

---

*) Nach dem Landtagsschluße vom Jahre 1532 sollte ein Deserteur nach den Willen des Anhalters gestrafet werden. Keiner durfte einen Deserteur auf seinem Gute dulden, und der Deserteur sollte mit dem Tode gestrafet werden. Landtagsschluß vom Jahre 1542. Nach dem Tribunals-Dekret ddo. 6. November 1702 wurden die Verhehler der Rekruten mit 150 fl. bestrafet, und nach dem Tribunalsdekret ddo. 3ten März 1704 wieder mit 100 Thaler.

ser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

Die alten Brünner Stadtrechte pag. 55—80 enthalten schon, daß wenn ein Fremder (hospes) über sein Vermögen in Brünn testiret, so soll das Testament gültig seyn; stirbt er ohne Testament; so soll die Verlassenschaft durch Jahr und Tag aufbewahrt, und den sich binnen dieser Zeit ausgewiesenen Verwandten oder Gläubigern ausgefolget werden; wenn sich aber niemand meldete, so wurde das hinterlassene Vermögen in 3 Theile getheilt, wovon $\frac{1}{3}$tl. für die Seele des Verstorbenen verwendet wurde; $\frac{1}{3}$tl. bekam das Gericht, und $\frac{1}{3}$tl sollte zum Beßten der Stadt verwendet werden. Der Ausländer konnte auch angeben, wo er begraben werden wollte. Für und wider die Fremden sollten ehrliche Leute als Zeugen geführt werden. So konnte der Fremde den Zeugenbeweiß für sich nicht mit lauter Fremden führen, sondern er mußte auch einen oder mehrere Bürger haben; jura primæva moraviæ pag. 55—56.

In Brünn galt also schon die Verjährung von Jahr und Tag.

Die Landesordnung vom Jahre 1535 verbiethet schon den Ausländern den Kauf der Güter in Mähren, und dort wird auch schon gesagt: daß die Böhmen, Schlesier, und Lausitzer in Mähren nicht als Ausländer angesehen werden, welche Anordnung auch nicht nur in den folgenden alten, sondern auch in der

neuen Landesordnung Fol. 12 a) B. L. O. A. 20 beybehalten, und durch spätere Verordnungen bestättiget worden ist.

In Schlesien haben die Fürsten und Stände bey dem Fürstentage, am Donnerstage nach Misericordiae Domini 1557 gebeten; daß die Pfründen des Breßlauer Bisthums keinem Ausländer verliehen werden möchten, welche Bitte sie bey dem Landtage am 13ten Jänner 1559, und am Dienstage nach heil. 3 Königen 1562 am 7ten Dezember 1563 wiederholten, welches auch bey dem Landtage vom 30ten July 1576 von dem Landesfürsten dahin bewilliget wurde, daß Sr. Maj. die Prälaturen und geistlichen Pfründen in Schlesien ohne einer erheblichen Ursache keinem Ausländer ertheilen wollen. Bey Bestellung des Oberrechtes vom 22ten September 1525 wurde Art. 3. schon festgesetzt: daß ein Ausländer, wenn er einen Juländer klagt, Sicherheit oder Bürgschaft für Schaden und Unkosten leisten soll.

Die schlesische Ritterschaft hatte schon in der sogenannten Willkühr vom Jahre 1503 ausgemacht: daß die Ausländer von allen Lehen und Anfällen ausgeschlossen werden sollen. Diese Auszüge findet man in dem Schickfuß im II. Buche pag. 198. 208. 209. 228. 285. 440.

Das Fürstenthum Troppau hat sich an die mähr. Rechte gehalten, für welches vorzüglich bisher die Landesordnung vom Jahre 1604 gegolten hat, welche die Ausländer Fol. 96 b) ohne landesherrliche Bewilligung von dem Kaufe der Güter ausschließt, und so Fol. 97 b) und 124 b) zur Erwerbung des Incolats binnen 3 Jahren anweiset, wenn sie Güter im Lande kaufen wollen.

Die Land. Ord. Fol. 180 und 181. B. L. O. O. 43 bewährt, daß die Ausländer (worunter aber die Böhmen, Mährer, Schlesier und Lausitzer nicht gerechnet wurden) vorhin von einem Inländer nichts erben komten. Nach dieser Landesordnung sind sie erst als erbfähig erklärt worden, jedoch mußten sie bey unbeweglichen Gütern das Incolat ansuchen. Eigentlich sollten sie das Inkolat zur Zeit des Erbanfalles schon haben; wenn jedoch in dem Auslande des Erbens auch die Inländer zu Erbschaften zugelassen wurden, so konnte das Inkolat auch später angesucht werden. Dieses wird durch die Novellen K. k. 45 und 46 noch mehr erläutert.

Wenn ein Ausländer einen Inländer klagen wollte, so mußte er für die Wiederklage die Sicherheit leisten. L. O. Fol. 57 b). St. R. A. 44. §. 4. 56. B. L. O. B. 45.

In Schuldsachen wird den Ausländern mit den Inländern ein gleiches Recht zugestanden. L. O. Fol. 146. B. L. O. L. 26.

Dagegen war es verbothen, den Ausländern Forderungen oder andere Rechte abzutreten. Land. Ord. Fol. 224 a) b). St. R. F. 53. B. L. O. S. 14.

Wenn Ausländer eine landtäfliche Urkunde intabuliren liessen, sollten sie als Dispensations-Taxe 5 von Tausend zahlen. Res. ddo 29. Jänner 1768 L.

Die Ausländer konnten bey uns testiren. Verordnung ddo. 15ten July 1698 und die St. R. E. 6. verbiethen es ihnen nicht.

Die Ausländer konnten nach dem römischen Rechte da, wo sie sich aufhielten, gültig testiren. Authent. ad L. 10. C. communia de succesion.

§. 34.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

So lang ein Ausländer bey uns als Ausländer angesehen wird, hängt die Fähigkeit Rechtsgeschäfte zu unternehmen, ganz natürlich von dem Gesetze jenes Ortes ab, wo er als Staatsbürger wohnt, vorzüglich, wenn es sich um Rechte handelt, wegen welcher der Ausländer bey seinem ausländischen Gerichtsstande geklagt werden müßte. Wenn aber ein Ausländer wegen mit einem Inländer geschlossenen Rechtsgeschäften einen Inländer hätte klagen wollen, so wäre nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1786 I. Kap. §. 4 seine Fähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen, nach den hierländigen Gesetzen beurtheilet worden.

§. 35.

Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

Nach dem römischen Rechte konnte man durch einen Ausländer nichts erwerben. §. pen. instit. per quas person. nob. adquir.

Für die Streitsachen zwischen Ausländern hatten die Römer einen eigenen prætor bestellt.

§. 36.

Wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß bey der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey.

Nach dem römischen Rechte Lex. 9. §. 8. de rebus creditis, l. 6. C. de evict. l. 34 D. de R. J. wurde allgemein angenommen, daß man sich bey Verträgen nach den Gesetzen des Ortes benommen habe, wo der Vertrag geschlossen wurde. Wenn also ein Ausländer im Inlande einen Vertrag geschlossen hat, so wurde er nach den inländischen Gesetzen beurtheilet, wenn die Annahme der ausländischen Gesetze nicht ausbedungen worden ist; und dieses scheint auch das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap 1. §. 4 zu bestättigen. Der Beysatz also, daß bey Verträgen auch auf ausländische Gesetze zu sehen sey; wenn sie die Gültigkeit des Vertrags mehr begünstigen, ist neu.

Die persönliche Fähigkeit der Ausländer zu Rechtsgeschäften ist auch bey der Schließung der Ehen auszuweisen; wozu jedoch die Certificate ausländischer Behörden genügen. Hofd. ddo. 22. Dezember 1814.

§. 37.

Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen, dafern bey der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.

Nach der obigen Anführung hat man sich bey Verträgen nach den Gesetzen des Ortes gehalten, wo die Verträge waren geschlossen worden; dieses bestätiget auch das bürgerl. Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap. 1. §. 5, welches die von Inländern im Auslande geschlossenen Verträge nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt haben will, wenn sonst a) der Ausländer die Fähigkeit hatte überhaupt Verbindlichkeiten einzugehen, und b) wenn der Gegenstand nach den hierländigen Gesetzen zum Vertrage geeignet war.

In Erbrechtssachen und Gütergemeinschaften kann auch nach hierländigen Gesetzen gesprochen werden; ausgenommen, wenn sich derley Verträge auf fremde Gesetze gründen, in welchen Fällen nach dem Gesetze des Ortes des Kontraktes gesprochen werden konnte. Hofd. ddo. 3ten Jänner 1793 N. 78.

Von den In- und Ausländern und vorzüglich von den letztern habe ich mehr in meinen besondern Rechten der Personen angeführt, welches nachzulesen ist.

In Ansehung dieses §. 37 ist nur noch zu bemerken, daß nach der l. 9. §. 8. D. de reb. cred. im Zweifel vermuthet werde, daß der Vertrag nach den Gesetzen des Ortes geschlossen worden sey.

§. 38.

Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreyungen.

Die Heiligkeit der Gesandten ist in dem natürlichen Völkerrechte und in dem römischen Rechte in den Digestis de legationibus gegründet.

Wenn aber Gesandte mit anderen Privaten Geschäfte machen, so werden sie auch nach den Privat-Rechten gerichtet. l. 2 §. 4 D. de judic. l. 8 C. de judic.

§. 39.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

Von den verschiedenen Religionsverwandten habe ich in meinen persönlichen Rechten gehandelt. Sieh auch den §. 26 und 32.

§. 40.

Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

Eine gleiche Erklärung der Familie findet man schon in dem römischen Rechte l. 40 §. 2, und l. 95 §. 2 D. de verb. signif.

Die Verwandschaft (Cognatio) wird auf eine gleiche Art erklärt in dem römischen Rechte

lex. 54 D. de ritu nupt. l. 8 l. 14 §. 2 D. de ritu nupt. §. 10. Inst. de nuptiis. Eine ähnliche Erklärung enthalten auch die St. Rechte F. 16 §. 3. Der alte Cod. Brun, Fol. 138 a) nennt sie Consanguineitas, quæ est attinentia personarum exeo proveniens, quod una persona descendit ab altera, vel ambo ab eadem. Vel est vinculum personarum ab eodem stipite descendentium carnali propagatione contractum. Vel consanguineitas est sanguinis unitas. Dort wird auch der Stammbaum so aufgeführt, wie er in den St. R. abgedruckt ist.

Die Schwägerschaft (Affinitas) erklärt auf die nämliche Art das römische Recht l. 4 §. 3 D. de grad. & adfin.

Nicht so kurz und deutlich wird die Schwägerschaft in den St. R. F. 16 §. 4. 5 erklärt.

§. 41.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

Bey der Verwandtschaft wird auf die Grade und Linie gesehen; Die Verwandtschaft entstehet aus der Zeugung. Wie viel Zeugungen zwischen einer Person und der anderen vorhanden sind, so viel sind auch Grade. Also ist ein Grad der Abstand der Verwandschaft durch die Zeugung. Zwischen Vater

und Sohn ist nur ein Grad, denn es ist nur eine Zeugung. Zwischen Großvater und Enkel sind zwey Grade, denn es sind zwey Zeugungen vorhanden, und daher besteht die Regel, so viel Zeugungen sind, so viel sind auch Grade.

Wenn ein Vater mehrere Söhne hat, welche wieder Kinder und weitere Nachkommen zeugen, so entstehen sodann zwischen den Nachkommen Linien.

Ein Vater Anton zeuget 3 Söhne, nämlich, Johann, Peter und Andreas, alle diese 3 Söhne haben wieder Kinder, Enkel und Urenkel, und sie theilen sich daher auch in drey Linien.

In Ansehung des ersten Vaters sind sie alle in gerader Linie, aber unter sich stehen sie in Seiten-Linien; denn die Enkel des Andreas stammen nicht vom Johann ab, und so verhält es sich mit den Nachkommen aller drey Brüder.

Man findet nicht leicht eine Erklärung des Grades in einem Gesetze, denn die l. 9 D. de grad. erkläret sie nur Beyspielweise. In den St. R. F. 16 §. 7 ist nur eine Erklärung des Stammes, und nicht der Sache.

Die Linie ist eine Reihe der Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen.

Die Linie ist eine gerade, welche blos solche Personen enthält, deren eine die andere gezeuget hat, oder eine Seiten-Linie, welche Personen enthält, deren eine die andere nicht gezeuget hat, die aber mit anderen Verwandten von dem nämlichen Stammvater herkommen.

Die gerade Linie wird in die ab- und aufsteigende eingetheilt, und mit Seitenverwandten nehmen die St. R. F. 16 §. 6 drey Linien an.

Bey den Seiten-Linien stimmte das römische Recht mit dem kanonischen nicht zusammen; denn das römische Recht beobachtete auch die nämliche Regel wie bey der auf- oder absteigenden geraden Linie, daß nähmlich so viele Grade sind, als Zeugungen geschehen sind. Nach dem römischen Rechte wäre ich also mit meinem Bruder im 2ten Grade verwandt, weil hier zwey Zeugungen eintreten.

Das canonische Recht sieht aber auf die Abstammung und hat die Regel angenommen: wie viel Grade die Seiten-Verwandten von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind, so viel Grade sind sie auch unter sich entfernt, und bey ungleichen Graden der Abstammung wird der entfernteste Grad angenommen. Diese Berechnung der Grade zeiget das canonische Recht parte II. Decreti causa 33, quæst. 3. cap. ult.; und in dem römischen Rechte l. 9 D. de gradibus. Die St. R. F. 16 führen auch die zweyfache Berechnung der Grade an. Weil aber die Berechnung der Grade nach dem canonischen Rechte der Natur der Sache mehr angemessen ist; so hat man sich auch allgemein darnach benommen; und diese Berechnungsart hat auch dermal Statt, weil A) das canonische Recht in Mähren und Schlesien in Ansehung der katholischen Religion, seit den ältesten Zeiten angenommen ist; und B) die Ehestreitigkeiten von der Geistlichkeit allein nach dem canonischen Rechte entschieden wurden.

Die Schwägerschaft ist eine Gattung der Verwandtschaft des Mannes mit den Verwandten seines Weibes, und des Weibes mit den Verwandten des Mannes. Es tritt also nur der Mann allein mit den Verwandten des Weibes, und so auch nur das Weib allein mit den Verwandten des Mannes in ei-

ne Verbindung. Die Verwandten des Mannes und des Weibes haben unter sich keine Verbindung, und es besteht daher zwischen dem Bruder oder der Schwester des Mannes, und dem Bruder oder Schwester des Weibes keine Schwägerschaft. Decretum Gregorii Lib. IV. Tit. 14.

Bey der Schwägerschaft nimmt zwar das römische Recht keine Grade an, l. 4. §. 5. D. de grad. Allein in Ansehung der Ehen, dürfen Verschwägerte in gewissen Graden einander nicht eheligen; denn das kanonische Recht, und zwar das Decret Gregorii Lib. IV. Tit. 14. Cap. 1 sagt: daß, so wie Verwandte einander nicht eheligen dürfen; so ist die Ehe auch zwischen Verschwägerten verbothen, und daher entstehet auch die Regel: In welchem Grade ein Ehegatte mit jemanden verwandt ist, in eben diesem Grade ist der andere Ehegatte diesen Verwandten verschwägert. Der Cod. Brun. sagt Fol. 141 a): Affinitas est personarum proximitas ex coitu proveniens, omni carens parentela: et hoc secundum canones. Secundum leges est proximitas ex nuptiis legitimis proveniens. Dann Affinitas dicitur duorum adunum finem unitas. Dort wird auch der Baum der Schwägerschaft, so wie in dem canonischen Rechte angeführt, nebst verschiedenen Gesetzen. Diese Regeln der Verwandschaft und Schwägerschaft bestättiget auch das neue bürgl Gesetzbuch.

§. 42.

Unter dem Namen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

Unter dem Worte Aeltern verstehet man nach dem römischen Rechte schon die Vorältern bis auf den Vater im sechsten Gliede, und die weiter entfernten nannten sie Vorältern L. 4 §. 2 D. de in jus vocando.

Unter dem Ausdrucke Kinder, haben schon die Römer alle Nachkömmlinge verstanden. L. 10 D. de Senat. l. 220 D. de verb. signif.

§. 43.

Die besondern Rechte der Familien = Glieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

II. Hauptstück.

Von dem Ehe = Rechte.

Wer freywillig macht, daß etwas geschieht oder entsteht, der muß als die Ursache des Entstandenen angesehen werden, und dem müssen auch alle Folgen zugerechnet werden.

Bey einer fleischlichen Vermischung eines Mannes mit einem Weibe, sind beyde die Ursache des daraus erzeugten Kindes.

Da die Vögel ihre Junge nicht nur erzeugen, sondern auch so lange nähren, bis sie selbst im Stande sind, sich die nöthige Nahrung zu verschaffen; so muß man um so mehr bey vernünftigen Geschöpfen annehmen, daß sie bey einer fleischlichen Vermischung nicht nur die Absicht haben Kinder zu erzeugen, sondern auch solche so lang zu erziehen, bis sie selbst im Stande sind, sich zu ernähren, welches der Absicht des Schöpfers, und daher auch der Vernunft gemäß ist. Jede andere Zeugung, welche nicht in dieser Absicht geschieht, ist der Vernunft zuwider. Man muß

also der Vernunft gemäß annehmen, daß Personen bey einer fleischlichen Vermischung die Absicht haben Kinder zu erzeugen, und sie zu erziehen, und eine solche Vereinigung nennt man eine Ehe. Es giebt zwar viele fleischliche Vermischungen, wo die Personen diese Absicht nicht haben; allein solche Vermischungen sind nicht der Vernunft gemäß, und nicht rechtmäßig.

Wenn aber dennoch wider den Wunsch solcher Personen Kinder erzeuget werden, so sind sie als Ursache, doch auch verbunden, die Kinder zu erziehen.

Bey allen Völkern hat man bey einer Vereinigung solcher Personen verschiedenen Geschlechtes, welche die Absicht haben Kinder zu zeugen und solche zu erziehen, gewiße Feyerlichkeiten beobachtet, die man bey uns Hochzeiten nennet, und nur die nach den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten eingegangenen Verbindungen werden als wahre Ehen angesehen, bey welchen die Verschiedenheit der Religion sehr großen Einfluß hat.

Bey uns ist vorhin die Art Ehen zu schließen, und über deren Gültigkeit zu erkennen, ganz dem Gebiethe des canonischen Rechtes, oder eigentlich der Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit überlassen worden. St. R. C. 36, welches die Ursache ist, daß wir hierüber fast keine vaterländischen Gesetze finden; denn die bürgerlichen Gesetze haben sich bei Eheverträgen nur in so weit eingelassen, als bey diesen auch Rechte über das Vermögen der beiden Eheleute mit eingeschaltet werden, so wie auch das N. b. G. B. den Unterschied der Gesetze in Ansehung der Gültigkeit der Ehen und der Ehepakten genau beobachtet.

Selbst das Hofd. ddo. 26ten May 1782 L. gestattet den Consistorien noch die Ausübung der Ge-

richtsbarkeit ex delegatione summi principis, jedoch werden die Rekurse nach Rom verbothen.

Kaiser Joseph der II. hat durch das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 N. 117 den Geistlichen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen benommen, und nur seit dieser Zeit können wir vaterländische Gesetze über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen finden *).

§. 44.

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.

Wir können also in unseren alten Gesetzen keine Erklärung eines Ehevertrags suchen.

In dem Decret Gregor. Lib. II. Tit. 23 Cap. 11 wird gesagt, daß sie eine Verbindung des Mannes und Weibes zu einem gemeinschaftlichen unauflößlichen Leben ist, und Lib. III. tit. 33 Cap. 2 daß die Ehe zur Erzeugung und Erziehung der Kinder eingegangen werde. Can. 11. Cap. 23 quæst. 1.

Die Römer nannten die Ehe eine Vereinigung des Mannes und des Weibes, eine Gesellschaft des ganzen Lebens, und eine Mittheilung des göttlichen und menschlichen Rechtes. l. 1 de ritu nupt. Das

---

*) Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 ist sodann in das allgem. b. G. B. vom Jahre 1786, und so auch in das neue b. G. B. mit einigen Abänderungen aufgenommen worden. Das Patent ddo. 1ten November 1786 N. 591 hebt alle früheren Gesetze auf, also auch die Ehegesetze.

Patent ddo. 16. Jänner 1783 N. 22 und das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap. 6. §. 26 sagt: der Ehevertrag werde geschlossen, wenn ein Mann und eine Weibsperson einwilligen miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, und Kinder zu zeugen, und der mit diesem Stande verbundenen Rechte zu genießen. Nach den St. R. C. 33 §. 2 ist die Ehe eine Zusammenfügung eines Mannes mit einer Weibsperson, ihre gemeinleibliche unzertheilte Beywohnung enthaltend.

§. 45.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Bey den Römern giengen den Hochzeiten gewöhnlich die Eheverlobniße voraus, welche ein Versprechen zweyer Personen verschiedenen Geschlechts der künftigen Heyrath enthalten. L. 1. D. de ritu nupt. Der Mann, welcher einer Weibsperson die künftige Heyrath verspricht, heißt Bräutigam, und die Weibsperson, welche einem Manne die künftige Heyrath zusichert, heißt die Braut. Wer die Freyheit hatte sich verbindlich zu machen, der konnte auch Eheverlobniße schliessen. Sie waren für beyde Theile verbindlich, worüber man die römischen und kanonischen Rechte de sponsalibus nachlesen kann, und in unsern alten Gesetzen waren sie nicht verboten, sondern vielmehr bestätigt, wie solches die Landesordnung Fol. 155. B. L. O. M. 29, dann die

St. R. C. 33 und die nachfolgenden beweisen, obschon diese Gesetze mehr auf das Vermögen der Eheleute als auf die Gültigkeit der Ehe abzielen *).

In dem Dreydingsrechte für die Unterthanen in Schlesien art. 13—9 waren nur die heimlichen Eheverlobnisse verbothen. Weing. fasc. div. jur. II. Thl. Seite 361.

Wer in Mähren seine Schwester zur Ehe versprochen hatte, mußte sein Versprechen halten, oder Entschädigung leisten. Urtheile von den Jahren 1511, 1550. Alles dieses zeiget, daß vorhin die Eheverlobnisse gegolten haben, worüber man in dem römischen Rechte auch noch den Titel de ritu nuptiarum nachlesen kann.

Da aber aus den Eheverlobnißen viele Streitigkeiten und unglückliche Ehen entstanden sind, so sind die Eheverlobniße durch das Hofd. ddo. 30. August 1782 N. 73, und das Patent ddo. 16. Sept. 1785 N. 468 als ganz kraftlos und nichtig erkläret worden, sie mögen mit was immer für Feyerlichkeiten geschlossen worden seyn, und zwar auch dann, wenn sie von Inländern im Auslande wären geschlossen worden.

Diese Aufhebung der Eheverlobniße ist sodann in dem bürgerl. Gesetzbuche vom Jahre 1786. 3tes Hauptst. §. 1, und so auch in diesem neuen bürgerl. Gesetzbuch wiederhohlet worden.

Nach der L. O. Fol. 155 a). B. L. O. M. 29 soll eine Waise ohne Beystimmung des Vormundes oder der Verwandten kein Eheverlobniß eingehen, und wenn es dennoch geschieht, soll ein solches unordent-

*) Alte Urtheile vom Jahre 1511 Fol. 290 beweisen, daß auch auf die Erfüllung der Eheverlobnisse bey dem weltlichen Gerichte gesprochen wurde.

liches Beginnen gestrafet werden. Man kann also hieraus schließen, daß das Eheverlobniß ungültig war. Diese Eheverlobnißе sind in Ansehung der Minderjährigkeit auch in der Pragmatik ddo. 12ten April 1753 §. 6, 7, dann in den Vormundschafts-ordnungen als nichtig erklärt worden.

§. 46.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

Da vorhin die Eheverlobnißе die Wirkung hatten, daß die Verlobten miteinander die Ehe eingehen mußten, so verlangte gewöhnlich der eine Theil, welcher auf die Schließung der Ehe drang, von dem andern Theile, welcher sich weigerte sein Versprechen zu erfüllen, nicht nur die Entschädigung, sondern vielmehr ein nahmhaftes Reugeld. Wenn aber ein Theil dem andern durch die Zusage der künftigen Ehe Unkosten verursachet, so ist es in der Billigkeit gegründet, daß der zurücktretende Theil dem andern den verursachten Schaden ersetze. Von dem Ersatze des Schadens kömmt aber in dem Ehepatente ddo. 30. August 1782, und in dem bürgerl. Gesetzbuche vom Jahre 1786 nichts vor.

§. 47.

Einen Ehevertrag kann jedermann schliessen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehet.

Dieses enthält das römische und canonische Recht L. 7 §. 1 L. 11 D. de ritu nupt. Decret Gregorii

Lib. 4. tit. 2. cap. 2. & 5. Patent ddo. 30. August 1782 §. 2. Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 2. bürgerl. Gesetzbuch vom Jahre 1786 Kap. 3. §. 4.

Das canonische Recht hatte zwey Gattungen der Hinderniße angenommen, und zwar einige, welche die Ehe zwar unerlaubt, jedoch nicht ungültig und nichtig machten, impedimenta, impedimentia; dann andere, welche eine schon geschlossene Ehe zernichteten impedimenta dirimentia.

Alle diese Hinderniße hat der verstorbene Professor des canonischen Rechts Joseph Johann Pehem in dem 2ten Theile Seite 290 und 293 in lateinischen Versen aufgeführt.

Hinderniße welche die Ehe zwar unerlaubt, jedoch nicht ungültig machen, sind

Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum.

In den Kirchengebothen heißt es, du sollst zu verbothenen Zeiten keine Hochzeit halten; Die verbothenen Zeiten sind hier die Advent- und Fastenzeit (tempus sacratum). Es können aber auch die Gerichte, oder besser die weltlichen Regenten verbiethen, daß zu gewissen Zeiten keine Hochzeiten gehalten werden, und dieses war das tempus vetitum.

Wenn Jemand mit einer Person ein Eheverlobniß geschlossen hatte, hernach aber dennoch eine andere Person heyrathen wollte; so war dieses zwar nicht erlaubt; wenn er aber die Ehe mit einer andern Person dennoch eingegangen hatte, so war die Ehe darum nicht ungültig.

Bey uns sind die Eheverlobniße als nichtig erklärt.

Der ein einfaches, jedoch noch unbeschworenes Gelübd gemacht hatte nicht zu heyrathen, sollte zwar sein Gelübd halten, wenn er aber dennoch eine Ehe schloß, so war sie nicht ungültig.

Zernichtende Hindernisse waren:

Error, Conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.

Darunter werden eigentlich verstanden; die Unvermögenheit, ein feyerlich abgelegtes Gelübde, z. B. Layenbrüder oder Nonnen, das Priesterthum; eine schon bestehende Ehe mit einer andern Person, die Verwandschaft, Schwägerschaft, und diese zwar auch in Ansehung der früher verlobten Braut oder des Bräutigams; Verschiedenheit der Religion, Raub, Ehebruch, Mord des einen Ehegatten, Furcht und Zwang, Irrthum in der Person, heimliche Ehe, die nicht vor dem ordentlichen Pfarrer und Zeugen geschlossen worden ist.

Auf diese Hinderniße hat man aber dermal nicht zu sehen, sondern nur auf jene, welche die spätern vaterländische Gesetze vorschreiben, die hier folgen.

§. 48.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

Weil diese Personen überhaupt keine gültigen Verträge schließen können. l. 7 l. 14 D. de spons. Decret. Gregor. Lib. 4. tit. 1. Cap. 24 tit. 2. Pat. ddo. 30. August 1782 §. 24. Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 24. B. G. B. 1786 Kap. 3 §. 28. Hier wird aber den Vernunftlosen, wenn sie heitere Zwischenräume haben, die Ehe gestattet.

§. 49.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein

keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

Die Kinder, welche noch in der väterlichen Gewalt waren, brauchten bey den Römern die Einwilligung des Vaters, princ. instit. de nupt. Die Waisen über 14 und 12 Jahre brauchten aber nicht die Einwilligung der Curatoren, princ. inst. quib. mod. tut. fin. l. 20 D. de ritu nupt.

Das canonische Recht hat hier die Einwilligung der Aeltern und Vormünder nicht gefordert. Can. 2. causa 27. quest. 2. Conc, trid. Sess. 24. cap. 1.; sondern es hat den Aeltern nur gestattet, für minderjährige Kinder Ehen zu schließen, wenn sie gegenwärtig waren, und nicht widersprachen. Bey der Braut wird aber die Einwilligung derjenigen erfordert, die sie in Verwahrung haben. Can. 1 caus. 30. quest 5 das Decret Gregor, Lib. 4. Cap. 2. Cons. trid. Sess. 24 cap. 1. l. 1 in fine D. de lib. exhib. Die Winkelverlobnisse ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder sind in Schlesien allgemein durch den Landtagsschluß 1553 verbothen worden. Schickfuß 3. Buch Seite 190, 191. Das Patent ddo. 12. April 1753. ddo. 30. August 1782. §. 4, 9. Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 3 und das bürgerliche Gesetzbuch 1786. Kap. 3. §. 5, 11 fordern bey Minderjährigen ausdrücklich die Einwilligung des Vaters, oder, wenn dieser nicht mehr lebte, oder der väterlichen Gewalt beraubt wäre, des väterlichen Großva-

ters, und bey Pupillen des Vormundes, und der Vormundschafts-Behörde. Selbst im Auslande können Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung keine gültige Ehe schließen. Patent ddo. 16ten September 1785 N. 468.

Das Hofd. ddo. 2ten November 1787 N. 737 gestattet nur Großjährigen sich frey zu vereheligen, nicht aber Minderjährigen, oder jenen, die unter einer Curatel stehen *).

Die Land. Ord. Fol. 154 b). B. L. O. M. 27 verbiethet zwar den Kindern ohne Beystimmung der Väter zu heirathen, allein eine wider den Willen der Aeltern geschlossene Ehe war darum nicht ungültig, und das römische Recht forderte, daß der Jüngling schon 14, und das Mädchen schon 12 Jahre alt sey. princ. inst. quib. mod. tut. fin.

Nach der Landesordnung vom Jahre 1545 Fol. 107 a) hat die Tochter, welche ohne Einwilligung des Vaters heirathete, ihr Gut verlohren. Wenn im Teschnischen ein Waise sich ohne Beystimmung zwey oder drey Verwandten vereheligte, so verlor er die Hälfte seines väterlichen und mütterlichen Vermögens, welches den andern Geschwistern zufällt. Tesch. L. O. Fol. 22 art. 2. Die Enterbung gestattet auch die Declaratio dubiorum ddo. 12. Oktober 1638 § 76 F. Das Patent ddo. 12. April 1753 L. erklärt die

---

*) Wenn nach den Brünner Rechtssprüchen Fol. 114 a) eine Weibsperson einen unabgetheilten Jüngling, der noch nicht über 18 Jahre alt war, heimlich ohne Wissen der Verwandten, oder unter derer Aufsicht er stand, heirathete, oder ein gültiges Eheverlobniß eingieng, so verlor sie ihren Erbtheil, und mußte durch 50 Jahre die Stadt meiden, und zwar sammt dem Jünglinge. Sieh §. 21.

Eheverträge und Verlobniße der Minderjährigen, ohne Bewilligung der Vormünder und des Gerichtes, für ungültig. Die St. R. C. 34 und 35 verbiethen auch den Söhnen und Töchtern wider den Willen des Vaters Ehen zu schliessen, und setzen voraus, daß die Geistlichkeit hierauf Bedacht nimmt, weil sie sagen, daß das geistliche Recht solche Ehen nicht bestättigen soll, und wenn es durch List dennoch geschehen wäre, so sollte der Vater berechtigt seyn, ein solches Kind zu enterben. Die Ehe war aber darum nicht ungültig, sondern die Entscheidung hierüber dem geistlichen Gerichte überlassen. Die Enterbung bey rechtmäßigen Ursachen gestattet auch das allt. b. G. B. Kap. 3. §. 12; die Ehe war aber gültig. Das Hofd. ddo. 2ten November 1757 scheinet auch die Ehe derjenigen zu bestättigen, welche unter der Curatel stunden, allein nach dem §. 49 sind die Großjährigen welche unter der Curatel stehen, den Minderjährigen gleich zu halten. Hier muß man nachlesen, wie lang vorhin die Minderjährigkeit gedauert hat, oben §. 21.

Vorhin konnten Minderjährige, Jünglinge von 20, und Mädchen von 15 Jahren, auch ohne Einwilligung der Aeltern und Vormünder Ehen eingehen, weil die Adelichen mit diesen Jahren großjährig wurden. Land. Ord. Fol. 163 b) 164 a). B. L. O. N. 13, 16. St. R. D. 26. Res. ddo. 6ten May 1642.

Auch später konnten die Jünglinge mit 20, die Mädchen mit 18 Jahren heirathen. Res. ddo. 26ten Februar 1751, und ddo. 12ten April 1753.

Es kommt aber hier zu bemerken, daß ein Sohn sich dennoch ohne Vorwissen und Willen seines Vaters nicht vereheligen sollte; die Ehe war zwar nicht ungültig, aber der Vater konnte ihn aus erheblichen Ursachen nach vorher gegangener landesfürstlicher oder

landrechtlicher Genehmhaltung enterben. Dieses gilt auch von der Tochter, und von Waisen überhaupt, welche die Einwilligung der Vormünder brauchen. Land. Ord. Fol. 154 b). St. R. C. 35. B. L. D. M. 27. Dieses enthalten auch die alten brünner Rechtssprüche Fol. 114 a), nach welchen nicht nur die Eheleute, sondern auch die Kupler gestrafet wurden.

Wenn Minderjährige zwar mit Bewilligung der Vormünder, jedoch ohne gerichtliche Genehmhaltung eine Ehe eingegangen sind, die schon die priesterliche Einsegnung erhalten hat; so muß dieses Hinderniß vorher durch die Genehmhaltung der Pupillar-Instanz gehoben werden, und wenn dieses Hinderniß bey einer schon eingegangenen Ehe nicht gehoben werden kann; so ist der Ehekontrakt eine Nullität. Der Ehevertrag ist von der Pupillar-Instanz als nichtig zu erklären, die Sache dem Politikum zu übergeben, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer nach dem §. 252 des II Theils von schweren Polizey-Uebertretungen, fürzugehen.

Wenn die Bestrafung vorüber ist, so kommt es darauf an, ob beyde Theile die gerichtliche Genehmigung ansuchen wollen, oder nicht.

Bey Erledigung dieses Gesuchs hat das Gericht freye Hand, es kann die Genehmigung allerdings abschlagen, da die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit eines den Gesetzen widerstrebenden bürgerlichen Kontraktes nichts beytragen kann, also auch das Gericht sich durch selbe in Erfüllung seiner Amtspflicht nicht irre machen zulassen hat.

Wenn aber das Gericht beyden sich meldenden Partheyen die Genehmhaltung ertheilet, so muß eine neue priesterliche Einsegnung vor sich gehen, und zwar, wenn das in der Frage stehende Hinderniß

nicht öffentlich bekannt geworden ist, in aller Stille, sonst auch öffentlich. Diese auf eine oder die andere Art erfolgte Wiederholung muß in dem pfarrherrlichen Trauungsbuche mit der Anmerkung der Ursache aufgeführet werden. Hofd. ddo. 2. März 1789 N. 979. Circ. ddo. 14ten März 1789.

Bey der Ertheilung der obervormundschaftlichen Bewilligung zur Vereheligung eines Waisen, kommt es nicht bloß auf die Vermögens-Verhältniße, sondern hauptsächlich auf den moralischen Charakter desjenigen, mit dem der Waise den Ehevertrag eingehen soll, auf die sonstigen Umstände, und auf die Ueberzeugung an, daß die Ehe dem freyen Willen des Waisen angenehm sey; und daher hat die Vormundschaftsbehörde in einem so wichtigen und unheilbaren Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt sich angelegen zu halten, vor Ertheilung der Bewilligung alle diese Verhältniße standhaft zu erheben, und die Bewilligung nach derselben eigentlichen Befund zu ertheilen, oder abzuschlagen. Hofd. ddo. 22ten März 1789 N. 1014.

Bey Minderjährigen soll die Bewilligung zur Ehe nicht bedingnißweise gegeben werden, sondern, wenn Ehepakten errichtet werden, sollen sie zur Errichtung derselben, und zu der Erwirkung der gerichtlichen Bestättigung angewiesen werden. Hofd. ddo. 30ten September 1785. N. 472.

In den obrigkeitlichen Einwilligungen zur Ehe der minderjährigen Unterthanen, ist nebst der Einwilligung des Vormundes, auch von der Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde Erwähnung zu machen. Hofd, ddo. 18. August 1796 in Böhmen.

Nach dem Res. ddo. 6. März 1642 L. können zwar Waisen, welche das 15te Jahr erreicht haben

die Verwaltung des Vermögens bekommen, bey den Heirathen sollen sie den Rath ihrer Freunde einholen, und wider ihren Rath nicht leicht etwas unternehmen. Dieses scheinet nur von Mädchen zu verstehen zu seyn, obschon die Verordnung dieses nicht ausdrücklich enthält.

Die mährische und schlesische Vormundschafts-Ordnung für den Herren- und Ritterstand ddo. 23. November 1753 L. ddo. 22. May 1754 L. F. enthält art. 8. §. 1 daß die weiblichen Pupillen vorhin immer sich mit Beystimmung der Verwandten, der Vormünder und Gerichte verehliget haben, welches auch auf die Söhne ausgedehnet werden soll; und wenn künftig ein Pupill ohne erwirkte gerichtliche Einwilligung eine Ehe eingehen sollte; so soll eine solche Ehe quoad effectus civiles ungültig seyn, das heißt, ein solcher Pupill bekommt nie die freye Verwaltung seines Vermögens, und zwar auch dann nicht, wenn er großjährig wird, ausgenommen durch eine besondere landesfürstliche Dispensation §. 5. Wenn Pupillen ohne Einwilligung der Pupillarcommission *) eine Ehe eingiengen, so waren die Ehepakten ungültig, und der Mann konnte von dem Weibe, und so auch das Weib von dem Manne weder inter vivos- noch mortis causa etwas erwerben. Die Ungültigkeit der Ehepakten und Unfähigkeit zu erwerben, enthält auch die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand ddo. 3ten Februar 1755 art. 15 §. 6. Also bis da-

*) Man muß bemerken, daß für die Waisensachen eine eigene Pupillarcommission in der Vormundschaftsordnung ddo. 23ten November 1753 errichtet wurde. Diese Commission hatte auch die Aufsicht über die Verschwender und Fideicommißdepurationen.

hin haben minderjährige Söhne, wenn sie nähmlich wenigstens 20 Jahre alt waren, nach der Pragmatik ddo. 12. April 1753, auch ohne gerichtliche und vormundschaftliche Einwilligung heirathen können.

Für Schlesien muß man überhaupt bemerken, daß dort vorhin auch großjährige Weibspersonen bey allen wichtigen Handlungen einen Curator haben mußten, den sie aber selbst wählen konnten, und so auch bey Heyrathen. T. L. O. Fol. 18 art. 2.

Eheconsense können nach dem § 49 des b. G. B. auf dem offenen Lande auch von dem Wirthschaftsämtern ertheilt werden, wenn ihnen die Führung der Obervormundschaft von der Obrigkeit übertragen worden ist *). Der Recurs gegen die Entscheidungen der Wirthschaftsämter in diesem Falle geht gemäß Hofd. ddo. 21. August 1788 §. 3 und des §. 268 das G. B. an das Appellationsgericht. Hofd. ddo. 5. Jän. 1815.

§. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

Die uneheligen Kinder waren vorhin ihren Müttern überlassen, man hat ihnen keine Vormünder bestellt, und man wird auch dermal noch wenig Fälle finden, wo man den unehelichen Kindern Vormünder bestellte, die ihnen gleich nach ihrer Geburt bestellt werden sollen, welches daher rühren mag, weil die Vormundschaftsbehörden von ihrer Geburt nicht in die Kenntniß gesetzet werden. Ihnen werden gewöhn-

---

*) Das Hofd. ddo. 21ten August 1788 weiset schon den Wirthschaftsämtern die Führung der Obervormundschaft zu.

lich erst dann Vormünder bestellt, wenn es sich um ein gerichtliches Geschäft handelt, welches sie betrift, oder, wenn sie heirathen sollen.

Die alten Gesetze haben diese Kinder der Liebe sehr lieblos behandelt. Da vorhin die Minderjährigen auch ohne Einwilligung der Aeltern und Vormünder gültig Ehen eingehen konnten; so kann man in Ansehung der Ehen der unehelichen Kinder keine alten Gesetze verlangen, sondern was von den Minderjährigen und Großjährigen überhaupt geordnet wurde, hat auch von ihnen gegolten, nur das N. b. G. B. hat für sie bey den Eheverträgen ein neues Gesetz aufgestellt. Damit aber den unehelichen Kindern zeitlich Vormünder bestellet würden, wäre den Pfarrern aufzutragen, daß sie jede uneheliche Geburt den Ortsgerichten anzeigen sollen. Sieh den §. 155.

Bey unehelichen Kindern hat der Vater derselben keine väterliche Gewalt, er kann daher auch nicht die Bewilligung zur Ehe ertheilen; sondern bey diesen hat der bestellte Vormund und die Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zu geben.

Als Obrigkeit oder Vormundschaftsbehörde ist jene anzusehen, welche dem unehelichen Kinde gleich anfänglich einen Vormund bestellet hat; sonst aber jene Behörde, in deren Gerichtsbezirk das uneheliche Kind in der Erziehung, oder in Diensten seinen bleibenden Aufenthalt hatte, oder wo es sich als eine herumirrende Person befindet. Hofd. ddo. 11. August 1798 N. 429.

§. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehligen will, und die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermag, ist von

dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe, oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

Um die Ausländer hat man sich vorhin nicht so sehr bekümmert, und man findet daher auch in den älteren Gesetzen keine Spur, wie nach den älteren Gesetzen die Einwilligung der minderjährigen Ausländer zur Ehe ergänzet worden ist. Die Römer gestatteten keine Ehe zwischen einem römischen Bürger und einem Ausländer. Inst. de nupt. princ. L. 56 D. de sol. mata.

Weingarten führet in seinem Anhange zum Auszuge der L. Ord. bey Lit. F. 9 von Fremden an: Fremde an hier Landes sich vereheligende, sollen sich entweder in einen Stand einwerben, oder ausweisen, in was für einem Stande sie in ihrem Lande erkannt worden, worüber er die Verordnungen ddo. 2ten Februar und 18ten September 1654 anführt; allein diese Verordnungen betreffen nicht den gegenwärtigen Fall, und reden auch nur von den höheren Standespersonen.

Die Ehen gehörten aber vorhin zu der Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit, welche vorzüglich auf das Alter der Brautleute gesehen hat, wie ich schon oben vor dem §. 43 bemerkte.

Das Hofdekret vom 8ten März 1796 Nro. 285 hat aber die in diesem §. 51 enthaltene Anordnung eingeführt. Da aber die Gerichtsstelle und der Curator keinen Taufschein geben können, so sollte die Dispensation von der Beybringung des Taufscheines, in der Hauptstadt und auf dem Lande bey dem Kreis-

amte angesucht werden, die vormundschaftliche Bewilligung ist aber bey der Gerichtsstelle anzusuchen. Kreisschreiben ddo. 28ten August 1802. Nach dem Hofd. ddo. 21ten Jänner. Gub. ddo. 19ten Februar 1808 N. 3010 ist aber die Dispensation von der Beybringung des Taufscheins bey der Landesstelle anzusuchen. Und das hierüber von der Obersten Justizstelle erlassene Decret ddo. 20ten Februar N. 833. Appel. ddo. 7ten März 1808 enthält, daß die Polizey-Direktion in Ehesachen keine Gerichtsbarkeit habe, folglich die Dispensation von der Beybringung der Taufscheine bey der Landesstelle anzusuchen sey. Und wenn ein solcher dispensirter in seiner Minderjährigkeit ohne vormundschaftliche Bewilligung eine Ehe eingehen sollte; so wäre sie eben so ungültig, als wenn ein Minderjähriger durch einen unächten Taufschein seine Großjährigkeit dargestellet hätte, weil die politische Stelle von der Minderjährigkeit nicht dispensiret.

Die Behörden sollen die vorkommenden Taufscheins-Dispensgesuche wegen Erhaltung des Meisterrechtes oder zur Vereheligung, wegen der ungewissen Majorennität des Bittwerbers nicht für wörtlich einbegleiten, wenn der Bittsteller dem äußeren Scheine nach nicht wenigstens 30 Jahre alt ist, oder auf eine legale Art ein Alter von 24 Jahren ausweisen kann. Gub. ddo. 21ten November 1814.

Nach dem Hofd. ddo. 1. July. Circ. ddo. 23. July 1813 N. 17554 §. 2 ist bey den Minderjährigen, Pupillen, uneheligen Kindern, oder Fremden, welche die Einwilligung nicht beybringen können, die Einwilligung der Vormünder und des Gerichtes, wo die Einwilligung umständlich ausgedrücket ist, beyzubringen, und bey den Trauungsakten aufzubewahren §. 3. Hierauf haben die Seelsorger bey

Vermeidung der im §. 78 angesetzten Strafe genau zu sehen §. 4. Die Ausserachtlassung dieser Vorschriften zieht darum die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich, wenn die Einwilligung sonst bewiesen werden kann.

Wenn Pupillen aus den deutschen Erbstaaten nach Hungarn heirathen wollen; so soll die obervormundschaftliche Bewilligung von dem betreffenden Appellationsgerichte legalisiret werden, und die hungarische Geistlichkeit soll sonst keine Trauung vornehmen, wenn der Pupill auch beständig in Hungarn domiciliret hätte. Hofd ddo. 9. App. ddo. 22 Oktob. 1807.

Wenn Fremde überhaupt entweder mit inländischen Unterthanen, oder auch mit Fremden in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag schließen wollen; so soll jeder sich verehligende Ausländer verhalten werden, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, auszuweisen. Jeder inländischen Braut eines fremden Unterthans ist zu erklären, daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen müsse. Hofd. ddo. 22. Dezemb. 1814. Circ. ddo. 13. Jänner 1815 N. 20.

Das Heirathen adelicher Frauenspersonen in das Ausland wird besonders durch die Verordnungen ddo. 29ten May 1721 A. und ddo. 6ten Februar 1725 L. verbothen: dermal müssen sie sich nach dem Auswanderungspatente benehmen.

Mährische Unterthanen, welche Pässe auf eine bestimmte Zeit, oder unter einer besondern Bedingung nach Hungarn erhalten haben, können sich dort nicht nationalisiren, auch ohne Entlaßschein ihrer Obrigkei

keine Ehe eingehen; wohl aber jene, die unbestimmte und unbedingte Päße haben. Uebrigens hat es bey dem Hofd. ddo. 17. November 1814 §. 2, 3 zu verbleiben. Dieses gilt auch von hungarischen Unterthanen, welche sich in Mähren nationalisiren und vereheligen wollen. Hofd. ddo. 1. Gub. ddo. 23ten Februar 1816 N. 4222. Sieh §. 29

Schon nach dem Hofd. ddo. 9ten Oktob. 1807 N. 819. Hofd. ddo. 1. Circ. ddo. 12. April 1808 soll kein deutscher Unterthan in Hungarn, und so auch gegenseitig, ohne Paß oder Entlaßschein geduldet werden.

§. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

Wenn den Minderjährigen die Einwilligung zur Ehe ohne standhaften Grund verweigert wurde; so sollten die Vorsteher der Provinz die Aeltern zur Verheirathung und Ausstattung anhalten. L. 19 D. de ritu nupt. und nach unseren Gesetzen konnten sich die Kinder an den Regenten, oder an das Landrecht verwenden. L. O. Fol. 155 und 163 a). St. R. D. 35 §. 1 B. L. O. M. 28 N. 12. Nach den alten brünner Rechtssprüchen Fol. 114 a) an das Stadtgericht, oder eigentlich überhaupt an den Richter.

Dieses bestättiget auch das b. G. B. vom Jahre 1786 Kap. 3. §. 6. Die Gerichtsstellen können die Bewilligung zur Ehe aus hinlänglichen Gründen gleich abschlagen, die Bewilligung sollen sie aber erst dann ertheilen, wenn ihnen der Heyrathsvertrag vor-

gelegt worden ist. Hofd. ddo. 3ten. Appel. ddo. 9ten Februar 1786.

Auch zur Ehe eines vom Judenthume zur christlichen Religion übertretenen Kindes ist die Einwilligung des Vaters nothwendig, und im Falle der grundlosen Verweigerung ist der §. 52 des b. G. anwendbar. Hofd. ddo. 21ten Oktober 1814.

§. 53.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Diese Ursachen mögen wohl auch vorhin als hinreichende Gründe zur Verweigerung der Einwilligung zur Ehe gewesen seyn, nur sind sie durch kein Gesetz ausgedrückt, sondern nur der Beurtheilung des Gerichtes überlassen worden. Dieses enthält schon die L. O. Fol. 154 b). St. R. C. 35. E. 49. B. L. O. M. 27.

§. 54.

Mit welchen Militär-Personen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze.

In den älteren Zeiten waren die Soldaten in dem Heirathen nicht beschränket, sondern diese Beschränkung ist erst bey der Vermehrung der Soldaten nothwendig geworden, und ich habe bisher kein frü-

heres Gesetz gefunden als das ddo. 28. Februar 1750, wo das Heirathen den Soldaten nur gegen Bewilligung der vorgesetzten Commendanten gestattet wurde. Für die Soldaten = Offiziere enthält dieses das Res. ddo. 21ten März 1756 A., welche Anordnung sodann auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 20, dann in das a. b. G. B. Kap. 3. §. 24 und in das R. b. G. §. 54 aufgenommen worden ist. Selbst im Auslande können Soldaten ohne bewirkte Bewilligung keine gültige Ehe schließen. Patent ddo. 16ten September 1785 N. 468. Das Weitere hierüber lese man in meinen besonderen Rechten *).

Den jüdischen Soldaten soll künftig die Bewilligung zur Heirath nur mit Einverständniß der betreffenden politischen Behörde ertheilet werden. Da die Juden mit Ausgang ihrer Kapitulation wieder in jene Gemeinde zurückkehren müssen, für welche sie gestellt worden sind, wo sie als Ueberzählige angesehen werden. Hofd. ddo. 23ten Juny. Gub. ddo. 14ten July 1815; so kommt auf jene politische Behörde Rücksicht zu nehmen, unter welcher die Judengemeinde steht, für welche ein solcher Soldat gestellt worden ist.

---

*) Landesfürstliche, städtische und Stiftungs = Beamte, die in der Residenzstadt unter 400, und in den Provinzialstädten unter 300, und auf dem Lande unter 200 fl. Besoldungen haben, mit Ausnahme der einzelnen Mauthbeamten auf dem Lande, sollen auch nicht heirathen; jedoch ist die Ehe nicht ungültig, sondern die Weiber bekommen nur keine Pension. Hofd. ddo. 29. July Gub. ddo. 12. August 1800, wenn sie aber andere Zuflüße haben, kann ihnen die Bewilligung ertheilet werden. Hofd. ddo. 17. März. Gub. ddo. 8ten April 1801.

Die Erfordernisse, mit welchen die Heiraths-Gesuche der beurlaubten Soldaten versehen seyn müssen, werden in der Verordnung des Guberniums ddo. 29. August 1816 vorgeschrieben.

§. 55.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden.

Eine durch Furcht erzwungene Ehe ist nach dem canonischen Rechte Decret. Lib. 4 Tit. 1. Cap. 21 nur dann gültig, wenn der gezwungene Theil durch eine längere freywillige Beywohnung, nähmlich durch Jahr und Tag, seine Einwilligung zu erkennen gegeben hat. Etwas ähnliches findet man auch in Lib. 4. tit. 7. Cap. 2. In der l. 21 und 22 D. de ritu nupt. wird gesagt: daß die Ehen freywillig eingegangen werden sollen, und die lex. 116 D. de reg. Jur. dann Cap. 2. X. de his, quæ vi met. caus. cap. 2. de eo qui duxit in mat. cap. 15. 17. 21. 28 de spons. machen einen solchen Vertrag ungültig. Die Ehen sollen frey seyn. L. O. Fol. 154 b). B. L. O. M. 28. St. R. C. 34 §. 1 D. 35 §. 1. Dieses enthalten auch die alten Rechte der Stadt Brünn Seite 55, dann die alten Rechte der Stadt Iglau Seite 79 in dem Absatze De gloriosorum principum &c. &c. wo ausdrücklich gesagt wird: Et in arbitrio sit unius cujusque mulieris & virginis nubere vel continere, quia coacta conjugia non placent; ferner die alten brünner Rechtssprüche Fol. 114 b) dann die T. L. O. Fol. 21 art. 1. Endlich hat das Patent ddo. 16ten

Jänner 1783 §. 27 verordnet: daß eine durch Furcht und Gewalt erzwungene Ehe ungültig seyn soll, welches sodann in dem alten bürgerl. Gesetzbuche Kap. 3. §. 31, und Kap. 4. §. 19 am Ende, und dermahl in dem neuen b. G. B. §. 55 wiederhohlet worden ist; daß aber hier keine eitle Furcht in Betrachtung gezogen werde, enthält die l. 13 D. de re jud. und Cap. 4. X. de his, quæ vi aut met. caus.

§. 56.

Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten, und noch nicht in ihrer Freyheit versetzten Person gegeben worden.

Die Ehe mit einer geraubten Person ist nach dem römischen Rechte ungültig. l. 1. 18. 20. Cod. de nupt. l. un. Cod. de R. V. & O. Nov. 144. Das canonische Recht begünstiget sie, wenn die geraubte Person später einwilligte, causa 32. quæst. 2. Cap. 7 de raptor. Decr. lib. 5. tit. 7. cap. 6. Allein das Concil. Trid. Sess. 24. Cap. 1 de reform. matr. hielt eine solche Ehe nur dann für gültig, wenn die geraubte Person in ein sicheres Ort gebracht wurde, und dort freywillig in die Ehe willigte. Nach dem alten Codex Brun. Fol. 114 b) mußte ein Kreis gemacht, und die geraubte Person hineingestellt werden; gieng sie dem Entführer zu, so wurde die Ehe gestattet; gieng sie aber zu den Aeltern, so wurde der Entführer enthauptet. Eben dieses findet man in den alten Rechten der Stadt Iglau, in dem Absatze de abductione filiæ; jure primæva Seite 98. Diese Verordnung ist sodann auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 17, und so ferner in das a. b. G. B. Kap. 3 §. 21, und endlich in das neue b. G. B. §. 56 aufgenommen worden.

§. 57.

Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

Daß ein Irrthum in der Person die Ehe ungültig mache, ist in der Natur der Sache gegründet. Dieses ordnet auch schon das canonische Recht, cap. 2. X. de conj. serv. dann causa 29. quæst. 1. can. un. Dieses befiehlt auch das Patent ddo. 16 Jänner 1783 §. 25. Das a. b. G, B. Kap. 3. § 29 und das Neue b. G. B. §. 57. Der Irrthum muß aber in der Wesenheit der Person bestehen, nicht in den Eigenschaften derselben, nur hielt das canonische Recht eine Ehe für ungültig, wenn ein freyer Mensch eine Sklavin geheirathet hatte, die sich für frey ausgegeben hatte. §. 59.

§. 58.

Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erkläret werde.

Nach dem canonischen Rechte Can. 29. quæst, 1. can. un. war die Ehe gültig, und zwar nach dem alten Testament. deuter. 24. ver. 29; allein nach der l. 7. §. 7. D. de pactis, l. 7 pr. D. de dolo malo, novell. Leonis 93 konnte auf die Richtigkeit der Ehe geklagt werden.

Die Schwangerschaft einer Braut ist eben in dem Patente ddo. 16. Jänner 1783 §. 26 als ein Grund zur Aufhebung der eingegangenen Ehe angenommen, und in dem a. b. G. B. Kap. 3. §. 30, und so auch in dem N. b. G. B. §. 58 beybehalten worden. Wenn

aber jemand eine Wittwe vor Verlauf des 6ten Monats nach dem Tode ihres Mannes eheligt, der kann auf die Nichtigkeit der Ehe nicht klagen, wenn auch die Wittwe von dem vorigen Manne schwanger ist. §. 120, 121.

§. 59.

Alle übrige Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

Dieses stimmt mit dem canonischen Rechte causa 29. quæst. 1. can. un. ganz überein. Auf die Eigenschaft einer Sklavin und eines freyen Menschen wurde so, wie in dem canonischen Rechte de conj. serv. nicht geachtet; allein nach dem römischen Rechte konnte mit einem römischen Bürger und einer Fremden oder einer Sklavin keine wahre Ehe bestehen, so auch unter Sklaven selbst. Princ. instit. de nupt. l. 56 D. sol. matr. Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 25 und das a. b. G. B. Kap. 3. §. 29 hat hierüber noch einige Zweifel über Nebeneigenschaften der Person zugelassen. Das N. b. G. B. §. 59 aber keine.

§. 60.

Das immerwährende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Eine beständige Unvermögenheit der Beywohnung hinderte schon nach dem canonischen Rechte die Gül-

tigkeit der Ehe. Cap. 5. 6. 7. de Frigid. cap. 4. 14 de prob. so auch das römische Recht l. 10 cod. de repud. Nov. 22 cap. 6. Dieses ist sodann auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 37 in das a. b. G. B. Kap. 3. §. 43 und in das N. b. G. B. §. 60 übertragen worden.

Die Unvermögenheit kömmt durch Aerzte und Hebammen zu untersuchen; jedoch muß nicht immer der Protomedicus zugezogen werden, wenn aber seine Meinung eingehohlt werden will, hat dieses durch die Landesstelle zu geschehen. Hofd. ddo. 3ten May 1792 Nro. 12.

§. 61.

Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

So lang ein Verbrecher in dem Kerker eingesperrt ist, kann er wohl nicht leicht ohne Wissen des Richters eine Ehe eingehen, er könnte aber aus dem Gefängniße entlaufen, sich in einem anderen Orte, wo sein Verbrechen und Urtheil unbekannt ist, aufhalten, und sich dort vereheligen, welche Ehe aber ungültig wäre. Diese Anordnung kömmt in den alten Gesetzen nicht vor: ausgenommen, wenn man aus dem canonischen Rechte das cap. de conj. serv. hier anwenden wollte. Dieser Fall ist auch weder in dem Patente ddo. 16. Jänner 1783 noch in dem Gesetzbuche vom Jahre 1786 ausdrücklich enthalten. Auslegungsweise ließe sich vielleicht aus dem obigen Patente der §. 25, und aus dem Gesetzbuche Kap. 3 der §. 29 hierauf anwenden.

§. 62.

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet seyn. Wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

Nach dem alten Testamente konnte ein Mann zwar mehrere Weiber nehmen, nicht aber ein Weib mehrere Männer. Allein durch die Lehre Christi ist die zweyfache Ehe verbothen worden, und so auch durch das canonische und römische Recht, cap. 4. X. de bigam. non ordin. l. 18 pr. C. ad Leg. jul. de adult. §. 6 inst. de nupt. l. 2 C. de incest. nupt. Novel. 18 cap. 11 *); dann durch die Carolinische Halsgerichtsordnung art. 122. Josephinische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1708. art. 13 §. 16, art. 19 §. 25; dann durch die Theresianische Halsgerichtsordnung; ferner auch durch die Gesetze über Verbrechen und Strafen von den Jahren 1787 und 1803; und der schuldige Theil, welcher den anderen betrogen hat, ist bis auf Joseph den II. mit dem Tode; von diesem aber nur mit Gefängniße gestrafet worden.

Immer hat man also eine solche Ehe nicht nur als ungültig; sondern auch als sträflich angesehen.

Als ein Ehehinderniß ist eine noch bestehende Ehe auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 11, dann in das b. G. B. vom Jahre 1786 Kap. 3 §. 15 aufgenommen worden.

---

*) Der böhmischen Geschichte gemäß hat Herzog Brzetislaus I. zu Gnesen in Pohlen im Jahre 1039 vorzüglich verordnet: daß jeder Mann nur mit einem Weibe leben soll.

Wenn sich Wittwen vereheligen, welche eine Pension oder Provision genießen; so hat jede Obrigkeit die Anzeige zu machen. Hofd. ddo. 20. Sept. 1811.

Pensionirte Wittwen, wenn sie sich wieder vereheligen, können eine dreyjährige Abfertigung, oder nach dem Tode ihres zweyten Mannes wieder ihre Pension erhalten, wenn sie darum ansuchen. Hofd. ddo. 5ten Circ. ddo. 29ten April 1814.

§. 63.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

Die Weltgeistlichen waren in den älteren Zeiten des Christenthums, selbst bey den Katholiken vereheliget. Die Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen, welche man den Cölibat nennet, hat erst um das Jahr 400 angefangen, nnd ist anfänglich nur auf die Priester und Diakonen, später aber auch auf die Subdiaconen ausgedehnet worden, und zwar erst in dem 11ten Jahrhundert. Dieses lehret die Kirchengeschichte und das canonische Recht. Bey den Katholiken sind also auch die geistlichen Orden mit der Annahme der katholischen Religion, als ein Ehehinderniß angenommen worden; jedoch handelt davon schon die l. 44 C. de episc & cler. dann die Nov. 6 cap. 1 und daher erscheinet dieses Ehehinderniß auch in dem Patente ddo. 16ten Jänner 1783 §. 21 und in dem a. b. G. B. Kap. 3 §. 25. Dieses gilt aber doch nur für die katholische Geistlichkeit, woran die Akatholiken nicht gebunden sind, wenn auch das neue Gesetz diesen Unterschied nicht ausdrückt, welcher

jedoch in dem Patente ddo. 16ten Jänner 1783 deutlich enthalten ist.

§. 64.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

Die Ehe zwischen christlichen und nicht christlichen Personen wird sowohl in dem kanonischen als römischen Rechte verbothen. L. 6. Cod. de judæis & cœli col. Can. 10 caus. 28 quæst. 1. welche Verordnung auch später allgemein angenommen, und so auch in dem Patente ddo. 16. Jänner 1783 §. 10, in dem a. b. G. B. Kap. 3. §. 14 und in dem N. b. G. B. beybehalten wurde.

§. 65.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nähmlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen *).

Nach dem canonischen und römischen Rechte, waren die Ehen zwischen Verwandten bis in den 4ten Grad der canonischen Berechnung verbothen, die

---

*) Wie die Verwandschaft vorhin bewiesen wurde, zeigen die St. R. F. 43, dermal aber wird sie durch Auszüge aus den Tauf- und Trauungsbüchern bewiesen. In dem römischen Rechte enthält die l. 16. D. de probat. & præsant. die Art des Beweises.

Verwandschaft mochte aus was immer für einer fleischlichen Vereinigung herrühren, l. 4 §. 1. D. de grad. l. 39 §. 1. l. 54 D. de ritu nupt. l. 14 §. 2 de ritu nupt. l. 10 §. 2. D. de grad. cap. fin. de Consang. Die alten Gesetze haben auch noch die gesetzliche Verwandschaft zwischen Wahlältern und Wahlkindern, und ihren Verwandten, dann die geistliche Verwandschaft zwischen den Getauften und Pathen angenommen. Allein unsere Gesetze, nähmlich das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 13, 14, dann das a. b. G. B. Kap. 3. §. 17 und 18 beschränken die Ehe in auf- und absteigender Linie für alle mögliche Grade, in der Seitenlinie aber, zwischen Geschwistern, und Geschwisterkindern ohne Unterschied, ob die Verwandschaft aus einer ehelichen oder unehelichen Erzeugung herrühre; diese Verordnung behält auch das N. b. G. B. Den Juden wurde aber durch das Hofd. ddo. 21. März 1791 N. 130 die Heirath zwischen Geschwisterkindern gestattet, dieses bestättiget auch das N. b. G. B. §. 125. Auf die gesetzliche und geistliche Verwandschaft wird bey uns nicht gesehen. Hofd. ddo. 30. Jänner. Gub. ddo. 11. Febr. 1784.

§. 66.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

Die Schwägerschaft, oder die Verbindung eines Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten wurde von den Römern als Ehehinderniß angenommen. §. 6. 7. inst. de nupt. l. ult. D. de condict. sine causa. l. 14. D. de ritu nupt. l. 17

C. de nupt. l. 12 §. 3 D. de rit. nupt. l. 5. 8. 9. C. de incest. nupt. l. 3 §. 1. D. de postul. Diese Verordnungen sind sodann auch größtentheils in das canonische Recht aufgenommen worden. can. 1. 10. 16. caus 35 quæst. 2. can. 3. 22 caus 35 quæst. 3. cap. 1. 8. de consanguin. Conc. Trid. Sess. 24 cap. 4 de reform. Nach dem canonischen Rechte cap. 1. 2. 6. 7. 8. 9. & 10 de eo qui cogn. consang. uxor. machte auch eine fleischliche Beywohnung des Bräutigams oder der Braut mit den Verwandten des einen oder des anderen Theiles die Ehe ungültig. Vorhin wurde sogar auf die Verwandschaft zwischen Wahlvater und Wahlkindern gesehen, L. 14 pr. D. de rit. nupt. §. 1. Instit. de nupt. dann der Verwandten der Personen, die Eheverlobniße unter sich errichtet hatten. L. 12 §. 1. 2. l. 14 infin. D. de rit. nupt. §. 9 inst. de nupt. L. 8 C. de incest. nupt. can. 11, 14. 15 caus. 27 quæst. 2. cap. 8. de sponsal. cap. 8 de consang. cap. 5 de sponsal. impuber. cap. un. de sponsal in 6. Conc. Trid. Sess. 24 cap. 3 de reform. matr. Da die Regel besteht: in welchem Grade ein Ehegatte mit jemanden verwandt ist, in diesem Grade ist auch der andere Ehegatte mit dem Verwandten des andern Ehegatten verschwägert, so wird daher bey uns die weitere Regel angenommen: in wie weit die Ehen zwischen Verwandten verbothen sind, in soweit sind sie auch zwischen Verschwägerten verbothen. Patent ddo. 16. Jänner 1783. §. 15. a. b. G. B. Kap. 3 §. 19. Bey den Juden darf der Mann keine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, so auch die Schwester seines Weibes heirathen; das Weib wird aber noch weiter beschränkt; denn es darf auch keinen Sohn oder Enkel von dem Bruder oder Schwester

ihres Mannes heirathen. Hofd. ddo. 21. März 1784 N. 130. Das N. b. G. B. hat dieses in dem §. 125 beybehalten.

Auf die gesetzliche Verwandschaft zwischen Wahlväter und Wahlkindern wird bey uns nicht gesehen, und da die Eheverlobniße bey uns ganz aufgehoben sind; so kann auch auf die Schwägerschaft der Verlobten keine Rücksicht genommen werden.

Das schon in der frühern Gesetzgebung nicht aufgenommene Hinderniß der Schwägerschaft aus unehelichen Beyschlaffe (ex copula illicita) findet auch nach dem neuen b. G. B. keine Anwendung, und das ältere Hofd. ddo. 19ten May 1784 ist als aufgehoben anzusehen. Hofd. ddo. 8. Juny 1815.

§. 67.

Eine Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn.

Die Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen gerichtlich erwiesenen Ehebruch begangen haben, wurde schon in dem römischen Rechte als ungültig erklärt. L. 11. §. 11, l. 40 D. ad Leg. jul. de adult. l. 13. de his, quæ ut indig. Novel. 134 cap. 12. Diese Verordnungen sind auch in das canonische Recht aufgenommen worden. Can. 1. 3. 4. 5. 6. causa 31 quæst. 1. *) welche Anordnungen aber später auf die zwey Fälle eingeschränkt wurden, wenn

---

*) Eine überwiesene Ehebrecherin konnte vorhin nicht mehr heirathen. Cap. 12. X. de præsent. und wenn einer eine verurtheilte Ehebrecherin behielt; so wurde er gestraft. L. 11. §. 13 und L. 19 pr. l. ad Leg. jul. de adult. l. 17. Cod. ad Leg jul. de adult.

nämlich bey einem wahren Ehebruche die künftige Ehe versprochen wurde, oder, wenn dem schuldlosen Ehegatten nach dem Leben gestrebet wurde. Cap. 2. 4. 6. 7 & 8. de eo qui duxit in matr. Nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung art. 120 dann der Josephinischen vom Jahre 1708. art. 19 §. 24 wurde der vereheligte Ehebrecher mit dem Tode gestraft. Nach der Theresianischen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1769 art. 77 §. 6 konnte die Todesstrafe nur bey sehr erschwerten Umständen eintreten, sonst hatten Gefängniß oder andere Strafen Platz.

In dem Gesetze über Verbrechen und Strafen vom 13. Jänner 1787 ist der Ehebruch unter die politischen Verbrechen gesetzet worden. II. Theil §. 44 so auch in dem Gesetze vom Jahre 1803. II. Theil §. 247. Aber ohne Rücksicht auf die Strafgesetze ist der Ehebruch allezeit ein Ehehinderniß nach den obigen Gesetzen, zwischen den verbrechenden Personen geblieben, und in das neue Gesetz aufgenommen worden. Patent ddo. 16. Jänner 1783. §. 18. a. b. Ges B. Kap. 3. §. 22.

Der Ehebruch muß zwar vor der geschlossenen Ehe bewiesen werden; es bedarf aber keines gerichtlichen Beweises. Hofd. ddo. 6ten Juny 1815 P.

§. 68.

Wenn zwey Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

Zwischen zwey Personen, deren eine dem Ehegatten des anderen Theiles, nach dem Leben gestrebet hat, kann keine gültige Ehe eingegangen werden, wenn auch der Mord nicht vollbracht worden ist; dieses enthält schon das canonische Recht. Cap. 6. de eo qui duxit in matr.

Nach dem cap. 1. de divort. darf ein solches Weib gar nicht heirathen. Das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 19, und das a. b. G. B. Kap. 3. §. 23 fordert, daß der Mord wirklich sey vollzogen worden. Allein das N. b. G. B. hält die Nachstellung für hinreichend.

§. 69.

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

Die öffentliche dreymahlige Aufbiethung an 3 nacheinander folgenden Feyertagen bey größeren Volksversammlungen in der Kirche, befiehlt das canonische Recht. can. 2. 6. caus. 30. quæst 5. cap. 3. de clandest matr. cap. 7. de cognat. spir. Concil. Trident. Sess. 24 cap. 1. de refor. matrim., obschon eine ohne öffentlicher Aufbiethung wirklich eingegangene Ehe nicht ungültig war, cap. 3 §. 1 & cap. fin. de clandest. desponsat. Allein in dem Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 34 und a. b. Ges. B. Kap. 3 §. 38 wird eine ohne vorhergegangene Aufbiethung oder erlangte Dispensation geschlossene Ehe als ungültig erklärt. Die feyerliche Erklärung der Brautleute und die priesterliche Einsegnung fordert das canonische Recht can. 1 & sequen. caus. 30 quæst. 5. cap. 3 de cland. despons. vorzüglich aber das Conc. Trid. Sess. 24 cap. 1 de reform matr.

Diese feyerliche Erklärung fordert auch das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 29 und das a. b. G. B. Kap. 3 §. 33 ohne jedoch von der priesterlichen Einsegnung etwas zu sagen, welche als Gegenstand des Sakramentes zum geistlichen Gerichte gehört. Für Inländer ist die Aufbiethung im Auslande nur dann nothwendig, wenn sie im Auslande auch eingeführet ist. Patent ddo. 16. Septemb. 1785. Lit. D. N. 468.

Bey Ehen sind die Civilverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die religiösen Begriffe der Paciscenten von dem Sakramente festgesetzet worden. Note ddo. 22. August, Hofd. ddo. 30. August 1816 P.

§. 70.

Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornahmens, Familien = Nahmens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beyder Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hinderniß der Eh: bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bey demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Das Aufgeboth befiehlt das canonische Recht cap 3 de cland. matr. und die dreymahlige Aufbiethung das Conc Trid. Sess. 24 cap. 1 de reform. matrim. nur wäre wegen dieser Unterlassung die Ehe nicht ungültig, welches in dem Patente ddo. 16ten Jänner 1783 § 31 und in dem a. b. G. B. Kap. 3 §. 35 beybehalten worden ist, und zwar bey sonstiger Ungültigkeit der Ehe.

Es dürfen aber keine Brautleute aufgekündet werden, welche nicht das Zeugniß über die Prüfung

aus dem Religions = Unterrichte beybringen. Hofd. ddo. 16ten Jänner 1807. Gub. N. 2017. Es nützet ihnen auch der Meldzettel nichts, wenn sie in dem Unterrichte nicht bestehen. Hofd. ddo. 26ten Juny. Gub. ddo. 19ten July 1811.

Wenn sich Unterthanen wollen aufbiethen lassen, so müssen sie sich vorher bey der Obrigkeit melden, und von ihr den Meldzettel beybringen. Patent ddo. 1ten November 1781 §. 1. Hofd. ddo. 16. Jänner 1807. Hofd. ddo. 19. July. Gub. ddo. 1ten August 1810 N. 17606 *).

Nach einem Hofd. ddo. 18ten August 1796 für Böhmen soll in den obrigkeitlichen Meldzetteln bey minderjährigen Waisen von der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Bewilligung die Erwähnung gemachet werden. Diese Verordnung scheinet mir sehr nützlich zu seyn.

Den Dienstbothen, und der der Schule bereits entwachsenen Jugend ist der Meldzettel zur Heirath nicht auszufolgen, wenn sie die Wiederhohlungs= Stunden nicht fleißig besuchen, und sich über die fleißig erlernten Gegenstände der Schule nicht ausweisen können. Gub. ddo. 24ten Jänner 1814.

Nach dem Dreydingsrechte in Schlesien sollten die Brautleute allezeit vorher aus der Christenlehre geprüfet, und die Unwissenden zur Ehe nicht zugelassen werden. Weingart. fasc. divers. jur. II. Theil Seite 361 b).

Vor der Aufbiethung soll von den Brautleuten das Zeugniß ihrer Seelsorger aus dem Religions=

---

*) Vorhin durfte eine Wittwe ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht auf ein anderes Gut heirathen. L. O. Fol. 192 b), 193 a). B. L. O. Q. 7.

Unterrichte beygebracht werden. Hofd. ddo. 16. Jänner 1807. Es soll auch keine Aufbiethungs-Dispens ertheilet werden, wenn das Zeugniß über den Religions-Unterricht nicht beygebracht wird. Hofd. ddo. 10ten Dezember 1807.

Die Dispens von der Beybringung des Taufscheines hat die Landesstelle zu ertheilen. Hofd. ddo. 21ten Jänner 1808.

In der Advent- und Fastenzeit sollen auch akatholische Brautleute nicht verkündet werden. Hofd. ddo. 19 Oktob. Gub. ddo. 10 November 1815.

Wenn ein Unterthan ohne erhaltenen Meldzettel aufgebothen und getrauet wird, ist die Ehe gültig? Ich glaube ja; weil von dem Gesetze die Ungültigkeit hierauf nicht bestimmet wird.

§. 71.

Die Verkündigung muß an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirks, und, wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnet, beyder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen, sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Betthause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

Die dreymahlige Verkündigung an 3 nacheinander folgenden Feyertagen befiehlt das Concil. Trid. Sefs. 24. Cap. 1 de reform matrim., meldet aber nichts von dem Falle, wenn die Brautleute in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, und noch weniger von dem Falle, wenn auch akatholische Brautleute eintretten. Diese letzte Verfügung hat erst unter Kaiser Joseph dem II. bey der eingeführten Tolleranz angefangen, und daher ist in dem Patente ddo. 16. Jänner 1783 §. 32 nur die Anordnung enthalten: daß Brautleute, die in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, auch dort aufgebothen werden sollen, wenn sie schon durch 6 Wochen dort wohnen. Dieses bestimmt auch das a. b. G. B. Kap 3. §. 36. Daß aber die akatholischen Brautleute auch in den katholischen Kirchen sollen aufgebothen werden, verordnet das Hofd. ddo. 21ten May 1784 N. 292.

§. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch 6 Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgeboth auch in ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnet haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch 6 Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

Daß jeder Theil der Brautleute durch 6 Wochen in dem Pfarrbezirke wohnen müsse, wo er aufgebothen werden will, daß er sonst auch in der Pfarrey müße aufgebothen werden, wo er vorhin gewohnet hat, verordnet schon das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 32 und das a. b. G. B. Kap. 3. §. 36.

§. 73.

Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederhohlet werden.

Diese Anordnung ist neu.

§. 74.

Zur Gültigkeit des Aufgebothes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Nahmen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

§. 75.

Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute *), er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.

Das canonische Recht fordert die Einsegnung des ordentlichen Pfarrers in Gegenwart zweyer oder dreyer

*) Die Einsegnung muß also nicht gerade bey dem Pfarrer der Braut geschehen.

Zeugen. Conc. Trident. Sess. 24 cap. 1 Der can. 33. distinc. 23. can. 5. caus. 30. quæst. 5 fordern nur die Einsegnung des ordentlichen Pfarrers, obschon der Can. 1 & sequ. causa 30 quæst. 5 cap. 3 de clandest. despons. nur die Gegenwart des ordentlichen Pfarrers zu fordern scheinen *). Das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 §. 29 und das b. G. B, Kap. 3 §. 3 schreibt die Gegenwart des ordentlichen Pfarrers und zweyer Zeugen vor. Im Auslande haben sich Inländer nach der im Auslande gesetzlichen Art zu benehmen. Patent ddo. 16ten September 1785 Lit. E. Nro. 468.

Die Hochzeiten der Arbeiter bey den Hauptgewerken sollen nur an Sonn- und Feyertagen gehalten werden. Hofd. ddo. 27ten July 1803.

§. 76.

Die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe wiederrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

---

*) In der priesterlichen Einsegnung in Gegenwart der Zeugen bestehet eigentlich die Trauung, welche der §. 78 ausdrücklich zu fordern scheinet.

Diese Anordnung ist in den alten Gesetzen nicht enthalten, sie ist aber in den allgemeinen Gesetzen von der Vollmacht gegründet, und wird hierher nur besonders ausgehoben.

§. 77.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles, auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

§. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Vereheligung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugniße beygebracht, und alle Anstände gehoben haben.

Diese Anordnung fließt aus den vorhergegangenen Vorschriften, und ist gleichsam nur eine Wiederhohlung derselben.

§. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre

Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

§. 80.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Nahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verehelichet waren oder nicht; der Vor- und Familien-Nahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführet, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

Die Führung der Trauungsbücher befiehlt das Conc. Trid. Sess. 24 cap. 1. de refor. matr. Formulare über die Tauf- Trau- und Todtenscheine sind durch das Hofd. ddo. 30. April, Gub. ddo. 27. May 1789 N. 9800 mitgetheilt worden. Das Gubernium hat unterm 8. Jänner 1789 N. 243 verordnet, daß in die Taufprotokolle die Mutter mit dem angebornen Nahmen eingetragen werden solle.

Bey der vorzunehmenden Trauung sollen die Seelsorger besondere Aufsicht haben, und daher soll nach dem Hofd. ddo. 1ten, Circ. ddo. 23. July 1813 Nro. 17554.

1tens) bey Minderjährigen oder bey solchen, welche für sich keine Ehe schliessen können, die Ein-

willigung des ehelichen Vaters bey dem Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsprotokolle aufgeführt, und eigenhändig, oder mit einem Nahmensfertiger, oder, wenn der Vater nicht gegenwärtig ist, durch eine von ihm und zweyen Zeugen gefertigte und legalisirte Urkunde in den Trauungsakten aufbewahret werden.

2tens) bey minderjährigen Pupillen, unehelichen Kindern, oder Fremden, welche die Einwilligung nicht beybringen können, ist die Einwilligung der Vormünder und des Gerichtes, wo die Einwilligung umständlich ausgedrückt ist, beyzubringen, und bey den Trauungsakten aufzubewahren.

3tens) Die Seelsorger haben auf diese Vorschriften bey Vermeidung der Strafe des §. 78 genau zu sehen.

4tens) Die Außerachtlassung dieser Vorschriften zieht darum nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, wenn die Einwilligung sonst bewiesen werden kann.

Die Großjährigkeit der Brautleute wird durch die Tauffscheine erwiesen. Bey Unterthanen dürfen aber die Pfarrer ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Tauffscheine ausfolgen. Hofd, ddo. 14. Februar 1795 Gubern. N. 3992.

§. 81.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

Ohne Vollmacht des ordentlichen Pfarrers soll kein anderer Priester die Trauung vornehmen. Conc. Trident. Sess. 24 cap. 1 de Reform. matrim.

§. 82.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschliessung der Ehe in das Trauungsbüch seiner Pfarre mit dem Beysatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschliessung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

§. 83.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernißen bey der Landesstelle angesuchet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Das Recht die Nachsicht in Ehehindernissen zu ertheilen, haben sich die Päbste vorzüglich zuzueignen gesucht, welche den Bischöffen bald eine beschränkte, bald eine erweiterte Macht zu dispensiren ertheilten, sich aber die wichtigeren vorbehielten, wodurch also die Bischöffe gezwungen wurden, viele Ehedispensen in Rom anzusuchen.

Kaiser Joseph der II. befahl den Bischöffen, daß sie nach der ihnen von Gott ertheilten eigenen Macht dispensiren sollen, und zwar vorzüglich in Ehesachen, Patent ddo. 11. Febr. Hofd. ddo. 14. April, ddo. 4. und 11ten Septemb. 1781 A. und zwar auch bey geheimen Ehehindernißen. Die Gesuche hierüber sollen bey den Bischöffen so, wie bey der pœnitentiaria mit angezeigtem Nahmen eingebracht werden. Hofd. ddo. 25ten Oktober 1781. In den näheren Graden

soll die Dispensation noch allezeit in Rom durch die Bischöffe angesucht werden. Bevor sich aber jemand an den Bischof wendet, soll er bey der Landesstelle einschreiten, welche über die Nothwendigkeit der Dispensation besser urtheilen kann. Hofd. ddo. 11ten Circ. ddo. 24ten May 1782 L. der Ehedispens wegen, soll der Verordnung ddo. 27ten Septemb. 1777 gemäß sich niemand nach Rom, sondern an den Bischof verwenden. Hofd. ddo. 9ten, Circ. ddo. 18ten Dezember 1782. Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 16 A. weiset die Partheyen mit ihren Dispensationsgesuchen an den Landesfürsten, und wenn sie von ihm die Erlaubniß erhalten haben, dann erst an den Bischof, wenn sie seine Dispensation für nöthig achteten an. Wegen der Dispensation vom Aufgebothe, werden sie in dem §. 33 an die politische Behörde gewiesen. Die erbländischen Bischöffe sollen jene, welche eines zu zärtlichen Gewissens wegen, in den nicht verbothenen Graden der Verwandschaft die Dispensation ansuchen, solche nicht abschlagen, sondern unentgeldlich ertheilen. Hofd. ddo. 6ten, Gub. ddo. 15ten März 1783.

In impedimentis occultis extra matrimonium ortis, wo nach dem canonischen Rechte, im 2ten Grade die Dispensation erforderlich ist, können die Bischöffe dispensiren. Hofd. ddo. 13. April 1783. Alle in dem §. 13 des Ehepatents nicht verbothenen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sind nicht an das ordinariat anzuweisen, sondern es stehet den Partheyen nur frey sich ihres Gewissens wegen bey dem Bischoffe zu melden. Die Landesstelle hat aber hier nicht einzugehen. Hofd. ddo. 31. May 1783. Hofd. ddo. 26. März 1782 A. Patent ddo. 23. August 1782 A. und Hofd. ddo. 30. August 1782 A.

In die impedimenta occulta hat die weltliche Macht nicht einzugehen, sondern in derley Fällen können sich die Bischöffe an die pœnitentiaria in Rom verwenden. Hofd. ddo. 10. Gub. ddo. 23. July 1783.

Bey allen Dispensationsgesuchen wegen der Verwandschaft oder Schwägerschaft, soll angezeigt werden, ob die Berechnung der Grade nach dem bürgerlichen oder canonischen Rechte geschehen ist. Hofdec. ddo. 2ten Jänner 1783.

Bey Ehehindernißen muß man die zwey Umstände wohl unterscheiden, nämlich: ob A) ein vor der zu schließenden Ehe bekanntes Hinderniß, oder, ob B) ein schon nach geschlossener Ehe bekannt gewordenes Hinderniß behoben werden soll. Bey allen vor der eingegangenen Ehe zu hebenden Hindernißen wird die Dispensation der Landesstelle erfordert, wegen welcher entweder die Partheyen unmittelbar selbst, oder durch die Bischöffe bey der Landesstelle einzuschreiten haben. Hofd. ddo. 11. May 1782 A. Besonders ist die Dispensation der Landesstelle bey Aufbiethungen nothwendig. Dieses enthält besonders das Hofd. ddo. 7. July, Circ. ddo. 6. August 1783 L. wo gesagt wird, daß die Hauptstadt jene ist, wo sich die Landesstelle befindet, und daß die Verkündigung wenigstens einmahl geschehen soll. Bey einem Ehehinderniße aus einer fleischlichen Vergehung, ist die notorietas facti allein nicht hinreichend, sondern es wird auch die notorietas juris erfordert, folglich auch das richterliche Urtheil, weil der Ehebruch vorher gerichtlich erwiesen werden muß. Hofd. ddo. 19. May 1784.

In den impedimentis excrimine, occultis können die Bischöffe frey dispensiren. Die crimina sind solang als occulta anzusehen, so lange sie nicht durch ein richterliches Urtheil bekräftiget sind. Hofd. ddo.

17. Juny, Gub. ddo. 7. July 1784. Die Dispensation ist nur da anzusuchen, wo ein wirkliches Ehehinderniß eintritt, und daher wird es, nach dem Hofd. ddo. 6. März und 6. May 1783 den Personen, welchen nach den vaterländischen Gesetzen keine Ehehindernisse entgegen stehen, nur freygestellt, ob sie sich an den Bischof wenden wollen, wenn sie glauben sollten, daß ihre Ehe nach dem canonischen Rechte, welches die Ehe in weiteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft verbiethet, nicht gültig seyn sollte.

Eben daher wird den Partheyen, wo der zweyte Grad mit dem dritten der Verwandtschaft zusammentrift, nach dem Hofd. ddo. 12. May 1784 dann denen in dem 3ten und 4ten Grade Verwandten und Verschwägerten nach dem Hofd. ddo. 13ten Jänner 1784 freygestellt, ob sie sich an den Bischof wenden wollen oder nicht, und in dem letzten wird den Bischöffen aufgetragen, daß sie sich die Faculäten von Rom erbitten sollen.

Wenn den Brautleuten kein Hinderniß entgegen stehet, und sie in ihrem Gewissen ruhig sind, so kann das Gubernium dem Pfarrer die Trauung auftragen, wenn er solche aus einem canonischen in den vaterländischen Gesetzen nicht gegründeten Hindernisse versagen wollte. Hofd. ddo. 24. November 1784. Das a. b. G. B. Kap. 3 §. 20 weiset die Partheyen wegen der Dispensation in Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft auch an den Landesfürsten, und sagt vom Bischofe nichts, und mit den Gesuchen um Dispensation in Aufbiethungsfällen, werden sie in dem §. 37 an die politischen Behörden gewiesen.

Wenn Ehehindernisse bey schon bestehenden Ehen entdecket werden, die behoben werden können, da sollen sie die politischen Stellen in der Stille beheben:

wo sie aber nicht behoben werden können, da sind sie dem Gerichte anzuzeigen. Hofd. ddo. 15ten, Appel. ddo. 18. Dezember 1788 L. Hofd. ddo. 22. November 1788. Circ. ddo. 22. Jänner 1789 L.

Wenn sich Partheyen bey schon bestehenden Ehen eines heimlichen Hindernißes wegen an die Geistlichkeit verwenden, in diesen Fällen sollen die Bischöffe nicht aus eigener Macht dispensiren, sondern sie müssen sich in Ansehung der Gültigkeit des bürgerl. Vertrags an die politische Stelle verwenden, und auch dort die Dispensation bewirken, welches sie unter fremden Nahmen thun können. Hofd ddo. 6. Gub. ddo. 21. September 1791. Wenn die Bischöffe aus eigener Macht dispensiren wollen, zur Gültigkeit der Ehe aber auch die Dispensation der politischen Stelle erforderlich ist; so sollen sie die Landesfürstl. Bestättigung bey dem Direktorium, und nicht bey der Landesstelle ansuchen. Hofd. ddo. 14ten Februar 1795 N. 3331 *). Von jeder vom Bischofe ertheilten Ehedispensation ist von Fall zu Fall der Landesstelle eine von dem Consisstorium beglaubte Abschrift mitzutheilen. Hofd. ddo. 27ten Jänner 1797. Die Bischöffe können wider ihren Willen zu keiner Dispensation verhalten werden. Hofd. ddo. 12. März 1801. Der brünner Bischof kann in den Fällen, wo er die Dispensation von Rom nöthig achtet, sich nach Rom verwenden, wo jedoch die Dispensation von Rom unentgeldlich zu bewirken ist, nur muß er hierzu vorher die Landesfürstliche Bewilligung ansuchen, und die Gründe vorlegen. Hofd. ddo. 9ten Juny 1801.

---

*) Von dieser Zeit an, konnten also die Länderstellen selbst nicht mehr dispensiren; welches ihnen später aber wieder eingeraumt worden ist.

Der Bischof von St. Pölten als vicarius apostolicus der k. k. Armee, kann, wie die übrigen Bischöffe, um Dispensation von Ehehindernißen bey dem General-Kommando und politischen Stellen einschreiten. Hofd ddo 11ten August 1801. Das N. b. G. B. schweigt ganz von den bischöflichen Dispensen, es will sie vielleicht ganz beseitigen. Hierüber hat also die Landesstelle zu urtheilen, und die nöthige Weisung zu geben.

Die Juden werden überhaupt an das Ehepatent angewiesen. Patent ddo. 3ten May 1786.

Die Akatholiken haben in unseren Ländern keine Bischöffe, sie werden daher an die politischen Stellen allein angewiesen.

In den Gesuchen um Ehedispensen der Akatholiken, soll beygebracht werden: a) das Schema der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, b) die Ursachen oder Gründe zur Dispensation, und c) das Vermögen der Dispenswerber genau erhoben werden. Hofd. ddo. 5. Oktober 1782.

Die Dispensation soll nur aus wichtigen Gründen, auch bey Juden angesucht werden. Hofd. ddo. 18. Februar, Circ. ddo. 17. März 1791 Hofd. ddo. 21. März 1791 N. 130. Die Dispensation ist bey der Landesstelle anzusuchen. Hofd. ddo. 23. Febr. 1797.

Es ist darüber zu wachen, daß Partheyen denen die Bischöffe die angesuchte Dispens nicht ertheilen, nicht beysammen wohnen. Hofd. ddo. 2. Gub. ddo. 23ten Dezember 1808.

Nach dem Hofd. ddo. 9ten July 1807 dürfen Blutsverwandte, welche die Dispensation zur Ehe nicht erlangen, bey strenger Strafe nicht beysammen wohnen. Man sehe auch G. u. s. P. U. §. 252. Die Dispensations-Taxen enthält das Circ. ddo. 14. July 1784.

§. 84.

Vor Abschliessung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehinderniße von den Partheyen selbst und unter eigenem Nahmen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflößliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Partheyen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Nahmens an die Landesstelle um Nachsicht verwenden.

Hier wird von der bischöflichen Nachsicht keine Erwähnung gemacht. Ich glaube man müsse hier darauf sehen, ob das Ehehinderniß, welches in dem Gesetzbuche aufgeführet wird, auch in dem canonischen Rechte gegründet ist, und wenn der letzte Fall eintritt, so ist auch die Nachsicht des Bischofes nothwendig. Wäre er in dem canonischen Rechte nicht gegründet, so ist die Nachsicht des Bischofes nicht nothwendig. Ist aber das Ehehinderniß nicht in dem Gesetzbuche, jedoch in dem canonischen Rechte gegründet, so kömmt weiter zu sehen, ob das Hinderniß durch die vaterländischen Gesetze ganz aufgehoben ist, oder nicht. Im ersten Falle ist die bischöfl. Nachsicht ganz überflüßig, im 2ten Falle aber, des Gewissens wegen erlaubt.

§. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen.

Die Dispens von dem Aufgebothe der Ehe kann keine Justizstelle, sondern nur die politische Stelle ertheilen. Hofd. ddo. 14ten September 1787 Nro. 722.

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestättigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt ist.

Die Dispensation der Aufbiethung muß in den Hauptstädten bey der Landesstelle, auf dem Lande aber bey den Kreisämtern angesucht werden.

Die Brautleute sollen aber so viel es thunlich ist, wenigstens einmahl aufgebothen werden, die aber gar nicht aufgebothen werden, müssen bey der politischen Stelle schwören, daß ihnen kein zwischen ihnen bestehendes Ehehinderniß bekannt ist. Die auch nur einmahl aufgebothen werden, brauchen diesen Eid nicht. Hofd. ddo. 28ten April, Appel. ddo. 6ten May 1785 L.

§. 87.

Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehelichet seyn. In diesem Falle kann bey der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Nahmen der Partheyen angesuchet werden.

Diese Anordnung war vorhin unter den wichtigen Gründen mit enthalten.

§. 88.

Wenn von einem bey Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederhohlung des Aufgebothes, abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erkläret, und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Dieses verordnet schon das Hofd. ddo. 2. März 1789 N. 979. Circ. ddo. 14. März 1789, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn das Hinderniß nicht öffentlich bekannt war, so sollte die Trauung in der Stille vollzogen werden, sonst öffentlich.

Für die Aechtheit der Trauungsbücher haben die Pfarrer und Pastoren zu haften. Hofd. ddo. 16. März, Gub. ddo. 7. April 1815.

Die Brautleute müssen auch für den Impfungsfond eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zahlen. Hofd. ddo. 14. Dezember 1816. Circ. ddo. 10ten Jänner 1817.

§. 89.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen-Rechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehe-Pakten entspringenden Sachenrechte in dem zweyten Theile bestimmt.

In dem römischen Rechte wird der Titel de nuptiis von jenem de jure dotium auch unterschieden.

Die alten vaterländischen Gesetze handeln eigentlich nur von den Sachenrechten der Eheleute; weil die Eherechte ganz den geistlichen Gerichten überlassen waren. Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 handelte nur von den Personen = Rechten der Eheleute. Das a. b. G. B. Kap. 3 vom Jahre 1786 behandelte die Rechte der Personen und Sachen zwischen Eheleuten zugleich. Hier werden die Personen= und Sachen= Rechte in verschiedenen Hauptstücken behandelt.

§. 90.

Vor allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue, und anständigen Begegnung.

Diese Pflichten sind in dem natürlichen Rechte, und in der heiligen Schrift gegründet. Von der ehelichen Pflicht spricht auch einigermassen l. 22 §. 7 D. solut. matrim. und einige Ausnahmen enthält cap. ult. X. ut Lit. non. contest. Die gelinde Behandlung der Weiber gebiethen l. 22. §. ult. D. ad Legem jul. Maj. l. 13 §. 5 D. ad Leg. jul. de adult. l. 36 D. sol. matr. Nov. 117 cap, 14. l. 32 §. 13 D. de donat. int. vir. & uxor l. 5 C. de donat. ante nupt.

§. 91.

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

Den Mann als das Haupt der Familie nennt die heil. Schrift, dann cap. 12. X. de desp. imp.

can. 15. caus. 33. qu. 5. l. 14 §. 1. D. solut matr. l 48. D. de oper. libert. die Sorgfalt für die Sachen des Weibes empfiehlt ihm l. 2. C. qui dar. tut. Eine vermuthete Vollmacht zur Vertretung des Weibes geben ihm l. ult. C. de pact. convent. und l. 21 Cod. de procurat. Die l. 30. Cod. ad Leg jul. de adult. scheint ihm diese Pflicht der Unterhaltung aufzulegen, noch mehr aber §. 2. instit. de injur. Die l. 195 §. ult. D. de verb. signif. stellt das Weib als das Haupt der Familie auf. Der Mann kann das Weib vertreten. St. R. A. 58 §. 1.

Alles dieses enthält das b. G. B. vom Jahre 1786 Kap. 3. §. 47. 48.

§. 92.

Die Gattin erhält den Nahmen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

Dieses enthalten größtentheils die römischen und canonischen Gesetze, als l. fin. C. de incol. l. 8. D. de Senat. l. 13. C. de Dignit. l. 83. §. 3. D. ad municip. can. 2. dist. 30 1. can. 19. caus. 33. quæst. 5. can. 3. caus. 13. quæst. 2. Nov. 105. cap. 2. l. 9. Cod. de muner patrim. can. 15. caus. 33. quæst. 5. l. 48. D. de oper libert. Daß das Weib den Adel von dem Manne erlange, zeigt die Nov. 105. cap. 2. Dieses enthält auch das b. G. B. vom Jahre 1786. Kap. 3. §. 49.

Die Weiber erlangen den Gerichtsstand des Mannes, so wie auch die Kinder. Resol. ddo. 19. Jänner 1761. L. ddo. 1. November 1766. L.

§. 93.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch die Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

Diese Anordnung ist in dem canonischen und römischen Rechte cap. 7. X. de sentent. &. re judic. cap. 2. X. de conjug. serv. cap. 4. X. de prob. L. 8. & 10. pr. C. de repud. Nov. 22. cap. 4. & seq. Novel. 117. cap. 8. 9. gegründet.

Das Patent ddo. 16. Jän. 1783 §. 37 und 38, dann das bürgl. Gesetzbuch vom Jahre 1786. Kap. 3. §. 43 und 44 gestatten auch keine freywillige Trennung, sondern weisen die Eheleute, an die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung an.

§. 94.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 75 und 119 angeführten Hindernissen im Wege stehet, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hinderniße geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

Welche Ehehindernisse von Amtswegen, und welche nur auf Klagen des verkürzten Theils untersucht werden sollen, dieses bestimmt zwar überhaupt kein älteres Gesetz, es waren einige Ehehindernisse unter die Verbrechen aufgenommen, und bey diesen mußte

auch über eine vorhergegangene Klage die Untersuchung eingeleitet werden, so lang nähmlich in peinlichen Sachen der inquisitorische Prozeß noch nicht eingeführt war. Hierüber müßte also die Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnungen den Aufschluß geben. Das canonische Recht enthält nur, daß geschlossene Ehre unauflößbar sind. Cap. un. de vot. & vot. redemt. in 6. can. 6. caus. 32. quæst. 7. cap. 7. X. de sentent & jud. so auch das römische Recht L. 3. C. de interd. l. 13. §. l. 26. D. ad leg. jul. de adult., jedoch gestatten sie auch in einigen Fällen die Trennung der Ehe, wo nähmlich eine Ehe ungültig geschlossen wurde, wie oben bey jedem Hindernisse bemerkt worden ist. Das Patent vom Jahre 1783 befiehlt §. 33 und 38, die Untersuchung nur dann, wenn eine Klage eingebracht wird, und dieses befiehlt auch das b. G. B. vom Jahre 1786. Kap. 3. §. 43. 44. allein das Patent ddo. 22. Feb. 1791. §. 5. (d) befiehlt schon die Untersuchung von Amtswegen.

§. 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welches den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handluug, die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Nach dem canonischen Rechte könnte in der Regel auch nur der verletzte Theil auf die Ungültigkeit

der Ehe klagen, doch war es auch andern gestattet, cap. 3. 45. & fin. qui matrim. accus. poss. cap. 13. 21. de spons. cap. 2. de conjug. servand. cap. 4. 5. de Frig. cap. 1. 2. 3. can. 55, q. 6. l. 43. §. ult. l. 47. 49. D. solut. matrim.

Das Patent vom 16ten Jäner 1783 gestattet dem benachtheiligten Gatten bey dem weltlichen Gerichte Klage zu führen. Dieses wird auch in dem alten b. G. B. Kap. 3. §. 43. wiederholt.

§. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erkläret werde, er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses, die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen, oder Pflegbefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Hierüber sind keine andern ältern Gesetze als bey dem vorigen Gesetze angeführt wurden.

Nach diesem Gesetze kommt also bey jeder Klage, auf die Zernichtung der Ehe, zu sehen, ob der Kläger berechtiget ist zu klagen oder nicht; und wenn ihm das Gesetz dieses Recht nicht einräumt; so wäre die Klage zurückzuweisen. Das Gesetz macht hier keine Ausnahme. Indessen glaube ich, daß bey einer zweyfachen Ehe; bey Personen welche geistliche Gelübde abgeleget haben; den Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, die Klage von wem immer angebracht werden könne, und an-

genommen werden müsse, weil diese Fälle so geartet sind, daß sie keine Dispensation gestatten, und als Verbrechen nicht geduldet werden können. In den übrigen Fällen glaube ich, daß die Klage, wenn sie nicht von dem Verletzten angebracht wird, abgewiesen werden könne.

§. 97.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit der Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Parthey die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen haben vorhin die Consistorien ausgeübt, nach den canonischen Gesetzen cap. 1. 5. 7. qui filii sint legit. cap. 3. de ord. cogn. cap. 3. 5. 7. de donat. inter vir. & uxor. cap. 3. de constit. cap. 1. ut lit. contest Conc. Trid. Sess. 24. caus. 12. de sacr. matr. Sess. 24. cap. 20. de reform. matr.

Die neuen Canonisten haben aber gründlich bewiesen, daß den weltlichen Regenten das Recht zustehe, Ehehinderniße zu setzen, woraus also auch folgt, daß ihnen die Gerichtsbarkeit hierüber zustehen müsse, und daher hat das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 37. verordnet; daß die Klagen in Ehesachen bey dem weltlichen Gerichte angebracht werden sollen. Das Hofd. ddo. 19ten May 1786 Lit. C. Nro. 550

bestimmt zwar die Fälle, welche der Richter in Ehesachen zu entscheiden hat, ohne jedoch den Richter selbst zu bestimmen, aber das a. b. G. B. Kap. 3. §. 3. sagt schon: daß die Ehestreitigkeiten zu den landesfürstlichen Gerichtsstellen gehören; und daher verordnet das Hofd. ddo. 15ten Dez. 1788 Nro. 936, daß Prozesse über die Ungültigkeit der Ehe, dem Landrechte zugewiesen, und die Fiscal-Aemter als Ehevertheidiger aufgestellt werden sollen und so verordnet auch das Patent ddo. 22ten Feb. 1791 §. 7. Nro. 115, daß alle Ehestreitigkeiten über die Ungültigkeit oder Auflösung derselben bey dem Landrechte der Provinz angebracht werden sollen; in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben; dort wird auch ferner geordnet, daß die Untersuchung von Amtswegen mit Zuziehung eines politischen Representanten geschehen, und zur Vertheidigung der Ehe und der Erforschung der Umstände das Fiscal-Amt, oder ein vertrauter rechtschaffener und verständiger Mann bestellet werden soll. Dieses gilt allgemein ohne Unterschied der Religionsverwandten. Hofd. ddo. 6. März 1794. Nro. 159, welches in dem N. b. G. B. wiederholet wird.

Das Hofd. ddo. 2ten Dez. 1791. Nor. 224 weiset auch alle in dem k. k. Antheile Schlesiens über die Gültigkeit der Ehe erregten Streittigkeiten ohne Unterschied dem mähr. schles. Landrechte zu; das N. b. G. B. sagt hierüber nichts, und scheinet daher diese Verordnung zu bestättigen.

Wegen der Erkennung über die Ungültigkeit der Ehe bey einer zweyfachen Ehe ist folgendes höchstes Hofdekret erflossen.

Aus Anlaß einer von dem gallizischen Appellationsgerichte gestellten Anfrage, und nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofkommission in Justizge-

fetzsachen über die Erklärung und Anwendung des Hofdekrets von 30ten July 1808, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweyfacher Ehe bestimmt würde, wird dem Appellationsgerichte hiemit bedeutet. In der Regel steht zu Folge §. 97. des b. G. B. die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde.

Allein das Hofdekret vom 30ten July 1808, welches auch jetzt in dem Anfange zum 1ten Theile des St. G. B. sub. Nro. 25 oder §. 454 vorkommt, macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweyfachen Ehe in die Kriminaluntersuchung geräth, und bey diesen das Verbrechen der zweyfachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann das Kriminalurtheil die Ungültigerklärung der zweyten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Kriminalgerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigerklärung der zweyten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß versuchte, sondern das vollbrachte zu verstehen pflegt, und dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdekrets, und vorzüglich aus dem Beysatze in demselben, daß das Kriminalurtheil sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sey, erhellet, daß das Hofdekret eigentlich von dem Falle zu verstehen sey, wo das vollbrachte Verbrechen der zwey-

fachen Ehe bey dem Kriminalgerichte rechtlich erwiesen, und die Ungültigerklärung der zweyten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bey dem Landrechte überflüßig, und das Urtheil des Kriminalgerichtes hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde vermöge des 17. Hauptstückes 1ten Theils des St. G. B. das Kriminalgericht befugt ist, bey dem Verbrechen des Diebstahls, Raubes ꝛc. ꝛc. daß erwiesene Eigenthum zurückzustellen, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civilgerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bey einer Anschuldigung der zweyfachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintrit. Solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Eheban-de losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des 1ten Theils des St. G. B. für keinen rechtlichen Beweis gelten kann.

b) Wenn die zweyte Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweyfachen Ehe begangen worden.

c) Wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweyfachen Ehe vorläge; indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweyten Ehe bereits verstorben wäre, oder

d) wenn er auch nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinder-

niß gehoben wäre, und die zweyte Ehe konvalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Kriminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles in c), wo es zu einer Ungültigerklärung der zweyten Ehe nicht kommen kann, dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben haben. So wie man nun diese Erläuterung der k. k. vereinigten Hofkanzley unter einem mittheilet, eben so wird dem Appellationsgerichte hiemit aufgetragen in dessen Gemäßheit die unterstehenden Landrechte und Strafgerichte, jedoch ohne Auflegung im Drucke, zu belehren.

Wien am 11ten July 1817. App. Nro. 6174.

Es kann der Fall eintreten, daß über die Gültigkeit der Ehe eines Sujet mixte zu sprechen ist, und dann ist darauf zu sehen, ob die Ehe mit einem ausländischen Theile im Auslande geschlossen worden ist, oder, ob der andere Theil mit welchem der Sujet mixte die Ehe geschlossen hat, ein Inländer ist. In dem ersten Falle ist die Ehe nach den Gesetzen desjenigen Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen worden, nur müssen in diesem Falle dem hierländigen Richter die auswärtigen Gesetze bewiesen werden, die er zu wissen nicht verbunden ist. Im zweyten Falle wäre zwar die Ehe in Ansehung des zweyten Theiles nach den hierländigen, in Ansehung des Sujet mixte aber nach den ausländischen Gesetzen zu entscheiden, und dann ist weiter zu sehen, ob sich die in = und ausländischen Gesetze widersprechen oder nicht. Stehen diese Gesetze in keinem Widerspruche, so dienen die hierländigen Gesetze zur Richtschnur. Sind sie aber mit einander im Widerspruche; so ist für

beyde Theile sich nach jenen Gesetzen zu achten, welche den Ehecontrakt aufrecht und gültig erklären. Hofd. ddo. 23ten Okt 1801. Nro. 542 Beylage 1.

Ueber Ehestretigkeiten der Ausländer, die sich hier nur zeilich aufhalten, und die hier keinen stäten Wohnsitz haben, hat sich das Landrecht eigentlich gar nicht einzulassen; wenn aber ein Theil davon für beständig hier verbleiben wollte; so hat sich das Gericht nach der vorhergehenden Anordnung zu benehmen. Hofd, ddo. 23ten Okt. 1801. Nro, 542 Beylage 2.

Die Streitigkeiten über Ehetrennung der Militär-Personen sollen bey dem judicio deleg. milit. mixto verhandelt werden, und ist dazu der bey dem Generalkommando angestellte Feldkriegs = Secretär als Repräsentant der politischen beyzuziehen. Hofd. ddo. 2ten July 1802 Nro. 564.

Bey Erkennung auf die Ungültigkeit der Ehe, wenn auch nur ein Theil katholisch ist, soll der Ehevertheidiger ohne Anfrage die Appellation, und bey bestättigtem Urtheile die Revision ergreifen. Hofd. ddo. 12ten März Appell. Circ. ddo. 8ten April 1817.

§. 98.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Partheyen es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

Ueber Ehesachen wurden vorhin bey den Consistorien ordentliche Prozesse geführt, und dieses ist sodann auch bey den weltlichen Gerichten beobachtet worden, nur wurde in dem Hofd. ddo. 11ten Okt. 1785 Nro. 480 den Gerichten und Fiscal = Aemtern nachdrücklich

aufgetragen, sich die Aufrechthaltung der gültig eingegangenen Ehen angelegen seyn zu lassen. Das Hofd. ddo. 5ten März 1787 weiset die Partheyen an den ordentlichen Richter. Das Hofd. ddo. 12ten August 1788 Nro. 871 verordnete die Aufstellung eines rechtschaffenen Mannes als Ehevertheidiger, gestattete aber einen ordentlichen Prozeß hierüber zu führen.

Das Hofd. ddo. 15ten Dezember 1788 Nro. 936 macht hierin nur die Aenderung, daß der Prozeß bey dem Landrechte der Provinz geführt und entschieden werden soll, wenn durch die vorher gegangene politische Untersuchung die Ungültigkeit der Ehe erhoben worden war, und das Ehehinderniß nicht gehoben werden könnte. Die Ungültigkeit der Ehe wurde also durch Urtheil entschieden.

Das Patent ddo. 22ten Februar 1791 Nro. 115 hat die Hofd. ddo. 11ten Okt. 1785 ddo. 12ten August und 15ten Dezember 1788 aufgehoben, und verordnet: daß über die Ungültigkeit der Ehe bey katholischen Partheyen, oder bey der Auflösung der Ehe bey nicht katholischen Partheyen, niemahls ein Prozes geführt werden soll; sondern die Parthey, welche die Ehe als ungültig anfechten oder auflösen will, hat die Beweise dem Landrechte anzugeben, und dieses hat mit dem politischen Repräsentanten die Sache von Amtswegen genau zu untersuchen, einen Ehevertheidiger zu bestellen, die Ehehinderniße, soviel möglich, zu heben, bey Nichtkatholischen die Gemüther zu vereinigen zu suchen, und wo dieß nicht thunlich ist, durch Urtheil zu entscheiden.

Ueber derley Urtheile hat auch die Appellation statt. Hofd. ddo. 16ten Feb. 1792 Nro. 256. Das N. b. G. B. sagt: nur daß das Landrecht zu erkennen hat, ohne etwas näheres hierüber zu bestimmen.

und daher hätte es meiner Meinung nach noch allezeit bey der Erkennung durch Urtheile zu verbleiben, nur dürfte hier eine Ausnahme nach dem §. 134 statt finden, wenn jüdische Eheleute gemeinschaftlich um Bewilligung ansuchen den Scheidebrief gerichtlich übergeben und übernehmen zu können, weil hier eigentlich kein Streit zwischen den Eheleuten ist, und diese Art der Auflösung durch das Hofd. ddo. 21ten März 1791 Nro. 130 angeordnet wurde, wo von einem Urtheile nichts enthalten ist. Dieses kann aber bey jüdischen Ehescheidungen aus anderen Ursachen nicht Statt finden. Wenn aber das Hinderniß gehoben werden kann, und den Partheyen unbekannt wäre, soll es soviel möglich geheim gehalten werden. Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 42. a. b. G. B. Kap. 3. §. 113.

Bey einer ungültig geschlossenen Ehe, wenn die geschiedenen Personen dennoch verehelicht seyn wollen muß eine neue Trauung für sich gehen, welche auch so viel möglich geheim geschehen soll. Hofd. ddo. 12. August 1792. §. Nro. 15746. Dieses hat meiner Meinung nach da Statt, wo die Hindernisse geheim erhoben worden sind, sonst müssen alle Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beyder Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden.

Das canonische Recht sieht das Eingeständniß beyder Ehegatten nicht als einen zureichenden Beweis

an. Cap. 5. 6. de frigid. cap. 4. de prob. Dieſes iſt ſodann auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 38, a. b. G. B. Kap. 3. §. 44. Hofd. ddo. 15ten Dez. 1788. Patent ddo. 22ten Februar 1791 §. 3. und nun in das N. b. G. B. aufgenommen worden.

§. 100.

Insbeſondere iſt in dem Falle, daß ein vorhergegangenes *) und immerwährendes Unvermögen die eheliche Pflicht zu leiſten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverſtändige, nähmlich durch erfahrne Aerzte und Wundärzte, und nach Umſtänden auch durch Hebammen zu führen.

Dieſe Beweisart hatte ſchon das canoniſche Recht angenommen, Cap. 6. 7. de frigid. cap. 4. 14. de probat. welche Beweisart ſodann auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 38. in das a. b. G. B. Kap. 3. §. 44. aufgenommen wurde. Sieh den §. 60.

§. 101.

Läßt ſich mit Zuverläſſigkeit nicht beſtimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder blos zeitliches ſey, ſo ſind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zuſammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen dieſe Zeit hindurch angehalten, ſo iſt die Ehe für ungültig zu erklären.

Vorhin mußten ſolche Eheleute noch zwey Jahre beyſammen wohnen l. 10. C. de repud., ſpäter aber

---

*) Alſo ein ſpäter erfolgtes Unvermögen macht die Ehe nicht ungültig, wie ſolches das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 40, und das a. b. G. B. Kap. 3. §. 40. ausdrücklich enthält.

gar noch drey Jahre von der Zeit der eingegangenen Ehe an, zu rechnen Nov. 22. cap. 6. dann cap. 5. & 6. de frigid.

Diese letzte Anordnung wurde in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 39, aufgenommen, jedoch wie es scheint, nicht von der Zeit der eingegangenen Ehe, sondern von der Zeit des entdeckten Hindernisses. Das nähmliche enthält auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 45.

§. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder, daß beyden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsetzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

Nach dem canonischen Rechte cap. 4. de frigid. mußte derjenige, der wissentlich ein unvermögendes Weib genommen hatte, solches auch behalten.

Einige von den Ehehindernissen waren vorhin, wie auch dermahl, unter die Verbrechen aufgenommen, und wurden daher strenger als dermahl gestraft. Das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 42. bestimmte in diesem Falle einen dreyjährigen Arrest und Arbeit, oder eine andere angemessene Strafe, und dieses wiederhohlt auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 113.

Wenn ein Theil das ihm bekannte Hinderniß verschweigt, so betrügt er den andern Theil, und er ist daher aus seinem Verbrechen dem andern zu Entschädigung verbunden.

Die Kinder sollen von den Aeltern erzogen werden. Dieses ist in dem natürlichen Privatrechte gegründet. Dieses haben daher auch schon ältere Gesetze befohlen, als. l. 1. C. de infant. expos. cap. 5. de eo qui duxit in matr. quam poll. l. un §. 5. C. de rei uxor. act. und nach diesen Gesetzen müssen auch solche erzogen werden, welche in einer vermutheten Ehe erzeugt wurden. Die Hurenkinder konnten nach dem römischen Rechte keinen Unterhalt forden. Authent. Ex com plexa C. de incest. nupt. Nov. 89. cap. ult. Allein das canonische Recht hat diese Unmenschlichkeit verbessert, und den nöthigen Unterhalt sogar jenen Kindern zugesprochen, welche aus einer sträflichen Umarmung entsprungen sind, cap. 5. de eo qui duxit in matr. quam poll. und diese Anordnung ist auch in unsern Gesetzen beybehalten worden, wovon weiter unten mehr verhandelt werden wird. Das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 43. verordnete: daß wegen Erhaltung und Erziehung der Kinder von beyden Theilen das Nöthige alsogleich bestimmet werden soll. Dieses wiederhohlet auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 115. Das N. b. G. B. bestimmt keine Zeit; die Vorkehrung muß aber auch gleich geschehen, weil die Kinder ohne Unterhalt nicht bestehen können. Wenn es sich aber nicht um adeliche Personen handelt, so hat das Landrecht hierüber nicht zu erkennen, sondern der ordentliche Richter der Partheyen; denn der §. 117 weiset diesen Gegenstand ausdrücklich an den ordentlichen Richter, und das Landrecht ist in Ehesachen der außerordentliche Richter.

§. 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Nach dem canonischen Rechte war die Scheidung von Tisch und Bett nur in folgenden Fällen gestattet. a) Wenn ein Theil einen Ehebruch begangen hätte, oder auch wenn nur standhafte Vermuthungen hierüber vorhanden waren. Cap. 12. de præsumt. cap. 27. de test. l. 8. §. 23. C. de repud. b) Wenn ein Ehegatte vom Glauben abtrünnig wird. Cap. 6. de divort. cap. fin de conc. conjug. c) Wegen der Gefahr der Verführung der Seele, oder zu Verbrechen. Cap. 2. de divort. d) Wegen der Gefahr der Gesundheit und des Körpers. Can. 18. caus. 32. ques. 5. cap. 1. 2. de conjug. lepros. e) Wenn der Mann mit dem Weibe zu grausam verfährt. Cap. 5. & 13. in fin. de rest. spons. Conc. Trid. Sess. 24. can. 8. de sac. matrim.

Bey dem Ehebruche konnten die Eheleute auf immer geschieden werden. Cap. 15. 16. de cons. conj. eap. 6. de eo qui cognos. consang. cap. 4. 5. de divort. In den übrigen Fällen aber nur auf eine so lange Zeit, als das Hinderniß dauerte, cap. 13. de rest spons.

Das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 45. gestattet die Sonderung von Tisch und Bett nur a) wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandlet wird, und b) wenn er der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt ist, ohne jedoch eine Zeit zu bestimmen; wie lang die Scheidung

zu dauern habe. Dieses enthält auch das a. b. G. B. Kap. 2. §. 100.

Zur rechtlichen Entscheidung über eine Scheidung vom Tisch und Bett braucht kein politischer Repräsentant beygezogen zu werden. Hofd. ddo. 15ten April 1800. Nro, 500; weil es sich hier nicht um die Gültigkeit der Ehe handelt. Sieh den §. 97.

§. 104.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenenmahlen wiederhohlet werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Partheyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der dreymahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

Dieses befiehlt das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 47, und das a. b. G. B. Kap 3. §. 102.

§. 105.

Beyde Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses, das Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestättigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung

die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bey den Gerichts-Akten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Nach dem canonischen Rechte mußte der Richter hierüber entscheiden cap. 3 & 4. de divort. weil für den schuldigen Theil Strafen bestimmet waren, wie solches das cap. 10. de cons. cap. 15. de jur competet. cap. 4. de donat. inter vir. & uxor. can. 7. 8. caus. 32. quæst. 2. enthalten. Dieses ordnet auch das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 45 und 46 an nur wird von dem Falle, wie sich zu benehmen sey, wenn Kinder vorhanden sind, nichts gesagt; es wird aber in dem §. 45 ausdrücklich gesagt, daß der Richter nichts zu untersuchen oder zu entscheiden habe, jedoch werden die Partheyen §. 46 mit ihren Gesuchen an ihre Obrigkeit; oder Gerichtsstelle verwiesen, und daher hat hier das Landrecht nicht einzutreten, wenn die Personen nicht adelich, und letztere nicht in Mähren sind. Dieses ordnet auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 100 und 101. dann das Hofd. ddo. 19ten May 1786. c. 5 und 6. Nro. 550.

Es befiehlt aber das Hofdecret ddo. 13ten Okt. 1786. Nro. 585. Circ. ddo. 17ten Okt. 1786. L. daß, wenn der eine oder der andere Theil aus vorsetzlicher Boßheit in die Scheidung nicht willigen wollte, die Gerichtsbehörde hierüber erkennen soll.

Dieses Gesetz hatte auch nach dem a. G. B. zu gelten.

Wenn sich aber die Eheleute über die Abtheilung des Vermögens nicht vereinigen können, dann hat der Richter nach Verschiedenheit des Vermögens der Per-

sonen und anderer Umstände zu entscheiden. Jedoch ist diese Scheidung der Auflösung durch den Tod nicht gleich zu halten. Hofd. ddo. 10ten Novemb. 1791. Nro. 219. Jenes, was von Beybringung eines pfarrherrlichen Zeugnisses im §. 103. 3tes Hauptst. des b. G. B. geordnet wird, ist allerdings auch für den Fall zu verstehen, wenn zur Trennung von Tisch und Bett eine Klage überreicht wird, und es soll daher jener Theil, welcher sich weigert bey dem Pfarrer zu erscheinen, mit Einschreitung der Obrigkeit, dahin gestellet werden. Hofd. ddo. 8ten Februar 1790.

Die Scheidung vom Tisch und Bett kann nur dann bewilliget werden, wenn beyde Eheleute vor Gericht bestättigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt einverstanden sind. Es geht also nicht an, die Scheidung zu bewilligen, und die Eheleute ihrer Vermögens- und Unterhaltes-Ansprüche wegen auf den Rechtsweg zu verweisen. Hofd. ddo. 27ten März. Appell. ddo. 14ten May 1816. Nro. 2521.

§. 106.

Ein minderjähriger oder pflegbefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten, und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, und des vorn. undschaftlichen Rathes nothwendig.

Diese Anordnung enthält schon das Hofd. ddo. 11ten Dezemb. 1786. Nro. 601.

Die Sonderung vom Tisch und Bette kann ein minderjähriger Ehegatte, so wie die Auf-

lösung der Ehe selbst ansuchen; dem Gerichte steht es jedoch zu hierüber von dem Vater oder Vormunde eine nähere Aufklärung abzufordern.

In Ansehung der Bestimmung des Vermögens des Minderjährigen müssen alle Vorschriften beobachtet werden, welche bey dem Vertrage eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Hofd. ddo. 27ten Feb. 1807. Nro. 801.

§. 107.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

Daß die Scheidung auch wider den Willen desjenigen, der sie boßhaft verweigert, zu bewilligen sey, enthält das Hofd. ddo. 13ten Okt. 1786. Nro. 585. Circ. ddo. 17ten Okt. 1786. L. wie ich schon oben bey dem §. 105 bemerkte.

Bey den gerichtlichen Untersuchungen der Streitigkeiten über die Scheidung vom Tisch und Bett §. 107 das b. G. ist eigentlich das mündliche Verfahren §. 20 die A. G. O anwendbar, und sind alle in der G. O. enthaltenen Beweismittel selbst auch Eide

anwendbar, dagegen hat der §. 99 des G. B., so wie auch der Beweis durch zusammentreffende Umstände hier keine Anwendung Hofd. ddo. 11ten Juny 1814.

§. 108.

Streitigkeiten, welche bey einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorguug der Kinder entstehen, sind nach der nähmlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe, ertheilet wird.

§. 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erkläret worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshäft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederhohlte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Diese Ursachen sind größtentheils schon in dem canonischen Rechte gegründet, wie schon oben §. 103 bemerket wurde.

Nach dem römischen Rechte hatten aus den angeführten und anderen Gründen nicht nur Scheidungen

von Tisch und Bett Statt, sondern die Ehen konnten auch ganz getrennt werden. Man darf hierüber nur die l. 63. §. 1. l. 61. D. de donati inter vir. & uxor. l. 8. §. 2. 3. l. 10. l. 11. §. 2 de repud. nov. 22. cap. 6 & sequ. nov. 117 cap. 8. 9. 10. novell. 140. cap. 1 nachlesen.

Da also die Aufhebung oder Zernichtung der bestandenen Ehen noch unter christlichen Kaisern Statt gefunden hat, so zeiget es sich, daß die Beschränkung der Eheauflösung späteren Ursprungs ist.

Mehrere Gründe zur Scheidung enthalten die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 112. b), wo gesagt wird: repudio uti licet. dann: vir. mulierem abjicere potest ꝛc. ꝛc.

Es scheinet hier sonderbar zu seyn, wenn man bedenkt, daß nach dem obigen §. 103 die Scheidung von Tisch und Bett nur mit beyderseitigen Einwilligung geschehen kann, dagegen doch nach den §. §. 107, 108 und 109 eine richterliche Entscheidung eintreten soll: allein die späteren §. §. reden auch nur von dem Falle, wenn ein Ehegatte einen standhaften Grund hat, auch wider den Willen des andern auf die Scheidung zu dringen, und dieses hat auch schon vor diesem N. b. G. B. gegolten. Das Hofd. ddo. 12ten Juny 1783 Nro. 142 sagt zwar, daß bey der Sonderung von Tisch und Bett der Richter nicht einzugehen habe, dieses ist aber durch das Hofd. ddo. 13ten Oktob. 1786. Nro. 585 abgeändert worden, und daher kommen auch hier die früheren Gesetze anzuführen.

In allen Fällen, wo dem Richter gestattet ist, in eine zwischen Eheleuten streittige, von dem einen Theile aus Boßheit verweigerte Sonderung von Tisch und Bett einzuschreiten, ist ihm auch unbenommen über die

dabey vorfallende Abtheilung des Vermögens, soweit die Eheleute unter sich nicht einig werden könnten, sein Amt zu handeln. Hofd. ddo 9ten May 1788.

Wo der Richter, gemäß Resolution ddo. 18ten Oktob. 1786. Nro. 585 wegen, von einem der Eheleute aus vorsetzlicher Boßheit verweigerten Scheidung von Tisch und Bett einzugehen hat, werde eine ordentliche Erkanntniß aufgetragen, welche eine ordentliche Klage, Verhandlung,. und den weiteren Rechtszug mit sich führt; daher könne in einem solchen Falle die richterliche Einschreitung aus der Gestalt einer adelichen Richteramts - Verwaltung nicht statt finden. Hofd. ddo. 27ten April 1787, Nro. 671.

Die mit der Sonderung von Tisch und Bett verbundene Abtheilung des Vermögens, soweit die Eheleute unter sich nicht einig werden können, ist im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und zu entscheiden. Die Entscheidung selbst läßt sich durch die Gesetze nicht bestimmen, sondern hängt von den verschiedenen Verhältnissen des Vermögens, der bestehenden Kontrakte, der Personen selbst, des von einem oder dem andern Theile gestellten Begehrens, und Anwendung der rechtlichen Grundsätze auf diese Verhältnisse ab, auch ist durch die vorhandenen Gesetze deutlich und genug vorgesehen, wie es mit der Gemeinschaft der Güter, wenn sie nicht fortgesetzt werden will, gehalten werden soll, und wie es sich aus der Natur der Sache ergiebt, daß die zur gemeinsammen Haushaltung geleisteten Beträge bey abgesonderter Wirthschaft geändert werden müssen; so kann auch der Maaßstab zu dieser Bestimmung in einzelnen Fällen, nur aus der gesetzlichen Rücksicht auf alle eintretenden Umstände, wozu der Unterhalt, und die mehrere oder mindere Schuld an der Sonderung allerdings gehört, beur-

theilet werden. Uebrigens kann der Zweifel, ob bey vorhandenen Eheverträgen und darin bedungenen Erbrechten, die Sonderung von Tisch und Bett, die nähmliche Wirkung, wie ein natürlicher Todesfall haben soll, nicht wohl eintreten, nachdem der Begriff von einer Auflösung der Ehe, mit jener der Sonderung von Tisch und Bett, auf keine Weise vermengt werden kann, da vielmehr in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche 2tes Hauptstück §. 103 ausdrücklich verordnet ist; daß bey der Sonderung alle zwischen den Eheleuten errichteten Heirathsverträge in voller Kraft bleiben. Hofd. ddo. 10ten Novemb. 1791, Nro. 219. Bey getrennten oder geschiedenen Eheleuten kömmt auch darauf Rücksicht zu nehmen, was in dem N. b. G. B. §. 759, 796 geordnet wird.

§. 110.

Geschiedenen Ehegatten stehet es frey, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Es ist schon oben bey dem §. 103 gesagt worden, daß die Scheidung nach dem canonischen Rechte, außer dem Falle des Ehebruchs, nur so lange dauerte, als die Ursache der Scheidung gedauert hat, cap. 13. de restit. spol. Es ist auch ein Spruch in Ehescheidungsfällen nach dem canonischen Rechte nie in die Rechtskraft erwachsen. cap. 7. de sent. & re judic. Dieses Gesetz ordnet auch, daß die Eheleute sich nach ihrer gemeinschaftlichen Uebereinkunft nicht scheiden können, daher ordnet auch das Patent ddo.

16ten Jänner 1783, §. 48, daß geschiedene Eheleute zu allen Zeiten gegen bloße Anmeldung bey ihrer Obrigkeit, oder dem Gerichte, sich wieder vereinigen können, und bleiben die zwischen ihnen errichteten Heirathsverträge in voller Kraft.

Dieses enthält auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 103. Wegen wiederhohlter Scheidung wird hier nichts gesagt, dagegen verordnet das Hofd. ddo. 16. September 1796, Nro. 310, daß bey einer wiederhohlten Scheidung alle Vorschriften wie bey der ersten zu beobachten sind.

§. 111.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflößlich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe, der katholischen Religion zugethan war.

Ich habe schon oben §. 109 angemerket, daß nach dem römischen Rechte auch eine gültige Ehe aus verschiedenen Ursachen getrennt werden konnte. Vorzüglich ist die Unauflößbarkeit der Ehe in dem neuen Testamente gegründet. Math. cap. 5. ver. 31. 32. cap. 19. vet. 8. 9. Marc. cap. 10. ver. 9. welches auch in dem Conc. Trid. Sess. 24. caus. 7. de sacr. matrim. wiederhohlt worden ist.

Das canonische Recht gestattet auch dann keine zweyte Ehe, wenn ein Ehegatte den Glauben verläßt. cap. 2. de divort. Diese Anordnung ist daher auch in das Patent ddo. 16ten Jänner 1783. §. 36, und das a. b. G. B. Kap. 3. §. 93 aufgenommen, und dermahl beybehalten worden. Jedoch enthielten die früheren zwey Gesetze nicht, daß die Ehe auch dann

unauflößbar sey, wenn zur Zeit der eingegangenen Ehe auch nur ein Theil der katholischen Religion zugethan war; sondern dieses verordnete das Hofd. ddo. 15ten und 19ten Jänner. Circ. ddo. 15ten Feb. 1787. Nro. 614. Hofd. ddo. 2ten, Circ. ddo. 10ten, Patent ddo. 17ten July 1788. jedoch ist dieses vorzüglich nur auf den katholischen Ehegatten anzuwenden. Hofd. ddo. 15ten April 1789 und ddo. 14ten Jänner 1803. Das Hofd. ddo. 24. Septemb. 1792 für Böhmen macht aber diesen Unterschied nicht, sondern sagt nur überhaupt, daß eine Trennung in diesem Falle nicht Statt finde.

§. 112.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, giebt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelößt zu halten und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bey dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für tod zu halten und die Ehe getrennt sey, angesucht werden.

Das canonische Recht fordert überhaupt einen Todtenschein, oder ein Zeugniß über den gewissen Tod des Abwesenden, cap. 19 de spons. wovon überhaupt der ganze Titl de secundis nuptiis handelt. Nur wird dort nicht genau bestimmt, wie der Tod des einen Ehegatten genau bewiesen werden soll, son-

dern hier hatten die Gerichte nach den angeführten Umständen zu entscheiden.

Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 12 fordert, daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen werde, wenn er nicht allgemein bekannt ist. Dieses verordnet auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 16.

Wenn eine Ehegattin um die Todeserklärung ihres Ehegatten eines Soldaten, und um die Bewilligung zur weiteren Ehe ansucht, so hat eine solche Parthey (wenn sie der katholischen, oder unirten griechischen Religion zugethan ist, und den Todesfall ihres Gatten nicht durch einen ordentlichen Todtenschein, oder durch zwey beeidete, bey dem Absterben gegenwärtig gewesene Zeugen erweisen kann) sich a) an das Corps- oder Regiments-Commando zu wenden; b) dieses hat alle seine Kriegskammeraden, oder die sonst mit ihm gedienet, gefochten, mit ihm in dem Spitale oder in der Gefangenschaft gewesen sind, zu vernehmen und zu erheben, ob er irgendwo gestorben, oder wo er sonst hingekommen sey; c) ist er in die Gefangenschaft gerathen, oder dort gestorben, so ist sich durch den Hofkriegsrath an die betreffende Gesandtschaft der nöthigen Erhebungen wegen zu verwenden; d) glaubt sodann die Parthey standhafte Beweise über den Tod des andern Theiles zu haben, so hat sie sich an das betreffende judicium deleg. milit. mixtum zu verwenden, von welchem dem Abwesenden ein Ehevertheidiger oder Curator zu bestellen, und die Sache nach dem Patent ddo. 22. Februar 1791, und der Hofkriegsräthl. Verordnung ddo. 19. März 1791 zu entscheiden ist. e) Wenn das judicium deleg. mil. mixt. auf die zweyte Ehe einrathen will, so muß es hierüber vorher von dem betreffenden Bischo-

se das Gutachten abfordern, und sodann den Fall Sr. Majestät vorlegen. f) Bey den Militärgränzen ist die Sache an das Diöcesan-Consistorium zu weisen. g) Bey den Akatholiken, hat sich das judicium deleg. mil. mixtum nach dem §. 51 des Ehepatents ddo. 16ten Jänner 1783 und §. 106 des 3ten Hauptstückes des b. G. B. zu benehmen. Hofd. ddo. 4ten, Gub. ddo. 22ten Oktober 1803 N. 628. Hofd. ddo. 22ten July, Appel. ddo. 1ten August 1803 N. 619. Hier kömmt auch das nachzulesen, was oben §. 24 gesagt worden ist, dann der §. 277.

Wenn ein Soldat von guter Aufführung gewesen, und mehreren Treffen beygewohnet hat, ohne sich durch Feigheit denselben zu entziehen, und wenn er sodann einen Treffen beywohnet; so ist diese Beywohnung nach dem Sinne des §. 24 des b. G. B. als eine nahe Todesgefahr anzusehen. Hofkriegsrath ddo. 14. milit. App. ddo. 26. März 1816 N. 1766.

§. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen, Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beysatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

Das canonische Recht enthält schon, daß wider einen rechtmäßig vorgeladenen, wenn er nicht erscheint, der Spruch rechtmäßig gefällt werden könne. cap. 7. de appel. Allein in Ansehung der Ehe ist diese Anordnung doch neu.

§. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederhohltes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Parthey nicht sogleich kundzumachen; sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 115.

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesez nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boßhaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb Eines Jahrs nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederhohlte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem lezten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Be-

schaffenheit der Umstände, auch zu wiederhohlten Mahlen versuchet werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

Diese Verordnung ist in der Glaubenslehre der Akatholiken gegründet, worüber wir keine früheren vaterländischen Gesetze haben, und daher sind diese Fälle auch schon in das Ehepatent ddo. 16. Jänner 1783 §. 49, 50, 52 und 53 dann in das a. b. G. B. Kap. 3 §. 104, 105, 106, 107 und 108 aufgenommen worden.

In Ansehung der Sujets mixtes und Ausländer kommt hier das Hofd. ddo. 23. Oktober 1801 N. 542 sammt Beylagen I. und II. nachzulesen, welches ich bey dem §. 97 angeführet habe.

§. 116.

Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Diese Verordnung stehet mit denen im §. 111 angeführten im Einklange.

§. 117.

Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußeren, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch

Vergleich beyzulegen. Sind aber die Partheyen zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pakten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattinn und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 54 enthält fast das nämliche ohne jedoch einen Vergleich anzubefehlen, nur verbiethet es über die Ehescheidung zu erkennen, bevor nicht der Unterhalt der Kinder ausgemacht ist. Dieses befiehlt auch das a. b. G. B. Kap. 3. §. 109. Die Gesetze enthalten auch, daß eine so geschiedene Person nicht getraut werden darf, wenn der Unterhalt der Kinder, falls sie einige hat, nicht ausgewiesen wird.

Der Geistliche, welcher eine solche Person ohne dieser Vorsicht traute, sollte abgesetzt werden.

Der Streit über Sachenrechte gehört also in der Regel nicht mehr zum Landrechte, sondern zu dem ordentlichen personal Richter der Partheyen.

Es waren aber die Richter schon vorhin angewiesen in solchen Streitigkeiten ihr Amt zu handeln. Hofd. ddo. 9ten May 1788 N. 824. Hofd. ddo. 10. November 1791 N. 219.

Vorhin war den Richtern besonders anbefohlen, daß sie suchen sollen die Streitigkeiten, mit Ausnahme der Fiscal-Sachen, unter den Partheyen durch Vergleiche abzuthun, und denjenigen Gerichtspersonen, welche sich darin auszeichneten, war eine besondere Rücksicht bey Beförderungen zugesichert. L. O. Fol. 40 b) 41, 42, a. b St. R. B. 1, 13, C. 26, 31. G. 13. K. 19. Q. 19. B. L. O. B. 15, 16. Da

aber durch diese Verordnungen mancher Richter zu einem zu großen Eifer verleitet, und zudringlich wurde, hat die allg. Ger. Ord. §. 269 dem Richter gestattet sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleichs mit Anstand und Bescheidenheit zu verwenden, ohne ungestüm zu werden, und noch weniger darf er sein richterliches Ansehen einmengen.

Von Amtswegen soll der Richter keinen Vergleich einleiten, sondern nur auf Ansuchen der Partheyen. Hofd. ddo. 23. September 1785 Lit. k. Nro. 469 und zwar nur dann, wenn beyde Theile darum ansuchen. Hofd. ddo. 15. Jänner 1787 Lit. ll. N. 621. Nur bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen, sie mögen zur nämlichen oder zu verschiedenen Herrschaften gehören, soll vor Einleitung des ordentlichen Rechtsstritts bey dem Wirthschaftsamte vorher immer eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Hofd. ddo. 21. August 1788, zweytens N. 879. Hofd. ddo. 20. November 1795 N. 265, und 6. August 1795 N. 246. So muß auch in Streitigkeiten zwischen Unterthan und Obrigkeit vorher immer ein Vergleich versucht werden. Patent ddo. 1. Septemb. 1781 §. 22 N. 23. Der Streit zwischen Eheleuten ist dermal der dritte Fall. Der §. 142 scheinet nur eine vorsichtsweise Einleitung anzuordnen, bis der eigentliche Streit entschieden ist.

Wenn es sich bey Scheidungen von Tisch und Bett, um den Unterhalt des Weibes und der Kinder handelte; so hatte hierüber nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter zu erkennen. Res. ddo. 2cten Oktober 1753 A.

§. 118.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine

neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schliessung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feyerlichkeiten eingegangen werden.

Das Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 55 und 57, und das a. b. G. B. Kap. 3 §. 110 und 112 enthält das nämliche.

§. 119.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasset haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Der Wesenheit nach wird dieses auch schon in dem Patent ddo. 16. Jänner 1783 §. 55 und in dem a. b. G. B. Kap. 3 §. 110 geordnet.

Außer dem verordnet noch das Hofd. ddo. 4ten August, Circ. ddo. 2ten September 1814 N. 18790 daß eine derley getrennte akatholische Person sich mit keiner katholischen Person wieder verehelichen könne, so lang der andere getrennte Ehegatte noch lebt. Dieses ist in dem cap. 7 & 8 de divort. gegründet.

§. 120.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monaths zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeug-

niße der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreyer Monathe in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilet werden.

Nach dem römischen Rechte durfte eine Wittwe vor Verlauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes, nicht zur zweyten Ehe schreiten, sonst wurde sie ehrlos, und sie verlohr alles, was sie von dem vorigen Manne erhalten hatte. L. 53. §. ult. C. de Ep & Cler. l. 2. C. de nupt. novella 22 cap. 22. Nach dem alten canonischen Gesetzen waren die zweyten Ehen ganz verbothen.

Wenn eine Ehe als null und nichtig erklärt, oder völlig getrennt wird, so können sich in der Regel, beyde Theile wieder vereheligen, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Ausnahmen in den §§. 67, 68, 119.

Wenn eine Ehe durch den Tod aufgelöset wird, so kann der überlebende Ehegatte auch wieder heirathen, nur muß bey dem überlebenden Weibe die gehörige Zeit abgewartet werden.

Die alten Rechte der Stadt Brünn Fol. 55 gestatten dieses den Wittwen unbedingt in dem §. Statuimus in superzu, wo weiter gesagt wird: In arbitrio quoque sit viduæ non nubere, vel nubere cuicunque velit absque quolibet impedimento. Allein die Rechte der Stadt Iglau, machen in dem Absatze De gloriosorum principum &c. Seite 79 diesen Beisatz: Si autem uxor ejus statum suum mutare voluerit, de consilio faciat amicorum, quod si non fecerit, de bonis quartam tantum obtinebit partem, cum de jure tertiam deberet obtinere.

Die Wittwe war also an die Beystimmung der Verwandten gebunden.

Das Patent vom 16ten Jänner 1783 §. 56 verordnet nur, daß bey der Verehelichung eines geschiedenen Weibes, immer die gehörige Zeit abzuwarten sey, so auch das a. b. G. B. Kap. 2 §. 111.

§. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120.) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich: allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bey der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweyte Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58. zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beyde Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey; so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Hier werden die alten Gesetze wieder eingeführt, nähmlich l. 2. C. de sec. secund. nupt. und die novel. 22. cap. 22. nach welchen das Weib alle Vortheile die ihr von dem vorigen Manne zufliessen sollten, verliert, wovon oben das Patent ddo. 16ten Jänner 1783 und das a. b. G. B. nichts enthält. Die angemessene Strafe vertritt die Stelle der Ehrlosigkeit, welche sich eine solche Wittwe nach den angezogenen römischen Gesetzen zugezogen hat.

Nach dem römischen Rechte mußte das Weib die Schwangerschaft wenigstens binnen 20 Tagen nach der Ehescheidung dem Manne anzeigen, sonst war der Mann nicht verbunden das Kind zu erziehen. l. §. 1. 2. 3. 7. D. de agnosc. & alen. liber.

Dem neuen Gatten konnte das Weib nicht mehr, als den vierten Theil ihres Vermögens verschreiben, und er konnte auch nicht mehr von ihr erben. l 1. C. de secund nupt. Körperliche Strafe war aber keine bestimmt, und von der Dispensation kömmt nichts vor.

§. 122.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

§. 123.

Bey der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religions-Verhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte Statt.

Durch das Patent ddo. 3ten May 1786. Nro. 543 sind die Juden allgemein an das Ehepatent, und wegen Dispensationen, an die Landesstelle gewiesen worden. Statt Pfarrer oder Pastor, wird bey ihnen der Vorsteher der Synagoge; Statt Pfarrey, der Bezirk der Synagoge oder Schule; Statt Sonntag, der Sabath, und Statt Taufnahm, der Vornahme verstan-

den. Eine gültig geschlossene Ehe können nur beyde Theile einverständlich aufheben. Dagegen bleiben die politischen Anordnungen wegen der Juden = Ehen in ihrer Kraft.

Die Ehehindernisse sind überhaupt nach den Religions = Grundsätzen eingerichtet. Selbst dermahl, wo der Regent die Ehehindernisse bestimmt, geschieht dieß allezeit nach vorher eingehohlten Gutachten der bewährtesten Religions = Lehrer.

Die Juden haben vorhin in Mähren und Böhmen ihre eigenen Gerichte gehabt, und sie haben nicht nur unter sich selbst die Ehehindernisse festgesetzt, sondern auch über die Ungültigkeit, Trennung und Scheidung derselben selbst entschieden.

Daß die Juden vorhin ihre eigenen Gerichte hatten, dieses zeiget für Böhmen nicht nur die Verordnung ddo. 26ten September 1684 C. F. Nro. 388, sondern auch für Mähren die jüdische Polizey = Prozeß = und Komerzialordnung vom Jahre 1754 F. Dort wird in der Pollizeyordnung Art. 5. den Juden die jährliche Erneuerung der Gerichte, und zwar, wie es dort heißt: nach dem undenklichen Herkommen, gestattet, woraus also folgt, daß die Juden immer ihre eigenen Gerichte hatten, und zwar bis zur Erscheinung der neuen Jurisdictions = Norma ddo. 5ten März 1784 Nro. 257; worauf dann die Gerichtsbarkeit der jüdischen Gerichte aufgehoben, und die Juden an die Ortsgerichte gewiesen wurden. Hofd. ddo. 23ten May 1785. Nro. 436. Von dieser Zeit an, haben also die Streitigkeiten über jüdische Ehen auch zu den Ortsgerichten gehöret, bis sie allgemein den Landrechten zugewiesen worden sind, und auf diese Art wurden die Juden auch an die allgemein bestehenden Ehegesetze gewiesen. Patent ddo. 3. May 1786. Nro. 543.

§. 124.

Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibet ist.

Die Bewilligung zur Heirath müssen die Juden durch das Kreisamt bey der Landesstelle bewirken, und wie sie ihre Gesuche einzuleiten haben, enthalten meine besondern Rechte der Personen II. Theil. In der jüdischen Polizeyordnung vom Jahre 1754, Art 16, war auf eine unerlaubte Heirath der Juden eine Strafe von 1000 Dukaten festgesetzt.

Jedes jüdische Ehepaar, wenn bey der beschlossenen Besetzung einer Familienstelle, nicht alle vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, oder die Braut nach dem Beschluße gewechselt würde, muß nochmahl die kreisämtliche Bewilligung zur Schließung der Ehe, in Folge des bürgerlichen Gesetzbuches, einhohlen. Gub. ddo. 26ten August 1814.

§. 125.

Das Ehehinderniß der Verwandschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bey der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwe-

ster; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

Dieses enthält schon das Hofd. ddo. 21. März 1791. Nro. 130.

§. 126.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Sinagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drey nacheinander folgenden Sabbath- oder Feyer-Tagen mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen.

Nach dem oben bey dem §. 123 angezogenen Patente ddo. 3ten May 1786, waren die Juden an die allgemeinen Gesetze gebunden, also auch an die allgemein vorgeschriebene Verkündigung.

§. 127.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religions-Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions-

Lehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

Diese Anordnung ist im Grunde nicht neu, sondern nur bestimmter in Ansehung der Juden, denn dieses mußten die Juden auch vorher beobachten. Juden-Ehen können aber ohne Bewilligung der Landesstelle, nicht durch Bevollmächtigte geschehen. Hofd. ddo. 11ten. Appell. ddo. 23ten Juny 1803. Sieh den §. 76.

§. 128.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religions-Lehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beygebrachten nothwendigen Zeugniffe mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften.

Hier werden die Juden eigentlich auch nur an die allgemeinen Gesetze angewiesen, wie vorhin.

§. 129.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

Dieses ist ebenfalls eine allgemeine Vorschrift.

Wenn eine Ehe der Juden als ungültig aufgehoben wird; so bedarf es keines Scheidebriefes. Auch wird dabey kein politischer Repräsentant, noch die Vertretung des k. Fiskal-Amtes erfordert. Note ddo. 30ten May, Note ddo. 7ten, Hofd. ddo. 13ten No-

vember 1816. P. Sieh auch das Hofd. ddo. 6ten März. 1794. Nro. 159.

§. 130.

Verlobte, oder Rabbiner und Religions-Lehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweyten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§. 131.

Die Rabbiner oder Religions-Lehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

§. 132.

Bey der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religions-Lehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten. (§. 104 — 110.)

§. 133.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freyen Einwilligung, vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes, getrennet werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religi-

ons-Lehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Partheyen von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

Diese Anordnung ist schon in dem Hofd. ddo. 21ten März 1791. Nro. 130 enthalten.

§. 134.

Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monathe zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nochmahls vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind; soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

Das Hofd. ddo. 21ten März 1791. Nro. 130 enthält schon diese Anordnung ihrer Wesenheit nach.

Juden-Ehen können durch Bevollmächtigte ohne Bewilligung der Landesstelle nicht geschlossen, und so auch die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes nicht durch einen Bevollmächtigten vollzogen werden, weil im letzten Falle die Eheleute zur Prüfung ihrer wahren Gesinnungen vor dem Landrechte persönlich erscheinen sollen. Hofd. ddo. 3ten, Appell. ddo. 23ten Juny 1813.

§. 135.

Wenn die Ehegattinn *) einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wieder ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

Dieses Gesetz ist ebenfalls schon in dem Hofd. ddo. 21ten März 1791. Nro. 130 gegründet, nur ist der Beysatz neu; daß die Sache so, wie eine andere Streitsache behandelt werden soll. Hier ist also die Sache in einem ordentlichen Prozesse zu verhandeln, und durch Urtheil zu entscheiden.

Wenn Juden-Ehen wegen begangenen Ehebruches, oder, der Scheidebrief mit beyderseitigen Einwilligung übergeben und angenommen werden will; dann braucht das Fiscal-Amt nicht als Eheverthediger bestellt; so auch bey der Entscheidung kein po-

---

*) Wenn aber der Mann einen Ehebruch begeht, hat das Weib nicht das Recht den Mann wegzutreiben.

litischer Repräsentant beygezogen zu werden. Hofd. ddo. 13ten November, Appell. ddo. 10ten Dezember 1816. Nro. 8015.

§. 136.

Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den eben (§. 133 — 135) angeführten Ursachen aufgelöset werden.

Diese Anordnung ist schon in dem Hofd. ddo. 28ten Juny, Nro. 771. Appell. ddo. 10ten July 1806 gegründet, welches über die Anfrage des Krackauer Appellations-Gerichtes erflossen ist, wo geordnet wurde: daß die Ehe durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion nicht aufgelöset werde, sondern, daß dieses durch die beyderseitige Einwilligung geschehen; der Mann aber auch zur Uebergabe des Scheidebriefes verhalten werden könne, wenn er eine zweyte Ehe eingeht. Immer aber müsse die Scheidung durch einen gerichtlichen Spruch geschehen, und eine von dem Neubekehrten vor dem gerichtlichen Spruche eingegangene Ehe sey ungültig.

Wenn bey einer solchen getrennten Ehe getaufte Juden-Kinder eintreten, so müßte nach dem Res. ddo. 25ten July 1772 für ihren Pflichttheil gesorget werden*).

---

*) Außer der gerichtlichen Scheidung haben die Juden eine Scheidung nach ihren Religionsgrundsätzen, welche auch vorgenommen werden muß, wenn die Ehe nach ihren Religionsbegriffen aufgelöset seyn soll; damit also: der zur christlichen Religion übertretene Theil den andern Theil mit der Verweigerung der erforderlichen religiösen Scheidung nicht necke, ist der christliche Theil hierzu besonders anzuweisen.

III. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

§. 137.

Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

Mann und Weib begehen durch die Begattung eine Handlung, woraus gewöhnlich Kinder entstehen. Sie sind die wirkende Ursache der Geburt der Kinder, und sie müssen daher auch die Folgen treffen, die nur ihnen zugerechnet werden können. Hieraus entstehen also Rechte der Kinder, und Pflichten der Aeltern, überhaupt. Zwischen Sachen und Personen giebt es zwar keine Rechte, allein Kinder sollen nicht als Sachen behandelt werden: denn, wenn auch die ganz jungen Kinder fast gar keine Vernunft äußern, so zeigen doch einige den Gebrauch der Vernunft früher, und andere später: und da wir keine Zeit bestimmen können, wenn die Kinder in der Regel anfangen von der Vernunft Gebrauch zu machen, und da wir keine Mittel wissen, wie die Kinder mit Vernunft begabt werden können, so müssen wir annehmen, daß sie schon vernunftsfähig geboren werden, und daher auch verschiedener Rechte fähig sind.

§. 138.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monathe, entweder nach dem Tode des Man-

nes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Die Natur kennt, ohne Rücksicht auf eheliche Verbindung, nur die zeugenden Personen. Nun ist zwar die Mutter der Kinder gewiß, aber bey einem geilen Weibe, welches sich ärger, als manche Gattungen der Thiere beträgt, ist es nicht allezeit gewiß, wer der eigentliche Vater des Kindes ist. Da man jedoch Kinder nicht so wie Sachen behandeln soll, so ist bey allen gesitteten Gesellschaften der Gebrauch eingeführt worden, daß ein, oder mehrere Weiber sich nur mit einem Manne begatten sollen, damit die Kinder wissen, gegen wem sie ihre Rechte geltend machen können. Die übrigen Gründe zur Einführung der Ehe, und Begrenzung ihrer Rechte, gehören nicht hieher.

Jedessen kann bey bestandenen Ehen der Vater dennoch oft zweifelhaft seyn, und um solche Streitigkeiten soviel möglich zu vermindern, haben die positiven Gesetze eine bestimmte Richtschnur festgesetzet.

Die Römer hielten jene Kinder für ehelich, welche in dem 7ten Monathe oder noch später nach der Hochzeit, und vor dem 11ten Monathe nach aufgelöster Ehe geboren worden sind. l. 12. D. de stat. hom. l. 3. §. ult. D. de suis & legit. l. 29. in pirnc. D. de liber. & post. l. 3. § pen. D. de suis & legit hæred. l. ult. C. de post. hæred. instit. l. ult. D. de fideicommiss. libert. nov. 39. cap. 2.

Diese Anordnung ist auch in dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 1. angenommen worden. Dort wird auch noch gestattet, daß bey einer früheren Geburt nach der Hochzeit, oder späteren nach der aufgelösten Ehe, auch

das Gutachten der Naturkündiger eingeholet werden soll, ob in diesen Fällen eine rechmäßige Geburt nicht möglich sey; und dieses mußte nur in den Fällen geschehen, wenn der Vater die ehelige Geburt widersprach, denn, wenn der Mann ein zu früh geborenes Kind für das seinige anerkannte, so machte dieses für die eheliche Gebürt des Kindes den vollen Beweis. Diese letzteren Zusätze sind aber in dem N. b. G. B. weggelassen worden. Nach dem Cod. Brun. Fol. 77 a), mochte ein Kind zu früh oder zu spät geboren seyn, so war es als Miterbe anzusehen. Ich glaube aber, daß man hier doch auf die Aussage der Kunstverständigen wird gesehen haben. Damit aber die Aeltern der Kinder im Allgemeinen genau bekannt werden, sind den Seelsorgern durch die Instruction ddo. 28ten Jänner 1814 eigene Vorsichten vorgeschrieben, und die Verbesserung der Taufbücher durch das Circ. ddo. 28 Jän. 1814 angeordnet worden.

Durch ein Res. ddo. 14ten August 1772 war schon vorgeschrieben worden, daß die Pfarrer bey den Taufen die Vor- und Zunahmen der Aeltern schriftlich verlangen sollen, und nach dem Res. ddo. 3ten May 1715 A. sollen die Copulations-Zettel der Pfarrer den Geburts-Briefen gleich gehalten werden.

§. 139.

Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

Dieses verordnete schon das römische Recht. l. 5 & 10. D. de agnosc. & alen. lib. l. 8. §. 5. C. de bon. quæ lib. l, un. §. 5. C. de rei uxor. act. l. 2. C. de infant. expos. Die gute Erziehung der Kinder befehlen die St. R. D. 41. F. 59. Dieses erhellet auch aus der Landesordnung Fol. 147. a) b) B. L O. L. 32. dann der L. O. des Bischofs Kaspar. art. 1. 2.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 3. trägt die Pflicht der Erziehung dem Vater auf, der sie so lang erziehen sollte, bis sie sich selbst ernähren konnten, und zwar auch nur dann, wenn die Kinder kein eigenes hinreichendes Vermögen hatten, welches letztere weiter unten, der §. 141 zu enthalten scheinet.

§. 140.

In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sey, bestimmen die politischen Vorschriften.

Der Religions-Unterricht der Kinder richtet sich gewöhnlich nach der herrschenden Religion des Landes, und daher ist wohl leicht zu vermuthen, daß, sobald die katholische Religion in Mähren herrschend geworden ist, auch alle Kinder in dieser Religion erzogen werden mußten, mit Ausnahme der Juden, welche beständig ihre Toleranz erhalten haben.

In Ansehung der Religion, ist der Hussiten-Krieg in Böhmen und Mähren bekannt, auch die Duldung unter beyderley Gestalten. Allein nach geendigten Hussiten-Kriege, ist die katholische Religion wieder die herrschende geworden, und obschon die Reforma-

tion des Luthers in Mähren einige Anhänger gefunden hat, so wurden sie doch nur einigermassen geheim geduldet, bis ihnen im Jahre 1608 von dem König Mathias die freye Religions-Ausübung gestattet wurde, die aber nur bis zum Jahre 1619 dauerte, worauf sodann vom Kaiser Ferdinand dem IIten und IIIten jede Religions-Uebung außer der herrschenden katholischen und geduldeten jüdischen, so streng verboten wurde, daß andere Religions-Verwandte im Lande nicht einmahl geduldet wurden, welches bis zum Jahr 1781 dauerte, *) wo Kaiser Joseph der IIte die Toleranz einführte. Aus dieser kurzen Uebersicht kann man entnehmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden mußten, und es kann sich daher bey diesem Gesetze eigentlich nur von dem Zeitraum vom Jahre 1781 her handeln. Das Toleranz-Circular von 27ten Okt. 1781. §. 6. bewähret, daß früher, bey besonders geduldeten Akatholiken mit einer katholischen Person, bey der Heirath immer ein besonderer Vertrag wegen der Erziehung der Kinder, in Ansehung der Religion, gemacht wurde, wenn nähmlich die Kinder in einer Akatholischen Religion erzogen werden wollten, **) denn die Vermuthung war für

---

*) Den Schlesiern ist aber die Ausübung der augsburgischen Confession gestattet worden, Patent ddo. 20ten August 1609. Schickfuß, 3tes Buch Seite 84 und ddo. 30ten May 1635. C. F. pag. 161. Dort wurde schon durch das Res. ddo. 27ten July 1716 Br. verordnet, daß die Kinder wegen der Religion dem Geschlechte folgen sollen, und nach dem Res. ddo. 2ten Jänner 1720 B. sollen katholischen Kindern katholische Vormünder gegeben werden.

**) Man muß hier bemerken, daß, wenn in Mähren auch keine Akatholiken als ansässige Inwohner geduldet wur-

die katholische. In diesem Circular sind aber die Reverse ganz aufgehoben und verordnet worden; daß bey einem katholischen Vater alle Kinder katholisch; bey einem akatholischen Vater und einer katholischen Mutter aber sey dem Geschlechte zu folgen. In diesem Falle können also die Knaben in der akatholischen Religion des Vaters, und die Mädchen in der katholischen Religion der Mutter erzogen werden.

Es haben sich Manche vorhin ein Verdienst daraus gemacht, Juden-Kinder zu taufen, welches widerrechtlich geschehen ist, denn, wenn der Staat die Juden duldet, so müssen sie auch bey ihren Rechten geschützet werden. Wenn aber Juden-Kinder selbst eine andere Religion annehmen wollen, die noch minderjährig sind, dann braucht man Vorschriften hierüber. In dem Hofd. ddo. 30ten Okt. 1789. Nro. 21521 ward verordnet, daß kein Judenkind vor dem 18ten Jahre getauft werden könne, ausgenommen auf dem Todtenbette. Diese Verordnung ist aber durch das Hofd. ddo. 21. Okt. 1791. N. 21846. aufgehoben, und dem Gubernium die Macht eingeräumet worden, bey Judenkindern, welche über 14 Jahre alt sind, wegen wichtigen Ursachen, zu dispensiren.

Den Accoucheurs und Hebammen ist unter einer Strafe von 1000 Dukaten verboten worden ein Judenkind, auch im Nothfalle zu taufen. Hofd. ddo. 12., Circ. ddo. 26ten April 1787.

---

den, so hat die Tolleranz in Schlesien und Hungarn schon weit früher angefangen, und wenn ein akatholischer Schlesier oder Hungar Geschäften halber hier Landes wohnte, und eine katholische Person heirathete, so wurde gewöhnlich ein gedachter Heiraths-Revers gemacht.

Wenn ein protestantischer Vater eines unehelichen Kindes das Recht auf den Religions-Unterricht behaupten will; so soll er sich gleich bey der Taufe als Vater desselben angeben, sonst wird er nicht gehört, und das Kind wird katholisch erzogen. Hofd. ddo. 5ten Feb. 1796. Nro. 279.

Wenn sich der Vater auf diese Art nicht erklärt, so bleibt noch der Mutter dieses Recht, wenn sie sich zu einer tollerirten Religion bekennt, und wenn sie im Stande ist, das Kind zu ernähren und zu erziehen: wenn sie aber dieses nicht im Stande ist, folglich das Kind vom Staate unterhalten werden muß; so soll das Kind allezeit in der katholischen Religion erzogen werden. Verordung ddo. 4ten, Circ. ddo. 19ten July 1796. Nro. 303.

Wenn Aeltern in einer andern Provinz z. B. in Hungarn einen Revers wegen Erziehung der Kinder gültig gemacht haben, und sie übersiedeln sodann in eine Provinz, wo diese Reverse aufgehoben sind, gtelt der Revers? Dieser Fall hat sich mit dem Hrn. General v. Seethal und seiner Gattinn ereiguet, und der Revers ist von dem Hofkriegsrathe als gültig erkläret worden, weil er gültig eingegangen wurde.

In Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Aeltern wegen Furcht des Zwangs nicht zurückkehren wollen, können keine Jahre bestimmet werden; denn dabey kömmt es auf Aufklärung der Umstände, heitere Begriffe, vollkommene Freyheit, keine gemachten Reizungen, keine vorhergegangene Strafe und Unwillen, auch als entfernte Ursachen des Berufes an.

Wenn alle diese Umstände, keinen ausgenommen, in Gegenwart der Aeltern, Verwandten, und Religionsgenossen, gründlich erhoben, bestättiget, und nach sechs Wochen wiederhohlt und erneuert worden sind,

so kann ein Kind bey was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion bekennt, nicht anders, als in selber unterrichtet werden. Wenn aber nur eine von diesen Betrachtungen mangelt, so kann ein Kind, welches nicht sui juris ist, seinen Aeltern und Befreundten nicht benommen oder vorenthalten werden. Hofd. ddo. 28ten März 1782. G. L.

Es wird sich der Fall auch ereignet haben, daß katholiche Kinder zur akatholischen Religion haben übertreten wollen, dann müssen aber diese Kinder das 18te Jahr schon vollendet haben. Hofd. ddo. 6ten Sept. Appell. ddo. 15ten Okt. 1816. Nro. 6819.

Ein Judenkind darf seinen Aeltern nicht entzogen und getauft werden, wenn man nicht versichert ist, daß es die hinlängliche Kenntniß, und entweder einen übernatürlichen, oder aus Ueberzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe hat, wozu weder Furcht noch Anlockungen, oder was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben hat, welches jedesmahl gründlich zu untersuchen ist, denn die Religion will gute Christen, nicht aber nur getaufte haben. Hofd. ddo. 31ten März 1782. G. L.

Es war schon vorhin verboten worden, Judenkinder zu entführen und zu taufen, ausgenommen in der Todesgefahr, und wenn ein Kind die annos discretionis, nähmlich das 7te Jahr erreichet hatte, die Taufe selbst verlangte, und wenn ein Theil zur katholischen Religion übertrat, und die Kinder noch unmündig waren, dann konnten sie getaufet werden. Res. ddo. 15ten Februar 1765. A. G. ddo. 9ten September 1768. L. welche Verordnungen durch das Circ. ddo. 16ten März 1778. erneuert worden sind. Es ist auch befohlen worden, daß bey Judenkindern die der Taufe wegen ihren Aeltern entlaufen, sich in

zu benehmen sey, wie bey akatholischen Kindern, welche der katholischen Religion wegen zu ihren Aeltern nicht zurückkehren wollen. Circ. ddo 9ten April 1782.

In Schlesien erklärten sich die Unterthanen in welcher Religion sie ihre Kinder bis zum 20ten Jahre erziehen würden, und nach dem 20ten Jahre hatte das Kind die Freyheit sich zu einer oder der anderen Religion zu bekennen, und dieses Jahr wurde der annus decretorius genannt.

Der annus decretorius ist 1) aufgehoben und verordnet worden, daß sich hier nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sey. 2) Den Aeltern welche von der katholischen Religion zu einer andern tollerirten übertreten, soll es freystehen ihre Kinder auch in der neugewählten Religion zu erziehen 3) Die Erziehung der Kinder in der Religion dem Geschlechte nach, bleibt auch dann noch, wenn ein Theil dem andern vorstürbe, und die Kinder müssen in der Religion weiter erzogen werden, in welcher sie der Verstorbene erzogen hat; ausgenommen, wenn ein Kind selbst zur andern Religion übertreten wollte, wo sich nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen ist. 4) Mit den Waisen ist es so, wie mit Kindern noch lebender Aeltern zu halten, und daher sind katholischen Kindern auch katholische Vormünder zu bestellen. 5) Die Findelkinder, welche vom Staate unterhalten werden, müssen katholisch erzogen werden.

Wenn aber Jemand die Verpflegung eines solchen Kindes übernehmen will, so kann er es in einer der tollerirten Religion erziehen, in welcher er will. Wenn ein Findelkind von einer Gemeinde unterhalten wird, und die Gemeinde bloß katholisch, oder auch gemischt ist; so ist das Kind katholisch zu erziehen, und katholischen Pfleg-Aeltern zu übergeben. Ist

aber die Gemeinde akatholisch, so kann auch das Kind akatholisch erzogen werden, und es bedarf dabey keines Vorbehaltes, weil das Kind ohnehin die Freyheit erhält, sich die Religion zu wählen. 6) In Schlesien bleibt es dabey, daß die Akatholischen ihre Kinder bey den Pastoren, oder bey derer zu weiten Entfernung, auch bey katholischen Pfarrern können taufen lassen. Hofd. ddo. 30ten August. Circ. ddo. 9ten September 1782.

Denen der Religion wegen Ausgewanderten, wenn sie zurückkehren, sollen die katholisch erzogenen Kinder, wegen der Gefahr der Verführung, nicht zurückgestellt, sondern die hierüber bestehende Vorschrift beobachtet werden, und ist über jeden Vorfall Bericht zu erstatten. Hofd. ddo. 14ten July 1783.

Wenn ein Jude katholisch wird, so sollen alle seine Kinder, welche die annos discretionis noch nicht haben, seine Religion annehmen. Hofd. ddo. 6ten, Nro. 857. Appell. ddo. 16ten August 1808. L.

Welche Jahre als Unterscheidungs-Jahre, (anni discretionis) zu betrachten sind, bis zu welchen bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume, dessen Kinder mit dem Vater zu taufen sind, ist dahin erkläret worden: Zur Erläuterung der Verordnungen ddo. 19ten Februar 1790, und ddo. 19ten July 1808 wird verordnet: daß nach der Verordnung ddo. 13ten Februar 1765 die Kinder unter vollen sieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind; den über sieben Jahr alten aber frey zu lassen sey, dem zum Christenthume zu übertretendrn Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben, dabey sey aber zu beobachten.

1) Daß der zum Christenthume übertretende Vater seine Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes und

Alters, auch wieder den Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter, zur Taufe mit sich führen kann, wo bey die nicht sieben volle Jahre alten Kinder in der Regel ohneweiters zum Uebertritte zu zulassen sind, den über sieben Jahr alten aber sey der Uebertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten.

2) Wenn sich ein Kind unter sieben Jahren weigern sollte, seine Religion mit dem Vater zu verändern, denn wäre in Uebereinstimmung mit der Verordnung ddo. 31ten März 1782. in einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Komission zu erörtern, ob dieses Kind aus religiösen Beweggründen ohne äußerer Anlockung, und mit hinreichender Kenntniß seiner Religionssätze, bey der Religion, in der es geboren ist, zu bleiben, und diese Untersuchung nach sechs Monathen, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthumes zu unterrichten wäre, zu wiederholen; bey abermahliger Weigerung aber, diesem Kinde kein Zwang zur Taufe anzuthun.

3) Durch diese Verordnung ist jedoch in keinem Falle, die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kindern, so lang sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter der Gewalt des Vaters stehen, aufgehoben; damit daher der zum Christenthume übertretene Vater an der Bekehrung seiner die Annahme der Taufe verweigernden Kindern, die noch unter der väterlichen Gewalt nach den Gesetzen stehen, pflichtmäßig arbeiten könne, stehet ihm frey, sie in einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religions-Grundsätzen leben können, aber, wo er ungehindert durch sich selbst, oder durch jemand andern sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann,

ja, durch drey Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten, soll er sie selbst unter seiner häußlichen Gemeinschaft behalten können. Bey Kindern die nach Vollendung dieser drey Jahre, noch nicht zwölf volle Jahre alt sind, hätte diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum Christenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahre zu dauern. Circ. ddo. 28ten Dezember 1810. Hofd. ddo. 29ten Dez. 1810. Nro. 920. Appell. ddo. 12ten Jänner 1811. L.

Aus dem Grunde der väterlichen Gewalt hat das canonische Recht verordnet, daß die Kinder bey dem bekehrten Vater sollen erzogen werden. cap. 2. de Convers. infid.

§. 141.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

Den ersten Theil dieses Gesetzes verordnet das canonische Recht, can. 4. distinct. 30. dann die l. 5. §. 12. D. de agnosc. & alend. lib. und eben diese l. 5. §. 7. D. de agnosc. & alend. lib. bestimmt aber auch, daß den Kindern der Unterhalt nur so lange gebührt, bis sie sich selbst ernähren können, und hieraus folgt auch, daß wenn die Kinder ein eigenes Vermögen haben, die Interessen hievon auch zu ihrer Ernährung verwendet werden können, wie solches aus dem a. b. G. B. Kap. 4 § 3. deutlicher zu entnehmen ist. In dieser Rücksicht hat die Landes-Ordnung Fol. 171. a) B. L. O. O. 15. dann die St. R. E. 36. dem Vater den Fruchtgenuß von dem Vermögen

der Kinder gestattet, wenn er nicht ausdrücklich hievon ist ausgeschlossen worden.

Auch das N. b. G. B. ordnet §. 150. daß die Einkünfte der Kinder zu ihrer Erziehung verwendet werden können.

Der 2te Theil dieses Gesetzes ist zwar nicht in Ansehung der Natur der Sache, jedoch in Ansehung der ausdrücklichen Anordnung neu, da das a. G. B. Kap. 4 §. 8. schon der Mutter die Wartung und Pflege der Kinder auflegt.

Die Kinder einhaftirter oder verurtheilter Aeltern, müssen von ihren Verwandten, oder Obrigkeiten und Gemeinden bis zum 12ten oder 14ten Jahre mit Kost und Kleidung versehen werden. Hofd. ddo. 23ten Februar 1786. Nro 529.

§. 142.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepfleget und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

Hier handelt es sich nicht darum, wer die Erziehungskosten tragen, oder was ein = oder der andere Theil dazu beytragen soll, wie oben §. 117. denn hier

wird bestimmt geordnet, daß der Vater die Erziehungskosten tragen soll, und daher scheint mir dieses nur eine vorsichtsweise Einleitung zu seyn. Die Hauptfrage scheint hier nur zu seyn, welchen Eheleuten die Kinder zur Erziehung zu übergeben sind.

Da die Mütter eine besondere Zärtlichkeit und Neigung für ihre Kinder haben, nov. 94. cap. 1. can. 7. caus. 23. quæst. 5. so kann man vernünftigerweise auch glauben, daß sie ihre Kinder am besten pflegen werden, und daher haben schon die Römer von den Puppillen grordnet: daß die Kinder nach dem Tode des Vaters, der Mutter überlassen werden sollen, wenn der Vater nicht etwas anderes angeordnet hat. l. 1. C. ubi pupil. educ. & mor. deb. nov. 20. cap. 38. vorzüglich sollen die Mütter die jungen Kinder selbst nähren. can. 4. di tinc. 5. Diese Gesetze bestimmen aber keine Zeit wie lang die Kinder bey der Mutter bleiben sollen. Das N. b. G. B. hat aber hier nur die körperliche Ausbildung zum Zweck, und gestattet daher, daß die Kinder in den Jahren, wo die Bildung des Geistes anfangen kann, von der Mutter entfernt und anders wo erzogen werden können. Selbst auch die körperliche Erziehung der Kinder kann der Mutter entzogen werden, wenn ihr Mangel an Geistesgaben, oder unsittliches Betragen entgegen stünde, worauf also der Richter den Bedacht zu nehmen hat.

Vorher pflegten die Adelichen oft ihre Töchter in ausländische Klöster in die Erziehung zu geben, dieses ist aber verboten worden. Res. ddo. 29ten May 1721. A. ddo. 6ten Feb. 1725. L. in Schlesien ddo. 13ten März 1743 uud ddo. 17ten Juny 1752, Vormundschafts = Ordnung ddo. 22ten May 1754. Art. 2. §. 8.

§. 143.

Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittelos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

Nach dem römischen Rechte, ging die Pflicht die Kinder zu ernähren, gleich auf die väterlichen Großältern und auf die Mutter erst dann, wenn von der väterlichen Seite keine vermöglichen Verwandten mehr vorhanden waren. l. 5. §. 2. l. pen. D. de agnosc. & alend. lib. nov. 117. cap. 7.

Von dieser Anordnung ist aber schon das a. b. G. B. Kap. 4. §. 5 und 6. abgegangen, und hat bey einem mittellosen Vater den Unterhalt der Kinder der Mutter aufgebürdet, und nach der Mutter hatten erst die väterlichen Großältern einzutreten. Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 7. fügt noch hinzu, daß, wenn ein Kind auch verdient hätte enterbt zu werden, so werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhalte doch nicht enthoben. Wenn der Nothfall fortdaurend ist, soll dieser Unterhalt dem Kinde auch durch den letzten Willen angewiesen werden. Dieses enthält das N. b. G. B. §. 795.

§. 144.

Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten, die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Nach dem römischen Rechte l. ult. §. 1. C. de Senat. cons. Tert. l. 4. D. de curat. furios. hat der

Vater das Vorrecht in der Leitung der Kinder. Die Ehrfurcht und den Gehorsam befehlen den Kindern l. 2. D. de just. & jur. l. 28. C. de inoff. test. l. ult. C. qui & advers quos. l. 2. C. de in jus. vo. cand. l. 6. D. de in jus. voc. das a. b. G. B. Kap. 4. §. 20. sagt: daß die Kinder dem Vater Ehrerbiethung, Gehorsam, und vollkommene Unterwerfung in seinen Willen schuldig sind, in soweit seine Befehle nicht wider die Gesetze und guten Sitten laufen; von der Mutter ist hier keine Rede.

§. 145.

Die Aeltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

Nach dem römischen Rechte wurden zwar die Kinder der römischen Bürger in Ansehung Anderer als Personen angesehen, aber in Ansehung ihres eigenen Vaters, wurden sie als Sachen behandelt; denn der Vater hatte das Recht seine Kinder zu tödten, sie, wenn sie jemanden einen Schaden zufügten, dem Beschädigten als Sklaven zu übergeben; sie auszusetzen, und zu verkaufen. Alles was die Kinder erwarben oder erbten, gehörte dem Vater, und daher konnten sie solche auch überall aufsuchen, die entwichenen und flüchtigen zurückfordern. l. 11. D. de lib. & post. §. 7. inst. de noxal act. §. 3. inst. de patr. pot. l. 1. §. 2. D. de rei vind. l. 14. §. 15. und l. 38. §. 1. D. de Furt. Es ist aber diese väterliche Gewalt durch die römischen Kaiser schon eingeschränkt

worden, denn das Recht zu tödten, ist in eine mäßige Bestrafung eingeschränkt worden. l. 3. C. de patr. pot. l. un. C. de emend. prop. l. un C. de his qui part aut lib. occid. Die Aeltern durften die Kinder nicht mehr verkaufen, ausgenommen die neugebornen gleich nach der Geburt, wenn nähmlich die Aeltern in der äußersten Noth waren. l. 2. C. de patr. qui fil. dist. Das Recht der Erwerbung der Aeltern des gesammten Vermögens ihrer Kinder, ist durch die Einführung der Sondergüter sehr beschränkt worden. Die Ueberlieferung der Kinder als Schadenersatz, ist durch den §. 7. inst. & de noxal act. aufgehoben worden; das Recht die Kinder zurückzufordern, gründet aber insbesondere das Interdictum de liberis exhibendis item ducendis. §. 14. inst. de action. l. 1. §. 1. D. de lib. exhib. l. 14. §. 13. l. 38. §. 1. D. de furt.

Diese unrechtmäßigen Anmassungen der Aeltern sind in unsern Ländern nie in Ausübung gewesen, wenigstens findet man keine Spur davon.

Dagegen haben die Aeltern immer das Recht gehabt, die Kinder wann immer zurückzufordern, und sie mäßig zu strafen. Dieses enthalten die St. R. D. und das a. b. G. B. Kap. 4. §. 18.

§. 146.

Die Kinder erlangen den Nahmen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

Dieses ist in dem römischen Rechte gegründet. §. ult. inst. de patr pot. l. 19. D. de stat. hom. l. 196. §. 1. D. de verb. sig. dann das canonische Recht cap. 3. de conj. ver.

Bey den Adelichen enthält ohnehin das Standes-Diplom, daß der Adel auf alle eheliche Nachkommen-

schaft übergehe. Hievon ist auch der Grund in der Land. Ord. fol. 9. 16. 18. und 19. B. L. O. A. 15. 29. Ein Res. ddo. 20ten July 1652 L. enthält in Ansehung der Unterthanen; daß die Geburt sich nicht nach dem Orte, wo der Mensch geboren wird, sondern nach der Condition der Aeltern richte. Diese Anordnung enthält auch das a. b. G. B. Kap. 4. §. 20.

Die Kinder haben auch den Gerichtsstand des Vaters, und zwar sogar auch großjährige, so lange sie nicht eine eigene Familie ausmachen, und so lange sie in dem Brode des Vaters sind. ddo. 19ten Jänner 1761. Res. ddo. 29ten Jänner 1774. L.

§. 147.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Von der väterlichen Gewalt handelt vorzüglich das römische Recht, wie ich schon hier oben bemerkte. Die Erklärung hievon ist in den Institutionen enthalten, Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 18. redet nur im Allgemeinen von dem väterlichen Rechte, ohne solches zu erklären.

§. 148.

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht

auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat.

Ich habe schon oben bey dem §. 145. angeführt, was für Rechte ein Vater zur Zeit der Römer über seine Kinder hatte, und wie dieses Recht nach und nach gemäßiget worden ist. Der Vater hatte also auch das Recht den Sohn zu einem Stande zu zwingen, ob schon die authentica: Nunc. autem. C. de Epis. & cler. verordnet, daß wider die Kinder nichts Unbilliges vorgenommen werden soll; so konnten die Kinder gegen die Aeltern doch keine Klage führen. l. 4. D. de judic. l. 14. C. de R. V. Zur Heirath konnten aber die Kinder nicht gezwungen werden can. 2. caus. 33. qu. 5. l. 21. 22. 28. D. de rit nupt. cap. 1 de spons. impub. Dieses soll jedoch nur von den Großjährigen gelten, nicht aber von den Minderjährigen *).

Das Zwangsrecht hat man auch nicht leicht eingeschränkt, nur in Ansehung des geistlichen Standes haben die späteren Gesetze den Aeltern mittelbar dadurch Einhalt gethan, daß sie verboten haben, keinen vor vollendeten 24ten Jahre zu weihen, oder zu einer Profession zu zulassen. Res. ddo. 17. Circ. ddo. 26ten Oktober 1770. In Schlesien ddo. 27ten Oktober 1770. F.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 19. sagt schon, daß der Vater kein Recht habe, über die Freyheit, Ehre, und den guten Nahmen des Kindes, so auch,

---

*) Nach dem Patent ddo. 26ten April 1751. F. soll zwischen Maisen Minderjährigen, und einem filio Familias ein Unterschied gemacht werden.

daß er ein Kind zur Wahl eines Ehegatten nicht zwingen kann; der Richter soll ein solches Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit setzen.

§. 149.

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

Nach dem römischen Rechte erwarben die Kinder alles für den Vater, weil die Kinder selbst als Sachen und nicht als Personen angesehen wurden, wie ich schon oben §. 141. bemerkt habe. Allein selbst bey den Römern haben die Söhne schon Sondergüter (peculio) haben können. Worüber man die inst. lib. 2. tit. q. nachlesen kann.

Bey den Römern hatte aber der Vater von dem zugekommenen Sondergute die Nutznießung §. 1. inst. per. quas. pers. uniq. adqu. l. 6. C. de bon quæ lib.

Die Landes-Ordnung fol. 170. & 171. a) B. L. O. O 15. dann die St. R. E. 36 gestatten dem Vater den Fruchtgenuß von dem Vermögen der Kinder, jedoch gegen Verbürgung desselben, wenn er nicht besonders hievon ausgenommen wurde. Dieses bestättiget auch die Verordnung ddo. 19ten Februar 1756. mit dem Beysatze, daß dem Vater der Fruchtgenuß von dem peculio adventitio nach der L. O. fol. 171. a) und St. R. E. 36. bis zur Vollendung

der dort bestimmten Jahre nach der Verschiedenheit des Geschlechtes gestattet werde, also gleichfalls gegen Verbürgung des Vermögens. Wenn die Kinder ihre vogtbare Jahre erreichen, nähmlich die vom höheren Stande 15 und 20, und die vom minderen Stande 15 und 18. sie aber dennoch in dem Brode des Vaters bleiben; so soll dem Vater von dem Vermögen der Kinder (peculio adventitio) ein verhältnißmäßiges Kostgeld bemessen werden.

Die L. O. des Bischofs Kaspar gestattet auch dem Vater die Nutznießung solang die Kinder minderjährig sind. Art. 1. 2. Das a. b. G. B. gestattet aber dem Vater nur die Verwaltung, wenn er nicht davon ausgeschlossen wird.

Denjenigen Vätern, welche bis Ende Dezember 1786 die Nutznießung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen oder Anordnungen derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, sondern aus den ehemaligen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten hatten, gebühret die Nutznießung nicht weiter. Patent ddo. 8ten März 1787. Lit. A. Nro. 650.

Daß die Väter in Schlesien den Freigeld von dem Vermögen ihrer Kinder hatten, so lang sie in ihrem Brode waren, dieses bestättiget die Vormundschafts-Ordnung ddo. 22ten May 1754. A. 2. §. 1. L.

Die freye Schaltung mit dem peculium castrense vel quasi castrense hat den Söhnen die L. O. des Bischoffes Martin eingeräumt. Weing. fasc. div. jur. II. Theil, Seite 424 b).

Die Mutter hat in der Regel auf die Verwaltung und Nutznießung eines Bauerngrundes keinen Anspruch. Hofd. ddo. 16ten May 1788. d) Nro. 832.

Dieses Gesetz ist aber durch das Patent ddo. 20ten Oktober 1790. Nro. 72. und 26ten May 1791. Nro. 152. aufgehoben worden.

§. 150.

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabey ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freygesprochen, und ihm derselbe zur freywilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

Die Sondergüter (peculia) der Söhne der [illegible] waren vierfach: a) Das Soldaten-Sondergut, was ein Sohn als Soldat in Ansehung des Soldatenstandes erworben hat. b) Das dem Soldaten Sondergut ähnliche, was nähmlich ein Sohn durch Staats- oder andere öffentliche Dienste, durch Kunst oder landesherrliche Geschenke erworben hat. c) Das väterliche, was nähmlich ein Sohn von seinem Vater zur eigenen Verwaltung erhielt; und d) das zugekommene, was nähmlich einem Sohne von anderen Personen zugewendet wird.

Ueber das Soldaten- und dem Soldaten-Sondergut ähnliche, hat ein Sohn das vollständige Ei-

genthum, er konnte sowohl unter Lebenden als von Todeswegen frey damit schalten. Princ. inst. quib. non est perm. fac. test. l. 6. C. de bon. quæ lib. l. 2. D. de S. C. maced. l. 3. C. de cast. pecul.

Das väterliche Sondergut gehörte dem Vater, und der Sohn hatte nur die Verwaltung hierüber, er behielt es aber, a) wenn das Vermögen des Vaters veräußert wurde. b) Wenn ihn der Vater aus der väterlichen Gewalt entließ, ohne ihm das Sondergut zu entziehen. §. 1. instist. per quas pers. cuiq. adquir. l. 3. §. 4. D. de minor. l. 31. §. 2. D. de donat. Bey dem zugekommenen Sondergute hatte der Vater gewöhnlich die Nutznießung und die Verwaltung, so lang er lebte, dem Sohne aber gebührte das Eigenthum. §. 1. instit. per quas pers. cuiq. adquirit. l. 6. l. ult. §. 5. C. de bon. quæ lib. In einigen Fällen war aber der Vater auch von der Nutznießung und Verwaltung ausgeschlossen. a) Wenn der Sohn wider den Willen des Vaters eine Erbschaft angetreten hat. l. ult. §. 1. D. de bon quæ lib. b) Wenn dem Sohne etwas unter der Bedingung gegeben oder vermacht wird, daß der Vater die Nutznießung nicht haben soll. novel. 117. cap. 1. c) Wenn ein Sohn mit dem Vater zugleich von einen leiblichen Bruder erbte. nov. 118. cap. 2. d) Wenn ein Vater das dem Sohne gebührende Vermögen nicht getreulich übergeben hat. l. 50. D. de sen. con. Treb.

Dieser Unterschied der Sondergüter ist bey uns nicht so genau beobachtet worden. Denn, die L. O. Fol. 170 b) 171 a) B. L. O. O. 14. 15. sagt, daß man auch fremde unmündige Kinder zu Erben einsetzen, und ihnen Vormünder bestellen kann, und wenn man keine Vormünder bestellt hat, so kann der Vater

gegen Sicherstellung*) das Vermögen verwalten, und ohne Rechnungslegung bis zur Mündigkeit der Kinder, oder Verheirathung einer Tochter, genießen. Fol. 170. a) B. L. O. O. 13. wird dem Vater auch das Recht eingeräumt über das Vermögen eines blödsinnigen Sohnes letztwillig anzuordnen, also haben bey uns die Kinder ihr eigenes Vermögen behalten.

Eine ähnliche Anordnung wegen Nutznießung des Vermögens der Kinder enthalten auch die St. R. E. 36.

Die Verwaltung ohne Nutznießung des kindlichen Vermögens weiset auch das a. b. G. B. Kap. 4. §. 22. 23 & 24. dem Vater zu.

Doch konnte der Vater vor der Legung der Rechnung enthoben werden, wenn der Genuß des Vermögens den Unterhalt des Kindes nur um ein Geringes überstieg. Patent ddo. 22ten Feb. 1791. §. 7. N. 115.

Wenn der Richter die Erziehungskosten bemessen muß; so soll er allezeit darauf sehen, daß von den Einkünften etwas erspart werden kann. l. 3. §. 1. D. ubi pup. educ.

Die Anordnung, daß bey dem Fruchtgenuße, der dem Vater verwilliget wird, dem Kinde auch der Unterhalt bleiben müsse, wenn die Gläubiger auf das Vermögen des Vaters greifen, scheinet aus der l. 3. §. 4. D. de min. hergenommen zu seyn, nach welchem Gesetze dem Sohne das zugekommene Sondergut zu verbleiben hat, wenn auch die Güter des Vaters verkauft werden.

§. 151.

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehen-

---

*) Die Sicherstellung ist in der l. 1. & sequ. D. usufruc. quemad, mod. cav. l. 4. C. de usufruc. gegründet.

des Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frey verfügen.

Zu den Zeiten der Römer konnten die Minderjährigen eigentlich auch mit ihrem Vermögen nicht schalten, und die Söhne hatten überhaupt kein Eigenthum, denn alles gehörte dem Vater, mit Ausnahme der Sondergüter, wie ich schon oben §. 150 bemerkte.

Die Minderjährigen waren überhaupt so wie dermahl in der väterlichen Gewalt, oder unter der Vormundschaft. Auch die Waisen durften ohne Bewilligung des Vormundes nichts veräußern, wovon weiter unten wird gehandelt werden. §. 244.

Dieser Verfassung ungeachtet mußten aber auch zu den Zeiten der Römer, jene Minderjährige, welche in andern Oertern studierten, oder sich Geschäfte halber aufhielten, mit dem Gelde, welches ihnen gleichsam auf die Hand gegeben wurde, frey schalten können, sonst hätten sie sich ja weder Nahrung noch Kleidung schaffen können.

Obschon also alles dieses in den alten Gesetzen nicht ausgedrücket wird; so muß es doch Statt gefunden haben.

So konnten auch die Kinder mit dem, was sie sich durch eigenen Fleiß erwarben, zur Zeit der Römer nicht frey schalten, ausgenommen, wenn das Erworbene als ein Sondergut angesehen werden konnte, wie ich schon oben bemerkte. §. 150.

Bey uns kommen aber die Sondergüter nicht vor, weil die Kinder für sich selbst erwerben und erben können.

Dieses Gesetz ist auch in dem a. b. G. B. bey den Rechten zwischen Aeltern und Kinder nicht enthalten, dagegen kömmt es in dem Kap. 5. §. 59 und 61. von den Waisen, vor.

§. 152.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird. Dem Vater kömmt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

Im strengen Verstande konnten bey den Römern die Minderjährigen auch gültige Verträge schließen, also sich auch verbindlich machen, nur wenn sie verkürzet wurden, konnten sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ansuchen. l. 101. D. de verb obl. l. 43. D. de obl. & act. l. 1. D. de min. Dagegen konnten Kinder und Unmündige keine Verträge schliessen, folglich sich auch nicht verbindlich machen.

Es giebt aber in dem römischen Rechte mehrere Fälle, wo den Minderjährigen die Einsetzung in den vorigen Stand nicht bewilliget wurde, als:

a) Wenn er nach erreichter Großjährigkeit das bestättigte, was er in der Minderjährigkeit unternommen hatte. l 3. D. de min.

b) Wenn er ein Verbrechen begangen hatte. l. 37. D. de min.

c) Wenn er durch einen Zufall beschädiget wurde. l. 11. §. 4. D. de min.

d) Wenn ein Minderjähriger wieder von einem Minderjährigen verkürzt worden ist; doch sah man hier darauf, welcher eigentlich mehr verkürzt wurde. Ist der Schaden von beyden Theilen gleich, so behält ein jeder das Seinige. l. 11. §. 6. D. de in integr. rest.

e) Wenn er sich für Großjährig ausgegeben hat. tit. C. Si min. se maj.

f) Wenn er auf gerichtliche Anordnung etwas gezahlt hat. l. 25. D. de min.

g) Wenn er nicht von dem Besitzer seiner Sache, sondern von einem Dritten verkürzet wurde. l. 13. § 1. l. 14. D. de min.

h) Wenn er von seinen Aeltern oder Freylassern verkürzt wurde. l. ult. C. qui & advers. quos.

i) Wenn er den Vertrag beschworen hatte. l. 1. C. si advers vendidit. Dieses gilt aber nicht von Unmündigen. Die Kinder und Unmündigen konnten aber ohne Beystimmung der Aeltern und Vormünder keine Verträge schliessen, folglich sich auch nicht verbindlich machen. §. 9. inst. de inutil. stip. l. 25. §. 1. D. quand. dies leg. l. 111. D. de regu. jur. l. 6. D. de V. O. l. 9. princ. D. de auct. tut. l. 1. §. 2. D. de adminis. tut. l. 9. D. de adquir. her.

Nach der Landes-Ordnung Fol. 129. a) B. L. O. K. 6 kann ein Minderjähriger, der noch nicht 20 Jahre alt ist, sein Gut nicht verkaufen, und der Verkauf gilt auch dann nicht, wenn er wirklich der Landtafel einverleibt wurde *).

---

*) Dieses erhellet auch aus der L. O. vom Jahre 1545. Fol. 123. a) L. O. vom Jahre 1604. Fol. 78. a). Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 84 a) sagt: daß ein

Wie wenig übrigens sich die Minderjährigen verbindlich machen konnten, erhellet daraus; daß sogar Vogtbaren nur gestattet war, Pfänder und andere Sachen zu verwahren, und auszuleihen, wenn sonst hier kein verborgenes Darleihen darhinter steckte. L. O. Fol. 147. a) B L. O. L. 30, woraus man also schliessen kann, daß Minderjährige aus diesen Verträgen nicht verbindlich wurden, wenn der Vater davon keine Wissenschaft hatte.

Wenn sich ein Minderjähriger als großjährig ausgab; so sollte er, wenn er einen Gläubiger verkürzt hatte, besonders gestraft werden. L. O. Fol. 147. b) B. L. O. L. 33. Ob er aber aus dem geschlossenen Vertrage dennoch verbindlich war, dieses ist hier nicht entschieden.

Nach den St. R. E. 3. §. 1. konnten die Knaben vor vollendeten 18ten, und die Mädchen vor vollendeten 15ten Jahre weder Verträge schliessen, noch Schulden machen. Dieses bestättigen auch die Städt. Rechte. D. 32.

Wenn sich aber ein Sohn für großjährig ausgiebt, hier entscheiden die St. Rechte nichts.

Daß die minderjährigen Kinder von ihrem Vermögen nichts veräußern, keine gültigen Verträge schliessen konnten, enthalten das Res. ddo. 24ten July 1741. L. ddo. 25ten und 26ten Februar 1751. L. Patent ddo. 13ten März 1751. F. ddo. 12ten April 1753. F. wo die Großjährigkeit auf das 24ten Jahr festgesetzet worden ist. Man lese meine besondern Rechte der Personen.

Sohn ein noch nicht erhaltenes Gut nicht verschreiben kann, und so ungültig ist die Verschreibung eines minderjährigen Waisen.

Die Landes-Ordnung Fol. 49. b) B. L. O. B. 27. legt dem Vater die Verbindlichkeit auf, seine unmündigen Kinder zu vertreten.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 21. verordnet: daß die Kinder, welche ihre Großjährigkeit nicht erreicht haben, in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, andern Waisen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten sind. Eben dort ordnet der §. 18, daß der Vater befugt ist seine Kinder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. In dem N. b. G. B. wird ihm aber die Vertretung zur Verbindlichkeit gemacht. Sieh §. 152, 244.

§. 153.

Die Vorschriften, welche zur gültigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten. (§. 49. u. f.)

§. 154.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

Weil die Erziehung der Kinder als eine Schuld der Aeltern angesehen wird, die sie eigentlich zahlen, folglich auch nichts fordern können.

Dieses ist vorzüglich in den römischen Gesetzen gegründet. l. 3. §. ult D. quod quisq. jur. l. 27. in fine D. de negot. gest. l. 20. §. 1. C. de collat. l. 18. pr. C. famil. erciso.

Daß die Kinder die armen Aeltern ernähren sollen, ist in der Natur der Dankbarkeit gegründet, und daher auch schon von den Römern verordnet worden. l. 5. §. 1. 2 3. 5. 7. 11. 13. 15. D. de agnosc. & alend. lib. l. 5. C. de patr. potest. l. 2. C. de alend. lib. nov. 12. cap. 2. Es wird zwar die Ausnahme gemacht, wenn sich die Aeltern durch ungeheure Laster dieser Wohlthat unwürdig machen, allein, die novel. 12. cap. 2. sagt selbst, daß der Vater, wenn er auch die Gesetze verachtet, doch allezeit Vater bleibe; und das canonisch: Recht verdammt jene Kinder, welche die Aeltern nicht ernähren wollen. can. 14. distinc. 20.

Das a. b. G. B. enthält diese Anordnung in dem 4ten Kap. §. 8, 9. Hier kömmt auch auf den §. 789, Rücksicht zu nehmen.

§. 155.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

Die Römer theilten die unehelichen Kinder in natürliche, (naturales) welche mit einer Beyschläferinn erzeugt wurden. Huren-Kinder, (Spurii); und die aus einer verbothenen Vermischung erzeuget wurden, das ist, von Personen die mit einander verwandt oder verschwägert sind (incestuosi); oder wo wenigstens eine Person schon vereheligt ist

(adulterini); oder an Gelübde gebunden ist (sacrilegi).

In unsern Gesetzen kommen nur uneheliche Kinder (Paukarten) vor, L. O. Fol. 177. a) b) B. L. O. O. 33. 126. a. B. L. O. J. 17. nov. A. a. 20. K. k. 12. St. R. E. 39. N. 17. Die Stadtrechte reden auch gewöhnlich nur von einer öffentlichen Hure, worunter man eigentlich eine blos geschwächte Person nicht verstehen kann. Man lese hier, was oben bey dem §. 138. gesagt wurde. Bey den unehelichen Kindern macht es keinen Unterschied, ob sie von einer oder mehrern ledigen Personen erzeugt worden sind. Hofd. ddo. 7ten. März 1787. N. 647.

§. 156.

Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bey einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

Wenn ein Kind vor dem 7ten Monathe nach geschlossener Ehe geboren wurde, konnte der Mann nicht verhalten werden das Kind zu ernähren, oder als sein Kind anzuerkennen. l. 12. D. de stat. hom. aber es war keine Zeit bestimmt, binnen welcher der Vater seinen Widerspruch einbringen mußte. Indessen mußte sich die Sache doch bald entdecken, weil der Vater verbunden war, das Kind zu ernähren. Die Bestimmung der Zeit zum Widerspruche ist also neu. Nach dem Hofd. ddo. 7ten März 1787. N. 648. konnte nur der Mann die eheliche Geburt eines Kindes in Zweifel ziehen.

§. 157.

Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren *) Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

Dieses ist größtentheils in der l. 12. C. de leg. hæred. gegründet.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 1. verordnet überhaupt, daß bey zu früh- oder spät gebornen Kindern das Gutachten der Naturkundigen eingehohlet werden soll. Dieses wird jedoch auch nur auf den Fall verstanden, wenn der Vater oder die Verwandten, die eheliche Geburt widersprechen.

§. 158.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sey; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey,

---

*) Eine spätere Geburt, die sich erst nach seinem Tode ereignet, kann der verstorbene Mann nicht widersprechen, sondern nur die Verwandten.

können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

Dieses ist in der l. 6. D. de his qui sui vel. alieni juris sunt, l. 5. D. de in jus voc. l. 29. §. 1. D. de prob. l. 3. D. de divort. l. 48. D. de R. J. l. 4. D. de inoff. test. nov. 115. cap. 3. l. 14. C. de prob. l. 15. 22. C. de lib. caus. l. 11. §. 9. D. ad leg. jul. de adult. gegründet. Nur wird die Zeit nicht vorgeschrieben, wann der Mann die Klage anstrengen soll.

Der cod. brunnen Fol. 34. b) legt dem Manne auch den Beweiß auf, weil es nicht genug ist, daß ein Vater seinen Sohn unehelich angiebt propriam turpitudinem allegans, nonest audiendus, & hæres est ille, quem justæ demonstrant nuptiæ, besonders, wenn er nicht beweisen kann, daß er nach dem canonischen Rechte von seinem Weibe getrennt ist.

Wenn der Mann nach dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 2. eine ganzjährige Abwesenheit vor der Geburt des Kindes, und zugleich einen wirklichen Ehebruch des Weibes landgerichtmäßig beweisen konnte; so durfte er das Kind nicht für ehelich erkennen.

Jedoch wird hier auch keine Zrit bestimmt.

§. 159.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drey Monathen nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

Da das römische Recht hier keine Zeit bestimmt, wo also eine 30jährige Verjährung eintreten konnte, so ging diese Klage auch auf die Erben.

§. 160.

Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62 — 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

1) Es werden Kinder von ledigen Personen erzeugt, die sich jedoch eheligen können, wenn sie nur wollen.

2) Es können Kinder von ledigen Personen erzeuget werden, die sich aber der ihnen entgegen stehenden Ehehindernisse wegen, nicht ehelichen dürfen; denen also die väterliche, oder vormundschaftliche Einwilligung mangelt, denen die Verwandschaft oder Schwägerschaft entgegen stehet, die jedoch die Einwilligung, oder Dispensation hätten bewirken können.

3) Es können Kinder von solchen Personen erzeuget werden, wo wenigstens einer Person eine schon bestehende Ehe, ein geistliches Gelübd, oder die Verschiedenheit der Religion, entgegen stehet, das durch Dispensation nicht gehoben werden kann.

4) Es können endli ch auch Kinder von vereheligten Personen erzeugt werden, deren Ehe aber später als ungültig erkläret wird.

Das Gesetz redet hier von solchen Kindern, deren Aeltern hier bey 3 und 4. angeführt wurden.

Ein in einem Ehebruche erzeugtes Kind kann nie einem ehelichen gleichgehalten werden, weil a) zwischen Personen, deren eines schon vereheligt ist, zur Zeit der Zeugung keine Ehe bestehen kann, und b) weil sich solche Personen nach dem §. 61 und 119. auch später nicht heirathen dürfen.

Eine katholisch geistliche Person, welche schon das Gelübde der Keuschheit abgeleget hat, kann nicht mehr heirathen, und die Kinder, die mit einer solchen Person erzeugt werden, können also nie als eheliche Kinder angesehen werden.

Da sich eine christliche und nicht christliche Person nicht eheligen dürfen, so können auch Kinder solcher Personen nicht eheliche Kinder werden. Indessen scheint mir dieser Fall nicht unmöglich zu seyn, denn, wenn ein Christ mit einer Jüdinn ein Kind zeugte, und sie sodann den katholischen Glauben annimmt, so könnten sie wohl einander heirathen, und das Kind durch die nachgefolgte Ehe ehelich machen. Das Gesetz scheinet aber dieses nicht zu gestatten, und so könnten solche Eheleute das früher erzeugte Kind an Kindesstatt annehmen.

Wenn Personen Kinder zeugen, die zur Eingehung der Ehe die väterliche oder obervormundschaftliche Einwilligung, oder wegen der Verwandschaft oder Schwägerschaft eine Dispensation brauchen; so lassen sich diese Hindernisse heben, und wenn sie vor der Hochzeit gehoben werden, so werden diese Kinder durch die nachgefolgte Ehe als eheliche Kinder angesehen.

Wenn aber zwey Personen, denen die oben angezeigten Hindernisse entgegen stehen, dennoch ordentlich getrauet worden sind, und in einer solchen Ehe Kinder zeugen; so kömmt es darauf an, ob die Ehehindernisse noch bey ihren Lebenszeiten entdecket worden sind, oder nicht. Werden die Ehehindernisse nicht entdeckt, so bleibt die Ehe gültig, und die Kinder werden als eheliche Kinder angesehen.

Werden die Ehehindernisse noch bey Lebenszeiten der Aeltern entdeckt; so kommt es wieder darauf an, ob die Ehehindernisse dergestalt gehoben werden, daß die bestehende Ehe bestättiget wird, und dann werden die in dieser Ehe erzeugten Kinder als eheliche angesehen. Wenn aber die Hindernisse nicht gehoben werden können, so, daß die Ehe als nichtig erkläret wird, und die Eheleute getrennt werden müssen, so kommt wieder zu sehen, ob beyden Eheleuten das Hinderniß bekannt war, und dann werden die Kinder nicht als eheliche angesehen; wenn aber das Hinderniß nur einem Theile unbekannt war; so werden die Kinder als eheliche angesehen, nur werden sie von den Familien-Gütern ausgeschlossen.

Bey den Römern wurden jene Kinder für unehelich gehalten, über welche der Vater die väterliche Gewalt nicht hatte, nnd auf welche Arten der Vater die väterliche Gewalt über die Kinder erlangen konnte, auf diese Arten konnten die Kinder auch ehelich gemacht werden.

Zwischen welchen Personen keine Ehe bestehen konnte, bey diesen konnten auch keine eheliche Kinder seyn. §. 12. instit. de nupt. l. 5. C. de LL., und daher haben sie auch kein Erbrecht auf das Vermögen des Vaters gehabt. Indessen wurden bey den Römern jene Kinder, welche in einer vermeinten Ehe erzeugt

wurden, und wenn wenigstens einem Theile die schuldlose Unwissenheit zu Statten kam, den ehelichen Kindern gleich gehalten. Dieses läßt sich aus dem Ende der l. 11. C. de nat. lib. herleiten. Noch deutlicher verordnet dieses das canonische Recht. cap. 2. 8. 11 und 13. qui filii sint legitimi.

Nur waren zur Zeit der Römer die von einem geistlichen Manne erzeugten Kinder den natürlichen gleich zu halten, weil dazumahl der Colibat noch nicht eingeführet war, wenigstens konnten solche Kinder durch ein landesfürstliches Rescript leicht ehelich gemacht werden, wie aus der authent. Præterea qui &c, ad l. de natural. lib. zu entnehmen ist.

Der cod. brunnen Fol. 77. b) nimmt auch die aus einer wahren oder vermutheten Ehe erzeugten Kinder als eheliche Kinder an.

Daß derley aus einer vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder von den Familien-Gütern wären ausgeschlossen worden, hierüber habe ich kein älteres Gesetz gefunden. Für eheliche Kinder erklären sie aber die St. R. F. 45.

Das a. b. G. B. Kap. 3. §. 115. weiset die in einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder der Gewalt des Vaters zu, also werden sie auch ohne allem Unterschied für ehelich gehalten, und sie werden von den Familien-Gütern auch nicht ausgeschlossen, so auch Kap. 4. §. 16. Hofd. ddo. 12ten July 1787. N. 693. allein das Patent ddo. 22ten Feb. 1791. N. 115. §. 4. lit. m. hat derley Kinder von den Familien-Gütern ausgeschlossen, dagegen den früher erzeugten unehelichen Kindern alle erworbene Rechte vorbehalten, und nach dem Hofd. ddo. 3ten September 1792. sollen die That-Umstände ad protocollum in das Klare gesetzt werden.

§. 161.

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

Die Römer hatten drey Arten der Ehelichmachung, nähmlich: die nachfolgende Ehe, die Widmung zum Dienste des Staates, und die Erklärung des Landesfürsten durch ein Reskript.

Durch die nachfolgende Ehe konnten alle natürlichen Kinder, das ist solche, welche von zwey ledigen Personen erzeugt wurden, zwischen welchen zur Zeit der Zeugung eine Ehe bestehen konnte, ehelich gemacht werden. Die Ehelichmachung durch die nachfolgende Ehe, ist in dem römischen Gesetze l. 5. 10. C. de nat. lib. nov. 89. cap. 9. gegründet, und so auch in dem canonischen Rechte, cap. 1. in C. qui fil. sint. leg. und daher konnten die ehebrecherischen und blutschänderischen Kinder durch die nachfolgende Ehe nicht ehelich gemacht werden. cap. 3. de clandest. despons. cap. 6. qui fil. sint legit.

Die Widmung zum Dienste des Staates zeigt §. ult. instit. de nu pt. l. 3. 4. C. de nat. lib.

Die Ehelichmachung durch ein landesherrliches Reskript zeiget die nov. 74. cap. 2. nov. 89. cap. 9. dann das canonische Recht. cap. 13. qui fil. sint legit.

Nach dem canonischen Rechte cap 5. 7. qui fil. sint legit. gehört die Frage, ob ein Kind als ehelich oder unehelich anzusehen sey, zu dem geistlichen Gerichte.

Die Entscheidung, daß ein durch die nachfolgende Ehe ehelich gemachtes Kind der Erstgeburt eines früher in einer ordentlichen Ehe erzeugten Kindes nicht nachtheilig seyn könne, ist in der Natur der Sache gegründet; denn, da die Kinder die Rechte der ehelichen Kinder erst durch die wirkliche Verehelichung erhalten, so muß auch ein früher ehelich geborenes Kind, auch früher die Rechte der ehelichen Kinder erlangen. Z. B. Hortus hat mit der Luna außer der Ehe ein Kind Jocundus gezeugt, er heirathet aber die Reicha, und zeugt mit ihr den Sohn Natus, die Reicha stirbt aber bald, und dann heirathet er erst die Luna, und durch diese nachfolgende Ehe wird auch Jucundus sein ehelicher Sohn; allein er wird später ein ehelicher Sohn als Natus, und daher muß er dem Natus in der Erstgeburt nachgehen.

Das Res. ddo 9ten July 1705. A. ddo 24ten August 1712. A. ddo. 20ten August 1716. A. C. F. N. 616. erklärt gleichfalls, daß die unehlichen Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 16. giebt den unehelichen Kindern, wenn sie von Aeltern erzeuget wurden, denen keine Ehehindernisse entgegen stunden, gleiche Rechte mit den ehelichen, und zwar sowohl von Seite des Vaters, als der Mutter. Nur dann wurde ein solches Kind unehelich, wenn ein Aeltern-Theil inzwischen eine andere Person geheirathet hätte. §. 17. Hofd. ddo. 16ten Februar 1787. N. 629. Allein, das Hofd. ddo. 12ten April 1787. N. 661 und das Patent ddo. 22ten Februar 1791. N. 115. §. 4. lit.

k. hat schon die Anordnung eingeführt, welche hier in dem N. b. G. B. angezogen wird.

§. 162.

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien-Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

Nach dem römischen Rechte hatten die natürlichen Kinder, welche nähmlich von einer Beyschläferinn geboren wurden, keinen Vater §. 12. instit. de nupt. wenn aber der Vater bekannt war, welcher Fall bey den Beyschläferinnen gewöhnlicht eintraf, und er nach seinem Tode weder eine rechtmäßige Gattinn, noch eheleibliche Kinder hinterließ; so erbten die natürlichen Kinder den sechsten Theil seiner Verlassenschaft, den sie aber mit der Mutter theilen mußten. nov. 89. cap. 12. §. 4.

Von dieser Wohlthat waren aber die hurenehebrecherischen und blutschänderischen Kinder ausgeschlossen.

Den Kindern der zwey letzten Gattungen wollten die Gesetze nicht einmahl den nöthigen Unterhalt gestatten. nov. 89. cap. ult. auth. Ex complexu C. de incest. nupt.

Das canonische Recht nennt aber die natürlichen ehrbare Kinder, can. 8. caus. 32. qu. 4. und dieses verordnet auch, daß jenen Kindern gleichfalls der nöthige Unterhalt gebühre, welche aus einem verdammten Beyschlafe entstanden sind. cap. 5. de eo qui dnx in matr. quam poll. weil einem, aus einem Ehebruche erzeugten Kinde, keine Schuld beygemessen werden kann. can. 5. distinct. 56. l. 11. §. 9. D. ad leg. Jul. de adult.

Bey uns brachte die uneheliche Geburt in den älteren Zeiten viel Nachtheiliges mit sich, denn

1) nach dem cod. brunn. pag. 76. b) hatten die unehelichen Kinder gar kein Erbrecht, sondern sie konnten nur den Unterhalt fordern. Nach der L. O. vom Jahre 1545. Fol. 107. b) vom Jahre 1604. Fol. 81. konnten den unehelichen Kindern keine Landgüter zugewiesen werden, und zwar weder mit der Landtafel, noch mit Machtbriefen. Also bewegliche Güter konnten ihnen zugedacht werden. Dieses bestättigen auch die novell. A. a. 20 und K. k. 12, welche auch in Mähren gegolten haben, wie hier unten gezeiget wird.

Man muß hier überhaupt merken, daß die alten Gesetze, so, wie die neuen, wenn sie von Erbrechten handeln, nur von ehelichen Kindern reden, wodurch also die unehelichen Kinder von selbst von aller Erbschaft ausgeschlossen werden. Dieses zeiget die Land. Ord. Fol. 177. b) B. L. O. O. 33. welche sagt; daß es mit den unehelichen Kindern so gehalten werden soll, wie vor diesem; also konnten ihnen auch damahls noch keine unbewegliche Güter zugedacht werden. Sie konnten überhaupt aus den Gesetzen nichts erben, wenn sie auch durch die nachfolgende Ehe, oder

ein landesfürstliches Rescript wären legitimiret worden. nov. K. k. 12.

Nach den St. R E. 39. war es zwar nicht verbothen den unehelichen Kindern ein unbewegliches Gut zu vermachen; allein, sie konnten es mit den Stadtbüchern nicht besitzen, sondern mußten es verkaufen. Nach den St. R. F. 8 hatten auch nur die ehelichen Kinder ein Erbrecht, nicht aber die unehelichen.

2) Den unehelichen Kindern und Huren *) soll weder in der Landtafel noch in den Stadtbüchern etwas eingetragen werden. Landes-Ordnung Fol. 126. St. R. E. 39. B. L. O. J. 17. sie konnten also keine ständische Güter, oder bürgerliche Gründe und Häuser besitzen, und zwar auch dann nicht, wenn sie auch durch die nachfolgende Ehe, oder durch ein landesherrliches Rescript ehelich gemacht wurden. nov. A. a. 20.

3) Hieraus folget auch, daß sie zu den Ständen nicht gehören konnten.

4) Wurden sie in keine Zünfte aufgenommen wenn sie nicht vorher durch ein landesherrliches Rescript ehelich gemacht wurden. Es war zwar vorhin den Zünften nicht verbothen, solche Kinder aufzunehmen, aber, es war den ehrbaren Zünften auch nicht gebothen, daß sie solche Kinder aufnehmen müssen; denn, in dem Patente ddo. 16ten August 1731 für Schlesien Br. und 16ten November 1731 für Mähren über die Mißbräuche der Zünfte, wurde §. 11. verordnet; daß die durch die nachfolgende Ehe legitimirten zu den Zünften sollen zugelassen werden, und

---

*) In dem Fürstenthume Teschen verlor eine geschwächte Weibsperson ihr Gut und Recht. T. L. O. fol. 22. art. 3.

der §. 13—2. enthält: daß die Kinder wegen den Vergehen ihrer Aeltern nicht leiden sollen, welches letztere auf die unehelichen Kinder deutet.

5) Nach der gesetzlichen Erbfolge erbten sie nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie legitimirt waren, wohl aber konnten sie Fahrnisse durch Testamente erhalten, nicht aber unbewegliche Sachen; und wenn ihnen Fahrnisse geschenkt oder testirt waren, hinge es von Sr. Majestät ab, was ihnen davon zum Unterhalte gegeben werden wollte. novel. K. k. 12. Die hier angezogenen Novellen sind durch die Verordnungen ddo. 15ten Jänner 1632. A. ddo. 28ten Februar 1644. und 11ten März 1717 in Mähren eingeführt worden.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 16. hat aber die unehelichen, und besonders die natürlichen Kinder den ehelichen gleichgesetzet; allein das Patent ddo. 22ten Februar 1791. §. 4. N. 115. hat dieses wieder abgeändert, jedoch geordnet, daß die uneheliche Geburt dem Kinde zu keinem Vorwurfe oder Nachtheile an der Ehre gereichen, und selbes keinem Hinderniße in seinem, wo immerhin gerichteten Fortkommen, aussetzen soll.

Wenn vorhin Uneheliche die Rechte der Ehelichen erhalten wollen, so mußten sie hierüber eine besondere Bewilligung des Regenten bewirken, und die restitutio natalium mußte bey der Hofstelle angesuchet werden. Dieses enthalten die agenda der Stellen. Res. ddo. 30ten Jänner 1751. L. dann ddo. 22ten May 1762. L.

§. 163.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beyge-

wohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

In den älteren Gesetzen werden hierüber keine besondere Beweißarten vorgeschrieben. Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 10. hatte aber verordnet: daß derjenige für den Vater eines unehelichen Kindes gehalten werden soll, der entweder während der Schwangerschaft, bey der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das seinige ansehe. Kann der Vater durch ein solches Zeichen bestimmt werden; so ist die Mutter berechtigt, denjenigen zu Unterhaltung des Kindes zu belangen, der eines in den ersten drey Monathen der Schwangerschaft mit ihr gepflogenen Beyschlafes entweder geständig ist, oder überwiesen werden kann. Das Patent ddo. 22ten Februar 1791. §. 4. lit. c) hat aber die Sache wieder dahin abgeändert: daß jener als Vater anzusehen ist, der bekennt Vater davon zu seyn, oder durch angemessene Beweise überführt wird. Nach dem Hofd. ddo. 5ten September 1788. N. 885. war die Mutter nicht verbunden den Vater anzugeben; dagegen war dem Kinde ein Curator zu bestellen. Hofd. ddo. 9ten May 1788. N. 593.

§. 164.

Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Nahmens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters

geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beysatze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätiget worden ist.

Man hat vermuthlich vorhin die Taufbücher nicht so, wie dermahl, geführt, und daher kann nach dem cod. brunnen. Fol. 76. b) die eheliche Geburt bewiesen werden: a) durch das Eingeständniß der Aeltern, wenn sie noch leben; b) durch das Zeugniß zweyer alten glaubwürdigen Nachbarn beyderley Geschlechtes, welche bezeugen, daß sie die Aeltern für wahrhaft getraut gehalten haben.

Einen Beweis, wer Vater eines Kindes ist, machen gewöhnlich die Taufbücher, allein das Patent ddo. 16ten Oktober 1787. N. 733. verordnete: daß in Ansehung der unehelichen Kinder das Taufprotokoll nur dann einen Beweiß des unehelichen Vaters seyn soll, wenn in dem Taufprotokolle die Anmerkung mit eigener Unterschrift des Pfarrers und der Pathen bestätiget wird: die als Vater angemerkte Person sey zugegen, dem Pfarrer und Pathen wohl bekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt, und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotokolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten seine Einwilligung ertheilet. Dieses ist sodann auch in das Patent ddo. 22ten Februar 1791. und dermahl auch in das N. b. G. B. aufgenommen worden.

§. 165.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Nahmen des Vaters, noch auf den Adel, das Wapen

und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnahmen der Mutter.

Ganz ohne Wirkung ist die uneheliche Geburt in Ansehung der Verwandschaft doch nicht, denn nach dem §. 65. wirket sie doch ein Ehehinderniß: aber in Ansehung der Erb- und Familien-Rechte, sind sie von den ehelichen Kindern allezeit sehr verschieden gewesen.

Nach dem römischen Rechte erbten die unehelichen Kinder nach der Mutter mit den ehelichen Kindern l. 2. & 4. D. unde cogn. wenn die Mutter nicht adelich und das Kind kein Huren-Kind war, denn ein solches Kind wurde von den ehelichen Kindern ausgeschlossen. Von dem Vater erbten die unehelichen natürlichen Kinder, wenn weder eine Gattinn noch eheliche Kinder vorhanden waren, den sechsten Theil der Verlassenschaft, den sie aber mit der Mutter theilen mußten. nov. 89. cap. 12. §. 4. Nach dem römischen Rechte erbte auch die Mutter nach den unehelichen Kindern, wenn sie nicht eheliche Kinder hatte. l. 11. C. de legit hæredit. princ. §. 3. instit. de Senat. cons. Orphit. l. 1. princ. §. 1. & sequ. l. 6. §. 1. D. de S. C. Fertul.

Das canonische Recht schließt die unehelichen Kinder nur von der väterlichen Verlassenschaft aus. cap. 10. qui. fil. sint. legit. Also wurden sie zur Verlassenschaft der Mutter zugelassen.

Da bey unehelichen Kindern der Vater der Regel nach unbekannt ist, so können solche Kinder auch nicht den Nahmen des Vaters haben, sondern sie müssen der Mutter folgen. l. 19. & 24. D. de stat. hom. §. 12. inst. de nupt. In dem canonischen Rechte caus. 32. quæst. 4. can. 15.

Und da die Verleihung des Adels ein Majestäts-Recht ist. l. 5. C. de diver. rescrip. der Adel aber

nur auf eheliche Kinder fortgepflanzt wird, so folgt auch, daß die unehelichen Kinder den Adel weder vom Vater, noch von der Mutter erhalten.

Wenn aber die unehelichen Kinder von ihren Aeltern etwas erben, so haben sie keine Erbsteuer zu entrichten. Patent ddo. 20ten März 1760, Patent ddo. 15ten Oktober 1810. §. 4.

§. 166.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

Die Ernährung und Erziehung der unehelichen Kinder, legt schon das römische Recht l. 5. §. 4. D. de agnosc. & alend. lib. den Aeltern auf; jedoch hat das römische Recht die aus einem verdammten Beyschlafe entstandenen Kinder hievon ausgenommen. auth. de complex C. de incest. nupt. nov. 89. cap. ult. Allein, das canonische Recht hat den Aeltern der letzteren die Ernährung befohlen. cap. 5. de eo qui duxit in matr. quam poll.

Die Ernährung und Erziehung der Kinder soll überhaupt nach dem Vermögen der Aeltern bemessen werden, l. 22. D. de alim. & cib. legat. l. 2. C. de alim. pup. præst. l. 50. §. ult. D. de leg. 1. l. 5. §. 7. D. de agnosc. & alend. lib. l. 4. C. de alend. lib. l. 3. §. 1. D. ubi pup. educ. deb.

und da in Ansehung der unehelichen Kindern keine Ausnahme gemacht wird; so ist diese Richtschnur auch bey den letztern zu beobachten. Man lese, was schon ad §. 162 von der Ernährung der unehelichen Kinder gesagt worden ist.

Das Sachsen = Recht verbindet den Vater des unehelichen Kindes zum Unterhalte, dieses hat also auch in Schlesien gegolten. Das a. b. G. B. legt auch den Unterhalt vorzüglich dem Vater auf; der Unterhalt richtet sich aber nach dem Stande der Mutter. Kap. 4. §. 10. 11. Hofd. ddo. 9ten May 1788. N. 823. Dieses wird auch in dem Patente ddo. 22ten Februar 1791. §. 4. lit. c. und d. angeordnet. Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 12. räumt dem Vater auch die väterliche Gewalt über die unehelichen Kinder ein. Das Patent vom 21. Februar 1791 sagt aber nichts davon.

Ueber den Unterhalt eines unehelichen Kindes hatte nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter zu erkennen. Res. ddo. 20ten Oktober 1753. A. Von den Atzungsgeldern des Vaters sehe man das Hofd. ddo. 12ten, Appell. ddo. 14ten März 1812. L. Sieh den §. 1328.

§. 167.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

Es verhält sich hier so, wie bey den ehelichen Kindern, wie oben §. 139, 141 und 142 gesagt wurde. Dieses enthält auch das a. b. G. B. Kap. 4. §. 10. 13. 14. dann das Patent ddo. 22ten Februar 1791. §. 4. lit. c. und d.

§. 168.

So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

Dieser Fall ist wohl in den älteren Gesetzen nicht so deutlich entschieden, daß aber die Kinder der Mutter vorzüglich belassen werden können, scheint in der l. 5. D. de in jus vocando nov. 94. cap. 1. und dem canonischen Rechte cap. 22. de test. gegründet zu seyn.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 12. räumet dem Vater das Recht ein, das Kind wo immer erziehen zu lassen, also konnte er es auch der Mutter wegnehmen. Das Patent ddo. 22ten Februar 1791. sagt hierüber gar nichts.

§. 169.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

Die älteren Gesetze entscheiden hierüber nichts, und das a. b. G. B. hat ohnehin dem Vater ein vollständigeres Recht über das Kind gegeben.

§. 170.

Es steht den Aeltern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

Nach dem römischen Rechte konnte über den Unterhalt nur ein gerichtlicher Vergleich bestehen l. 8. pr. & §. 1. sequent. D. de transact, l. 8. C. de transact, folglich konnte der Vergleich zwischen Vater und Mutter allein dem Kinde nicht schaden.

Das a. b. G. B. schweigt hierüber; allein das Hofd. ddo. 12ten April 1787. N. 663. und das Patent ddo. 22ten Februar 1791. §. 4. lit. C. entscheidet den Fall bestimmt, welcher daher auch in das N. b. G. B. aufgenommen wurde.

§. 171.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Aeltern über.

Schon nach dem römischen Rechte ist die Pflicht der Erziehung der Kinder von den Aeltern auf die Großältern übergangen, wie solches der Titel de agnosc. & alend. lib. enthält. Hier wird aber ein anderer Grundsatz aufgestellt.

Die Verpflegung der unehelichen Kinder wird als eine Schuld angesehen, und geht daher als eine persönliche Verbindlichkeit auf die Erben des Schuldners über, woraus also folgt, daß, wenn die Aeltern der unehelichen Kindern kein Vermögen hinterlassen, so ist auch Niemand verbunden sie zu verpflegen, und sie treten sodann in die Zahl der Findelkinder.

Dieses hat auch das a. b. G. B. Kap. 4. §. 14. angeordnet; das Patent ddo. 22ten Februar 1791. schweigt aber hierüber.

§. 172.

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben

auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bey den Römern hat die Großjährigkeit die väterliche Gewalt nicht aufgehoben; sondern sie wurde nur aufgehoben, wenn der Vater starb, oder, wenn der Vater oder der Sohn eine Veränderung des bürgerlichen Zustandes erlitten hatte; dann hörte die väterliche Gewalt durch die Annahme an Kindesstatt, und durch die Freylassung auf; und später wurden noch einige Würden bestimmt, welche den Sohn von der väterlichen Gewalt befreyten. Hierüber kann man in den Institutionen den Titel quibus modis patria potestas solvitur nachlesen.

Nach dem canonischen Rechte hörte die väterliche Gewalt auch dann auf, wenn ein Vater sein Kind wegsezte. cap. un. de infant. expos. Man muß aber die väterliche Gewalt von der Vormundschaft, und die leztere wieder von der Curatel unterscheiden.

Die väterliche Gewalt dauerte, wie ich schon bemerkte, so lang der Vater lebte; allein, die Vormundschaft endigte sich, wenn die Knaben vierzehn, und die Mädchen zwölf Jahr hinterlegt hatten. Instit. princ. quib. mod. tutel. finitur. l. fin. C. quande tut. esse desin. Allein, dann traten die Jünglinge gewöhnlich unter die Curatel, und diese dauerte bis nach hinterlegten 25ten Jahre. l. 1. D. de min.

In unsern Ländern hat man sich, wie ich glaube, an diese römische Verfassung nicht gehalten; sondern die Kinder haben gewöhnlich aufgehört unter der väterlichen Gewalt zu seyn, wenn sie sich vereheligt, oder eine eigene Haushaltung geführt haben. Wann aber die Kinder in gewissen Jahren angefangen haben, aus der väterlichen Gewalt zu treten; dieses weiß

ich nicht zu bestimmen. Unsere alten vaterländischen Gesetze zeigen aber, daß hier schon seit einigen Jahrhunderten die Kinder in einem gewissen Alter aus der väterlichen Gewalt getreten sind, und in Schlesien sind die Weiber nie ganz frey; sondern beständig entweder in der väterlichen Gewalt geblieben, oder unter der Curatel gestanden.

In Mähren wurden nach der L. O. vom Jahre 1545. Fol. 105. a) bey dem höheren Stande die Söhne mit sechszehn, nnd die Töchter mit vierzehn Jahren, und bey dem Ritterstande die Söhne mit achtzehn, und die Töchter mit sechszehn Jahren großjährig.

Nach einer ollmützer lehensrechtlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1603. L. erlangten die Söhne mit vierzehn, und die Töchter in zwölf Jahren die Volljährigkeit, die aber der Vatrr auf achtzehn Jahre verschieben konnte. Wenn aber ein Knabe nach hinterlegten vierzehnten Jahre die Verwaltung seines Gutes verlangte; so mußte er ein oder zwey Verwandte vorstellen, und versprechen, daß er ihrem Rathe folgen wolle. Die Töchter erhielten nie die freye Schaltung, als bey der Vereheligung.

Das letzte enthalten die brünner Rechtssprüche. Fol. 48. a).

Die Landes-Ordnung vom Jahre 1604. Fol. 70, und die verneuerte Landes-Ordnung Fol. 163. b) B. L. O. N. 13. setzt die Großjährigkeit der Söhne auf das zwanzigste, jene der Mädchen aber, nach fol. 164 auf fünfzehn Jahre, und zwar ohne Unterschied, ob sie Herren- oder Ritterstandes sind. Man kann zwar hier auch sagen, daß diese Gesetze auch nur von der Vormundschaft reden; allein, nach unsern Gesetzen, werden die Kinder auch noch bey Lebenszeiten des

Vaters mündig, L. O. Fol. 50. a) B. L. O. B. 29. noch deutlicher aber L. O. Fol. 146. a) B. L. O. L. 17, wo von vogtbaren Söhnen zu Lebenszeiten des Vaters die Rede ist, so auch L. O. Fol. 147. B. L. O. L. 29. wo von vogtbaren Söhnen gehandelt wird, die bey Lebenszeiten des Vaters etwas versetzen, hinterlegen, oder entlehnen. Es hat also Söhne gegeben, die bey Lebenszeiten des Vaters großjährig geworden sind, folglich hat schon eine Großjährigkeit nach der dermahligen Art bestanden, obschon mit einiger Einschränkuug. Endlich wird auch schon in der Landes-Ordnung Fol. 170, und 171. B. L. O. O. 14. 15. bestättigt, daß ein mündiger Sohn verlangen kann, daß der Vater ihm die von Andern ererbten Güter übergebe.

Nach dem St. R. D. 26. §. 2. E. 3. §. 1. wurden die Knaben nach vollendeten achtzehnten, und die Mädchen nach fünfzehn Jahren großjährig, sie blieben aber bis nach fünf und zwanzig Jahren junge Leute. St. R. D. 39. und folgender. Sie waren im Schuldenmachen beschränkt.

In Sachsen war die Großjährigkeit auf das vollendete ein und zwanzigste Jahr bestimmt. Pars. II. constit. 10 und da in Schlesien das sächsische Recht gegolten hat, so war die Großjährigkeit in Schlesien überhaupt auf ein und zwanzig Jahr angenommen. Dieses bestätiget auch eine Verordnung ddo. 17ten Jänner 1714. Br. und ddo. 3ten März 1717. Br.

In dem Fürstenthume Teschen war die Großjährigkeit auf zwanzig Jahre bestimmt. Tesch L. O. Fol. 26. art. 11. Die Landes-Ordnung des Bischofs Caspar für Neiße bestimmt sie auf fünf und zwanzig Jahre. Daß in Mähren die Mädchen bey dem höheren Stande mit fünfzehn Jahren großjährig wurden, be-

stättigt dieß auch eine Verordnung ddo. 6ten März 1642. L., nur wird die Vorsicht anempfohlen, daß sie bey Heirathen den Rath ihrer Verwandten einhohlen, und überhaupt wider ihren Willen nicht leicht etwas unternehmen sollen. Die Res. ddo. 24ten July 1741. L. dann ddo. 25ten und 26ten Februar 1751. bestättigen noch die nähmlichen Jahre der Großjährigkeit; verbiethen aber das Schuldenmachen und die Veräußerungen, bis nach hinterlegten vier und zwanzigsten Jahre.

Für den Bürgerstand enthält dieses ein Patent ddo. 15ten März 1751. F. Allein, das Patent ddo. 12ten April 1753. hat die Großjährigkeit für alle Stände auf das vollendete vier und zwanzigste Jahr festgesetzet, jedoch gestattet es, daß Söhne mit zwanzig, und Töchter mit achtzehn Jahren Testamente machen können. Hier ist also in Ansehung des weiblichen Geschlechtes eine Aenderung gemacht worden.*)

Wenn nach dem Res. ddo. 26ten Februar 1751. ein minderjähriger Meister, und zur Führung eines Gewerbes fähig erklärt wurde; so war er als großjährig anzusehen; wenn er aber übel wirthschaftete, so konnte der Magistrat die nöthige Vorkehrung treffen. Dieses bestättiget auch ein Res. ddo. 8ten April 1755. L. Man lese hierüber meine besonderen Rechte der Personen.

Das Alter von vier und zwanzig Jahren zur Großjährigkeit ist sodann auch in dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 22. und hauptsächlich Kap. 5. §. 56. beybehalten worden.

---

*) Die hier angezogenen Verordnungen machen einen Unterschied zwischen Minderjährigen, Waisen und filiis Familias.

§. 173.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bey Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß bey den Römern die väterliche Gewalt nicht aufhörte, so lang der Vater lebte, also konnten nur bey Waisen Ursachen eintreten, bey welchen die Curatel über die Jahre der Großjährigkeit hinausgezogen wurde, und dieses hatte vorzüglich bey Wahn- oder Blödsinnigen Statt, bey welchen die Curatel nur dann aufhörte, wenn die Wahn- oder Blödsinnigen von der Vernunft Gebrauch machen konnten; und bey den Verschwendern, wenn sie ihre Sitten nach ordentlicher Ueberzeugung gebessert hatten. l. 1. pr. C. de curat. furios.

Da bey uns aber die Kinder auch bey Lebenszeiten der Väter, aus der väterlichen Gewalt austreten, so werden diese Gesetze auch auf solche großjährige Kinder angewendet.

Indessen findet man nicht so leicht ein altes vaterländisches Gesetz, welches diese Anordnung enthielte; denn die bey den vorhergehenden §§. angezogenen Gesetze enthalten schon einige Beschränkungen, und gestatten überhaupt den Aemtern die Aufsicht über die jungen Leute.

Es ist zwar nirgends ausdrücklich enthalten, daß ein Minderjähriger mit Erreichung der Jahre nicht sollte Großjährig erklärt werden, sondern sie handeln nur von den Verschwendern, und wenn daher ein junger Mensch übel wirthschaftete, so konnte er als ein Verschwender behandelt werden.

In der Land. Ord. kömmt zwar hierüber nichts vor, wohl aber in den St. R. D. 39 §. 3. 4. und E. 6. Res. ddo. 2ten März 1773. L. in Schlesien in dem Fürstentags-Schluße vom Jahre 1553, und in der Tesch. L. O. Fol. 25. art. 8.

Die Land. O. Fol. 147. b), B. L. O. L. 33. befiehlt, Leichtsinnige, und ihren unmündigen Stand verschweigende Kinder, nach Befund der Umstände zu bestrafen, und so konnten sie auch damit gestrafet werden, daß ihnen die freye Schaltung mit ihrem Vermögen untersagt wurde. Sieh den §. 21.

§. 174.

Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

Die Führung einer eigenen Haushaltung war meiner Meinung nach in unsern Ländern in den ältesten Zeiten die eigentliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt; wie dieses auch die L. O. Fol. 178. b) B. L. O. O. 36. St. R. C. 57, F. 59, und E. 2. §. 4. novel. G. g. 9. Patent ddo. 10ten November 1766 bestättigen.

Diese Art der Entlassung aus der väterlichen Gewalt enthält das sächsische Landrecht. lib. 1. art. 11.

Bey den Römern hatte die Nachsicht der Jahren nicht Statt, denn, bey ihnen hing es von dem Willen des Vaters ab, wenn er seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen wollte; allein minderjährige Waisen konnten von dem Landesfürsten die Nachsicht der Jahren ansuchen, und zwar: die Knaben mit zwanzig, die Mädchen aber mit achtzehn Jahren. l. 1. 2. 3. 4. C. de his qui ven. ætat. impetr.

Nach dem Beyspiele des römischen Rechtes, mußte auch in Mähren die Nachsicht in Jahren bey dem Landesfürsten angesucht werden. Land. Ord. vom Jahre 1545. Fol. 101. a) vom Jahre 1604. Fol. 76. R. L. O. Fol. 163. b), B. L. O. N. 13. dann ist diese Macht der böhm. Hofkanzley, dann den Länderstellen, sodann der obersten Justizstelle, und endlich den Personal-Behörden eingeräumet worden. Sieh meine besondere Rechte der Personen.

Wenn aber eine minderjährige Person vom Bürgerstande mit Bewilligung des Magistrats ein Gewerb oder Handlung antrat, so erlangte sie dadurch auch die Nachsicht an Jahren, oder sie wurde für großjährig angesehen. Patent ddo. 15ten März 1751. §. 2. F. Patent ddo. 12ten April 1753. §. 11. Res. ddo. 8ten April 1755. L.

Das alte b. G. Buch hat hierüber nichts entschieden.

§. 175.

Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar, in Rücksicht ihrer Person, unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während

ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

Bey den Römern kam das Weib unter die Gewalt des Mannes, er hatte sogar das Recht das Weib gering zu züchtigen. l. 14. §. 1. D. solut. matr. l. un. §. 7. C. de rei uxr. act. l. 48. D. de oper. lib. nov. 117. cap. 14. can. 7. caus. 30. qu. 5.

Bey den Römern hat der Vater über seine verehelichte Tochter die Gewalt auch nicht verlohren. l. 22. §. 12. l. 29. pr. D. solut. matr. l. 14. §. 2. D. ad leg. jul. de adult. l. 7. C. de nupt. §. 2. instit. ad sen. cons. Tertul. Etwas anderes findet man aber in dem cod. brun. Fol. 48. a), 80. a), dann wird Fol. 45. a) gesagt: Est enim vir tam mulieris, quam dotalitii dominus & rector potens; dieses wird auch Fol. 111. a) wiederholt, wo gesagt wird: Vir non corporis, imo bonorum uxoris dominus est & rector.

In dem a. b. G. B. mangelt die Entscheidung, und wenn sich der Fall ereignet hätte, würde das römische Recht zur Richtschnur gedient haben.

§. 176.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt; oder, wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

(Siehe §. 250.)

Bey den Römern sah man auf die Rechte, oder den Stand der Freyheit, des Bürgerrechtes, und der Verwandschaft. Mit der Veränderung des einen oder des anderen Standes, war auch der Verlust der damit verbundenen Rechte verknüpfet.

Der die Freyheit verlohr, hatte auch zugleich die Rechte des bürgerlichen Zustandes und der Verwandtschaft verlohren, und diese nannte man die größte Standes-Veränderung: Wenn also ein römischer Bürger ein Sklave wurde, so verlohr er alle Rechte, folglich auch die väterliche Gewalt. pr. instit. de patr. pot. l. ult. D. de cap. min. l. 209. D. de reg. jur.

Das Bürgerrecht haben die verlohren, welche des Landes ganz verwiesen wurden, die Ueberläufer, oder Auswanderer, und die als Feinde des Vaterlandes erklärt wurden. l. 5. princ. D. de cap. min. §. 2. instit. de cap. demin l. 2. §. 1. D. de poen. l. 5. §. 1. D. de cap. min. Die geringste Standes-Veränderung erlitten jene, welche an Kindesstatt angenommen wurden; weil sie dadurch aus freyen Leuten Söhne wurden, und unter die väterliche Gewalt kamen.

Die erste Standesveränderung hat bey uns nicht Statt, weil wir keine Sklaven haben, aber die zweyte kann wegen der Desertion, unerlaubter Auswanderung noch Platz finden; nicht die Landes-Verweisung, weil diese bey uns auch nicht Statt findet.

Wenn also ein Vater desertiret, oder ohne Erlaubniß auswandert, so verliert er bey uns alle bürgerliche Rechte, folglich auch die väterliche Gewalt über seine Kinder, die er hier im Lande zurück läßt.

Wenn sich bey uns ein verheiratheter Mann an Kindesstatt annehmen ließ, so würde er darum die Gewalt über seine Kinder nicht verlieren.

Bey den Römern wurden denjenigen, welche die Vernunft verlohren hatten, und den Verschwendern, so wie bey uns, Curatoren bestellt, §. 3. instit. de curat. l. 12. § 2 D. de tut. dat. l. 10. pr. l. 15. prin. D. de curat- furios. l. 6. D. de verb. oblig. Da also diese selbst sich nicht vertreten können, so können sie um so weniger ihre Kinder vertreten und für sie sorgen, folglich müssen für die Kinder auch Curatoren bestellt werden. Ein längeres Gefängniß hindert natürlich die Ausübung der väterlichen Gewalt.

Mit der Auswanderung war schon bey den Römern der Verlust aller bürgerlichen Rechte verbunden, wie hier oben bemerket worden ist, und dieses bestättigt bey uns auch das Auswanderungs-Patent ddo. 10ten August 1784.

Wenn jemand lang abwesend ist, so muß Sorge getragen werden, daß seine Sachen verwaltet werden, wie schon oben §. 21. gesagt wurde.

Wenn aber diese Hindernisse wieder aufhören, so folgt auch, daß der Vater wieder in seine Rechte eintritt.

§. 177.

Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

Bey den Römern hat der Vater, welcher seine Kinder aussetzte, die väterliche Gewalt verloren. l. 2. C. de infant. expos. novel. 153. cap. 1.

Das Aussetzen der Kinder ist bey uns ein Verbrechen, der aber seine Kinder nicht verpflegt, handelt im Grunde eben so, wie jener, der sie aussetzet, folglich soll auch dieser die väterliche Gewalt verlieren.

§. 178.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränket wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Die l. 5. D. ad leg. Pompej. de paricid. sagt schon, daß die Aeltern gegen die Kinder nicht grausam verfahren sollen. Die l. 3. C. de patr. potest. gestattet auch nur eine mäßige Züchtigung, und daher mußten die Kinder schon zur Zeit der Römer ein Recht haben, sich wider das unrechte Verfahren der Aeltern zu beschwören, und zwar wie ich glaube nach dem §. 8. instit. de publ. jud. l. 1. 2. 3. 4. 5. und ult. ad leg. jul. de vi privat.

Bey uns haben wir keine ältere Gesetze hierüber. Die Land. Ord. Fol. 147. B. L. O. L. 32. und die St. R. C. 57. F. 59. gestatten aber schon Beschwerden gegen die zu kargen Väter.

Das a b. G. B. Kap. 4. §. 19. sagt: daß der Vater kein Recht habe über die Freyheit, Ehre, und guten Nahmen der Kinder; auch kann die zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Gesundheit gemißbraucht werden; und so können die Kinder wider diesen Mißbrauch die richterliche Hilfe ansuchen.

§. 179.

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feyerlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder

haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

Von der Annahme an Kindesstatt handelt das römische Recht, worüber man in den Instituzionen den Titel de adoptionibus nachlesen kann. Sie hatten den Grundsatz, daß die Annahme an Kindesstatt die Natur nachahme; daher konnten jene, die zur Zeugung der Kinder untauglich waren, auch keine annehmen, als die Beschnittenen Unmündigen. Ein Junger durfte nicht einen Aelteren annehmen. Jene, die noch Kinder zeugen können; die schon Kinder haben, wenn sie auch nur von einer Beyschläferinn sind. Die Weiber konnten nur dann Kinder annehmen, wenn sie die ihrigen verlohren hatten, und dieß noch mit Bewilligung des Landesfürsten.

Wenn ein Vater der schon einen Sohn hatte, einen Andern als Enkel annehmen wollte; so mußte der Sohn einwilligen. Wenn bey den Römern ein Kind, welches noch in väterlicher Gewalt war, angenommen wurde; so nannten sie dieses adoptio; wenn aber ein freyer Mensch, der nicht mehr in der väterlichen Gewalt war, angenommen wurde, so nannten sie dieses adrogatio.

Nach dem cod. brunen. Fol. 77. b) konnte jeder an Kindesstatt annehmen, er mochte Kinder haben oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Verwandten.

Die novel. A. a. 19. gestattet Adelichen nicht Unadeliche, oder auch adeliche Personen dergestalt an Kindesstatt anzunehmen, daß sie auch des Adels und Wapens des Wahlvaters, oder der Wahlmutter theilhaftig werden sollen; weil dieses eine Gattung der

Verleihung des Adels ist, welche nur den Regenten zusteht, und daher muß eine solche Annahme von den Regenten bestättiget werden.

Die St. R. F. 47. gestatten die freye Annahme an Kindesstatt und zwar auch jenen, die schon Kinder haben, nur soll die Anzeige dem Gerichte geschehen.

Das a. b. G. B. Kap. 4. §. 28. macht den Unterschied; daß ein Großjähriger mit seinem Wahlvater einen Vertrag, wie er will, abschliessen kann, bey einem Minderjährigen muß aber der Vater, oder der Vormund, und die Gerichtsstelle einwilligen.

Es wird aber die Annahme an Kindesstatt jedermann freygestellt; auch Weibspersonen können an Kindesstatt angenommen werden, und annehmen; sie erlangen aber nicht die Rechte, die einem Vormunde zustehen. Kap. 4. §. 31.

Bey den Römern konnten uneheliche Kinder nicht an Kindesstatt angenommen werden, l. 7. cod. de nat. lib.

Bey unehelichen Kindern und ihren Aeltern hat nach den §. 160. 162. nur die Legitimation nicht aber die Annahme an Kindesstatt, Platz, weil die letzte nach dem §. 179 und 185 nur bey fremden Kindern eintreten kann. Hofd. ddo. 28ten Jänner, Appell. ddo. 5ten März 1816.

§. 180.

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn, als seine Wahlältern.

Nach dem römischen Rechte, durften diejenigen, welche noch unter sechzig Jahren waren, keine Wahl-

kinder annehmen, l. 17. §. 6. D. de adopt. und der an Kindesstatt angenommen wurde, mußte auch um achtzehn Jahr jünger seyn als die Wahlältern, und der anstatt eines Enkels angenommen werden wollte, der mußte um sechs und dreißig Jahre jünger seyn, als die Wahlältern. §. 4. instit. de adopt. l. 4. §. 1. D. de adopt.

Unsere alten vaterländischen Gesetze schweigen hierüber, so auch das a. b. G. B.

§. 181.

Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bey dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten vorzulegen.

Bey den Römern wurde ebenfalls die Einwilligung des noch lebenden Vaters erfordert. l. 5. D. de adopt.

Ein minderjähriger Waise konnte nur nach Vernehmung einiger Verwandten mit Beystimmung des Vormundes und nach vorhergegangener gerichtlichen

Untersuchung an Kindesstatt angenommen werden. §. 3. instit. de adopt. l. 15. §. 2. l 17. §. 1. & sequ. l. 18. l. 22. §. 1 D. de adopt. l. 2. C. de adopt. l. 8. §. 13. D. de inoffic. testam.

Und da bey minderjährigen Waisen eine gerichtliche Untersuchung vorausgehen mußte, so glaube ich auch, daß hier die Annahme an Kindesstatt, wenn sie dem Waisen räthlich war, auch wider den Willen des Vormundes gestattet wurde, nicht aber, wenn der Vater nicht einwilligte, weil er seiner väterlichen Gewalt als ein römischer Bürger nicht beraubt werden konnte.

Bey den Römern mußte bey Waisen oder freyen Menschen die Einwilligung des Kaisers eingeholt werden; §. 1. instit. de adopt. l. 1. §. 1. l. 2. pr. l. 21. D. de adopt. bey jenen aber, die noch ~~in der~~ väterlichen Gewalt waren, geschah die Annahme mit Beystimmung des Magistrats. l. 2. pr. D. adopt. de l. 2. C. de adopt. Die Annahme an Kindesstatt war bey den Römern eine feyerliche Handlung, und sie mußte daher auch vor dem höheren Gerichte geschehen. l. 3. l. 4. D. de adopt. l. 1. C. de adopt.

Wir haben hierüber keine andere besondere ältere vaterländische Gesetze, als die St. R. F. 47. und die Novelle A. a. 19.

Nach dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 28. konnte ein Großjähriger frey einwilligen, bey einem Minderjährigen mußte aber der Vater oder der Vormund einwilligen.

§. 182.

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Nahmen des Wahlvaters oder

den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Nahmen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bey. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

Bey den Römern erlangte der an Kindesstatt angenommene freye Mensch die Rechte der Verwandschaft des Wahlvaters, er bekam seinen Nahmen und seinen Adel, l. 13. l. 23. D. de adopt. aber die Söhne der Senatoren haben den senatorischen Rang beybehalten l. 13. l. 35. D. de adopt.

Da bey dieser Annahme an Kindesstatt die Einwilligung des Kaisers erfordert wurde, so sieht man leicht, daß hier auch der Adel mit übertragen werden konnte. Wenn aber ein Kind angenommen wurde, welches noch in väterlicher Gewalt war, so erlangte der Wahlvater nur dann die väterliche Gewalt, wenn er aus der nähmlichen Familie, und in aufsteigender Linie war. War er aber nicht aus der nähmlichen Familie, so erlangte er die väterliche Gewalt nicht, §. 2. instit. de adopt. l. penul. C. de adopt., und hieraus sieht man, warum bey der letzten Annahme die Bestättigung des Kaisers nicht nöthig war; denn, wenn das Kind von einem Verwandten in aufsteigender Linie aufgenommen wurde, so behielt es den nähmlichen Nahmen, Adel, und die Familien-Rechte, und es handelte sich dabey weder um eine Uebertragung des Nahmens noch des Adels, folglich war keine Bestättigung des Regenten nothwendig, und wenn es von einem Fremden angenommen wurde, so behielt es seine vorigen Rechte, und es war ebenfalls keine Bestätigung nothwendig.

Besondere vaterländische Gesetze haben wir keine, jedoch wird in dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 28. bey Minderjährigen die Einwilligung des ehelichen Vaters, oder, in Ermanglung dessen, des Vormundes, und der Vormundschafts-Behörde gefordert.

Wenn zugleich der Adel an das Wahlkind übertragen werden will, so wird die Bestättigung des Landesfürsten erfordert, und selbst wegen Uebertragung des Nahmens müßte die Bestättigung der Landesstelle angesucht werden, a. b. G. B. Kap. 4. §. 32; und eine Weibsperson kann nur ihren Geschlechtsnahmen übertragen, Hofd. ddo. 31ten July 1788. N. 864. Hofd. ddo. 25ten September 1788. N. 896. wo zugleich geordnet wird, daß wegen Uebertragung des Adels bey der Landesstelle anzulangen sey.

§. 183.

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

Bey den Römern trat ein freyer an Kindesstatt angenommener Mensch in alle Rechte der männlichen Verwandschaft, nicht aber in jene der weiblichen l. 23. D. de adopt. Das N. b. G. B. beschränkt also die Rechte nur auf Wahlältern und Nachkömlinge, folglich wird das Wahlkind von dem Erbrechte auf Ver-

wandte in aufsteigender oder Seiten = Linie ausgeschlossen.

Das Erbrecht nach dem ehelichen Vater behielten die Wahlkinder nach dem römischen Rechte. §. 2. instit. de adopt. §. 14. instit. de hæred. qui ab intest. l. 10. §. 1. C. de adopt. Dieser Absatz ist in dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 29. und 30. enthalten, nur wird §. 30. gesagt: daß dem Wahlkinde kein Erbrecht zustehe, wenn ihm nicht durch den Vertrag ein Antheil an dem Vermögen des Wahlvaters bestimmt worden ist.

Die an Kindes-Statt angenommene Kinder sind aber von der Erbsteuer nicht befreyt. Patent ddo. 20. März 1760. Patent ddo. 15ten Oktober 1810. §. 4.

§. 184.

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, in so fern dadurch die im §. 182. angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

Dieses ist einigermassen in den St. R. F. 47. §. 2. dann in dem a. b. G. B. Kap. 4. §. 28. enthalten, so auch in dem Hofd. ddo. 25ten November 1790. N. 84.

§. 185.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem

Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

Bey den Römern konnte die Annahme an Kindesstatt nicht auf eine Zeit geschehen, l. 34. D. de adopt. sondern der Wahlvater behielt die väterliche Gewalt beständig, er konnte aber das Wahlkind so aus der väterlichen Gewalt entlassen, wie ein ehelicher Vater seine Kinder entlassen konnte.

In einem Index bey dem k. Fiscal-Amte habe ich angemerkt gefunden;

Wenn einer von seinem Bruder cum consensu regio an Kindesstatt zur succesion in fideicommisso familiæ angenommen wird; so werden die ex filio adoptivo erzeugten Abstämmlinge des patris adoptantis angesehen, cum adoptio non det jura sanguinis, und daher sind diese Kinder keine descendentes primi fideicommittentis, und sie müssen daher auch die immisision ansuchen.

Hierüber wird sich auf ein Trib. Decr. ddo. 3. Dezember 1738, und ein Res. ddo. 11. August 1742 bezogen: welche Verordnungen ich aber nicht gefunden habe, und ich glaube, daß sie nur über besondere Partheysachen erflossen sind; indessen beweiset dieses doch, daß man sich immer nach den Grundsätzen des römischen Rechts benommen hat.

§. 186.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht Jedermann frey: wollen aber die Partheyen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte des

Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestättiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch.

In dem römischen und canonischen Rechte findet man hierüber keine besondern Gesetze, und im Grunde genommen, wird auch hier nichts besonderes gesagt, sondern es wird hier nur aus allgemeinen Gesetzen über Verträge, mit Rücksicht auf Minderjährige, gewiesen.

Das a. b. G. B. Kap. 4 §. 33 macht hier von der Einkindschaft Meldung, die es nicht gestattet.

In diesem Gesetzbuche wird davon §. 1259 gehandelt. Das Hofd. ddo. 25. Novemb. 1790 N. 84 bestättiget die hierüber errichteten Verträge.

IV. Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

In Ansehung der Vormundschaften haben wir alte und neue Gesetze. Von den Vormundschaften handelt die L. O. Fol. 159 b) bis 165 die B. L. O. von N. 1 bis N. 20 die St. R. von D. 5 bis D. 39.

Dann sind die späteren Vormundschaftsordnungen, und zwar für den höheren Stand in Mähren ddo. 23ten November 1753 F.

In Schlesien für den höheren Stand ddo. 22ten May 1754 F. und für den Bürgerstand in Mähren und Schlesien ddo. 3ten Februar 1755. Dann das b. G. B. I. Theil vom Jahre 1786.

Insbesondere muß man bemerken, daß in Ansehung des höheren Standes in Mähren und Schlesien

Pupillar-Commissionen, bey dem minderen Stande aber bey den Magistraten eine Waisen-Commission bestellet worden ist.

Für die letzte ist die Instruktion in der Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 14; sie war dem Magistrate untergeordnet.

In Schlesien hatte aber Kaiser Leopold der I. in dem Res. ddo. 2ten May 1689 Weing. Fasc. divers. jur. II. Th. pag. 70 verordnet: daß sich die Vormünder nicht den dritten Theil der Einkünfte des Waisenvermögens zueignen sollen, sondern, daß in Waisensachen die allgemeinen oder auch sächsischen Rechte, wo sie in Schlesien gebräuchlich sind, endlich die statutaria beobachtet, und ein Entwurf einer Vormundschaftsordnung gemacht werden soll.

§. 187.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besondern Schutz.

Die Minderjährigen, und alle jene die ihre Geschäfte nicht selbst besorgen können, wurden von jeher in jedem Staate in Schutz genommen, denn eben aus diesem Grunde stehen die Kinder unter der väterlichen Gewalt, von welcher erst gehandelt wurde. Wenn aber der Vater stirbt, so muß jemand anderer bestellt werden, welcher die Geschäfte der Unfähigen leitet, aber eben in einem solchen Falle handelt es sich um die Fragen, wie lang stehen denn diese Unfähigen unter der Leitung anderer Menschen, und wer

hat das Recht jene zu bestellen, unter deren Leitung sie stehen sollen?

Bey den Römern mußte man die Mündigkeit (pubertatem) und die Minderjährigkeit (minorennitatem) wohl unterscheiden.

Bey den Römern dauerte die Mündigkeit bey den Knaben bis nach vollendeten 14, und bey den Mädchen bis nach vollendeten 12ten Jahre, und bis zur Vollendung dieser Jahre dauerte auch die eigentliche Vormundschaft (tutela) princ. Instit. quib. mod. tut. fin. l. fin. C. quando tut. esse desin.

Da aber diese Menschen in diesen Jahren noch nicht fähig sind ihre Geschäfte zu leiten, so mußten sie dennoch unter der Leitung anderer Menschen stehen, und daher hat nach diesen Jahren die Minderjährigkeit (minorennitas) angefangen, und während dieser sind sie bis nach vollendeten 25ten Jahre unter Curatoren gestanden. l. 1 §. ult. de min. Bey den Römern waren zwar die Minderjährigen nach dem Wortlaute der Gesetze nicht verbunden Curatoren anzunehmen, aber der Wesenheit nach, mußten sie doch Curatoren verlangen, weil ihnen sonst die freye Schaltung mit ihrem Vermögen nicht übergeben wurde. l. 5 §. 5. l. 18 §. 1. l. 31. l. 33 §. 1. D. de administ. & per tut.

In Mähren hat man für die jungen Leute die nämliche Fürsorge getroffen, nur hat man hier die Mündigkeit und Minderjährigkeit nicht unterschieden, sondern man kannte nur die Minderjährigkeit und Volljährigkeit *). Der Codex Brun. kennet nur die

*) Eine Erklärung der Vormundschaft enthält §. 1 instit. l. 1. pr. D. de tutel. die L. O. Fol 159 b). B. L. O. N. 1. Die St. R. O. 5. Das Waisenamt

annos discretionis; welche bey den Knaben mit dem 15ten, und bey den Mädchen mit dem 13ten Jahre anfiengen, mit welchen sich auch die Vormundschaft endigte. Fol. 35 a) b) 36 a).

§. 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.

Wie ich hier oben bemerkte, bekamen bey den Römern die Unmündigen Vormünder, und dann traten sie unter die Curatel. Nebst den Minderjährigen bekamen auch die Wahn- oder Blödsinnigen §. 3 instit. de curat. l. 6 l. 13 D. de curat. furios. und Verschwender-Curatoren, l. 10. l. 12 §. 2. l. 15 pr. D. de curat. furios. l. 6. D. de verb. oblig.

Bey den Römern wurde der Vormund vorzüglich für die Person des Unmündigen bestellt, §. 4. inst. qui testam. tut. l. 12. l. 14. D. de testam. tut. Der Vormund hatte aber auch die Geschäfte des Unmündigen zu besorgen. l. 10 pr. l. 15 D. de test. tut. l. 17 §. 1 D. de appell. l. 9. l. 13. pr. D. de tut. & curat. dat. l. 27. pr. D. de tut. dat. und so wurde auch der Curator eigentlich nicht für die Person, sondern vorzüglich für die Geschäfte des Minderjährigen, oder dessen, der seine Geschäfte nicht selbst leiten konnte, bestellt. §. 2. instit. de curat.

---

in Brünn hat schon eine Instruktion ddo. 24ten November 1725 erhalten.

l. 20 D. de R. N. l. 8. C. de nupt. l. 12 §pen D. de administ. tut.

Bey uns hat man in älteren Zeiten zwischen Mündigen und Minderjährigen keinen Unterschied gemacht, wie ich schon oben bemerkte, und jeder Vormund war auch Curator. Nur für Wahn- und Blödsinnige, Verschwender und Abwesende, dann in manchen anderen Fällen, wurden Curatoren bestellt.

Von dem Curator eines Blödsinnigen reden die St. R. D. 24; aber die L. O. Fol. 170 und die B. L. O. O. 13 nennt ihn doch Vormund, da er eigentlich Curator heißen soll.

Die L. O. Fol. 159 b) B. L. O. N. 1 sagt ausdrücklich, daß zwischen tutor und Curator kein Unterschied ist; die späteren Vormundschafts-Ordnungen und das a. b. G. B. machen hier ebenfalls wenig Unterschied.

§. 189.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sey von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß; sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde.

Diese Anordnung ist in dem römischen Rechte l. 2. pr. §. 1 D. qui pet. tut. & curat. gegründet.

Bey dem höheren Stande hatten vorhin hauptsächlich die Kreishauptleute darauf zu sehen, daß wegen der Waisen die Sperr vorgenommen, und die Anzeige gemacht wurde. Novella H. h. 1, 2, 3; selbst die Magistrate waren verbunden diese Anzeige zu machen. Diese Novellen sind auch in Mähren eingeführt worden. Res. ddo. 11ten July 1639 A. ddo. 22ten August 1640 A. Für den minderen Stand enthält dieses die Instruktion für die k. Städte. Damit die Todesfälle sogleich bekannt werden, mußte bey der vorzunehmenden Sperr, der Sperr = Commissarius nach der Justiz = Instruktion II. Abtheil. §. 28 anmerken, ob der Erblasser Kinder hinterlassen habe, und von was für einem Alter; wodurch also die Stelle in die Kenntniß kam, ob ein Vormund zu bestellen sey, oder nicht.

In Ansehung der unehelichen Kinder schien es mir nöthig, daß jeder Geistliche verhalten würde die Anzeige zu machen, sobald ein uneheliches Kind zur Taufe gebracht wird.

Die Vormundschaft über Findelkinder steht jenem Gerichte zu, in dessen Bezirk sie gefunden werden; und über die Findelkinder in den Findelhäusern hat jene Obrigkeit die Obervormundschaft, in deren Bezirk sich das Findelhaus befindet. Sind die Aeltern dieser Kinder bekannt, sie mögen ehelich oder unehelich seyn; so ist sich nach den Jurisdictions-Vorschriften zu benehmen. Hofd. ddo. 3. Juny 1816 P.

§. 190.

Das Gericht muß, sobald es zur Kenntniß gelanget ist, von Amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormunde vornehmen.

In dem römischen Rechte wird zwar nicht so ausdrücklich gesagt, daß die Gerichtsstellen Vormün-

der bestellen sollen, allein dieses versteht sich schon aus dem Zwecke des Amtes, welches ein Gericht auszuüben hat.

Diese Verordnung ist auch in der Vormundschaftsordnung für den höhern und Bürgerstand art. 1 enthalten.

Der Personal-Richter des Vaters ist die Pupillar-Instanz, Hofd. ddo. 18ten November 1788 N. 923 und bleibt es auch, wenn die Waise heurathet, so auch, wenn der Minderjährige Soldat wird. Hofd. ddo. 5ten Jänner 1792 N. 237.

§. 191.

Untauglich zur Vormundschaft überhaupt sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

Bey den Römern waren die Entschuldigungen von der Vormundschaft auch zweyfach, nämlich nothwendige und freywillige.

Nothwendige Entschuldigungen oder Ursachen, wegen welcher der bestellte Vormund die Vormundschaft nicht behalten durfte; waren Wahnsinn, Blödsinn, Taubheit und Blindheit. L. 1 §. 2. 3. D. de tut. l. 3. C. qui dar. tut. l. un C. qui morb. excus. Die Minderjährigkeit §. 13 instit. l. 10 §. 7 D. de excus. tut. vel. curat. Der Soldatenstand §. 14 instit. de excus tut. aut cur. l. 3 §. 6 D. de tut.

l. 15 & 16 C. de re milit. Ein Prozeß mit dem Minderjährigen. §. 4 instit. de excus tut. & curat. Nov. 72 cap. 1. 2. 4. Nov. 94 præf. Das Priesterthum oder ein Mönch. Nov. 123 cap. 5. Der Mann über sein minderjähriges Weib l. 2. C. qui dar. tut. l. 4 C. de cur. furios. Hier werden zwar die Verbrecher nicht aufgeführt; allein bey den Römern wurden sie Sklaven der Strafe, sie hatten keine Freyheit, und konnten daher um so weniger die Rechte eines Vormundes ausüben, der ein freyer römischer Bürger seyn mußte.

Nach dem Cod. Brunn. Fol. 35 b) sollen Geistliche nicht als Curatoren bestellet werden. Sie wurden also auch nicht als Vormünder bestellt, weil man schon dazumahl zwischen der Vormundschaft und Kuratel keinen Unterschied machte.

Wer an den Minderjährigen eine Forderung zu stellen hatte, mußte sie bey Verlust derselben angeben, weil ein Gläubiger nicht als Vormund bestellt werden konnte. Fol. 35 a).

In der L. O. und in den St. R. werden keine Ursachen angeführt, welche von der Vormundschaft entschuldigen oder entheben, weil man sich nach dem römischen Rechte benommen hat, nur in dem Res. ddo. 22ten August 1640 L. werden für den höheren Stand einige aufgeführt, die ich weiter unten anführen werde. Es hatte aber schon das Res. ddo. 1ten September 1639 L. A. überhaupt verordnet: daß in den, in der Land. Ord. nicht entschiedenen Fällen, die Entscheidung aus den allgemeinen Rechten herzuholen sey. Selbst die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand führt art. 4 keine besondere Entschuldigungen an, sondern bemerkt nur, daß sie in den Rechten gegründet sind. Es wird zwar dort von der

Rathswürde auch Erwähnung gemacht, jedoch wird diese Ursache schon als früher bestanden angenommen und bestättiget, also muß man hier das römische Recht angenommen haben.

Die Staatsbeamten, welche in wirklichen Diensten sind, wurden durch das Hofd. ddo. 6. Dezember 1784 N. 376 von den Vormundschaften enthoben.

In dem Gesetzbuche vom Jahre 1786 Kap. 5. §. 27, 28, 29 und 30 werden von der Vormundschaft ausgeschlossen A) die Weibspersonen überhaupt; B) die wegen Leibes- oder Gemüths-Gebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alter, ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; C) Kriegsleute und Staatsbeamte, ausgenommen, wenn sie in den letzten Willen ernannt werden, oder mit den Waisen verwandt sind, und die Vormundschaft freywillig übernehmen wollen; D) Leute von denen sich keine angemessene Erziehung der Waisen erwarten läßt; E) deren eigene üble Verwaltung bekannt ist; F) wenn der Vater in dem Testamente von der Vormundschaft ausgeschlossen wird; und G) jener, bey dem ein Prozeß mit den Waisen zu besorgen ist.

§. 192.

Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§. 198.) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

Bey den Römern waren die Weiber und Ausländer von der Vormundschaft ausgeschlossen l. ult. D. de tut. l 2. D. de reg. jur. so auch die Mönche wie hier oben bemerket wurde. Die alten Brünner Rechtssprüche haben Fol. 111 a) die Vormundschaft als ein öffentliches Amt angesehen, und die

Weiber davon ausgeschlossen. Sieh auch das Res. ddo. 27. Jänner 1696 A. Nach den St. R. D. 10 kann die Mutter als Vormünderin, von dem Manne bestellt werden, und dieß wird tutela annomala genannt; also konnten sie sonst nicht bestellet werden.

Die St. R. E. 7 schließen überhaupt alle Geistlichen von der Vormundschaft aus.

Nach der Land. Ord. Fol. 158 a) b) und Fol. 161 a) b) B. L. O. M. 42. 43. 44. N. 6 waren die Weiber überhaupt von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen, nur gieng hier die Mutter allen weiblichen Verwandten vor.

Wenn ein Weib die Vormundschaft verbürgte, so sollte ihr der Mann keinen Eintrag thun, wollte sich aber der Ehemann der Verwaltung der Waisengüter annehmen, oder wenn das Weib dem Manne selbst die Verwaltung übertrug; so mußte er auch die Bürgschaft leisten, und dann wurden die Bürgen des Weibes von der Bürgschaft befreyt, und der Mann hatte sodann die Rechnung zu legen; führte aber das Weib nach dem Tode des Mannes die Vormundschaft fort; so mußte es die Rechnung legen. Wenn ein Mann mit dem Weibe die Vormundschaft verbürgen wollte; so sollte es vor dem Landeshauptmanne geschehen.

Wenn ein Weib mit dem Manne die Vormundschaft verbürgt, und nach dem Tode des Mannes die Vormundschaft nicht fortführt, so ist es mit seinem Leibgedinge für die Vormundschaft nicht verantwortlich, führt es aber die Vormundschaft fort; so muß es nebst den Erben des Mannes auch dafür haften. Nach dem Sachsenrecht Lib. 1. art. 31 und 45 konnten Weiber nicht Vormünder seyn, weil sie beständig unter der Curatel standen.

Die T. L. O. Fol. 24 art. 2 läßt nur Verwandte vom Schwerdte zur Vormundschaft.

Die schlesische Vormundschaftsordnung schließt Weiber, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, von der Vormundschaft aus art. 3 §. 5 so auch die Vormundschaftsordnung für den höheren Stand Mährens, und zwar ebenfalls art. 3 §. 5 jedoch werden nach beiden diesen Ordnungen die Mutter und Großmutter zugelassen.

Nach der Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 3. §. 3. werden zwar die Advocaten von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen, wenn aber ein solcher Vormund bey dem Streite eines Puppillen interessirt ist; soll für den Streit ein anderer Advocat bestellet werden. Eben diese Vormundschafs-Ordnung nimmt art. 10. §. 1. und 9. an, daß nach den St. R. O. 7. auch Weiber, nähmlich die verwandten Weibspersonen, Vormünder seyn können, welches doch den St. R. O. 10. widerspricht.

Die Hungarn, Siebenbürger und Illyrier werden bey uns in mancher Hinsicht als Ausländer angesehen; wenn aber ein noch nicht nationalisirter Hungar, Siebenbürger oder Illyrier in den deutschen Erbstaaten stürbe, so kann seinen Waisen, nach Einvernehmung mit der hungarischen Hofkanzley, auch von den deutschen Gerichten ein Vormund bestellt werden, wenn die hungarischen Verwandten sie nicht übernehmen wollen. Patent ddo. 17ten Februar 1792. Hofd. ddo. 21ten Dezember 1791. Guber. ddo. 5ten Jänner 1792.

Von den Weibern nach dem Gesetzbuche vom Jahre 1786 habe ich schon oben gemeldet. Die Ausländer sind von den Vormundschaften durch das Hofd. ddo. 27. July 1787 N. 702. ddo. 4. Februar 1794

Lit. c. N. 154 ausgeschlossen worden, jedoch nicht die ausländischen Verwandten. Hofd. ddo. 2ten November 1787 N. 736.

§. 193.

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zu zulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Aeltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigten Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

Von denen welche der Vater von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, wurde schon oben gehandelt, so auch von jenen, bey welchen ein Prozeß mit dem Waisen zu besorgen ist. Der Grund der Feindschaft ist in dem römischen Rechte §. 9 & 11. instit. de excus. tut. und in dem, im a. b. G. B. Kap. 5 §. 29 angezogenen Verdachte, gegründet.

§. 194.

Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehöret, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

Dieses ist zum Theil in dem römischen Rechte §. 2 instit. de excus. tut. l. 10 pr. & §. 2 D. de excus. tut. l. 11 §. 2 D. de min. und l. 12 §. 1 D. de excus. tut. gegründet.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 32 enthebt die Abwesenden nur so lang von der Vormundschaft, als sie

wirklich abwesend sind. Nach den St. R. D. 11 §. 1 sollen nur solche als Vormünder bestellt werden, die in dem Gerichtszwange genugsam angesessen sind. Nach der mähr. schles. Vormundschaftsordnung art. 2 §. 6 darf sich der Vormund keine Schulden des Waisen abtretten lassen.

§. 195.

Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder der schon eine mühsame Vormundschaft, oder drey kleinere zu besorgen hat.

Die Priester und Mönche waren bey den Römern von den Vormundschaften ausgeschlossen, Novella 123 cap. 5 so auch die Soldaten §. 12 instit. de excus. tut.

Die Staatsbeamten waren auch nach dem römischen Rechte nicht verbunden die Vormundschaften anzunehmen §. 1 instit. de excus. tut. l. 41 D. de exc. tut. l. 10 C. de excus. tut. l. ult. C. qui dare tut. pofs. Die Verwalter der städtischen Güter konnten sich von Vormundschaften nicht entschuldigen, l. 15 § 7 & 10 D. de excus. tut. l. 10 D. de jure fisc l. 1 C. de jure reip. Dagegen konnten die Vormundschaften ablehnen: die Magistratspersonen §. 3 instit. de excus. tut. welche die Gerichtsbarkeit ausübten, nicht aber die ædiles. l. 17 §. 4 D. de excus. tut. dann konnten sich entschuldigen: die Senatoren und Decemviri. l. 6 §. 16. l. 15 §. 3 D. de excus. tut. Diese Entschuldigung wurde auch

denjenigen gestattet, welche sich mit den freyen Künsten beschäftigten; als die Sophisten, Redner, Aerzte, Rechtsgelehrte, und die Lehrer der andern freyen Künste. L. 6 C. de profess & med. Es hat auch noch andere gegeben, welche zu den Vormundschaften nicht gezwungen werden konnten, als: die öffentlich bestellten Mässer des Getreides l. 26 D. de excus. tut. Die Schmiede und Bäcker l. 4 §. ult. l. 17 §. 1, 2. D. de excus. tut.

Bey den Römern entschuldigte erst ein 70jähr. Alter, woran nicht ein Tag fehlen durfte, von der Vormundschaft, l. 3. D. de jure immun. §. 13 inst. l. 2 pr. D. de excus. tut.

Eine weitschichtige Vormundschaft, oder drey kleine entschuldigten ebenfalls §. 5 instit. l. 5 l. 15 §. 15 l. 31. §. 4. D. de excus. tut.; so auch, der in der Stadt Rom 3, in Italien 4, und in den Provinzen 5 lebende Kinder hatte, prin. instit. l. 1 §. 2 & sequ. D. de excus. tut.; auch entschuldigte bey den Römern die Armuth §. 6 instit. de excus. tut.; eine Krankheit §. 7 instit. eodem; und die nicht schreiben konnten. §. 8 instit. eodem.

Die St. R. E. 7 schließen ohne Unterschied alle Geistlichen von der Vormundschaft aus.

Die in dem R. b. G. B. enthaltenen Entschuldigungsursachen werden in dem alten b. G. B. Kap. 5 §. 28, 32, 33 angeführt, nur werden dort die Geistlichen von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen; dagegen kann sich derjenige entschuldigen, der aus der Vormundschaft eine wahrscheinliche Gefahr oder Nachtheil zu besorgen hat §. 31. Maltheser und deutsche Ordensritter sollen nicht als Vormünder bestellet werden. Res. ddo. 7ten July und 18ten Oktober 1766 L. Res. ddo. 29ten July 1768

§. 3 L. Ausgenommen der ganze Orden leistet Caution.

§. 196.

Vor Allen gebührte die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§. 191—194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

Die Vormundschaft nimmt in der Regel erst den Anfang nach dem Tode des Vaters, und daher wird jede Anordnung, wodurch ein Vater einen Vormund bestellt, einer letztwilligen Anordnung gleichgehalten. Schon die Römer haben 3 Arten der Uebertragung der Vormundschaft angenommen, und zwar: 1tens) die letztwillige (testamentaria) wenn der Vater in seinem Testamente einen Vormund bestellt; 2tens) hat der Vater keinen Vormund ernannt, so mußten die nächsten Verwandten die Vormundschaft übernehmen (legitima); 3tens) sind keine zur Vormundschaft taugliche Verwandten da; so bestellt das Gericht einen Vormund, und es tritt auf diese Art die gerichtliche (dativa) Vormundschaft ein. Die letztwillige Vormundschaft fließt aus der väterlichen Gewalt, denn so wie der Vater das Recht hat, die Kinder so lang sie minderjährig sind, zu leiten, so steht ihm auch das Recht zu, für den Fall, wenn er früher sterben sollte, einen andern zu bestellen, der die Leitung der Kinder übernimmt; und da diese Vormundschaft auf die väterliche Gewalt gegründet ist, so geht der letztwillige Vormund allen übrigen vor. Dieses enthalten die Instituten de tutelis.

In dem Codice brunensi Fol. 35 a) wird ebenfalls angeführt, daß die letztwillige Bestellung des Vormunds jener der Verwandten vorgehe, und es

sollen die Verwandten des Vaters jenen der Mutter vorgezogen werden. Wenn die nähern Verwandten die Bürgschaft nicht leisten können, sollen die entferntern zugelassen werden. Nach der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 66 b) hat der Landeshauptmann mit den Verwandten für die Waisen zu sorgen, und mit dem Landrechte hierüber zu berathschlagen.

Nach einer ollmützer lehenrechtlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1591 L. gieng der testamentarische Vormund auch allen andern vor. Wenn aber der Vater kein Testament gemacht hatte, so mußte der Hoflehenrichter mit Zuziehung zweyer Nachbarn gleich die Inventur vornehmen, dann konnte er die Verwandten vernehmen, ob sie die Vormundschaft gegen Bürgschaft mit einen Drittel über den Werth des minderjährigen Gutes übernehmen wollten. Wobey sie noch die Vormundschaftseid ablegen, und am Ende der Vormundschaft Rechnung legen mußten. Wollten, oder konnten die Verwandten die Vormundschaft nicht übernehmen; so behielt sie der Hoflehen-Richter. Nach einer späteren lehenrechtlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1603 war der Hoflehenrichter der allgemeine Vormund der Waisen der Lehenleute, und die Verwandten bekamen nur die Vormundschaft, wenn sie darum bathen, und das Vermögen verbürgten.

In der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 65 b) 66 a) wird befohlen, daß sich niemand eine Gütergemeinschaft mit den Waisen von dem König erbitten soll; sondern in diesem Falle kann der König Vormünder bestellen.

Die Land. Ord. vom Jahre 1604 Fol. 70 giebt dem Vater die Macht Vormünder bis zum 20ten Jahre zu bestellen, obschon die Großjährigkeit mit 16 und 18 Jahren anfing; wenn aber der Vater keinen

Vormund ernannt hatte, so war es die Pflicht des Landeshauptmannes für die Waisen zu sorgen Fol. 72.

In der Landes-Ordnung vom Jahre 1628. Fol. 159. b) B. L. O. N. 1. werden fünferley Vormünder aufgeführt, als a) der Landeshauptmann (in Böhmen der Staathalter); b) die Verwandten; c) diejenigen, die in einem ordentlichen Testamente ernannt werden; d) jene, so von Sr. Majestät oder von dem Landrechte zu Vormündern bestellet werden, und e) ein vogtbarer Sohn. Hier können aber die bey A und D, dann die unter B und C zusammen gezogen werden, und es bleiben wieder nur drey Gattungen.

Daß der Landeshauptmann hier der erste angezogen wird, liegt in der alten Varfassung des Landes; denn schon nach der Land. Ord. vom Jahre 1535 hatte der Landeshauptmann die Sorge überhaupt für alle Waisen, und er wurde auch in ihrem Nahmen geklagt, und daher wurde bey dem Landtage im Jahre 1537 beschlossen; daß, wenn der Landeshauptmann mit Beystimmung des Landrechtes etwas in Waisensachen verfüget, er sodann deswegen nicht soll angeklagt werden können. Es pflegte aber der Landeshauptmann in dem Falle, wenn der Vater keinen Vormund bestellt hatte, die Verwandten des Waisen zu vernehmen, ob sie nicht die Vormundschaft übernehmen wollten. Aber die meisten wollten sich dieser Last nicht unterziehen. Da aber der Landeshauptmann mit zu vielen Geschäften überladen war, so wurde bey dem Landtage im Jahre 1542 beschlossen: daß der Landeshauptmann zu den Vormundschaften die nächstn Verwandten vorrufen soll, und wenn diese die Vormundschaft nicht übernehmen wollen, sollen die entfernteren

vorgeladen werden, und wenn diese sich weigern, die Nachbarn.

Die Verwandten, welche die Vormundschaft verweigerten, haben auch zugleich das Erbrecht auf das Vermögen des Waisen verlohren, und jener der die Vormundschaft annahm, erlangte das Erbrecht hierauf.

Wenn der Landeshauptmann die Vormundschaft behalten mußte, und der Waise minderjährig starb, so bekam der Landeshauptmann ein Drittheil seines Vermögens und zwey Drittheile fielen dem Lande zu.

Wenn ein Adelicher Freyhöfe besaß, und in seinem Testamente keinen Vormund bestellt hatte, so mußten die beweglichen Sachen dem Landeshauptmanne übergeben werden; die Freyhöfe aber sollten die Städte oder Bauern, in deren Bezirke sie lagen, verwalten, oder sie konnten nach Umständen, auch verkauft werden; dieses zeigt der Landtagsschluß vom Jahre 1614 *). Der Landeshauptmann machte also eine Gattung Puppillar-Instanz aus, und daher wird er auch in der Land. Ord. der erste aufgeführt, weil er die Hauptaufsicht über alle Waisen hatte, so wie durch das Patent ddo. 23ten November 1753. F. S. eine Puppillar-Commission bestellt wurde.

In den St. R. D. 6. werden ebenfalls dreyerley Vormünder aufgeführt, und zwar a) die Nächsten nach dem Schwert (legitimi); b) die letztwillig ernannt werden (testamentarii); c) die vom Gericht bestellten (dativi). Immer geht aber der letztwillige Vormund allen übrigen vor, weil die übrigen nur dann beruffen werden, wenn kein letztwilliger Vormund vorhanden ist, dieses bestättiget auch das a. b. G. B.

---

*) Dieses bestättigen schon Belehrungen von den Jahren 1538, 1541. u. a. m.

Kap. 5. §. 4. und die Land. Ord. Fol. 161. a) 170. a) B. L. O. N. 5. O. 13. dann das Sachsen-Recht lib. 4. art. 2. 3.

Die St. R. D. 7. §. 2. ordnen auch, daß die Verwandten, welche die Vormundschaft ausschlagen, das Erbrecht verliehren.

In den St. R. D. 31. wird zwischen einem gemeinen Vormund, und einem bevollmächtigten väterlichen Vormund ein Unterschied gemacht, denn

1) der bevollmächtigte väterliche Vormund, wenn er vor der Minderjährigkeit des Waisen starb, konnte einen andern Vormund bestellen, nicht aber ein gemeiner letztwilliger Vormund;

2) waren diese väterlichen Bevollmächtigten von der Legung der Rechnung befreyt. St. R. D. 9.

3) Den andern Vormündern konnten auch Ehrenvormünder gegeben werden, welche über das Verfahren und die Gebarung der Vormünder zu wachen, und bey entdeckten Gebrechen ihnen zureden, oder dem Gerichte anzeigen sollten; allein, den väterlichen Bevollmächtigten durften keine Ehren-Vormünder beygegeben werden. St. R. D. 22.

In dem Res. ddo. 11. July 1639 L. ist der Landeshauptmann von den Vormundschaften befreyt, und ihm nur die Oberaufsicht hierüber aufgetragen worden. In einem Res. ddo. 15ten July, und ddo. 1ten September 1639. L. A. wird verordnet: daß, wenn keine gesetzlichen Vormünder vorhanden, oder sie untauglich sind, oder die Vormundschaft nicht annehmen wollen, das Landrecht die Vormünder bestellen soll. Falls aber das Landrecht nicht gehalten würde, und Gefahr am Verzuge wäre, habe das Tribunal die Anzeige Sr. Majestät zu machen.

Wider die Enthebung des Landeshauptmannes von den Vormundschaften wurden Vorstellungen gemacht, diese Verordnung ist aber durch das Res. ddo. 22ten August 1640. L. bestättiget und verordnet worden, daß vor allem die testamentarischen Vormünder bestellt werden sollen, und wenn diese wegfallen, sollen die nächsten Verwandten nach der gesetzlichen Erbfolge benennt werden; wenn aber diese nicht Vormünder seyn wollen oder können; dann hat das Landrecht andere Vormünder zu bestellen, welche die Vormundschaft annehmen müssen, wenn sie keine gegründete Entschuldigungen haben.

Entschuldigungen sind: a) Das Landeshauptmanns-Oberst-Landrichter- und Oberstlandschreiber-Amt; b) ein sechzigjähriges Alter; c) beständige Krankheit (valutudinarius); d) drey Vormundschaften oder sechs Kinder. Die Verwandten welche keinen Grund der Entschuldigung hatten, verlohren das Erbrecht, die andern sollten mit Ernst dazu angehalten werden. Im Zweifel sollte über die Entschuldigungs-Gründe erkannt werden.

Die T. L. O. Fol. 24. art. 2. sagt ebenfalls: daß, wenn der Vater keinen Vormund ernannt hat, dann erst die Verwandten vom Schwerte zur Vormundschaft gelangen. Verschwender sollen aber zur Vormundschaft nicht zugelassen werden. art. 8.

Die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 3. befiehlt ebenfalls, jenen als Vormund zu bestellen, welchen der Vater in dem Testamente ernannt hat.

Diese Ordnung der Vormünder bestimmt auch das a. b. G. B. Kap. 5. §. 1. 2. 4. 22.

Der Vater des unehelichen Kindes kann demselben keinen Vormund bestellen, sondern diesem muß von dem Gerichte, oder von der Obrigkeit ein Vormund

bestellt werden. Hofd. ddo. 11ten August 1798. N. 429. Der Mann sollte auch Vormund des Weibes seyn. Patent ddo. 12ten April 1753. A. Res ddo. 1ten August. 1754. A. Sieh den §. 50.

§. 197.

Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt; so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

Die Bestellung eines Vormundes fließt aus der väterlichen Gewalt, und wer daher keine väterliche Gewalt hat, der kann auch keinen Vormund bestellen. Daher konnte bey den Römern nur der Großvater oder Vater einen Vormund bestellen, nicht aber die Mutter oder Großmutter, oder eine andere Person, l. 1. pr. D. qui. testam. tut. dar. pos. und so konnte bey den Römern ein Curator in dem Testamente von einem Andern nicht bestellet werden; wenn jedoch in dem Testamente ein Vormund oder Curator bestellet wurde, so wurde er vom Gerichte bestättiget. §. 1. instit. de curat. l. 4. l. 7. D. l. fin. C. de confirmand. tut. Nach der Land. Ord. Fol. 119. b) B. L. O. N. 1. ist zwischen einem Vormund und Curator kein Unterschied. Die Land. Ord. Fol. 170. b) B. L. O. O. 14. gestattet, daß ein Fremder, der den Kindern etwas vermacht, denselben hierüber auch Vormünder bestellen könne. Das a. b. G. B. Kap. 5. §. 3. sagt ebenfalls: daß fremde Personen nicht Vormünder, sondern nur Curatoren bestellen können.

§. 198.

Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft

vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehrern gleich nahen der ältere ist.

Von der Ordnung, in welcher die Vormünder zur Vormundschaft gelangen sollen, habe ich schon oben §. 196 gehandelt.

Bey den Römern konnten alle jene zu Vormündern ernannt werden, welche Erben seyn konnten, und zu einem öffentlichen Amte tauglich waren. Denn die Vormundschaft wurde als ein Theil der Erbschaft angesehen l. 21. D. qui testam. tut. dar. poss. und daher konnten bey ihnen auch Sklaven mit Ertheilung der Freyheit; Söhne, die noch in väterlicher Gewalt sind; Wahnsinnige, und Minderjährige und Magistrats-Personen als Vormünder bestellt werden. §. 2. intest. qui testam. tut. dar. poss. l. 20. §. 1. D. de testam. tut.

Für die Wahnsinnigen und Minderjährigen wurden indessen von dem Gerichte andere Vormünder bestellt. l. 19. §. 17. D. de excus. Dagegen konnte eine ungewisse Person nicht als Vormund bestellt werden. l. 20. pr. l. 30. D. de testam. tut. Es konnte aber ein Vormund unter einer Bedingung dann von einer gewissen Zeit, und auf eine gewisse Zeit ernannt werden, welches bey der Einsetzung eines Erben nicht Statt hatte. l. 8. D. §. 3. instit. qui testam. tut. dar. possunt.

So wurde auch nach dem römischen Rechte der nächste Verwandte zur Vormundschaft beruffen, wenn kein letztwilliger Vormund vorhanden, und er zur Vor-

mundschaft tauglich war, wo also der Nähere den entfernteren ausschloß, und wenn mehrere von gleichem Grade zusammen trafen, so wurden sie alle zugelassen. §. ult. instit. de cap. dem. l. 9. D. de leg. agnat. tut. nov. 118. cap. 4. 5.

Die Mutter und Großmutter wurden nicht nur allen Seiten-Verwandten, sondern auch dem väterlichen Großvater vorgezogen, wenn sie auf die zweyte Heirath und das sen. cons. Vellej. Verzicht leisteten nov. 118. cap. 5. Der codex brunn. Fol. 35. b) 36. a) weiset auch der Mutter die Vormundschaft vor den Verwandten zu, so lang sie nicht verschwenderisch ist, oder zur zweyten Ehe schreitet.

Die Land. Ord. Fol. 159. b) B. L. O. N. 1. beruft auch die nächsten Verwandten, jedoch ohne Unterschied des Geschlechtes, zur Vormundschaft. Dort wird auch die Mutter so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreitet, den Schwestern des unmündigen Bruders vorgezogen. L. O. Fol. 161. b) 162. a) B. L. O. N. 6. Wenn eine Mutter als Vormünderinn heirathete, so hatte sich der Mann in die Vormundschaft nicht zu mengen. Wenn aber die Mutter ihm die Verwaltung übergab, oder er sich selbst einmengte, so mußte er auch die Bürgschaft leisten, und Rechnung legen. L. O. Fol. 158. a. B. L. O. N. 42. durch ein Res. ddo. 1ten July 1684 wurde verordnet, daß eine Mutter welche wieder heirathet, zur Vormundschaft nicht zugelassen werde; wenn es aber aus erheblichen Ursachen doch geschieht; so soll sie und ihr Mann die Caution landtäflich leisten. Weing. Auszug aus der L. O. Fol. 219.

Die St. R. D. 6 und 7 beruffen die männlichen Verwandten, oder nach dem Schwerte zur Vormundschaft; also war die Mutter ausgeschlossen, und sie

konnte nur in einem Testamete zur Vormünderinn bestellt werden. St. R. D. 10. so auch die Instruction für die k. Städte. §. 17.

Nach dem Sachsen-Rechte lib. 1. art. 23. Weichbild. art. 49. wird unter den Verwandten der Aeltere gewählt.

Indessen sagen die St. R. D. 7. §. 3 und 11 dennoch, daß von dem Gerichte erst dann Vormünder bestellt werden sollen, wenn Verwandte weder nach dem Schwerte, noch nach der Spindel vorhanden sind, also würden auch weibliche Verwandte zugelassen.

Die T. L. O. Fol. 24. art. 2 beruft zwar die Verwandten zur Vormundschaft, sagt aber von der Mutter nichts.

Die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 3 weiset die Gerichte an, daß sie, wenn in dem Testamente kein Vormund benannt wird, die Verwandten nach Vorschrift der Stadtrechte D. 7. als Vormünder bestellen sollen, wobey sie aber nur solche zulassen können, welche im Stande sind das Waisen-Vermögen hinreichend zu verbürgen. Dort wird auch art. 3. §. 1. vorzüglich die Mutter, dann §. 4 die Großmutter, und alle weiblichen Descendenten, ferner §. 9. auch alle weiblichen Verwandten zur Vormundschaft zugelassen, die sich jedoch immer einen Beystand oder Mitvormund wählen sollen.

Das a. b. G. B. Kav. 5. §. 4 und 5 beruffet in dem Falle, wenn kein letztwilliger Vormund vorhanden ist, den männlichen nächsten Verwandten zur Vormundschaft, und wenn sich mehrere im gleichen Grade Verwandte meldeten, hatte das Gericht einen zu wählen. §. 16.

Die Mutter, Großmutter, und Urgroßmutter konnten zwar die Vormundschaft verlangen, aber sie konnte

ihnen eigentlich nicht aufgetragen werden. §. 10. Wenn aber auch die Mutter die Vormundschaft verlangte, so wurde sie doch von dem väterlichen Großvater ausgeschlossen.

Die Mutter behielt die Vormundschaft auch nur solang, als sie im Wittibstande blieb, und wenn sie selbst noch minderjährig war, erst nach erlangter Großjährigkeit. Aus besonderen Ursachen konnte ihr die Vormundschaft auch dann gelassen werden, wenn sie zur zweyten Ehe geschritten war. §. 11. 12.

Wenn das Vermögen der Waisen bloß in solchen Gütern besteht, wozu der alleinige Mannsstamm berufen war, so hatten die vom Mannsstamme, wenn sie auch entfernter waren, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter den Vorzug §. 18. Wenn aber der Waise noch andere freye Güter hatte; so war nur auf den nächsten Verwandten zu sehn, nur sollte er das Vermögen unvermengt erhalten, und besonders verrechnen. §. 19. Dieses wird aber dermahl nicht befohlen.

§. 199.

Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellt werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen will.

Wenn also kein letztwilliger Vormund bestellt ist, und wenn kein zur Vormundschaft tauglicher Verwandter da ist, so hat das Gericht einen Vormund zu bestellen.

Dieses ist in dem römischen Recht prin. instit de attilian tut. in der L. O. Fol. 160. a) B. L. O. N. 1. St. R. D. 11, Vormundschafts Ord. für den Bürgerstand art. 3. §. 1. Res. ddo. 1ten No=

vember 1639. A. dann in dem a. b. G. B. Kap. 5. §. 22. Tesch. L. O. Fol. 23. art. 5. enthalten.

Das Gericht sollte aber keine Ausländer zu Vormündern ernennen. Hofd. ddo. 27ten July 1787. N. 702. Dagegen wurden die Letztwilligen und Verwandte nicht ausgeschlossen. Hofd. ddo. 2ten November 1787. N. 736.

Das N. b. G. B. läßt auch die ausländischen Verwandten zur Vormundschaft zu, weil es oben §. 192. dann §. 198. solche nicht ausnimmt; nur vom Richter können nicht Ausländer als Vormünder bestellet werden, welches schon in dem hier oben angezogenen Gesetze, und dem Hofd. ddo. 4. Februar 1794. N. 154. verbothen war.

Die Justiz-Instruction vom Jahre 1785. II. Abtheilung §. 47. befiehlt den Gerichtsstellen einen sichern, bescheidenen, wohlgesitteten und rechtschaffenen Mann zum Vormunde zu bestellen.

§. 200.

Jeden ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörige Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

Dieses scheinet auch in dem römischen Rechte gegründet zu seyn, weil die Bestellung eines Vormundes

1) nicht jedem Richter zustand, sondern nur jenen, welche hiezu ein besonderes Privilegium erhalten hatten. Worüber man Heineccii instit. §. 242. nachlesen

kann, woraus also folgt, daß jeder diesen privilegirten Richter gehorchen mußte.

2) War die Bestellung eines Vormundes ein feyerliches Geschäft, welches auch nicht von dem ordentlichen Richter, sondern auch von einem andern vorgenommen wurde, l. 77. l. 123. pr. D. de reg. jur. welche Handlung keine Wirkung gehabt hätte, wenn nicht jeder verbunden gewesen wäre, dem zu gehorchen, der diese feyerliche Handlung unternommen hat.

Diese Anordnung erscheint auch in den älteren vaterländischen Gesetzen nicht ausdrücklich, weil man sich nach dem römischen Rechte benommen hat: allein die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 4. §. 1. sagt ausdrücklich, daß jeder verbunden ist, nach den St. R. D. 7 und 12 die Vormundschaft zu übernehmen. In dem a. b. G. B. Kap. 5. §. 36. ist dieses auch ausdrücklich enthalten.

§. 201.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sey; oder, daß ihn das Gesetz davon frey spreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

Bey den Römern wurden die Entschuldigungen wie Einreden angesehen, l. 5. l. 8. D. de except.

l. 43. D. de reg. jur. und daher mußte ein Vormund alle Entschuldigungen auf einmahl anbringen; §. 16. inst. l. 13. §. 8. D. de excus. tut vel. curat.: nähmlich, bey dem Gerichte, l. 25. D. de excus. tut. & curat. und zwar binnen fünfzig Tagen, wenn er 100 Meilen von der Stadt Rom wohnte; sonst wurden 20 Meilen auf einen Tag gerechnet, und noch 30 Tage dazu geschlagen, jedoch so, daß nie weniger als 50 Tage ausfallen sollten. §. 16. instit. l. 13. §. 1. D. de excus. tut. Die L. O. bestimmt keine Entschuldigungsgründe, folglich auch keine Zeit, binnen welcher sie angebracht werden sollten. Allein in dem Res. ddo. 22ten August 1641. L. werden als Entschuldigungsgründe angegeben: a) die drey obersten Landesämter; b) ein sechzigsjähriges Alter; c) beständige Krankheit; d) drey Vormundschaften oder sechs Kinder. Nach der T. L. O. Fol. 24. art. 2. soll das Gericht überhaupt auf den Tauglichsten sehen. Die Frist von vierzehn Tagen zur Einbringung des Gesuches um Enthebung von der Vormundschaft, wird auch in der Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 4 bestimmt.

Die St. R. bestimmen zwar auch keine Entschuldigungsgründe, sondern überlassen sie dem Ermessen des Richters, sie verordnen aber in D. 12., daß sie binnen vierzehn Tagen bey dem Gerichte angebracht werden sollen.

Das a. G. B. Kap. 5. §. 36. bestimmt auch vierzehn Tage zur Entschuldigung, und ordnet §. 37. auch, daß alle Entschuldigungen auf einmahl angebracht werden sollen, und wenn der bestellte Vormund nicht der Vormundschafts-Behörde unterstehet, kann er die Entschuldigungen bey seiner Gerichts-Behörde einbringen, welche auch hierüber zu erkennen hat, und

hierin unterscheidet sich das a. b. G. B. von dem N. b. G. B.

§. 202.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

Bey den Römern sollte ein Vormund, dem eine nothwendige Entschuldigung entgegen stand, die Vormundschaft nicht annehmen; wenn aber einer die Vormundschaft angenommen hatte, ohne die Entschuldigung anzubringen, und wenn er die Vormundschaft nicht getreulich führte; so mußte er auf die Absetzung geklagt werden, §. 5. instit. de suspec. tut. er mußte den Waisen auch für allen Schaden haften. l. 39. §. 6. D. de admiuist. tut.

So mußten auch nach dem römischen Rechte die Gerichte dem Waisen für den Schaden haften, wenn der Vormund nicht zahlen konnte, und wenn die Gerichte nicht darauf gesehen hatten, daß für den Vormund taugliche Bürgen bestellet wurden. l. 5. C. de magist. conven. §. 2. instit. de satisdat. tut. l. 1. §. 6. C. de magist. conven. Diese Schadloshaltungs-Klage konnte auch nur gegen untere nicht aber höhere Gerichte angestrengt werden, weil die letzteren vorher allezeit eine Untersuchung vornahmen. l. 1. §. 1. D. l. ult. C. de magist. conven und auf die Erben des Richters ging diese Klage nur dann, wenn der Richter einen Betrug, oder eine grobe Nachläßigkeit begangen hatte. l. 2. D. l. 2. C. de magist. conven.

Ich habe schon bey §. 196 angeführt, daß in den älteren Zeiten der Landeshauptmann bey dem höheren Stande wegen der Vormundschaft geklagt wurde, und wenn er andere Vormünder bestellt hatte, so glaube ich, daß er sich an ihnen erholen konnte. Nach der L. O. Fol. 160. a) 161. b) 162. a) B. L. O. N. 2. 3. 6. 7. mußten die Vormünder das Waisenvermögen ausweisen und verbürgen, und sie mußten auch für allen den Waisen zugefügten Schaden gerecht werden. Daß aber die Gerichte den Waisen für den Schaden haften sollen, dieses ist in der L. O. nicht enthalten, wenn sie jedoch bey der Wahl der Bürgen unvorsichtig, oder betrügerisch gehandelt hätten, dann hätten sie wohl dafür gerecht werden müssen.

Nach den St. R. D. 7. müssen die Vormünder das Waisen = Vermögen auch verbürgen, und haften den Waisen für allen Schaden. St. R. D. 16. 37. Die Bürgschaft schreibet auch die mährische und schlesische Vormundschafts = Ordnung vor, art. 3. §. 5. Es wird aber nirgends gesagt, daß die Gerichte den Waisen für den zugefügten Schaden mithaften sollen.

Das a. b. G. B. Kap. 5. §. 41. hat die Vormünder auch zur Sicherstellung des nach dem §. 78. den Waisen aus ihrer Schuld oder Verwahrlosung entstandenen Schaden verbunden, und so wird auch in dem §. 93. die Vormundschafts = Behörde aushilfsweise für den Schaden des Waisen verantwortlich gemacht, wenn bey ihr eine Schuld unterlaufen ist.

§. 203.

Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll über dieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Dieses ist in dem römischen Rechte gegründet. l. 31. pr. D. de excusat. l. 1. C. si tut. vel. cur. falsam alleg. excus. l. 39. D. de adminis. tut.

Nach der L. O. Fol. 161. a) b) B. L. O. N. 6. verlohr derjenige Verwandte, der ohne Grund sich weigerte die Vormundschaft anzunehmen, und sie zu verbürgen, das Anfallsrecht; wenn jedoch seine Angabe gegründet war, so konnte er mit Bewilligung Sr. Majestät die Vormundschaft gegen Eid allein, oder mit Andern antretten, und dann behielt er das Erbrecht.

Nach den St. R. D. 7. verlohr der Verwandte der sich ohne Grund weigerte, die Vormundschaft anzunehmen auch das Erbrecht zu dem Vermögen des Waisen, jedoch hatte schon der Richter die Pflicht auf die Tauglichkeit des Vormundes zu sehen, und die vom Gerichte bestellten, wurden nur dann enthoben, wenn sie wichtige Gründe anbringen konnten. St. R. D. 12.

Dieses Gesetz ist auch einigermassen in dem a. b. G. B. Kap. 5. §. 39. enthalten.

§. 204.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Ich habe zwar keine ausdrückliche Verordnung in dem römischen Rechte gefunden, daß der Vormund einen schriftlichen Auftrag hierzu erhalten habe, ich glaube aber daß es geschehen seyn mag. Derjenige der sich in die Vormundschaft eindringt, muß dem Waisen für allen Schaden gerecht werden. l. 7. pr.

l. 7. §. 2. l. 9. §. 1. l. 11. pr. D. quod fals. tut. gest. Die Land. Ord. enthält auch nichts von einem Auftrage, dagegen sagte sie Fol. 160. a) b) B. L. O. N. 3. daß derjenige, der sich nicht nach der Vorschrift benimmt, für allen Schaden hafte, und sein Vermögen ist dem Waisen verbürgt: Da jedoch der Vormund nicht nur Bürgschaft leisten, sondern auch schwören mußte, so mußte er auch entweder mündlich oder schriftlich dazu vorgeladen werden.

In den St. R. ist hierüber auch kein ausdrückliches Gesetz zu finden.

Das a. b. G. B. Kap, 5. §. 5. verordnet, daß dem Vormunde die Vormundschaft aufgetragen werden solle, wodurch er zur Ablegung des Eides vorgeladen wurde.

§. 205.

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß vermittelst Handschlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

Diese Pflichten der Vormünder sind in dem römischen Rechte gegründet, worüber man den Titel de adminis. & per. tut. nachlesen kann.

Jeder Vormund war bey den Römern verbunden, über die Verwaltung des Waisen-Vermögens Rechnung zu lege. §. 7. instit. de attil. tut. Titulus D.

de rationibus distrahendis. Jeder Vormund mußte in der Verwaltung des Waisen-Vermögens einen solchen Fleiß anwenden, wie in seinen eigenen Sachen. l. 1. pr. de tut. & rat. distrah.

So mußten auch bey den Römern die Vormünder, auf welche nur einiger Verdacht fallen konnte, für das Vermögen des Waisen Sicherheit leisten. pr. instit. de satisd. tut. vel. cur. l. 1. & sequ. D. rem pup. salv. fore.

Von dieser Sicherstellung war jedoch jener befreyt; a) welchen der Vater in seinem Testamente zum Vormund bestellt hat. l. 7. §. 5. C. de curat. furios; dann b) jene, welche von den höhern Gerichten nach vorausgegangener Untersuchung zu Vormündern waren bestellt worden. pr. inst. de satisd. tut. vel. curat. l. 13. §. ult. D. de tut. dat. l. 3. 4. C. de tut. qui satis non ded.

Daher mußten auch die Verwandten der Regel nach Sicherheit leisten, mit Ausnahme der Patrone und ihrer Kinder, l. 5. §. 1. D. de legit. tut. so auch, wenn mehrere testamentarische Vormünder oder Verwandte, oder vom Gerichte ernannte vorhanden waren, und wenn sich einige von ihnen besonders zur Verwaltung des Vermögens antrugen. §. 1. inst. de satisd. tut. vel. curat l. 3. §. 1. & sequ. D. de administ. tut,

Die Sicherstellung wurde bey den Römern vorzüglich durch Bürgen geleistet, mittelst einer Stipulation. l. 8. pr. D. de fidejus. l. 2. D. rem. pup. salv. fore.

Die Vertretung der Puppillen befiehlt die l. 30. D. de adminis. & perit. tut. Sie wurden auch zum Eide angehalten. arg. auth. quod. nunc. C. de curat. furios.

In Mähren mußte jeder Vormund das Waisen-Vermögen verbürgen, wenn ihn der Vater hievon nicht ausdrücklich enthoben hatte. L. O. Fol. 160 b) 161 a) b). B. L. O. N. 4. 6. *). Die Vormünder waren aber verbunden sich der Waisen und derer Güter treulich und aufrichtig anzunehmen, und sie zu vertretten. L. O. Fol. 162 a) B. L. O. N. 7.

Die alten brünner Rechtssprüche enthalten Fol. 34 b), 35 a) daß die Gerichte in dem Falle, wenn ein Erblasser minderjährige Erben hinterläßt, und keinen Vormund benennet, Vormünder bestellen könne, jedoch taugliche, welche Sicherstellung zu leisten haben.

Die T. L. O. Fol. 25 art. 6 fordert ebenfalls, daß das Waisenvermögen verbürgt werden soll. Wenn aber der Vormund keine Bürgen aufbringen konnte, dann hieng es von dem Ermessen des Gerichtes ab, wen es als Vormund bestellen wollte. Selbst der Vater mußte das mütterliche Vermögen seiner Kinder so, wie andere Vormünder sicher stellen. Res. ddo. 16ten Juny 1701 A.

Jeder Vormund mußte auch schwören, daß er sowohl für die Person des Waisen, als auch für sein Vermögen treulich sorgen wolle.

Die Eidesforml enthält die Land. Ord. Fol. 165 B. L. O. N. 20. Sieh auch §. 192. Die Vertretung befiehlt die L. O. Fol. 50, 52. B. L. O. B. 29, 34. Die Tesch. L. O. Fol. 24 art. 33. Fol. 25 art. 4 befiehlt die Verbürgung und Sicherstellung des Waisenvermögens. Nach der schlesischen Vormundschaftsordnung mußte der Vormund auch schwören art. 4 §. 1.

---

*) Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 66 a) fordert, daß der König begüterte Vormünder bestelle, daß man sich an ihnen erholen kann.

In den St. R. D. 20 wird den Vormündern eine besondere Obsorge für die Sitten der Waisen vorgeschrieben. Die Vormünder mußten das Waisenvermögen verbürgen. St. R. D. 7 §. 4. D. 9 §. 1, ja auch sogar der Vater als Curator St. R. E. 36. Sie müssen sie vertreten, St. R. D. 34, sie sind auch verbunden das Waisenvermögen getreulich zu verwalten, und allen Schaden abzuwenden, St. R. D. 9, 16, 23, 37 und 38.

Von einer Angelobung oder einem Eide enthalten die St. R. nichts. Dagegen befiehlt die Instruktion für die k. Städte §. 17, daß die Vormünder das Waisenvermögen verbürgen, und den Eid ablegen sollen; so befehlen auch die mähr. und schles. Vormundschaftsordnungen sowohl die Verbürgung als den Eid art. 3 §. 5 und art. 4 §. 1, dann die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 5.

Das Hofd. ddo. 9ten April 1781 N. 12 gestattet schon, daß man den Vormündern die Sicherstellung nachsehen kann.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 40 verordnet die Angelobung und zwar der Wesenheit nach so, wie das N. b. G. B. Es befiehlt in dem §. 41 auch die Sicherstellung desjenigen Vermögens, welches dem Vormund in Handen gelassen wird. Nach dem §. 49 sollte der Vormund auch den Eid ablegen. Dagegen hat das Patent ddo. 22ten Februar 1791 §. 5 den 49ten §. des a. b. G. B. so, wie auch die Verordnungen ddo. 12. April und 18. May 1787 N. 662 und 679, dann ddo. 28. November 1788 N. 922 welche die Ablegung des Eides forderten, aufgehoben, und nur die in dem §. 40 angeordnete Angelobung bestättiget, wovon noch der väterliche Großvater und die leibliche Mutter ausgenommen wurden.

§. 206.

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft; so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellet, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

Ich habe schon oben bey dem §. 204 bemerket, daß ich in den älteren Gesetzen nicht einmahl über die Vorladung etwas gefunden habe, und so habe ich auch von einer Beglaubigungsurkunde nichts gefunden, nur in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 20 und 47 wird sie vorgeschrieben.

Mir scheint, daß dieses Gesetz praktisch nicht seinem Sinne gemäß befolget wird; denn, die Abhandlungsinstanzen pflegen dem Vormunde zu eröffnen, daß er als Vormund bestellet ist, und in diesem Decrete wird er zugleich zur Angelobung vorgeladen, und wenn er sodann auch die Angelobung geleistet hat, so bekömmt er keine neue Urkunde hierüber. Wenn aber ein bestellter Vormund sich entschuldiget, und hernach von der Vormundschaft enthoben wird, so behält er seinen ersten Auftrag, und hat also eben eine solche Urkunde in Händen, wie der andere Vormund, der die Angelobung wirklich geleistet hat. Diese Urkunde gewähret also keine sichere Ueberzeugung, daß derjenige, der eine solche Urkunde in Händen hat, der wirklich angelobte Vormund ist, und daher wäre ich der Meinung, daß die förmliche oder eigentliche Urkunde erst nach der geschehenen Angelobung auszuferti-

gen sey, wo von der geschehenen Angelobung zugleich Meldung zu machen ist, und nur eine solche Urkunde kann als ein eigentliches Vormundschafts = Dekret angesehen werden. Bey dem Großvater und Müttern kann von der Angelobung keine Meldung gemacht werden, weil sie nicht angeloben, wenn sie aber von der Vormundschaft entlassen werden, sollte dieses Dekret ihnen wieder abgenommen werden, weil nur der Vormund mit einer solchen Urkunde versehen seyn soll, und sonst Niemand.

§. 207.

Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein sogenanntes Vormundschafts = oder Waisenbuch *) zu führen. In dieses Buch müssen die Vornahmen, Familien = Nahmen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bey der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

Von einem solchen Buche habe ich in den ältern Gesetzen nichts gefunden, nur in der Justizinstruktion II. Abth. §. 52 dann in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 48 wird es vorgeschrieben. Dagegen mußten nach der mähr. und schles. Vormundschaftsordnung jährlich die Pupillartabellen übergeben werden; über welche die Pupillar-Commission eine Haupttabelle zu machen hatte art. 5 §. 1, 2. Diese Tabelle verordnet auch die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 11.

§. 208.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das

---

*) In der T. L. O. Fol. 26 art. 13 wird das Landbuch angeführt.

Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können.

Dieses Gesetz stehet mit dem vorigen in der genauesten Verbindung.

Die Stelle dieses Buches wird, meiner Meinung nach, dadurch vollständig ersetzet, wenn die Akten einer jeden Vormundschaft abgesondert zusammen getragen werden, und wenn ein sogenannter ordentlicher Vorsteckbogen beygelegt wird, der den Inhalt der Akten in der Kürze anzeigt. Diese Sammlung der Akten für jede Vormundschaft insbesondere ist nach den Zeugnißen der Registraturen schon sehr alt.

§. 209.

So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat; eben so wird vermuthet, daß der Vater jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt; so liegt dem Gerichte ob, für die andern Kinder einen Vormund oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

Dieses Gesetz ist den römischen Grundsätzen ganz zuwider: Denn bey den Römern konnte der Vater nur einen Vormund bestellen, nicht aber einen Curator; wenn aber der Vater einen Curator in seinem Testamente bestellte; so wurde er gewöhnlich von dem

Gerichte bestättiget l. 11 pr. D. de test. tut. §. 1 instit. de curat.

Nach den römischen Grundsätzen konnte niemand zugleich mit, und ohne Testament sterben. §. 6 instit. per quas pers. cuiq. adquir. l. 39 de adquir. hæred. §. 5 instit. de hæred. instit. L. 7. D. de reg. jur. Hieraus folgerten auch die Römer: wenn jemand, jedoch als Erbe, nur in einen Theil des Vermögens eingesetzet wurde, und sonst keine Miterben bekannt waren; so bekam er auch die ganze Erbschaft l. 1 §. 4. D. de hæred. instit. Da nun von den Römern die Bestellung eines Vormundes auch als eine Erbeseinsetzung angesehen wurde; so folgt auch, daß ein von dem Vater in dem Testamente bestellter Vormund alle andere ausgeschlossen hat. L. 39 D de adquir. hæred. l. 11 pr. D. de test. tut. Wenn daher ein Vater nur für ein Kind einen Curator bestellet hatte; so erhielt er auch die Vormundschaft über alle noch unmündige Kinder.

Dagegen macht die L. O. Fol. 159 b) B. L. O. N. 1 zwischen Vormund und Curator keinen Unterschied, und hier galt also die Regel; der von dem Vater zum Vormunde bestellet wird, der ist auch zugleich Curator über das Vermögen der Waisen, und der bestellte Curator ist auch zugleich Vormund.

Die St. R. reden nur in D. 24 von besonderen Curatoren für Wahn- und Blödsinnige. Im übrigen hat der Vormund nicht bloß für die Person, sondern auch für das Vermögen des Waisen zu sorgen. St. R. D. 5, 13 und folgenden; es wurde also hier der Vormund dem Curator gleich gehalten, und daher glaube ich auch, daß der vom Vater ernannte Vormund auch zugleich Curator war, und umgekehrt.

Indessen war vorhin in Mähren auch der römische Grundsatz angenommen: daß niemand zugleich mit- und ohne letztwillige Anordnung sterben konnte, weil das römische Recht zur Aushülfe angenommen war. Insbesondere ist dieses auch in der Land. Ord. Fol. 175 b) B. L. O. O. 20. St. R. F. 5, 6 gegründet, und nach den St. R. E. 22 §. 2 wird sogar der stärkste Vermächtnißnehmer als Erbe angesehen, um nur das Testament bey Kräften zu erhalten. Dieses wird auch in E. 53 §. 2 dann F. 18 bestättiget.

Da man sich also hier an die römischen Grundsätze gehalten hat; so konnten vorhin nicht zugleich letztwillige und andere Vormünder eintreten, sondern, wenn ein Vater nur für ein Kind einen Vormund ernannt hatte, so war er auch Vormund der übrigen Kinder.

Eben nach diesen Grundsätzen hat das a. b. G. B. Kap. 5 §. 2 verordnet, daß sobald der Vater nur für ein Kind einen Vormund bestellet hat, so ist er auch Vormund der übrigen Kinder, und so verhält es sich auch mit dem Curator.

§. 210.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichtes unter sich; so haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

Dieses ist in dem römischen Rechte gegründet, in dem tit. D. de administ. & per. tut. dann l. 2 l. 3. C. de dativ. tut., nur haben die Römer nicht gern gesehen, daß die Vormundschaft unter mehrere getheilet wurde, l. 3. §. 6 D. de administ. & per. tut.; wenn sie aber die Vormundschaft unter sich theilen wollten; so mußten ihre Gründe angehöret werden l. 3 §. penul. & ult. l. 4. D. de administ. & per. tut. Wenn aber die Theilung dem Gerichte nicht gut schien; so wurde jenem die Verwaltung übergeben, der den anderen Sicherheit leistete; oder welchen der Erblasser besonders dazu bestimmt hatte; oder, welcher von den übrigen Vormündern gewählt wurde, und wenn sie nicht einig werden konnten, so bestellte der Richter einen. §. 1 instit. de satisd. tut. l. 3 §. 7. D. de administ. & per. tut. l. 19. §. 1 D. de testam. tut.

Die Land. Ord. sagt zwar nicht, wie mehrere Vormünder verantwortlich werden, oder die Güter der Minderjährigen verwalten sollen, nur wird Fol. 52 a) B. L. O. B. 34 gesagt: daß in Ansehung eines Minderjährigen alle Vormünder klagen, und geklagt werden sollen, denn derjenige der sich des Waisen-Vermögens nicht annimmt, soll den Anfall verlieren. Wie sie aber die Verwaltung des Vermögens zu führen haben, wird nicht gesagt: Man hat sich also an das römische Recht gehalten. Die St. R. D. 27 §. 2 und D. 30 verordnen nur, daß, wo mehrere Vormünder sind, sie alle für die Verwaltung zu haften haben, und wenn einer von ihnen stirbt, daß die Verwaltung bey den übrigen fortdauere; im übrigen hat man sich nach dem römischen Rechte benommen. Die Tesch. L. O. Fol. 24 art. 2 und Fol. 25 art. 5, räumet dem Gerichte die Macht ein, aus

mehreren Vormündern den tauglichsten zu wählen. Nach der mährisch und schlesischen Vormundschafts-Ordnung für den höheren Stand, haften mehrere Vormünder in solidum, wenn die Theilung nicht mit Bewilligung des Gerichtes geschehen ist. art. 2. §. 1.

Nach der Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 9. §. 1. sind mehrere Vormünder zu gleicher Mühe und Beobachtung verbunden.

Nach dem a. b. G. B. Kap. 5. §. 76. hat bey mehreren Vormündern jeder nur das sicher zu stellen und für jenes zu haften, was ihm zur Verwaltung anvertrauet worden ist.

Die Gerichtsstellen sollen die Vormundschaften nur im Nothfalle unter mehrere vertheilen. Bey mehrern Vormündern wird derjenige für den eigentlichen gehalten; dem die Person des Waisen anvertraut worden ist. Nach dem §. 19. kann die Verwaltung der Geschlechts-Güter einem Andern besonders anvertraut werden, wenn die gemeinschaftliche Verwaltung den Waisen nachtheilig wäre. Hieraus folgt auch, daß die Vormünder für sich selbst die Geschäfte unter sich nicht vertheilen durften, und wenn sie es thaten, blieben sie alle verantwortlich.

§. 211.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bey der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Nach dem römischen Rechte erhielten die Mütter keine Mitvormünder.

Die Landes-Ordnung sagt auch nichts davon, und die St. R. D. 10, §. 2. enthalten nur, daß das Gericht, wenn es sieht, daß die Mutter das Waisen-Vermögen nicht gut verwaltet, andere Vorkehrungen treffen könne.

Von dem Mitvormunde handelt schon die schlesische Vormundschafts-Ordnung art. 3. §. 1. In der Mährischen wird er art. 3. §. 1. Assistenzrath genannt.

Das a. b. G. B. Kap. 5. §. 13. verordnet aber schon, daß der Mutter ein Mitvormund zu geben ist, welchen zwar die Mutter vorzuschlagen hat, das Gericht jedoch entweder zu bestättigen, oder einen Verwandten zu ernennen hat. Das Gericht kann keinen Ausländer zum Mitvormunde oder Vormunde benennen. Hofd. ddo. 27ten July 1787. N. 702. Auch bey unvermöglichen Waisen ist ein Mitvormund zu bestellen. Hofd. ddo. 28ten November 1788. N. 922. Dieses ist aber durch das Patent ddo. 22ten Februar 1791. aufgehoben worden.

§. 212.

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderinn mit seinem Rathe beystehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen; so muß er sich bestreben, denselben abzuhelfen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

Die älteren Gesetze schweigen hierüber.

Das a. b. G. B. schweiget von der Angelobung des Mitvormundes, es verbindet ihn aber Kap. 5.

§. 15. daß er der Vormünderinn nicht nur auf ihr Ersuchen beystehen, sondern auch von selbst alles an die Hand geben soll, was zum Vortheile des Waisen gereichen kann. Er soll die Vorkehrungen der Mutter mit Anständigkeit beobachten, und die entdeckten Gebrechen der Behörde anzeigen, und wenn ihm an dieser Pflicht nichts zur Last fällt, wird er weiter nicht verfänglich.

§. 213.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bey vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderinn mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beylege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

Nach der mährisch und schlesischen Vormundschafts-Ordnung art. 3. §. 2. soll die Mutter den Mitvormund in wichtigen Fällen um Rath fragen.

Dieses enthält der Wesenheit nach das a. b. G. B. Kap. 5. §. 14.

§. 214.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frey; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

Dieses enthält das a. b. G. B. Kap. 5. in der ersten Hälfte des §. 14. dann der §. 15.

§. 215.

Wenn eine Vormünderinn von der Vormundschaft austritt; so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

§. 216.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einhohlen.

Ich habe schon bey dem §. 205 angeführt, daß der Vormund bey den Römern auch für die Erziehung des Waisen sorgen mußte, und so habe ich auch dort die vaterländischen Gesetze angeführt.

Daß aber der Vormund in wichtigen Fällen ohne Genehmhaltung des Gerichtes nichts thun konnte, dieses enthalten in dem römischen Rechte in den Digesten die Titel de administratione & periculo tutorum &c., dann de rebus. eorum qui sub tutela vel. cura sunt.

In der Land. Ord. Fol. 162. b) B. L. O. N. 8. wird dem Vormunde verboihen ohne Einwilligung des Gerichtes, Güter der Waisen zu verkaufen. Dieses verbiethen auch die St. R. D. 33. In D. 11. §. 2. werden die Gerichte überhaupt angewiesen den Vormündern zu rathen und zu helfen, wenn sie die Zuflucht zu ihnen nehmen.

Das a. b. G. B. Kap. 5. §. 49 verbindet den Vormund zur Erziehung der Waisen, und der §. 65 erklärt Geschäfte von größerer Wichtigkeit für ungültig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingeholet worden ist.

§. 217.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig er; ; ist aber auch berechtigt, sich bey seinen nächsten Verwandten, oder bey der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

Daß der Waise dem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig war, erhellet schon aus der römischen Erklärung der Vormundschaft §. 1. instit. de tut. l. 1. pr. D. de tut. denn sie ist eine Gewalt und Macht über den Unmündigen.

Nach der Land. Ord. Fol. 159 b) B. L. O. N. 1. ist die Vormundschaft ein Recht und Gewalt zur Beschützung der freyen Leute und ihrer Güter.

Nach den St. R. D. 5 ist die Vormundschaft ein Schutz und Schirm über eine freye Person zur Regierung und Beschützung derselben, und aus allen diesen Erklärungen erhellet, daß der Waise dem Vormunde Gehorsam und Ehrerbietung schuldig ist.

Die Römer gestatteten gegen die unredliche Vormünder eine gleichsam öffentlichen Klage §. 3. instit. l. 1. §. 6. D. de suspec. tut. & cur. und daher konnte ein Vormund von jedem und vorzüglich

von seinem Mitvormunde und Freygelassenen, l. 3. pr. §. 1. D. de suspec. tut. auch von Weibspersonen, wenn sie auch nicht verwandt waren, geklagt werden. l. 3. instit. de suspec. tut. Der Waise selbst aber konnte den Vormund nicht anklagen. §. 4. inst. l. 7. pr. D. l. 5. C. de suspec. tut. & cur. Einen Curator aber konnte der Minderjährige mit Beystimmung seiner Verwandten selbst anklagen. §. 4. inst. und l. 7. pr. D. de suspec. tut.

Wenn niemand einen treulosen Vormund anklagte, das Gericht aber von seiner Unredlichkeit Wissenschaft erlangte; so konnte es ohne alle Anklage die Untersuchung einleiten, und den schuldig befundenen Vormund absetzen. l. 3. l. 13. pr. D. de offic. præf. l. 3. §. 4. D. de susp. tut.

Die Land. Ord. Fol. 163. a) B. L. O. N. 11. verordnet: daß die Waisen selbst von einem aus ihren Befreundten solches Sr. Majestät oder dem Landrechte anzeigen können.

Es scheint hier auch zu verstehen zu seyn, daß sich der Waise bey den Verwandten beschweren könne, und daß diese die Klage anzubringen haben.

Die St. R. D. 23. gestatten hier ebenfalls eine öffentliche Klage, denn jeder konnte die unredlichen Vormünder anklagen; von dem Waisen selbst wird nichts gesagt.

In der Gerichts-Ordnung der Stadt Breßlau ddo. 8ten Juny 1628. C. F. N. 25. im Anfange nach Beyfälligen-Rechte ꝛc. sollen die Mündel die Vormünder nicht anklagen, sondern die Anzeige an Se. Majestät machen.

Das a. b. G. B. sagt nicht, wer die Vormünder anklagen könne, sondern §. 90 wird nur gesagt; wenn ein Vormund sich durch Handlungen oder Unterlas-

fungen verdächtig macht; so soll die Vormundschafts-Behörde zur Sicherheit des Waisen alles vorkehren, und wenn der Vormund einer üblen Verwaltung überwiesen wird, ist er der Vormundschaft gleich zu entsetzen.

§. 218.

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischet.

Nach dem römischen Rechte soll der Waise da erzogen werden, wo es der Vater angeordnet hat. l. 1. §. 1. D. ubi pupil educ. Wenn der Vater nichts angeordnet hat, ist der Waise der Mutter zu überlassen, so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreitet. l. 1. C. ubi pup. educ. nov. 20. cap. 38. Wenn keine Mutter vorhanden war; so wurde der Mündel den Verwandten in aufsteigender, oder in der Neben-Linie überlassen, oder andern unverdächtigen Personen anvertraut. l. 2. C. l. 1. 2. l. 5. D. ubi pup. educ. Wenn Niemand die Erziehung freywillig übernehmen wollte; so konnte der Richter jemanden hierzu zwingen. l. 1. §. 2. D. l. 1. C. ubi pup. educ. Wenn jemanden darum etwas vermacht, oder er zum Erben eingesetzt worden war, damit er den Mündel erziehe, und er verweigerte dieses; so wurde ihm auch die Klage auf die Erbschaft oder das Vermächtniß versagt. l. 1. §. 3. D. ubi pup. educ.

Aus der Land. Ord. Fol. 161. b) und Fol. 163. a) B. L. O. N. 6. 11, scheint man auch in Mähren sich nach diesen Grundsätzen benommen zu haben, und

wenn ein Streit entsteht, wo der Waise erzogen werden soll, hat das Landrecht summarie zu erkennen; nur soll die Erziehung keinem Unkatholischen anvertraut und an solche nicht verheirathet werden. Nov. H. h. 11. ddo. 12. Oktober 1638 N. 92. 97. F. S. ddo. 29. July 1638 A. In dem Fürstenthume Troppau sollen die Mündel katholisch erzogen, und nicht außer Lande geschickt werden. Res. ddo. 27ten Juny 1673 § 14 C. F. N. 419.

Die Töchter der Adelichen durften bey Strafe von 2000 Dukaten nicht in ein ausländisches Kloster zur Erziehung übergeben werden. Res. ddo. 6ten Februar 1725 L.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 50 enthält im wesentlichen die nämliche Verfügung, wie das N. b. G. B.

§. 219.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bey der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

Dieses Gesetz ist der Wesenheit nach in dem römischen Rechte l. 2. §. 2. l. 3. §. 1. 2. 3. 4 D. ubi pupil. educ. gegründet, nur kann aus erheblichen Ursachen die Sache blos dem Ermessen des Vormundes überlassen werden, l. 2. pr. & §. 1 dann l. 3. §. ult. D. ubi pupil. educ.

Aeltere vaterländische Gesetze bestehen hierüber nicht, und man hat sich nach dem römischen Rechte benommen.

In einer Verordnung ddo. 3. Jänner 1756 L. wird verordnet: daß, wenn Vormünder während der

Zeit, als das Landrecht nicht gehalten wird, um Bestimmung der jährl. Unterhaltungskosten anlangen, das Tribunal sie zu bestimmen habe. Dieses Gesetz wird in der Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 7 deutlich erörtert.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 51 stimmt im Wesentlichen mit dem N. b. G. B. überein.

§. 220.

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

Aeltere Gesetze weiß ich hierüber keine, nur das a. b. G. B. Kap. 5 §. 52 stimmt mit dieser Anordnung überein.

§. 221.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem §. 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

Das römische Recht enthält nur, daß der Vormund nicht verbunden ist, einen armen Mündel aus seinem eigenen Vermögen zu ernähren. l. 3. §. ult. D. ubi pupil. educ.

Die Vormundschaftsordnung vom Jahre 1755 art. 7 §. 7 enthält fast das nämliche.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 53 verhält den Vormund zur Sorge, der Dürftigkeit der Waisen so viel möglich abzuhelfen, und zu trachten, daß sie sich die Fähigkeiten verschaffen, sich durch dienen ihren Unterhalt zu verschaffen.

§. 222.

Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

Die Beschreibung des Waisenvermögens in Gegenwart gerichtlicher Personen verordnet schon das römische Recht l. 7 pr. D. l. 24 C. de administ. tut. l. ult. §. 1 C. de arbit. tut.

Wenn der Vormund diese Beschreibung unterließ, so waren alle seine Handlungen ungültig. Die obigen Gesetze.

Wenn etwas aus dem Vermögen des Waisen verloren ging, konnte wider den Vormund der Schätzungseid abgelegt werden, l. 3 pr. D. de administ. tut. ausgenommen, wenn der Vormund aus gerechten Ursachen und zu Gunsten des Waisen diese Beschreibung unterlassen hatte; wenn nämlich der Vater selbst diese Beschreibung verbothen hatte, damit das Geheimniß des Vermögens nicht verrathen werde, nur mußten in einem solchen Falle die Güter überhaupt beschrieben werden, und der Vormund hafteté für allen Betrug. l 2. C. de alim. pup. præst. l. ult. §. 1. C. de arbitr. tut. l. 5 §. 7. D. de administ. tut.

Die Land. Ord. Fol. 160 a) B. L. O. Nr. 2 verordnet, daß der Kreishauptmann, sobald er den Tod eines, der Waisen hinterläßt, erfahren hat, sogleich ein Inventarium durch zwey Nachbarn errichten lassen soll, und zwar in zwey Exemplarien, wovon eines dem Vormunde, und das andere dem Landrechte gebühret.

Wenn der Vater den Vormund von der Bürgschaft, Errichtung der Inventur, und Rechnung befreyet hat, so darf der Vormund zwar keine Bürgen stellen, aber das Vermögen muß er beschreiben lassen, wie hier oben gesagt wurde, und bey der Abtrettung der Vormundschaft muß er auch Rechnung legen. L. O. Fol. 160 b) 161. B. L. O. N. 4. Nach den St. R. D. 13 soll das Inventarium gerichtlich aufgenommen, und dem Vormunde eine Abschrift gegeben werden.

Nach der Instruktion für die k. Städte §. 17, mit Bezug auf die Novella H. h. 1 und St. R. D. 21 soll die Sperre gleich angelegt und inventirt werden. Eine gute Instruktion hierüber enthält die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 2 und 6, wo auch die Anordnung der St. R. D. 8 und 9 aufgehoben und die jedesmalige Inventur befohlen wurde.

Die Sperre verordnen die St. R. D. 21. Die väterlichen Bevollmächtigten waren aber nicht schuldig ein Inventarium errichten zu lassen, sie hatten auch keine Rechnung zu legen. St. R. D. 9. 16.

Die Inventirung befiehlt auch die Tesch. L. O. Fol. 25 art. 7, dann die mährische und schlesische Vormundschaftsordnung für den höheren Stand art. 1. §. 2. Wo der Erblasser die Inventur verbietet, soll ein Befundzettel errichtet werden. Auch die

Justiz = Instruktion II. Abthl. §. 34 ordnet die Inventur an.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 43 verordnet die Errichtung der Inventur unbedingt, wenn sie auch der Erblasser verbothen hätte. Das Inventarium mußte in 3 Exemplarien errichtet werden.

Bey den Schätzungen der Güter kömmt es, meiner Meinung nach, auf manche Rücksichten an; denn bey jeder Schätzung muß man auf die Absicht derselben Rücksicht nehmen. Die Tendenz aller Schätzungen geht zwar eigentlich dahin, den wahren Werth der Güter zu erheben, allein dadurch werden nicht alle Anstände behoben.

Bey einem Fideicommiße ist darauf zu sehen, daß der Werth standhaft bleibe, damit auch jedem Nachfolger der Genuß von $\frac{2}{3}$tln rein bleibe, und damit der dermalige Besitzer, welcher ein gewisses Drittheil verzehren will, nicht zu viel schade.

Wenn ein Gut zum dermaligen Kaufe geschätzet wird, so ist zwar auch darauf zu sehen, daß der wahre Werth erhoben werde; allein der Anschlag ist nach dem gegenwärtigen Geldcourse zu nehmen, wenn nämlich schlechtes Geld im Course ist, so muß der Anschlag hoch gemacht werden, sonst bekäme der Verkäufer zu wenig.

Dieses ist vorzüglich auch dann anwendbar, wenn ein Gut in einer Verlassenschaft geschätzet wird, wo der eine Miterbe das Gut behält, und die andern hinauszahlet; denn hier haben die übrigen Miterben das Recht von dem Gute ihren Theil nach dem dermaligen Werthe zu fordern.

Allein bey diesen Rücksichten kann doch ein- oder der andere Theil verkürzet werden, wenn die Auszahlung nicht gleich geschieht, sondern in die Jahre hin-

ausgezogen wird; denn, wenn das cursirende Geld noch schlechter wird, und die Zahlung in der nämlichen Geldsorte zu verbleiben hat; so bekommen die übrigen Erben in den folgenden Jahren wirklich weniger als sie bekommen sollten. Erlangt dagegen die bedungene Geldsorte einen höheren Werth als sie zur Zeit der Schätzung hatte; so würde der Uebernehmer des Gutes wieder mehr zahlen müssen, als das Gut angeschlagen worden ist, und so würde er wieder verkürzet. In solchen Fällen scheinet es mir also der Billigkeit angemessen zu seyn, daß, sobald ein Gut nicht in wahrer ächter Münze geschätzt und gezahlet wird, sondern in einer Geldsorte, die der Veränderung des Curses unterworfen ist; so ist der Cours anzumerken, und die Zahlung wäre allezeit nach der Verschiedenheit des Courses zu leisten.

§. 223.

Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens, muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters, oder eines andern Erblassers, errichtet werden.

Hievon ist das Nöthige in dem vorhergehenden §. gesagt worden *).

§. 224.

Das Verzeichniß des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müs-

*) Von Inventarien bey Waisen macht schon ein Urtheil vom Jahre 1555 Meldung.

sen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden. Das Inventarium wird bey den Verlassenschafts = Acten aufbewahrt und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilet. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, sobald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus andern zuverlässigen Quellen darstellet, ganz unterbleiben.

Das Wesentliche hievon ist in dem §. 222 gesagt worden. Von der Schätzung enthalten die alten Gesetze nichts. Auch das a. b. G. B. ordnet Kap. 5 §. 45 daß die Beschreibung nicht zu verschieben ist, weil die Gegenwart des Vormunds insgemein nicht nothwendig ist. Es kann ihm aber nicht verwehrt werden dabey zu erscheinen.

Die Schätzung wird §. 67 angeordnet, die Schätzung wurde auch bey jeder Inventur der Erbsteuer wegen aufgenommen.

§. 225.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der andern Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen.

Wenn bey den Römern der Waise Güter in verschiedenen Provinzen hatte, so wurden mehrere Vormünder bestellt, nämlich auch in den entlegenen

Provinzen, l. 15. D. de test. tut. l. 27. pr. D. de tut. dat. Die aber meiner Meinung nach eigentlich doch nur Curatoren waren. Mit ausländischen Staaten werden die Römer schwerlich so freundschaftlich gelebt haben, daß ihre Bürger auch dort Besitzungen gehabt hätten.

In unsern alten vaterländischen Gesetzen habe ich hierüber auch keine Verordnung gefunden, obschon diese Verordnung in der Ausübung gewesen seyn muß, weil bey uns schon seit mehrern Jahrhunderten die österreichischen, böhmischen, und hungarischen Provinzen unter einem Regenten gestanden sind, so, daß mancher von Adel sowohl in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Hungarn, Güter besessen hat, die sodann dem Waisen zugefallen sind, und wo sodann nicht nur die Inventur in jeder Provinz aufgenommen, sondern auch die Güter verwaltet werden mußten. Man ist auch selbst gegen das Ausland nicht so bößartig gewesen, denn wir haben schon seit langer Zeit Beyspiele, daß manche Güter im Inn- und Auslande besessen haben, wo also auch Waisen eingetreten sind.

In Ansehung der Kundmachung der Testamente, ist wegen des Testamentes der Sophia, Sidonia von Kavaun ein Res. ddo. 6ten Februar 1646 L. wo die Kundmachung des Testamentes in Ansehung der böhmischen Güter an die böhmische, und in Ansehung der mährischen Güter an die mährische Instanz gewiesen wurde, und nach diesem glaube ich auch, daß jede Provinz für die in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen Waisengüter eigene Vormünder bestellte.

Dieses bestättiget auch ein späteres Res. ddo. 6ten Oktober 1753. L. wo ausdrücklich gesagt wird: daß in jeder Provinz in Ansehung des dort befindli-

chen Waisen-Vermögens, eigene Vormünder bestellt werden sollen; jedoch wird jene Behörde, wo der Erblasser gestorben ist, als die eigentliche Vormundschafts-Behörde angesehen, und sie kann von den andern Behörden die Mittheilung der Vormundschafts-Rechnungen fordern; jedoch nur in der Hinsicht, um zu sehen, ob einige Gegenstände nicht mehrmahl aufgerechnet wurden.

Durch das Hofd. ddo. 9ten Jänner 1783. N. 115 wird erklärt: daß bey jedem Pupillen nur eine Pupillar-Instanz seyn kann, nähmlich der Personal-Richter des Vaters.

Das Hofd. ddo. 26ten July 1784. N. 320 giebt sodann die weitere bestimmte Richtschnur, und verordnet: e) daß das böhmische Landrecht, weil der Erblasser in Böhmen gestorben war, den Vormund zu bestellen habe, die Wirthschafts-Rechnungen über die mährischen Güter, habe aber das mährische Landrecht zu erledigen, und dem böhmischen Landrechte als der eigentlichen Vormundschafts-Behörde Rechnungs-Auszüge mitzutheilen.

Dieses verordnet auch das Hofd. ddo. 30. Juny 1785. N. 448 wo §. 2 der Grundsatz aufgestellt wird: daß die Abhandlungs-Instanz, und so auch die eigentliche Behörde dasjenige Gericht ist, wo sich der Todesfall ereignet hat. Beyde diese Verordnungen enthalten auch, daß die Inventarien über die Güter jeder Provinz, von dem Landrechte der Provinz aufzunehmen, und der Pupillar-Instanz mitzutheilen sind.

Diese Anordnung ist sodann in das a. b. G. B. Kap. 5. §. 44. aufgenommen worden. So wird auch in dem §. 24. dem Gerichte der Provinz gestattet, für die dort liegende Güter einen Curator zu bestellen, und da eigentlich jenes Gericht, welches den Cu-

rator bestellt, als Curatels-Behörde jenes Gutes angesehen werden muß; so hat auch dieses Gericht über die Verwaltung dieses Gutes zu wachen, und die nöthigen Einleitungen hierüber zu treffen.

§. 226.

Liegt das unbewegliche Gut in der nähmlichen Provinz, aber unter einer andern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung: allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen; sondern auch dem Vormunde die freye Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumassen.

Dieses ist in dem a. b. G. B. Kap. 5. §. 23 und 44 gegründet. Sieh §. 270.

§. 227.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

Bewegliche Sachen, die zum beständigen Gebrauche einer unbeweglichen Sache gewidmet sind, werden schon nach dem römischen Rechte für unbewegliche Sachen gehalten. l. 14 pr. C. de. S. S. eccles. l. 13. §.

fl. n. 14. 15. l. 17 pr. D. de act. emt. l. 242 §. ult. D. de verb. sign. *).

Von unbeweglichen Sachen wird eigentlich in dem §. 293 und folgenden gehandelt.

Ich glaube hier bemerken zu müssen, das Capitalien, worüber Schuldscheine ausgestellt wurden, vorhin zu den unbeweglichen Sachen gerechnet wurden. Land. Ord. Fol. 175. a) B. L. O. O. 28 welches auch in dem Res. ddo. 27ten August 1638 L. und ddo. 2ten Jänner 1636 L. bestättiget wird.

Durch diese Verordnungen wurde eigentlich die böhmische Novella K. k. 28 in Mähren eingeführt. welche jedoch am Ende darinn abweicht, daß nach der Novella nur die auf Gütern vorgemerkte Schuldscheine für unbewegliche Sachen gehalten wurden. Die Veräußerung der ad fundum instructum, oder sonst ersprießlichen Sachen verbietet die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 8 §. 6.

§. 228.

So bald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

Dieses verordnen die römischen Gesetze. l. 10. l. 13 pr. D. de administ. tut. Novella 122. cap. ult. Die Land. Ord. Fol. 162. a) B. L. O. N. 7 verordnet: daß sich der Vormund der Waisen und

---

*) Die beweglichen Sachen gehören zur Gerichtsbarkeit des Eigenthümers, und nicht des Ortes wo sie liegen. l. 21. D. de pecul. legat. gloss. ad l. 3 D. pro socio.

der Güter treulich und aufrichtig annehme und dieselben versorge, und er soll für allen, den Waisen vorsetzlich, oder durch Verwahrlosung verursachten Schaden mit seinem Vermögen haften.

Dieses ordnen auch die St. R. D. 16, 20, 26, 36 und 37; dann das a. b. G. B. Kap. 5 §. 40 und 55.

§. 229.

Juwelen, andere Kostbarkeiten *) und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden in gerichtliche Verwahrung; von denerstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

Das römische Recht verordnet nur: daß der Vormund die Sachen des Waisen unbeschädigt erhalten soll, l. 22 C. de adminis. tut., von der Hinterlegung wird nichts gesagt, weil die Vormünder das Vermögen der Waisen verbürgen mußten, welches auch in der Land. Ord. und in den St. R. angeordnet war, wie ich schon oben §. 205 angeführt habe.

Es geschieht nicht selten, daß Pupillen Güter und Capitalien in verschiedenen Provinzen haben, und daher wurde durch das Res. ddo. 23ten November 1770. L. verordnet: daß die Obligationen bey jenem Gerichte hinterlegt werden sollen, zu welchem das Kapital gehört.

Die gerichtliche Hinterlegung der Waisen-Obligationen muß auch schon viel früher üblich gewesen seyn, weil in dem Res. ddo. 24ten Oktober 1754. L.

---

*) Kostbarkeiten werden den unbeweglichen Sachen gleichgehalten. l. 22 pr. C. de adminis. tut.

befohlen wird derley Obligationen so, wie vorhin, gerichtlich zu hinterlegen.

Die gerichtliche Verwahrung der Juwelen, Kostbarkeiten, dann der Schuldbriefe, Quittungen und Urkunden verordnet das a. b. G. B. Kav. 5 §. 69. Alles übrige was aufzubehalten ist, soll dem Vormunde eingehändiget, oder an einem sicheren Orte beygelegt werden, §. 68.

§. 230.

Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und, wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bey Privat-Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

Wieviel baares Geld dem Vormunde in Händen gelassen werden soll, hierüber sagen die römischen Rechte nichts, sie verordnen aber, daß er Schulden zahlen, oder für die Gelder Gründe kaufen, oder solche verzinßlich anlegen soll, sonst muß er, wenn ihm ein Saumsal zu Last fällt, die Zinsen selbst zahlen.

H.

H.

H.

Dieses enthalten die Titel der Digesten, und der Codex de administ. tut.; dann die l. 3 C. de usur. pup. und die Novel. 72 cap. 6 Von der Anlegung in öffentliche Fonds kann dort keine Rede seyn, weil sie nicht bestunden. Auch wird in Ansehung der gesetzmäßigen Sicherheit bey Privaten nichts gesagt, und war auch nicht nöthig, weil der Vormund für das Vermögen haften mußte.

Eine fast ähnliche Anordnung enthält die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 8 §§. 6. 7. wo in Ansehung der Licitation sich auf eine Pragmatig vom Jahre 1712 bezogen wird.

Der Cod. Brun. Fol. 35. a) sagt aber, daß der Vormund das alte gute Geld behalten, und nicht auf Zinsen anlegen soll. Wenn aber der Erblasser einen Handel getrieben hat, so kann ihn der Vormund fortsetzen.

Die St. R. D. 25 befehlen aber die Anlegung der Gelder.

In den alten vaterländischen Gesetzen finden wir keine Vorschrift in Ansehung der öffentlichen Kassen, weil damahl noch keine bestanden haben, und so findet man auch nichts von einer Sicherheit bey Privaten, weil der Vormund das Geld auf seine Gefahr anlegte, und dafür haften mußte, er durfte es aber nach den St. R. D. 25 nicht unnütz liegen lassen.

Die Entstehung der öffentlichen Fonds ist späteren Ursprungs, denn in einer Verordnung ddo. 16ten Oktober 1753 L., und 4ten Jänner 1754 L. wird befohlen: daß bey Stiftungen Bankalitäts-Papiere angenommen werden können, und die Verordnung ddo. 17ten Februar 1755 befiehlt die Anlegung der Waisen-Gelder zu 5 pCt. bey der brünner Lehnbanck,

(welche im Jahre 1751 gemäß Verordnung ddo. 16ten Jänner 1751 L. errichtet wurde) jedoch sollte die Summe wenigstens 100 fl. betragen, Res. ddo. 31ten May, Trib. ddo. 6ten Juny 1755 L., und der Vormund hierüber vorher vernommen werden, ob er nicht wisse sie nützlicher anzulegen.

Durch die Verordnung ddo. 5ten August 1755 L. wurde gestattet Waisen- und Fideikommiß-Gelder aus den böhmischen in die österreichischen Provinzen zu übertragen.

Dagegen werden in dem Leibrenten-Patente ddo. 1ten Februar 1760 §. 3 die ständischen Kassen als öffentliche Fond angegeben, und daher sagt eine Verordnung ddo. 26ten Jänner und 18ten Februar 1760 L. F.: daß Pupillar- Stiftungs- und Kirchen-Gelder mit öffentlichen Fonds-Papieren ihrem lautenden Werthe nach bezahlet werden können, und in dem Res. ddo. 22ten Jänner 1761 L. A. werden in Mähren und Schlesien die ständischen Kassen nicht aber die Lehnbank in Brünn; in Böhmen das Obersteueramt, die Bankal-Kasse, das Kammeral- und Kriegszahl-Amt; in Oesterreich die ständische Kasse, das Kupfer-Amt, die Wiener-Bank, und das Stadt-Oberkammeramt als öffentliche Fonds erklärt, obschon früher durch die Verordnung ddo. 18ten Februar 1760 L. die Anlegung der Pupillar- Kirchen- und Stiftungs-Gelder in die öffentlichen Fonds war befohlen worden. Es sollen nur solche Waisen-Gelder aufgekündet, und in öffentlichen Fonds angelegt werden, die nicht gesichert sind, und wo die Interessen nicht ordentlich gezahlt werden, Res. ddo. 13ten August 1761 L. und dieses hat auch für verschlossene Fälle zu gelten. Res. ddo. 12ten November 1761 L.

Nach dem Res. dd. 16ten Juny 1774 L. sollen alle Stiftungs- und Fideikommiß-Gelder, welche der Aufsicht des Staates unterstehen, in öffentlichen Fonds angelegt werden. Waisen-Gelder können aber auch bey Privaten in der ersten Hälfte des Werthes angelegt werden.

Dieses konnten aber die Gerichtsstellen nur dispensando und aus wichtigen Gründen bewilligen.

Nach dem Res. ddo. 8ten August 1775 L. hat es bey der Anlegung der Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Fonds zu verbleiben; jedoch kann ein Stifter anordnen, daß sein Stiftungs-Kapital auf seinen Gründen liegen bleibe, welches auch bey den Erben zu verbleiben hat, so lang es gesichert ist.

Zur Erleichterung des Privat-Credits wurde gestattet, daß Pupillar- und Stiftungsgelder auch auf unbewegliche Güter, jedoch in der ersten Hälfte des Werthes angelegt werden können, worüber die Landtafel und die Grundbücher allezeit zu vernehmen sind; und haben die Gerichte über die Waisengelder zu wachen. Res. ddo. 20ten Gub. ddo. 30ten September 1776. L.

Die Stiftungs- und Pupillargelder können bey Privaten auf stadt- und grundbücherliche Realitäten, jedoch nicht über die Hälfte des Werthes, angelegt werden, und über deren Anlegung sollen alle Viertel-Jahre Tabellen abgegeben werden. Die Tabellen über die Stiftungs-Gelder waren der Hofkanzley; jene über die Waisen-Gelder aber der obersten Justiz-Stellen zu übergeben. Hofd. ddo. 28. Februar, Gub. ddo. 10ten März 1777. L. und ddo. 12ten September 1777. L.

Bey Verleihung dieser Gelder soll auch die Einwilligung der Patrone und Vormünder eingeholet

werden. Sie können nicht gezwungen werden diese Gelder in öffentlichen Fonds anzulegen wo sie nur zu 3½pCt. verzinset werden; jedoch dürfen bey Anlegung derselben die Häuser nicht über ein Viertel belastet seyn. Res. ddo. 12ten April 1777. L.

Das Hofd. ddo. 4ten April 1782 verbiethet die Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien bey Privaten. Die Obrigkeiten sollen aber jene Waisen-Gelder, die sie bey sich anliegen haben, gesetzlich verzinsen. Hofd. ddo. 15ten May 1784. Auf dem Lande wird die Anlegung bey Privaten gestattet. Hofd. ddo. 12ten Jänner 1787 N. 610.

Dann wurde verordnet; daß alle Pupillar-Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Fonds angelegt werden sollen. Hofd. ddo. 12ten, Circ. ddo. 18ten May 1787. L.

Durch das Hofd. ddo. 18ten May 1787 N. 678 wurde befohlen, daß alle Stiftungs-Kirchen-Bruderschafts- und Waisen-Gelder, die bey Privaten anliegen, aufgekündet, binnen fünf und zehn Jahren eingezahlet, in öffentlichen Fonds angelegt werden sollen. Mit Ausnahme der Pupillar-Gelder auf dem Lande.

Nach dem Hofd. ddo. 24ten, Circ. ddo. 28ten April 1788. L. N. 815 konnten für die Waisen-Gelder keine vierpercentigen Obligazionen eingehandelt werden, und wenn etwas für die Waisen verkauft wurde, durfte die Zahlung nicht in Obligationen bedungen werden, sondern nur baare Bezahlung, und das Geld mußte in öffentlichen Fonds angelegt werden. Ein Vater konnte in seinem Testamente auch nicht gültig anordnen, daß der Pflichttheil seiner Kinder nicht in öffentliche Fonds angelegt werde, ausgenommen, wenn er mehr als den Pflichttheil vermachte, und das Geld

zum Kaufe eines Gutes bestimmte, der den Ort der Anlegung oder die Person, bey welcher das Geld angelegt werden sollte, bestimmte. Hofd. ddo. 28ten August, Circ. ddo. 6ten September 1787. Hofd. ddo. 17ten August 1787 N. 709.

Die zu 3½ pCt. in öffentlichen Fonds angelegten Waisen = Kapitalien konnten nach erlangter Großjährigkeit aufgekündet werden. Hofd. ddo. 21ten Jänner 1788.

Die Waisen = Gelder sollen aber den Aeltern nicht aufgekündet werden, wenn sie auch nicht gesetzlich gesichert sind, wenn die Aeltern aus dem Besitze des Gutes gesetzet werden müßten. Hofd. ddo. 1ten September 1789 Nro 1046.

Kleine Kapitalien können Privaten auch gegen dem geliehen werden, daß sie die Waisen erziehen, oder ein Handwerk lernen lassen. Hofd. ddo. 29ten September 1789 N. 1054.

Die neu anzulegenden Pupillar = Gelder sollen künftig auch in öffentlichen Fonds zu 5 pCt. angelegt werden; bey den bereits anliegenden hat es zu verbleiben, bey denen auch keine Aufkündigung Statt findet, und die Auszahlung wird auch bey jenen eingestellt, die bereits aufgekündet worden sind; dagegen sollen den großjährig gewordenen Waisen ihre Obligationen auf 5 pCt. umgeschrieben werden. Hofd. ddo. 3ten Feb. 1090 N. 1097. Hofd. ddo. 8ten, Circ. ddo. 15ten Februar 1790. L.

Dann wurde verordnet, daß alle Waisen = Gelder in den öffentlichen Fonds mit 5 pCt. verzinset werden sollen. Hofd. ddo. 11ten, Appell. ddo. 16ten Juny 1790. L. Nur jene Waisen = Kapitalien sollen auf 5 pCt. umgeschrieben werden, welche seit der Erhöhung der Interessen auf 5 pCt. angelegt worden sind.

Hofd. ddo. 22ten July, Appell. ddo. 2ten August 1790. L.

Dem überlebenden Ehegatten können die Waisen-Gelder gegen normalmäßige Sicherheit in den Händen gelassen werden. Hofd. ddo. 13ten July 1790 Nro. 37.

Durch das Patent ddo. 22ten Februar 1791 §. 6 N. 115 wurde die Anlegung der Waisen-Gelder bey Privaten wieder gestattet, und die normalmäßig. Sicherheit bey Häusern auf die Hälfte, und bey Gütern auf zwey Drittheile festgesetzt.

Dieses wurde sodann auch auf die Kirchen- und weltliche Stiftungsgelder angewendet, daß sie jedoch in der ersten Hälfte, angelegt werden können. Hofd. ddo. 28ten April 1791. lit. c) N. 142. Circ. ddo. 9ten August 1791.

Durch das Hofd. ddo. 20ten Jänner 1792. N. 242 ist die Erhöhung der Interessen auf 4 pCt. auch jenen Waisen-Geldern bewilliget worden, welche baar zu $3\frac{1}{2}$ pCt. angelegt worden sind, und zwar schon vom 1ten May 1791.

In dem Patente ddo. 18ten Oktober 1792 N. 62 wurde verordnet: daß, Kirchen- Stiftungs- Bruderschafts- Religions- Waisen- und Fideikommis-Kapitalien mit Bewilligung der Behörde, bey Privaten und zwar bey Häusern in der ersten Hälfte, und bey Landgütern oder Grundstücken in den ersten zwey Drittheilen des wahren Werthes angelegt werden können. Jede Anlegung ohne Einwilligung der Behörde ist ungültig, und hat der Darleiher für allen Schaden zu haften. In der Schuldverschreibung soll die Klausel eingeschaltet werden: daß, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht gezahlet werden, der Inhaber der Schuldscheine berechtiget seyn soll,

das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben. Kein Vormund oder Verwalter eines solchen Vermögens, so wie der Fideikommis = Curator ist befugt das Kapital bey sich anzulegen. Mit Bewilligung der Behörde kann es jedoch geschehen. Hofd. ddo. 28ten März 1797. N. 346.

Pfarrherrliche Grundbücher = Besitzer sollen keine Waisen = Gelder an sich ziehen, Hofd. ddo. 24. Jänner 1793 N. 85, weil sie nur zeitliche Nutznießer sind.

Alle bey den Ständen baar angelegten und nicht eingehandelten Waisen = Gelder, können nach erlangter Großjährigkeit aufgekündet werden. Hofd. ddo. 4ten July, Gub. ddo. 4ten Dezember 1794. Bey Waisen = Geldern ist nur dann auf die normalmässige Sicherheit zu sehen, wenn sie aus einem Darleihen, und nicht aus einem Kaufe oder Vermögens = Uebernahme entstehen. Hofd. ddo. 24ten November 1794. Circ. ddo. 21ten Februar 1795. Hofd. ddo. 21ten Feb. 1795 N. 220.

Die Waisen = Gelder können auch bey Privaten gegen normalmässige Sicherheit, nähmlich bey Häusern in der ersten Hälfte, und bey Grundstücken in den ersten 2 Drittheilen angelegt werden. Die Obrigkeiten haben für die Nachläßigkeit zu haften.

Bey der Abfertigung haben sie dem Großjährigen nur die Obligation zu übergeben. Bey eingekauften Staats = Papieren, welches auch gestattet wird, ist ihnen aber auch das aggio zu zuwenden. Appell. ddo. 9ten Dezember 1796. Hofd. ddo. 5ten November 1796 N. 327.

Pamatken sollen aber ohne höhere Bewilligung Statt baarer Gelder in die Waisen = Kasse nicht eingelegt werden, Hofd. ddo. 12ten Feb. 1799.

Den Waisen-Geldern wird bey der Anlegung in öffentlichen Fonds auch die 2 percentige Gratification bewilliget. Hofd. ddo. 12ten März, Appell. ddo. 8ten April 1797.

Wenn Obrigkeiten Pupillar-Gelder aufnehmen wollen, müssen sie der Octava ungeachtet die normalmässige Sicherheit ausweisen. Hofd. ddo. 28ten März 1797 N. 346.

Wenn bey Waisen-Geldern die in dem Hofd. ddo. 5ten Dezember 1796 N. 327 vorgeschriebene Sicherheit nicht vollkommen ausgewiesen wird, ist die Anlegung bey Privaten nicht zu bewilligen; sondern der Vormund zur Anlegung in den öffentlichen Fonds, oder Einkauf der Staats-Papiere anzuweisen, Hofd. ddo. 11ten May 1798 N. 412; wo aber die Waisen-Gelder bey Privaten gesichert sind, haben sie so lang zu bleiben, als sich nicht eine Unsicherheit oder Saumsal in der Zahlung der Interessen nach dem Patente ddo. 18ten Oktober 1792 N. 62 äußert. Hofd. ddo. 6ten July 1798 N. 422.

Bey dem Einkaufe der öffentlichen Obligationen ist gemäß Verordnung ddo. 5ten Dezember 1796 N. 327 der erwirthschaftete höhere Betrag in der Waisen-Tabelle anzumerken, und hierauf haben die Kreisämter bey ihren Bereisungen zu sehen. Hofd. ddo. 7ten April 1803 N. 600.

Wenn öffentliche Fonds-Obligationen mit Kreutzern vorkommen; so sollen sie mit einer kleinen Aufgabe ausgewechselt und umgeschrieben werden. Hofd. ddo. 29. Oktober 1806.

Die Kirchen-Vorsteher waren schon in dem Patente ddo. 26ten Oktober 1755 §. 8 angewiesen worden, die Interessen nicht über drey Monate ausstehen zu lassen.

Bey Darleihen der Waisen = und Kirchen = Gelder an Unterthanen, soll die Schätzung unentgeldlich geschehen. Hofd. ddo. 22ten, Appell. ddo. 28ten August 1797 N. 369.

Nach der Pupillar = Instruktion vom Jahre 1789 §. 13. durften Waisen = Gelder unter 50 fl. nicht vorzüglich angelegt werden, dermahl aber können auch 20 fl. angelegt werden, sie mögen von einem Waisen allein, oder von mehreren herrühren. Hofd. ddo. 7ten März N. 757. Gub. ddo. 11ten April 1806. Hofd. ddo. 2ten April. Appell. ddo. 5ten May 1806. L.

Auf die Sicherheit der Waisen = und Kirchen = Gelder sollen auch die Kreisämter sehen, und die Gebrechen der ersten der k. k. Appellation, der letzteren aber der Landesstelle anzeigen. Hofd. ddo. 20ten Februar. Gub. ddo. 14ten März 1806.

Wenn für Waisen = Gelder öffentliche Fonds = Papiere eingehandelt werden wollten, mußte hierüber allezeit die Anzeige an die k. k. Appellation gemacht werde; nähmlich der Cessionarius, der Betrag, die Höhe der Interessen und das Aggio. Appell. ddo. 24ten Jänner 1809. Von dieser Anzeige ist aber das k. k. Landrecht enthoben worden. Appell. ddo. 11ten May 1811.

Die Pupillar = Gelder sind so viel möglich auf die eigenen Nahmen der Pupillen und nicht auf den Nahmen der Waisen = Cassen anzulegen. Hofd. ddo. 14ten März, Gub. ddo. 3ten April 1812.

Bey der Annahme oder Bestimmung des wahren Werthes einer Realität sind die Meinungen nicht gleich. Einige nehmen die gerichtlichen Schätzungen zur Grundlage an; andere geben dem Kaufpreise den Vorzug. Meiner Meinung nach ist eines so sicher und unsicher wie das andere, nur würde ich einem älteren

Kaufpreise gewöhnlich den Vorzug einräumen; und so hat auch das k. k. Gubernium durch eine Verordnung ddo. 31ten März 1808 N. 6062 bestimmt, daß bey der Prüfung der Sicherheit der letzte Kaufschillings-Werth anzunehmen ist.

Die mährische und schlesische Vormundschafts-Ordnung befiehlt art. 2 §. 5, daß die Pupillar-Kassa besonders geführt werde. Sieh §. 1374.

Pupillar- Fideicomiß- Stiftungs- und Kirchen-Kapitalien können auch bey der Nationalbank angelegt werden. Patent ddo. 15ten July 1817 §. 45.

§. 231.

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Das Hausgeräthe kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen. Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

Hievon ist in den alten Gesetzen nichts zu finden. Dieses Gesetz ist aber in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 66 und 68 enthalten.

§. 232.

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum Vortheile des Minderjährigen

mit Genehmhaltung des Vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.

Schon nach dem römischen Rechte war dem Vormunde alle Veräußerung unbeweglicher Sachen verbothen, ausgenommen; a) wenn die Aeltern die Veräußerung ausdrücklich erlaubt hatten; b) wenn der Richter Schuldenhalber die Veräußerung bewilligte; wenn das Geld nicht auf eine andere Art herbeygeschaffet, oder durch die Verpfändung gedeckt werden konnte, oder wenn c) andere wichtige Ursachen die Veräußerung nothwendig oder nützlich machten. Hierüber lese man in den Digesten und Codex die Titel. de rebus eorum. qui sub. tut. vel. cur. sunt &c. &c.

Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 67 a) gestattet dem Landeshaurtmann die Veräußerung nur mit Bewilligung des Landrechtes. Dieses wird auch Fol. 69 a) wiederholt, wo zugleich geordnet wird; daß ein Bruder dem andern sein Gut nicht durchbringen kann.

Nach der L. O. Fol. 162 b) B. L. O. N. 8 werden alle Veräußerungen der unbeweglichen Güter der Waisen als ungültig und kraftlos erklärt, wenn nicht die Genehmhaltung S. M. oder des Landrechtes eingeholet worden ist. Die St. R. O. 33 sagen ebenfalls, daß die Veräußerungen der Waisen-Güter ohne Bewilligung des Gerichtes ungültig sind.

Dieses verordnet auch die T. L. O. Fol. 26 art. 12. Nur wird hier nirgends die öffentliche Feilbiethung geordnet, so wie denn auch eine förmliche Lizitations-Ordnung erst durch das Res. ddo. 17ten Februar 1713 L. vorgeschrieben worden ist.

Wie vorzugehen war, wenn ein städtisches Haus für einen Waisen höheren Standes zu veräußern war, zeiget ein Res. ddo. 27ten Jänner 1710 L.

Bey dem Bürgerstande handelt es sich oft um die Fortsetzung der Gewerbe, welche den Minderjährigen zufallen, und hierüber enthält die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 8 §. 4 eine gute Vorschrift; so auch in Ansehung der Wittwen, welche die Gewerbe fortsetzen art. 2 §. 4.

Ferner verordnet diese Vormundschaftsordnung art. 8 §. 8 und 9, daß die Gebäude in guten Stande erhalten, und keine neuen ohne Bewilligung des Magistrats unternommen werden sollen; wie aber die Gewerbe der Minderjährigen betrieben werden sollen, verordnet der art. 8 §. 10.

Die alten Vormundschaftsordnungen für den Bürgerstand, enthalten mehrere gute Vorschriften.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 68 befiehlt schon die öffentliche Feilbiethung, welches durch die Verordnungen ddo. 13. July 1789 und ddo. 1. März 1791 N. 120 bestättiget wird.

Nach dem Hofd. ddo. 8. Februar 1790 N. 1101 durfte kein Bauerngut eines Minderjährigen, ohne Bewilligung der Landesstelle veräußert werden. Es entsteht aber die Frage, ob es hier nicht heißen soll dde. 18. Februar 1790 welches durch das Patent ddo. 29. Oktober 1790 N. 72 aufgehoben worden ist.

Wenn ein unbewegliches Gut nicht um den Schätzungswerth verkauft wird, hängt die weitere Verfügung von dem Gerichte ab. Hofd. ddo. 1ten März 1791 N. 120.

§. 233.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirth-

schaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

Hier werden die verschiedenen Arten der Veräußerungen aufgeführt.

In dem römischen Rechte werden die Arten der Veräußerungen nicht so auseinander gesetzet, jedoch wird in der l. 22 C. de admin. tut. jede Veräußerung verbothen, wovon auch in den Digesten und Codex in den Titel de administ. tut. & curat.; dann de rebus eorum qui sub tut. vel cura sunt &c. &c. mehrere besondere Fälle enthalten sind. Nur wird dort eine ohne gerichtliche Genehmhaltung geschehene Veräußerung als gültig erklärt, a) wenn der Minderjährige die Veräußerung eidlich bekräftiget hat. Auth. Sacramenta puberum C. si adven. vend. b) Wenn der Vater jemanden den Grund feyerlich versprochen hat l. 5 §. 6 D. de rebus eorum qui sub tut. vel. curat. sunt. l. 3 C. quand. decret. non op. c) Wenn der Minderjährige die Veräußerung nach erlangter Großjährigkeit ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget. l. 2 C. si mag. fact. alien. sine. decr. rat. hab. Der Vormund durfte auch bey den Römern für den Waisen eine Erbschaft ohne Inventarium nicht antreten. l. 7 D. de admin. tut.

In der L. O. und in den St. R. werden die Veräußerungsarten nicht so auseinander gesetzet, sondern es wird dort nur hauptsächlich von unbeweglichen Gütern gehandelt; allein man hat sich hierin schon beständig nach diesen Grundsätzen benommen; daß der Vormund, da er nicht Eigenthümer der Waisengüter ist, ohne gerichtliche Bewilligung nichts unternehmen könne, was eine Gattung der Veräußerung ist, mit Ausnahme dessen, was zum Wirthschaftsbetriebe gehört, und nach der l. 1. C. de fund. dotal. wird jede Handlung eine Veräußerung genannt, wodurch ein Eigenthum übertragen wird. Zur Veräußerung der Früchte war der Vormund schon nach dem römischen Rechte verbunden, l. 7 §. 2 D. de admin. tut. Wenn Waisen Handlungen, oder daran Theil haben, sollen sie mit Beygebung eines der Sache Kündigen so lang dabey gelassen werden, als durch die Bilance der gute Forigang erwiesen wird. Res. ddo. 10ten August 1764 L.

Das Meiste was dieser §. 233 anordnet, ist in der Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 8 und 9 enthalten.

Zu den wichtigen Geschäften gehört auch die Präsentation der Pfarrer nach dem Hofd. ddo. 27. Oktob. App. ddo. 4. Novemb. 1815 N. 7792 wegen Grafen v. Taaffe. Landrecht N. 12781.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 62 und 65 verbiethet dem Vormunde eben das, was hier in N. b. G. B. verbothen wird.

Nach dem §. 232 ist bey Waisen alles versteigerungsweise zu veräußern, folglich sind auch die Pachtungen versteigerungsweise einzuleiten. Wegen der einzuleitenden Verpachtung kommt aber darauf zu sehen, daß kein Individuum zu Pachtversteigerun-

gen zugelassen werde, welches zur Uebernahme eines Pachtgeschäftes nicht geeignet ist. Hofd. ddo. 10ten Oktober, Gub. ddo. 3ten Novemb. 1815 N. 23028 L.

Bey allen Pachtversteigerungen, wo es sich von Seite des Pächters um besondere Voranstalten und Beyschaffung des fundi instructi handelt; soll die neue Versteigerung allezeit 6 Monate vor Ausgang der Pachtung veranlasset werden. Hofd. ddo. 19ten Oktober, Gub. ddo. 3ten November 1815 N. 28028 L. Hofd. ddo. 11ten Oktober, App. ddo. 5ten Dezember 1815 N. 8331.

Da alles das, was hier von Vormündern gesagt wird, auch von Curatoren gilt, so muß alles dieses auch von den letzten, und so von allen Patronen und Verwaltern fremden Vermögens beobachtet werden.

Zur Einbringung der Erbserklärung im Nahmen der Waisen sind die Vormünder schon durch das Res. ddo. 22. August 1704 L. angewiesen worden.

§. 234.

Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frey, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

Das römische Recht stellt schon den Grundsatz auf, daß man nur demjenigen gültig zahlen könne, der die freye Schaltung der Sache hat. §. ult. instit.

quib. alien. licet. Da aber der Vormund mit dem Vermögen der Waisen nicht frey schalten kann, so konnte man ihm auch ohne gerichtliche Bewilligung nicht gültig zahlen.

Aeltere ausdrückliche vaterländische Gesetze findet man hierüber nicht.

Dieses Gesetz bestättiget auch die mährische und schlesische Vormundschaftsordnung art. 2 §. 5, und das a. b. G. B. Kap. 5 §. 71.

§. 235.

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuhohlen.

Zur nützlichen Verwendung der Waisengelder werden die Vormünder schon in dem römischen Rechte angewiesen in den Digesten und Codex in den Titel de admin. tut. & curat.

Die L. O. Fol. 162 b) B. L. O. N. 9 befiehlt nur, daß der Vormund das erübrigte Geld ausleihen, oder sonst nützlich anwenden soll, und macht von der gerichtlichen Bewilligung keine Meldung, wohl aber die St. R. D. 25. Die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand verbiethet art. 8 §. 4 dem Vormunde alle eigenmächtige Anlegung der Capitalien.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 70 und 73 befiehlt dem Vormunde auch die Anlegung des Kapitals, oder sonst nützliche Verwendung, erwähnet aber nichts von der gerichtlichen Genehmhaltung. Nur dann, wenn der Vormund keinen sicheren Ort wußte, sollte er 4 Wochen vor der Zahlungszeit dem Gerichte die Anzeige machen.

Indessen hat jeder Vormund zu seiner Sicherheit die Anlegung der Gelder dem Gerichte zur Genehmhaltung vorgelegt, welches sodann auch durch das Patent ddo. 18ten Oktober 1792 N. 62 befohlen worden ist.

§. 236.

Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

Diese Anordnung wegen den Aeltern des Waisen ist in dem Hofd. ddo. 1. September 1789 N. 1046 gegründet. Eine frühere Verordnung ist mir nicht bekannt. Das Hofd. ddo. 13ten July 1790 N. 37 gestattet nur, daß Waisengelder dem überlebenden Ehegatten gegen hinlängliche Sicherheit geliehen werden können. Das römische Recht verordnet nur überhaupt, daß der Vormund die Schulden eintreiben soll l. 15, l. 46 § ult. D. de ad minist. tut., woraus aber auch schon von selbst folgt, daß er sich um die Beweismittel bekümmern mußte.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 72 befiehlt dem Vormunde bey Schuldbriefen, wo ein Pfand ver-

schrieben ist, solches zu bewirken, und wo es nicht erlangt werden kann, daß er die Forderung so viel möglich sicher stelle. Unverbriefte Forderungen kann der Vormund ohne besondere Bewilligung selbst einheben, und wenn sie streitig sind, soll er sie zu berichtigen suchen.

§. 237.

Der Vormund ist bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Caution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befreyt, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.

Ich habe schon oben bey dem §. 205 angeführt, daß die Vormünder sowohl bey den Römern, als auch in Mähren bey dem höhern und mindern Stande das Waisenvermögen verbürgen mußten, welches auch der Cod. Brunn. Fol. 35 a) bestättiget.

Die Vormundschafts-Cautionen mußten auch intabulirt werden. Novell. H. h. 9. Res. ddo. 11ten Jänner 1676 L. A. und ddo. 24ten März 1686 L. allein das Hofd. ddo. 30ten Septemb. 1785 N. 474 und Patent ddo. 6ten Jänner 1786 hat die Realkautionen für die Vormünder und Curatoren aufgehoben, und Statt der Eide nur eine gerichtliche Verpflichtung vorgeschrieben; aber dessen ungeachtet befiehlt das a. b. G. B. Kap. 5 §. 41, 42 doch noch die Sicherstellung des Waisenvermögens, jedoch nur jenes, welches dem Vormunde in den Händen gelassen wird; dann wird die Sache noch dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes überlassen, ob es eine mehrere Sicherheit verlangen, oder sich mit einer geringeren begnügen will, wobey das Gericht darauf

den Bedacht zu nehmen hatte, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesetzet, noch taugliche Vormünder von der Annahme der Vormundschaft abgeschrecket werden.

§. 238.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

Bey den Römern legten die Vormünder ihre Rechnungen erst nach geendigter Vormundschaft, wenn der Unmündige mündig wurde, und daher konnten die Vormünder während der Vormundschaft nicht belangt werden l. 55 §. 1 D. de admin. & per. tut. l. 9 §. 4 D. de tutel. & ration. distrah. Wenn mehrere Vormünder die Verwaltung gemeinschaftlich führten, so konnte jeder auf den ganzen Ersatz belangt werden, nur stand ihm die Wohlthat der Theilung zu, wenn die andern zahlungsfähig waren, l. 25 D. de admin. & per. tut. l. 2 C. de divid. tut. l. 1 §. 11, 12 D. de tutel. & ration. distrah. Dieses hatte auch Statt, wenn die Vormünder die Verwal-

tung unter sich getheilet hatten. Der Billigkeit gemäß konnte aber jeder Mitvormund über das belangt werden, was er verwaltet hatte. l. 2, l. 3 C. de divid. tut. Wenn aber der Erblasser oder das Gericht die Verwaltung getheilet hatte, so konnte jeder Vormund nur in Ansehung seiner Verwaltung belangt werden, nicht aber die übrigen Mitvormünder, es seyden, daß sie die Absetzung des andern verdächtigen Mitvormundes vorsätzlich oder aus Schuld verhindert hätten. l. 2 C. de divid tut. Die Ehren-Vormünder konnten nur dann belangt werden, wenn die andern schon erschöpft waren, weil sie die wahren Vormünder hätten verdächtig machen sollen. l. 3 §. 2 D. de admin. & per. tut. Die Erben der Vormünder konnten nur dann belangt werden, wenn die letztern einen Betrug, oder eine grobe Nachläßigkeit begangen hatten. l. 1 C. de hæred tut.

Bey den Römern waren keine Vormünder von der Legung der Rechnung befreyt.

Nach dem Cod. Brunn. Fol. 35 b), der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 66 a) und der ollmützer lehenrechtlichen Gerichts-Ordnung, dann der L. O. Fol. 163 b) B. L. O. N. 13, 15 legten die Vormünder nur erst dann die Rechnungen, wenn die Minderjährigen die Volljährigkeit erlangten; wenn nähmlich die Söhne zwanzig und die Töchter fünfzehn Jahre alt wurden. So auch in Teschnischen T. L. O. Fol. 25 art. 6; jedoch konnte der Vormund nach der T. L. O. auch sonst, wenn es die Richter für nöthig erkennen, zur Legung der Rechnung verhalten werden.

Eine Ausnahme wurde aber bey den Waisen der Bauern gemacht, denn bey diesen mußte das Bauern-Amt oder die Aeltesten nach dem Gebrauche des Dor-

ses jährlich die Waisen - Rechnung legen. T. L. O. Fol. 51 art. 1.

So hatten die Vormünder nach den St. R. D. 13, 16 und 26 auch nur dann Rechnungen zu legen, wenn die Waisen zu ihren mündigen Jahren gelangten, wenn die Knaben achtzehn und die Mädchen fünfzehn Jahre alt wurden.

Nach der L. O. Fol. 160 b) B. L. O. N. 4 konnte zwar ein Vormund von der Bürgschaft, und von Errichtung des Inventariums, aber nicht von der Legung der Rechnung befreyet werden. Nach den St. R. D. 9 §. 2 und D. 16 sind aber die bevollmächtigten väterlichen Vormünder nicht schuldig Rechnung zu legen, wenn sie es nicht freywillig thun wollen. St. R. D. 29.

Dieses ist aber durch die Vormundschafts - Ordnung für den Bürgerstand art. 12 §. 1 aufgehoben, und es sind alle Vormünder ohne Unterschied zur Legung der jährlichen Rechnung angewiesen worden.

Wenn die Vormünder vor gelegter Rechnung sterben, so müssen ihre Erben die Rechnung legen. St. R. D. 27.

Nach dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 77 soll jeder Vormund Rechnung legen, auch der eigene Vater, und zwar auch dann, wenn er auch von dem, von welchen das Vermögen herrühret; davon wäre enthoben worden.

Dagegen ordnet das Patent ddo. 22ten Februar 1791 §. 7. N. 115, daß in dem Falle, wo das Vermögen des Waisen so gering ist, daß die Nutzungen den nöthigen Aufwand zum Unterhalte nicht übersteigen, die Vormundschafts - Behörde den Vormund von der Legung der Rechnung entheben könne, nur muß sie von der Erziehung des Kindes öfter Wissen-

schaft erlangen; und um so leichter kann sie dieses dem Vater gestatten, wenn auch die Einkünfte die nöthigen Ausgaben, um etwas Weniges übersteigen. Wenn derjenige, von dem das Vermögen herkommt, den Vater von der Legung der Rechnung ganz enthoben hat, so hat sich auch das Gericht darnach zu benehmen. Ein anderer Vormund soll aber auch in diesem Falle dennoch Rechnung legen, wenn ihm das Gericht nicht davon befreyet. Das Vermögen selbst muß aber immer ausgewiesen werden; sie brauchen aber nicht von Advokaten übergeben zu werden, sondern von den Vormündern selbst. Hofd. ddo. 27ten Dezember 1793 N. 143.

Der Vormund muß auch die Einkünfte aus dem Auslande verrechnen, wenn dort nicht besondere Verordnungen hierüber bestehen. Hofd. ddo. 11ten November 1791 N. 220.

In dem N. b. G. B. kömmt noch der Ausdruck zu bemerken, daß der Erblasser in Ansehung der Rechnungslegung nur in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages den Vormund entheben könne; also kann ein Vater in Ansehung des den Kindern schuldigen Pflichttheiles, den Vormund von der Rechnungslegung nicht entheben, sondern nur in Ansehung desjenigen Betrages, den er den Kindern über den Pflichttheil zuwendet.

§. 239.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwey Monathen nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Ca-

pitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz, zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

Bey dem vorhergehenden Absatze habe ich schon bemerkt, daß in den älteren Zeiten die Vormünder nicht jährlich, sondern nur einmahl, nähmlich: wann der Waise mündig wurde, Rechnungen legten.

Bey den Römern mußte der Vormund seine Rechnungen auf das Inventarium gründen, und selbes beylegen. Er mußte jede Post besonders ausweisen, und konnte nicht die Einahme und Ausgabe nur überhaupt angeben. l. 2. §. 3. D. de tut. & ration. distrah. l. 82, l. 111 D. de cond. & demonst.

In Schlesien befiehlt schon die ölsische Landes-Ordnung im III. Theile art. 16 vom Jahre 1617 ddo. 27ten April die Legung der jährlichen Vormundschafts-Rechnungen; dann ist dieses in einer Pragmatik ddo. 30ten Dezember 1704, und in der Vormundschafts-Ordnung ddo. 22ten May 1754 art. 6 §. 1 in ganz Schlesien vorgeschrieben worden. In Mähren sind die jährlichen Rechnungen erst durch die Vormundschafts-Ordnung vom Jahre 1753 art. 6 §. 1 Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand ddo. 3ten Februar 1755 art. 11 §. 1 eingeführt, sodann in das a. b. G. B. Kap. 5 §. 78 aufgenommen, und durch

das Hofd. ddo. 5ten März 1787 N. 645 bestättiget worden *).

Wie die Pupillar- und Curatels-Rechnungen bey Militär-Personen geführt werden sollen, zeigt das Circular des Erzherzogs Karl ddo. 16ten Dezember 1804.

Wenn Minderjährige ein Gewerb oder eine Handlung erhielten, so wurden die Magistrate zu besonderen Vorsichten angewiesen, nicht nur wegen Bestellung tauglicher Vormünder, sondern auch damit die Vormünder selbst den Pupillen nicht durch Entziehung der Kundschaften, oder an dem Credite schaden. Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 3 §. 4.

Wenn Pupillen eine Handlung hatten, und besonders wenn die Mutter Vormünderinn war, mußte ihr ein Assistent gegeben werden, welcher der Handlung kündig war, der Zustand der Handlung wurde aber nur durch die Bilanze ausgewiesen. Res. ddo. 10ten August 1764 L. Ueber die Handlungen der Pupillen hatte die Commercien-Stelle die Aufsicht, der Assistent mußte von ihr geprüfet und beeidet werden, der jede Gefahr der Handlung dem Gerichte anzeigen sollte. Res. ddo. 28 Jänner 1765 L.

Die Legung der jährlichen Rechnungen verordnet das a. b. G. B. Kap. 5 §. 78 wo noch insbesondere befohlen wird, daß jede Ausgabe, welche über einen Gulden beträgt, mit Beylagen bewährt werden müsse.

---

*) Es muß aber bey dem minderen Stande die jährliche Legung der Vormundschafts-Rechnungen nicht unbekannt gewesen seyn, weil Hans v. Würben und Freudenthal in dem Privilegium für die Stadt Altstadt vom 24ten August 1604 die jährliche Legung der Vormundschafts-Rechnungen verordnet.

§. 240.

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist; so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen: allein es bleibt ihm freygestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden.

Bey den Römern konnte ein Vormund nicht leicht Güter eines Waisen von verschiedenen Provinzen verwalten; denn bey den Römern war das Recht einen Vormund bestellen zu können, ein Privilegium, und es konnte daher ein Vorsteher einer Provinz dem andern in sein Privilegium keinen Eingriff thun. Man ese hierüber die Justitutionnen de Attiliano tutore woraus auch zu entnehmen ist, daß jeder Vormund, der in einer andern Provinz bestellt war, auch für jede Provinz besondere Rechnung legen mußte, und wenn auch der nähmliche Vormund in verschiedenen Provinzen wäre bestellt worden, so hätte er doch für das Vermögen jeder Provinz eine besondere Rechnung legen müssen; nur muß man hier bemerken, daß so wohl bey den Römern, als auch bey uns der Vormund nur einmahl Rechnung legte, und nicht jährlich, wie ich bey dem §. 238 bemerkte. Sieh oben den §. 225.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 24 verordnet; daß bey Waisen, die in verschiedenen Provinzen Güter haben, die Behörde jeder Provinz, über das darinn gelegene Gut einen Curator bestellen könne, wozu jedoch der letztwillige Vormund, und die nächsten Ver-

wandten den Vorzug haben. Dann verordnet der §. 25, daß, wenn ein Vormund auch die Güter in andern Provinzen zu verwalten hat, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz gelegt, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermengt werde. Jedoch kann der Vormund den Ueberschuß der Einkünfte einer Provinz zum Besten des Waisen in einer andern Provinz verwenden.

§. 241.

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besondern Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

Wie die Rechnungen erlediget werden sollen, dieses bestimmt in der mährischen und schlesischen Vormundschafts-Ordnung der art. 6 und 7, dann die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 13; wo besonders bey Handlungen die Zuziehung der Sachverständigen befohlen wird. Dann die Justiz-instruktion vom 9ten September 1785 II. Abtheilung §. 53 und folgenden; und hierauf bezieht sich das a. b. G. B. Kap. 5 §. 80, wo auch §. 79 gesagt wird: daß Wirthschafts- und andere besondere Rechnungen beyzulegen sind, jedoch soll hieraus in die Vormundschafts-Rechnung nicht mehr einbezogen werden, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden ist.

Das N. b. G. B. befiehlt die Rechnungen durch Sachverständige prüfen zu lassen. Gewöhnlich haben die Gerichte ihre eigenen Rechnungs-Beamten; allein, wenn Bergwerks- oder Fabriks-Gegenstände vor-

kommen, welche diese Rechnungs-Beamten nicht verstehen, so müßten andere Sachkundige zugezogen werden.

Die Revision der Rechnungen haben die Obrigkeiten selbst vornehmen zu lassen. Hofd. ddo. 9ten, Gub. ddo. 29ten July und 2ten September 1814.

Man lese hier auch was §. 198 gesagt wurde.

Das Hofd. ddo. 15ten Dezember 1783 N. 221 und ddo. 9ten May 1785 N. 425 Circ. ddo. 4ten July 1785 L. verordnet; daß, wenn unter dem Pupillar-Vermögen auch Bergwerke begriffen sind, und der bestellte Vormuud zur Verwaltung dieses Vermögens keine hinlängliche Fähigkeit hat, so soll ihm ein bergwerksverständiger Assistent gegeben werden, und über die Rechnung des Bergwesens sollte die Pupillar-Instanz das Berggericht um seine Errinnerungen vernehmen. Das N. b. G. B. sagt hievon ausdrücklich nichts, allein ich glaube, daß man dieses als stillschweigend darunter verstanden annehmen könne.

Was als Bergvermögen anzusehen sey, zeigen die Verordnungen. Hofd. ddo. 10ten November 1783, ddo. 14ten Oktober 1784, ddo. 14ten Oktober 1785 und ddo. 7ten Juny 1790.

§. 242.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

Dieses ist in dem natürlichen Rechte und in der Billigkeit gegründet, welches daher auch in dem römischen Rechte allgemein angenommen war. l. un C. de eror. cal. l. 8 D. de admiu. rer. ad civ.

Hiernach hat man sich auch bey uns benommen, und gewöhnlich ist dieser Vorbehalt auch in den Raitscheinen ausgedrückt worden, und in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 81 ist es auch ausdrücklich ausgenommen worden.

Die mährische und schlesische Vormundschafts-Ordnung sagt nur, daß der Raitschein den Vormund wider einen Verstoß (eror calculi) nicht schütze. art. 7 §. 9. Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 13. §. 6.

§. 243.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen.

Dieses befiehlt schon das römische Recht l. 30 D. de admin. & per. tut. Insbesondere gestattet die L. O. Fol. 56 a) b) L. O. B. 41 den Minderjährigen nicht vor Gericht zu erscheinen.

Nach dem Cod. Brunn. Fol. 30 b) und der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 49 b) sollen nicht die Minderjährigen, sondern ihre Vormünder geklagt werden. Dieses mußte also auch gelten, wenn die Minderjährigen klagen wollten. Sieh §. 205.

§. 244.

Ein Minderjähriger ist zwar berechtiget, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben: allein er kann ohne Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

So war es auch nach dem römischen Rechte l. 5 §. 1 l. 9 pr. D. de auct. tut. l. 28 pr. D. de pactis. l. 11. D. de adquir. rer. dom. l. 2 D. de accept. l. 8 D. de adquir. vel. amitt. he. l. 13 §. 29 D. de act. emt. pr. instit. de red. auctor tut. Wenn jedoch der Waise durch einen mit einem Andern eingegangenen Vertrag war reicher geworden; so wurde er auch verbindlich l. pr.. l. 5 §. 1 D. de auct. tut., l. 46 D. de oblig. & act., l. 13 §. 1 D. de cond. indeb. Ein Unmündiger konnte auch bey den Römern keine Erbschaft antreten. l. 9 §. 3 D. §. 1 instit. de auct. tut.

Insbesondere haben aber die Römer für die Minderjährigen auch dadurch gesorgt, daß sie ihnen die Einsetzung in den vorigen Stand bewilligten, wenn sie durch einen Vertrag waren verkürzet worden, worüber man in den Digesten in dem 4ten Buche den 4ten Titel de minoribus 25 annis nachlesen muß, weil diese Rechte bis zum N. b. G. B. gegolten haben.

Der Cod. Brunn. Fol.. 129 b) versagt ihren Versprechen alle Rechtsgültigkeit.

Nach dem römischen Rechte hat man sich auch bey uns benommen. Insbesondere wird aber in der L. O. Fol. 129 a) B. L. O. K. 6 gesagt, daß ein Verkauf eines Unmündigen unter zwanzig Jahren ungültig ist, wenn er auch der Landtafel einverleibt würde, wenn der Vertrag nicht verjährt wird; und nach der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 84 a) kann ein minderjähriger Waise keine gültige Schuldverschreibung ausstellen.

Die T. L. O. Fol. 25 art. 10 erklärt die Veräußerung als nichtig, und insbesondere für Jungfrauen, die auch nichts annehmen sollen. T. L. O. Fol. 20 art. 8.

Dieser §. des N. b. G. B. ist seiner Wesenheit nach in den St. R. D. 32 enthalten.

Die Schulden der Waisen, werden auch insbesondere in der L. O. Fol. 146. B. L. O. L. 27 und in den St. R. D. 40 als nichtig erklärt. Dieses bestättigen auch noch insbesondere das Res. ddo. 24. July 1741 L. die Res. ddo. 25. und 26. Febr. 1751 L. Das Patent ddo. 12. April 1753. Hofd. ddo. 9. Cir. ddo. 13. Februar 1786. Wenn aber Waise sich eines Betruges bedienen, sollen sie gestrafet werden. L. O. Fol. 147 b) B. L. O. L. 33.

Dieser §. des N. b. G. B. ist auch in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 56 und 57 enthalten. Siehe §. 1421.

§. 245.

Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen. (§§. 49—51).

Man lese hierzu die angezogenen §§.

§. 246.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurück rufen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, so wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändiget worden sind, frey verfügen und sich verpflichten.

Bey den Römern haben die Minderjährigen verschiedene Geschäfte geschlossen, und sich verbindlich gemacht. Diese Geschäfte, wenn sie ohne Einwilli-

gung des Vormundes geschlossen wurden, waren ungültig, wie schon §. 244 gesagt wurde; wenn aber hierüber während der Minderjährigkeit keine Klage entstand, der großjährig gewordene auch während 4 Jahren nach der erlangten Großjährigkeit nicht die Wiedereinsetzung ansuchte, oder das Geschäft als großjährig genehmigte, so war das in der Minderjährigkeit geschlossene Geschäft auch gültig. Dieses zeiget der tit. C. si mag. facit. dann die Titel de minor, in den Digesten und in der Codex, dann die l. ult. C. de temp. in integ. rest. Wenn ein Minderjähriger das, was geschah, mit einem Eide bestättigte, so konnte er auch keine Einsetzung in den vorigen Stand ansuchen. Auth. Sacramenta puber. l. adver. vend.

Hieraus sieht man also, daß sich bey den Römern die Minderjährigen zu Diensten verdingen konnten, weil jedoch der Vertrag ohne vormundschaftliche Einwilligung ungültig war, so konnte der Vormund ihn auch wenn immer aus den Diensten nehmen. Dieses galt auch bey uns, wenigstens so lang keine Dienstbothen-Ordnung eingeführt war, und nur seit der Zeit als bey uns Dienstbothenordnungen bestehen, hat man hierauf Bedacht nehmen müssen, wie solches auch in den a. b. G. B. Kap. 5 §. 60 geschehen ist.

Bey dem Verbothe der Veräußerung für Minderjährige, muß man den Zeitpunkt bis zu den Jahren 1741, und 1751 wohl bemerken; den nach der L. O. wurden die Söhne mit 20 und die Töchter mit 15 Jahren großjährig; und nach den St. R. die Söhne mit 18, und die Töchter mit 15 Jahren.

Hieraus folgt, daß bey dem höheren Stande die Söhne nach vollendeten 20ten, und die Töchter nach vollendeten 15ten Jahre schon veräußern und

Schulden machen konnten, weil sie die freye Schaltung mit ihrem Vermögen erhielten. Durch das Res. ddo. 24ten July 1741 L. und 25ten Februar 1751 L. wurde aber den Personen höheren Standes alle Veräußerung und das Schuldenmachen vor geendigten 24 Jahren untersagt.

Nach den St. R. erhielten die Knaben nach hinterlegten 18, und die Mädchen nach vollendeten 15ten Jahre auch die freye Schaltung mit ihren Vermögen, wenn sie aber übel wirthschafteten, konnten sie nach den St. R. D. 39 gestrafet werden; denn als junge Leute wurden sie bis nach vollendeten 25ten Jahre angesehen; allein durch die Res. ddo. 26ten Februar 1751 L. und vorzüglich durch die Pragmatik ddo. 12ten April 1753 L. sind sowohl die höheren als Bürgerstands-Personen dahin beschränkt worden, daß sie vor hinterlegten 24ten Jahre weder etwas veräußern, noch Schulden machen, und überhaupt ohne vormundschaftliche Genehmhaltung keine gültigen Verträge schließen konnten. Nur wenn eine junge Person vom Bürgerstande mit Bewilligung des Magistrats eine Handlung oder Gewerb übernahm; wurde sie als großjährig angesehen, und konnte daher auch Verträge schließen, nur sollte der Magistrat über solche Personen eine genaue Aufsicht haben.

Die L. O. Fol. 147. B. L. O. L. 30 verbindet auch die Minderjährigen, wenn ihnen etwas auf Geld geliehen, oder zu verwahren gegeben wird, diese Verträge zu halten, wenn darunter nicht ein geheimes Darlehn verborgen liegt.

Die Veräußerung der Güter wurde den Minderjährigen schon in dem Landtagsschlusse vom Jahre 1518 verbothen.

Da sich die alten Gesetze nur auf unbewegliche Güter beschränken; so folgt, daß die Waisen mit den Sachen, die sie in Händen hatten, frey schalten konnten.

In Ansehung des weiteren Inhaltes dieses Gesetzes weiß ich keine besondere ältere Gesetze, jedoch ist dieses schon in den a. b. G. B. Kap. 5 §. 59 und 61 enthalten, nur wird dort §. 58 auch gesagt: daß, wenn der Minderjährige ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erstattet hat, so kann er solches nicht mehr zurück fordern, so ist er auch ein in der Minderjährigkeit erhaltenes Darlehen zu zahlen verbunden, wenn er die Zahlung dessen nach erreichter Großjährigkeit wissentlich und freywillig zu zahlen versprochen hat. Im Uebrigen machte ihn die Zahlung der Interessen zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils zur Zahlung des ganzen Kapitals verbindlich.

§. 247.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freyen Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtiget, eigenmächtig sich zu verbinden.

Diese Anordnung scheint auf die Zeit der Großjährigkeit in den älteren Zeiten Rücksicht genommen zu haben, wo die Söhne mit 20 Jahren schon großjährig wurden.

Das Gesetz sagt aber nur: kann, folglich hat hier die Vormundschaftsbehörde vorher den Vormund über das Betragen des Minderjährigen zu vernehmen.

Nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1540 konnte ein Vater in seinem Testamente verordnen,

daß dem Sohne das Gut vor erreichten 20ten Jahre nicht übergeben werde.

Durch die §§. 247 und 252 des b. G. B. ist die höchste Entschließung ddo. 4ten Jänner 1790 in Ansehung der Taxen wegen der Nachsicht an Jahren nicht geändert; sondern die Taxe ist bey jeder obervormundschaftlichen Bewilligung des freyen Genußes der Interessen, oder andern Einkünfte zu bemessen, Hofd. ddo. 20. May 1814, Hofd. ddo, 8. App. ddo. 29. July 1814 N. 3763, und daher ist bey der Verleihung der Nachsicht an Jahren, und der Gestattung des Genußes des reinen Ueberschußes der Einkünfte dem Taxamte der Geburtstag des Pupillen anzuzeigen. Hofd. ddo. 23. Septemb. Gub. ddo. 22. Oktober 1813 N. 24967 L.

§. 248.

Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bey einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einhohlen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbothene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

Wenn der Minderjährige sich für großjährig ausgab, so konnte er nach dem römischen Rechte keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, er mußte also den Schaden tragen, tit. C. si min. mag. fact.

Die L. O. Fol. 147 b) B. L. O. L. 33 befiehlt ebenfalls, daß junge Leute, welche sich für groß-

jährig ausgeben, nach Umständen gestrafet werden sollen. Dieses verordnen auch die Res. ddo. 24. July 1741 L. ddo. 25. und 26. Februar 1751 L. ddo. 12. April 1753 L.

Das a. b. G. B. schweigt hierüber.

§. 249.

Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen. Stirbt aber der Vormund oder wird er entlassen; so muß nach der Vorschrift des Gesetzes (§. 198 u. 199) ein anderer bestellet werden.

Nach dem römischen Rechte hörte die Vormundschaft auf, a) wenn der Vormund oder der Unmündige starb §. 3 instit. quib. mod. tut. fin. l. 4 D. de tut. & rat. distr. Indessen wurde auch bey den Römern nach dem Tode eines bestellten Vormundes von dem Gerichte ein anderer Vormund bestellt: l. 11 D. de test. tut. §. 1. 2. inst. de attil. tut. In diesem Falle hörte also die Vormundschaft nur in Ansehung des Vormundes, nicht aber des Unmündigen auf; b) durch die Standesveränderung, wenn entweder der Pupill unter eine andere Gewalt kam, oder wenn der Vormund, die Rechte eines römischen Bürgers verlohr, oder wenn er verwiesen wurde §. 1 und 4 inst. quib. mod. tut. fin. l. 14 pr. §. 1 & 2 D. de tut. c) Wenn der Unmündige die Mündigkeit erreicht hatte, nämlich: wenn die Knaben 14, die Mädchen aber 12 Jahre alt wurden. pr. inst. quib. mod. tut. fin. l. fin. C. quando tut. esse desin. denn bey den Römern hörte die Vormundschaft mit der Mündigkeit des Waisen auf, und der Waise trat sodann unter die Curatel bis nach hinterlegten 25ten Jahre seines Alters. d) Wenn ein Vormund nur auf

eine Zeit bestimmt war, so hörte er mit dem Ausgange dieser Zeit auch auf, Vormund zu seyn §. 2 & 5 inst. quib. mod. tut. fin. l. 14 §. 3 & 5 D. de tut. Wenn aber der Waise noch unmündig war, so mußte ein anderer Vormund bestellt werden.

e) durch die Entschuldigung und f) durch die Absetzung.

Diese Arten sind auch bey uns anwendbar, wenn sie auch in den Gesetzen nicht ausdrücklich angeführt werden, nur bey der Entschuldigung kann man mit Grund nicht sagen, daß die Vormundschaft aufhöre, weil einem solchen das Waisenvermögen gar nicht übergeben wird.

§. 250.

Die Vormundschaft endiget sich auch, wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt (§. 176).

Man lese was oben bey dem §. 176 gesagt wurde.

§. 251.

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat; doch kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes, und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Hier ist zwischen der römischen, älteren vaterländischen und unserer dermahligen Verfassung ein großer Unterschied. Bey den Römern bekamen nur die Unmündigen Vormünder, und daher hörte bey ihnen die Vormundschaft auf, wenn die Knaben das 14te, und die Mädchen das 12te Jahr zurückgelegt hatten pr. instit. quib. mod. tut. fin. l. ult. C. quand. tut. esse desin.

Allein nach geendigter Vormundschaft tratt der Minderjährige unter die Curatel l. 20 D. de ritu nupt. l. 8 C. de rit. nupt.; denn der Minderjährige bekam die Verwaltung des Vermögens nicht, wenn er nicht um die Bestellung eines Curators gebeten hatte l. 5 §. 5, l. 28 §. 1, l. 31 C. de administ. & per. tut. l. 33 §. 1. D. de administ. & per. tut. l. 1 §. ult. D. de min.

Es war aber nach dem römischen Rechte streitig, ob man einem Minderjährigen wider seinen Willen einen Curator geben konnte.

Die Minderjährigkeit dauerte aber ohne Unterschied des Geschlechtes bis nach vollendeten 25 Jahre l. 1 §. ult. D. de min., und dann trat erst die freye Schaltung des Vermögens ein.

Uebrigens wurden den Wahnsinnigen und Verschwendern schon bey den Römern Curatorn gegeben l. 6, l. 13 D. de curat. fur. l. 5 C. de curat. fur. l 12 §. 2 D. de tut. dat. l. 10 pr. l. 15 pr. D. de curat. furios. Es ist aber in den älteren Gesetzen nicht verordnet, daß die Fortsetzung der Vormundschaft oder Curatel öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Wann nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit angefangen habe, lese man, was bey dem §. 172 gesagt worden ist.

Vorhin konnte aber ein Vater verordnen, daß einem Sohne die Güter vor erlangten 20 Jahre nicht übergeben werden sollen. Landtagsschluß vom Jahre 1540. T. L. O. Fol. 26 art. 11.

Hier kömmt auch das nachzulesen, was in den St. R. B. 39 enthalten ist. Das Gubernium in Mähren hat den Auftrag erhalten, über jene Standespersonen, welche aus der Vormundschaft austreten aufmerksam zu seyn, und sie, wenn sie übel wirthschaften, zu ermahnen, und wenn sie sich nicht bessern, ihnen die Administration ihres Vermögens zu benehmen, und den Fall pro statu notitiæ der böhmischen Hofkanzley anzuzeigen. Res. ddo. 21. März 1773 L. Wenn eine Schwester einen minderjährigen Bruder hatte, so mußte sie, wenn sie auch älter war, so lang unter der Vormundschaft bleiben, bis der Bruder großjährig wurde. L. O. Fol. 164 a) b). B. L. O. N. 16. Nach der L. O. Fol. 164 a). B. L. O. N. 15 mußten die großjährig gewordenen bey der Vormundschaftsbehörde die Danksagung ablegen; dieses ist aber durch das Hofd. ddo. 21ten Jänner 1782 L. aufgehoben worden, und sie sollten nur verlangen als großjährig erklärt zu werden.

Die T. L. O. gestattet aber hier doch, daß der Fürst und das Landrecht die Jahre vermehren oder verkürzen können.

Wegen Entrichtung der Taxen Sieh den §. 147.

Wenn dem großjährig gewordenen Leibes- oder Gemüthsgebrechen entgegen stehen, wegen welchen ihm die freye Verwaltung des Vermögens nicht überlassen werden kann, so soll die Vormundschaft fortgeführet, und dieses überall, wo es nöthig ist, kundgemacht werden. A. b. G. B. Kap. 5 §. 88.

Volljährige Kinder von Aeltern, welche forum privilegiatum haben, sollen, so lang sie in der Aeltern Brod sind, nach deren Hinscheiden aber, und nach erlangter Majorennität noch 10 Jahre, wenn sie nicht vorher den Stand änderten, unter diesen Gerichtsstande verbleiben. Hofd. ddo. 29. November 1790 N. 87. Ein Res. ddo. 29. Jänner 1774 L. verordnet, daß großjährige Kinder, so lang sie in dem Brod des Vaters sind, auch zu seiner Gerichtsbarkeit gehören.

Wenn minderjährige Waisen, oder auch filii familias wucherische Schulden machen, sollen die ersten länger unter der Vormundschaft bleiben, und die Söhne, wenn sie großjährig sind, unter die Curatel gesetzet werden. Res. ddo. 8ten April 1755 A. L. Dieses bedeutet eben so viel, als daß man sie als Verschwender erklären soll; und in dem Res. ddo. 21. März 1773 L. welches sich auf eine Verordnung ddo. 30. August 1736 bezieht, wurde dem Gubernium aufgetragen, die Güter der verschwenderischen großjährigen Personen des höheren Standes zu sequestriren.

Von der Nothwendigkeit, die Erklärung der Großjährigkeit anzusuchen, sind die Mädchen enthoben worden. Res. ddo. 28ten Jänner 1732 L.

Von den Großjährigen kömmt hier noch zu bemerken, daß jenen Adelichen, welche noch nicht 28 Jahre alt sind, das Reisen in das Ausland nicht zu bewilligen ist. Auswanderungspatent ddo. 10ten August 1784 §. 8.

§. 252.

Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingehohltem Gutachten des Vormun-

des und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

Schon nach dem römischen Rechte konnte einem Minderjährigen die Nachsicht an Jahren ertheilet werden, jedoch nur von dem Landesfürsten. l. 2, l. 3 C. de his qui ven. ætat. impet.; und zwar auch dann, wenn der Knabe 20, das Mädchen aber 18 Jahre zurückgelegt hatte. l. 2 pr. & §. 1 C. de his, qui ven. ætat. impetrav.

So mußte auch bey uns vorhin die Nachsicht an Jahren bey dem Landesfürsten angesucht werden. Die alte ollmützer Landtafel Tom. 13 Fol. 27 Tom. 14 Fol. 9 auf das Jahr 1492. L. O. vom Jahre 1545 Fol. 101 a) L. O. vom Jahre 1604 Fol. 76 b) N. L. O. Fol. 163 b) B. L. O. N. 13. Res. ddo. 26. July 1698 C. F. N. 559. Durch das Res. ddo. 20ten, Gub. ddo. 29ten August, ddo. 12ten September 1768 L. A. wurde den Länderstellen die Macht eingeräumt dem Bürgerstande die Nachsicht an Jahren zu ertheilen; dann wurde diese Macht überhaupt der Obersten Justizstelle zugewiesen. Res. ddo. 1ten Jänner 1769 L. ddo. 7ten November 1771 L. allein durch das Hofd. ddo. 9ten May 1785 N. 429, Hofd. ddo. 23ten, Cir. ddo. 30ten März 1785 ist diese Macht den Personal-Instanzen eingeräumt worden, welches auch in den a. b. G. B. Kap. 5 §. 89 angenommen wurde.

Einem Minderjährigen soll ohne Einvernehmung der Vormundschaftsbehörde keine Handlung oder Gewerb verliehen werden, durch welche er großjährig erklärt wird. Gub. ddo. 10. Juny 1814 Cir. ddo. 6. Oktober 1815 N. 25121. Hofd. ddo. 27. September, App. ddo. 10. Oktober 1815 N. 7127. Nach der T. L. O. Fol. 26 art. 11 war die Ertheilung der Nachsicht an Jahren bey dem Herzoge und Gerichte anzusuchen. Die Bewilligung der Nachsicht an Jahren soll aber nicht eher zugestellt werden, bevor der Vormund nicht die Taxe bezahlt, oder sichergestellt hat. Hofd. ddo. 21. Dezember 1795 N. 269 und wenn die Taxe durch ein Vierteljahr nicht berichtiget wird, geht die Nachsicht verlohren. Hofd. ddo. 9. Jänner 1796. Was für Taxen für die Nachsicht zu zahlen sind, enthalten die Hofd. ddo. 4. Jänner 1790 N. 1090, und ddo 5. Sept. 1791. Wenn ein Minderjähriger mit Bewilligung der Obrigkeit ein Handwerk treibt, und Schulden macht, der soll mit der restitution in integnum nicht gehört werden. Wechselord. art. 7. Sieh §§. 239 u. 247.

In dem Landtagsschlusse vom Jahre 1608 haben die Stände angetragen, daß Sr. Majestät die Nachsicht der Jahre nur nach Verrechnung der Landesoffiziere verleihen; und daß dieses in die neue Landesordnung eingeschaltet werden möchte.

Bey Verleihung der Nachsicht an Jahren, und bey Gestattung des Genußes des reinen Ueberschusses der Einkünfte ist dem Taxamte der Geburtstag des Pupillen anzuzeigen. Hofd. ddo. 23. Septemb. App. ddo. 22ten Oktober 1813.

Durch die §§. 247 und 252 des b. G. B. ist die höchste Entschliessung ddo. 4ten Jänner 1790 in Ansehung der Taxen wegen der Nachsicht an Jahren

nicht geändert; sondern die Taxe ist bey jeder ober-vormundschaftlichen Bewilligung des freyen Genußes der Interessen oder anderer Einkünfte zu bemessen. Hofd. ddo. 26ten May, ddo. 8ten, App. ddo. 29ten July 1814 N. 3763.

§. 253.

Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amts wegen, in andern, wenn darum angesucht wird.

Die Arten, wie sich die Vormundschaft nach dem römischen Rechte endigte, habe ich schon oben §. 249 angeführt, worunter auch die Entlassung gehört.

Eigentlich muß man die Enthebung vor der Entlassung unterscheiden.

Wenn der benannte Vormund sich aus wichtigen Gründen entschuldiget, daß er die Vormundschaft nicht annehmen kann, oder wenn ein Verwandter einen näheren Verwandten anzeigt, der schuldig ist die Vormundschaft anzunehmen, so wird der Vormund von der Vormundschaft enthoben. Wenn aber ein Vormund wegen übler Verwaltung die Vormundschaft nicht fortsetzen kann, dann wird er eigentlich der Vormundschaft entsetzet. Wenn er sie wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen nicht fortsetzen kann, so wird er auch enthoben.

Die Enthebung ist untadelhaft, die Entlassung oder Entsetzung ist nicht rühmlich.

Daher sagt auch die L. O. Fol. 164 b) B. L. O. N. 18. So ein Fürmund, keiner ausgenommen, der Waisengüter nicht würde treulich vorstehen, wolken wir oder unser Landrecht gebührendes Einsehen haben, und nach Befindung der Sachen ihn entweder der Fürmundschaft entsetzen, oder andere verordnen.

Die St. R. D. 37 befehlen untreue Vormünder zu bestrafen. Dieses verordnet auch das a. b. G. B. Kap. 5 §. 74.

§. 254.

Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

Den verdächtigen Vormündern wurde nach dem römischen Rechte die Verwaltung des Waisenvermögens gleich benommen. §. 7 inst. de suspect. tut., und wenn er des Betruges als schuldig erkannt wurde, oder ihm eine grobe Schuld zur Last fiel; so wurde er auch ehrlos §. 6 instit. de suspect. tut. l. ult. C. de suspect. tut. l. 7 §. 1 D. de suspect. tut. Wenn ihm aber nur eine geringe Schuld zur Last fiel, so wurde er ohne Ehrlosigkeit entlassen l. 3 §. ult. D. l. ult. C. de suspect. tut. Wenn sich ein Vormund verborgen hielt, so wurde der Minderjährige in seine Güter eingeführt §. 9 instit. l. 3 §. 14, l. 7 §. 2 D. de suspect. tut. Wegen der Unfähigkeit des Vormundes mußte auch bey den Römern ein anderer Vormund bestellt. werden, doch wurde der letztwillige Vormund nicht für immer ausgeschlossen, wenn sich seine Unfähigkeit heben ließ l. 11 D. de test. tut. §. 1. 2 inst. de attilian. tut.

Wegen Bedenklichkeiten wurde der Vormund nicht gleich entlassen, sondern er mußte nur Sicherheit leisten prin. inst. de satisd. tut. l. & sequent. D. rem. pup. salo fore.

Nach der L. O. Fol. 164 b) B. L. O. N. 18 soll ein Vormund, welcher die Vormundschaft nicht treulich führt, entsetzt, und andere Vormünder verordnet werden. Wegen Bedenklichkeiten hätte also ein Vormund nicht entsetzt werden können.

Die St. R. D. 37 sagen nur, daß sich das Gericht bey betrügerischen Vormündern nach seinem Verdienste verhalten, und ihn gebührlich bestrafen soll. Die Untauglichen sollten zur Vormundschaft nicht zugelassen werden. St. R. D. 7 §. 3. Hier ist zwar nur die Rede von untauglichen Verwandten, allein aus der Natur der Sache ist es auf alle Vormünder auszudehnen, weil selbst auch in St. R. D. 11 §. 1 gesagt wird, daß die Gerichte tüchtige Personen als Vormünder bestellen sollen.

Dieses Gesetz ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 34, 35 und 74 enthalten. Dort wird zwar von Bedenklichkeiten nichts gesagt, dagegen heißt es in dem §. 34: Wenn sich Umstände ergeben ꝛc. ꝛc. welches mit Bedenklichkeiten fast gleichlautend ist.

§. 255.

Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehelichet; so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey.

Bey den Römern konnte die Mutter die Vormundschaft nur dann erhalten, wenn sie auf die zweyte Hochzeit und das S. C. Vell. Verzicht leistet Novell. 118 cap.. 5 wenn sie also die Vormundschaft nach der zweyten Ehe hätte fortsetzen wollen, so hät-

te sie auch die Bewilligung des Gerichtes einhohlen müssen.

Nach der L. O. Fol. 161 b) B. L. O N. 6 mußte die Mutter auch auf die zweyte Heirath Verzicht leisten, und wenn sie dennoch wieder heirathete, sollte sie die Vormundschaft gleich abtreten, und Rechnung legen, sonst war ihr Vermögen den Pupillen verpfändet. Hier hatten also die Kinder ein stillschweigendes Pfandrecht.

Wenn jedoch wichtige Gründe vorhanden wären, daß einer verehelichten Mutter die Vormundschaft dennoch zu überlassen wäre, so mußte die Dispensation darüber bey S. M. angesucht werden, und der Mann mußte das Waisen = Vermögen mit verbürgen. Res. ddo. 1ten July 1684 C. F. N. 384 und Res. ddo. 17ten Juny 1712 C. F. N. 709.

Die schlesische und mährische Vormundschafts-Ordnung ddo. 22ten May 1754 art. 3 §. 5 sagt, daß die Mutter nach der Novella. 118 Kap. 5 auf die zweyte Ehe Verzicht leisten soll.

Die Vormundschafts = Ordnung für den Bürgerstand art. 10 sagt nichts von der Verzichtleistung, sondern wenn die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, soll sie gleich Rechnung legen, und die Vormundschaft abtreten, jedoch kann ihr aus wichtigen Gründen gegen ordentliche Verbürgung des Waisen = Vermögens mit Bewilligung des Magistrats und der Appellazion die Vormundschaft gelassen werden.

Nach dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 12 verliehrt die Mutter die Vormundschaft gleich, sobald sie zur zweyten Ehe schreitet, jedoch kann sie ihr aus wichtigen Gründen gelassen werden, dann muß aber auch der Mann für das Waisen = Vermögen Sicherheit leisten.

§. 256.

Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen: so muß er entlassen werden, so bald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

Es ist in dem römischen Rechte gegründet, daß ein Vater in dem Testamente einen Vormund bedingt, dann von, und auf eine gewisse Zeit ernennen konnte. §. 3 inst. l. 8 §. 2 D. qui testam. tut. dar. poss. Die Gerichte konnten aber keinen Vormund auf eine bestimmte Zeit oder unter einer Bedingung bestellen. l. 6 §. 1 D. de tut. Unsere vaterländischen Gesetze schweigen hierüber.

§. 257.

Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund Kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreyt, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem erstern Falle berechtiget, in dem letzteren aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

Hievon ist schon §. 201 und 202 gehandelt worden, welche §§. dort nachzulesen sind. Der §. 201 verordnet, daß jeder seine Entschuldigungsgründe binnen 14 Tagen einbringen soll; allein daraus folgt nicht, daß jemand noch später Gründe aufbringen kann, die ihn entschuldigen, oder untauglich machen können, welche das Gericht würdigen muß.

§. 258.

Einem Vormund, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frey, ei-

nen später entdeckten, nähern und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen: allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

Bey den Römern wurde nur in dem Falle, wo noch ein letztwilliger Vormund erwartet wurde, indessen ein anderer Vormund bestellt; l. 11 de test. tut. §. 1, 2 inst. de attil. tut. sonst aber wurden die Vormünder nicht gewechselt, ausgenommen bey Leibs- und Gemüthsgebrechen oder bey Entsetzungen und Todesfällen.

Die L. O. Fol. 163 b) 164 a) B. L. O. N. 15 gestattet, daß ein Bruder, wenn er großjährig wird, die Vormundschaft über seine übrigen Geschwister übernehmen kann, wenn er nicht von dem Vater ausdrücklich davon ausgeschlossen worden ist.

Wenn die Minderjährigen alle weiblichen Geschlechtes sind, und eine Tochter großjährig wird, so erlangt sie auch die Vormundschaft über die übrigen Schwestern, wenn aber auch ein minderjähriger Bruder vorhanden ist, so muß auch die großjährige Schwester bis zur Großjährigkeit des Bruders unter der Vormundschaft bleiben. L. O. Fol. 164 a) b) B. L. O. N. 16.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 6 gestattet, daß sich jeder nähere Verwandte binnen einem Jahre um die Vormundschaft melden kann, allein, nach Verlauf eines Jahres konnte der entferntere Verwandte nicht mehr verdrungen werden, ausgenommen, wenn der nähere verhindert wurde sich zu melden. Das Ge-

richt konnte aber immer den näheren Verwandten wählen, und den entfernteren entlassen, so wie auch der entferntere Verwandte selbst in diesem Falle um die Entlassung ansuchen konnte, §. 7 indessen sollte der bestellte Vormund während des Jahres nicht entlassen werden; ausgenommen, wenn beyde Theile damit einverstanden waren; oder wenn in der Vormundschaft noch nichts vorgenommen worden ist; oder wenn das Wohl des Waisen die Abtretung fordert, dann kann sie das Gericht anordnen. §. 8. Ein entfernter Verwandter kann sich nur dann der Vormundschaft entschlagen, wenn er auf der Stelle einen näheren tauglichen Verwandten anzeigen kann. §. 9.

§. 259.

Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frey, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

Man lese was bey dem vorhergehenden §. gesagt wurde.

§. 260.

Wenn eine Minderjährige sich verehelichet, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll. (§. 175).

In dem Patente ddo. 12ten April 1753 §. 7 L. wurde verordnet, daß jedem Ehemanne die Vormundschaft über sein minderjähriges Weib gegeben werden

soll, wenn ihm sonst kein Bedenken entgegen steht, und zwar auch, wenn nahe Verwandte vorhanden sind. Res. ddo. 1ten August 1754 L. Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 87 sagt, daß einem verehelichten Minderjährigen ein standesmässiger Unterhalt zu geben ist, indessen befreye die Vereheligung nicht von der Vormundschaft, sondern es hinge von dem Gerichte ab, ob es den Manne die Vormundschaft über sein Weib übertragen wolle.

§. 261.

Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm selbe auch sogleich abnehmen.

Hier lese man was oben §. 254 gesagt wurde. Nur muß ich noch bemerken, daß eine Mutter, wenn sie sich wieder vereheligte, nach der L. O. Fol. 162 a) B. L. O. N. 6 die Vormundschaft sogleich abtreten und Rechnung legen mußte. Dieser §. ist auch in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 8 enthalten.

§. 262.

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung

seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey.

Bey den Römern wurde überhaupt die Vormundschafts-Rechnung nach geendigter Vormundschaft gelegt §. 7 inst. de attil. tut., wie ich schon oben §. 238 und 239 bemerket habe. Der Raitschein schützet den Vormund nicht vor Arglist, mährische und schlesische Vormundschafts-Ordnung art. 7 §. 9.

Es versteht sich aber von selbst, daß das dem Vormunde ertheilte Absolutorium ihn von der Strafe des Betruges und dem Ersatze nicht befreyte, denn in diesem Falle wurde der Vormund als ein Verbrecher behandelt.

Nach der mährischen und schlesischen Vormundschafts-Ordnung art. 9 §. 4 und 5, und Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 16 §. 4, 5 konnte der Waise nur dann klagen, wenn er ein neues Gebrechen entdeckte, sonst nicht.

Was hier das N. b. G. B. verordnet, ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 81, 90, 91, 92, 93 und 94 enthalten.

§. 263.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes das Vermögen dem volljährigen gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bey Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich begnehmigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.

In den alten Gesetzen habe ich von einer besonderen Uebergabe des Vermögens nichts gefunden, son-

dern die Uebergabe geschah mit der Legung der Rechnung zugleich, welches aus den Digesten 27tes Buch, 3. Titel de tut. & rat. distrah., dann aus der L. O. Fol. 163 b) B. L. O. N. 15 erhellet; dagegen verordnet die mährische und schlesische Vormundschafs-Ordnung art. 9 §. 1, dann die Vormundschafts-Ordnung für den Bürgerstand art. 16. §. 1 daß der Waise vorher den Erbhuldigungseid ablegen soll, und dann kann er die Abtretung des Vermögens fordern. Ferner sagt ein Res. ddo. 15 Trib. ddo. 29ten Oktober 1770 L. daß die Ertheilung des letzten Raitscheines nicht als die Einantwortung des Pupillar-Vermögens anzusehen ist, sondern daß diese von dem Waisen besonders angesucht werden müsse.

Nach der T. L. O. Fol. 26 art. 13 und 14 mußte die Uebergabe oder Quittirung gerichtlich geschehen, sonst war sie ungültig.

Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 67 a) b) verordnet aber, daß der Waise die Vormünder gerichtlich abquittiren soll; eine außergerichtliche Abquittirung war ungültig.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 92 sagt, daß das Vermögen nach Ausweis der Schlußrechnung zu übergeben ist, und wenn sich die Schlußrechnung lange hinausziehen sollte, kann die Einantwortung eher geschehen, und das Uebrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

In Ansehung der Abfertigung der Waisen bey öffentlichen Obligationen giebt der §. 13 der Instruktion ddo. 10. September 1812 einigermassen die Anleitung. Uebrigens kann keine bestimmte Weisung gegeben werden, daß Pupillen, welche an öffentlichen Obligationen Theile unter 25 fl. zu fordern haben, nach dem Börsekurs abzufertigen sind, und zwar auch

dann, wenn bey 2½ percentigen Obligationen der Cours über 50 pCt. steht, weil sich der Vor- oder Nachtheil nicht mit Bestimmtheit entscheiden läßt; weil hier der Zinsengenuß zwar vermindert, der Capitals-Betrag aber erhöhet wird, und den eigentlichen Ausschlag erst der durch Umstände herbey geführte Erfolg lehren kann. Indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß da, wo mehrere abzufertigende Pupillen zugleich auf Obligazions-Beträge unter 25 fl. Anspruch haben, ein entsprechender Obligations-Betrag im Ganzen verkauft werden dürfe, außer dem aber zur Abfertigung einzelner Waisen zur Anlegung nicht geeignete Zinsen-Antheile oder andere disponible Waisen-Gelder vorhanden seyn werden. Hofd. ddo. 25ten July 1817 App. N. 6126.

§. 264.

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beybehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen; so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

In den älteren Gesetzen findet man diese Anordnung nicht so deutlich ausgedrückt.

Bey Wirthschaften, Fabricken, Handlungen und Gewerben kann der Vormund nicht alles bestreiten, er muß Leute zur Aufsicht, und den nöthigen Verrichtungen aufnehmen. Diese Menschen handeln nun entweder nach dem Befehle des Vormundes, und dann muß der Vormund für die Handlungen dieser Menschen entweder wegen des gegebenen Auftrages, oder

aus der ertheilten Vollmacht für ihre Handlungen haften. Haben aber diese Leute ohne Auftrag des Vormundes, oder wider die ertheilte Vollmacht etwas unternommen; so sind nur sie dafür verantwortlich. Wenn aber der Vormund so etwas bemerkt, so ist er auch verbunden von ihnen den Schaden = Ersatz hereinzubringen, sonst bleibt er verantwortlich, weil er sogar für die geringe Nachläßigkeit zu haften hat.

Dieses Gesetz des N. b. G. B. ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 75 enthalten.

§. 265.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Von dieser Haftung der Gerichte handelt schon das römische Recht in dem Titel de magis. conveniend.

Dagegen sagt die L. O. nichts davon, nur macht sie Fol. 163 a) B. L. O. N. 10 von der Argliſt, und Verwahrlosung des Landes = Hauptmannes Meldung, welcher die Aufsicht über die Vormünder hatte, von welcher er aber später ganz befreyt worden ist.

Die St. R. sagen hierüber auch nichts, nur in D. 37 wird den Gerichten aufgetragen, daß sie die treulosen Vormüder strafen sollen. Die T. L. O. schweigt auch davon, und in den Vormundschafts = Ordnungen von den Jahren 1753 und 1754 ist hievon auch nichts zu finden. Dem großjährig gewordenen wurden art. 9 §. 3, 4 und 5 vier Monathe zur Durchgehung der Rechnungen gestattet, und wenn er einen neuen Fehler (novum emergens) entdeckte, so wurde der Vor-

mund hierüber vernommen, sonst durfte er die Rechnungen gar nicht anfechten.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 93 macht die Gerichte auch verantwortlich, wenn ihnen eine Nachläßigkeit zur Last fällt, und sich des Schadens wegen an Niemanden erhohlet werden kann; wenn sie aber durch ihre eigenen Verfügungen einen Schaden zufügen, haben sie auch selbst dafür zu haften, und vorzüglich jenes Mitglied, welches an demselben die Ursache gewesen ist.

Ueber die Waisengelder haben auch die Kreisämter zu wachen; die Großjährigen sollen aber zur Erhebung ihrer Gelder angewiesen werden. Hofd. ddo. 14ten September 1805 N. 747, Hofd. ddo. 15ten März 1806 N. 759.

§. 266.

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zu erkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als 5 vom 100 der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen.

Von einer Belohnung der Vormünder habe ich in dem römischen Rechte nichts gefunden. Dagegen kann der Vormund alles fordern, was er in Ansehung der Vormundschaft verwendet hat, l. 3 §. 1, l. 4. l. ult. D. de contrar. tut. act.; so auch nach den St. R. D. 15, dann die alten brünner Rechtssprüche Fol. 35 b).

Die Verwandten mußten vorhin auch die Vormundschaften annehmen, und das Waisen-Vermögen verbürgen, dagegen erlangten sie auch das Erbrecht auf das Vermögen des Waisen. Wollten die Verwandten das Waisen Vermögen nicht verbürgen, so mußte der Landeshauptmann die Verwaltung über-

nehmen, und wenn der Waise in der Minderjährigkeit starb; so bekam er $\frac{1}{3}$ des hinterlassenen Vermögens, und die andern $\frac{2}{3}$ fielen dem Lande zu. Landtagsschluß vom Jahre 1542.

Die L. O. sagt auch nichts davon, allein durch die Novel. H. h. 10 wurde in Böhmen verordnet: daß jeder Vormund das Sechstel der reinen Einkünfte beziehen könne, wenn sich nähmlich die reinen Einkünfte nicht über 20000 Schock Groschen erstrecken; wenn sie aber mehr betragen, soll die Sache Sr. M. zur Bestimmung der Belohnung angezeigt werden. Diese Novella ist sodann auch in Mähren eingeführt worden, durch die Res. ddo. 29ten July 1638 A., ddo. 19ten July 1640 A., ddo. 3ten Jänner 1659 A. Durch das Patent ddo. 12ten April 1753 §. 10 L. Res. ddo. 23ten November 1753 L. ist dieses Sechstel auf die Hälfte herabgesetzt worden; dann ist in Ansehung der Vormundschafts-Ordnung in den art. 7 der §. 5 dahin erläutert worden daß: wenn die Einkünfte eines Waisen-Vermögens nicht über 20000 Schock böhmische Groschen oder 46666 fl. 40 kr. Rheinisch betragen, dem Vormunde hievon nach der Novella H. h. 10 das Sechstel gebühre; wenn aber das Einkommen mehr als 20000 Schock böhm. beträgt; so soll die Bestimmung der Renumeration S. M. angezeigt und überlassen werden, jedoch mit Bezug auf das Patent ddo. 12ten April 1753. Res. ddo. 23ten November 1753 L.

Die T. L. O. sagt von der Belohnung nichts.

In Schlesien hatten sich die Vormünder den dritten Theil der Früchte als Belohnung zugeeignet, welcher Mißbrauch aber durch das Res. ddo. 2ten May 1689 Weing. fas. div. jur. part. 3 Seite 70 abgeschaffet, und befohlen wurde, sich nach dem gemeinen

oder sächsischen Rechten, wo sie gebräuchlich sind, dann den statutarischen Rechten zu benehmen, und einen Entwurf zu einer Vormundschafts = Ordnung vorzulegen.

In der mährischen und schlesischen Vormundschafts = Ordnung für den höheren Stand art. 3 §. 1 dann art. 7 §. 6 wird verordnet; daß, wenn die reinen Einkünfte nicht 2000 fl. erreichen, soll die Pupillen = Commission die Belohnung bestimmen; wenn sie aber 2000 fl. oder mehr erreichen, ist dem Vormunde $\frac{1}{6}$ zu bewilligen, von welchen, wenn die Mutter einen Mitvormund hat, der letzte $\frac{1}{3}$ und die Mutter $\frac{2}{3}$ empfängt.

Nach den St. R. D. 17 erbten die Vormünder $\frac{1}{5}$ des Waisen = Vermögens, wenn er in der Minderjährigkeit starb, und keine Verwandte hinterließ; da also hier für die Vormünder keine Belohnung ausgemessen ist, so wurde in der Vormundschafts = Ordnung für den Bürgerstand art. 16 §. 6 verordnet: daß der Magistrat nach Verschiedenheit der Umstände jährlich die Belohnung zu bemessen, und solche dem Tribunal als Appellations = Gerichte zur Bestättigung vorzulegen habe. Wenn aber die Belohnung im Testamente bestimmt ist, so hat es dabey zu bleiben.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 8 bestimmt, als Belohnung 5 pCt. die aber nie 4000 fl. übersteigen sollen.

Dem austretenden Vormunde gebührt die Remuneration nur von jenen Zinsen und Einkünften, die er bis zum Abschlusse seiner Rechnung wirklich eingehoben hat; nicht aber von jenen die sein Nachfolger zu verrechnen hat. Hofd. ddo. 9ten July 1802 Nro. 568.

§. 267.

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

Dieses enthält das a. b. G. B. Kap. 5 §. 85.

§. 268.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nähmlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höhern Gerichte anbringen.

Bey den Römern wurden die Entsetzungen von der Vormundschaft, und die Erledigung der Rechnungen durch Klagen eingeleitet, worüber man die Titel de suspect. tutor. und de tutel. & rationib. distrah. nachlesen kann, folglich hätte dabey eine ordentliche Appellation eintreten können.

Bey uns habe ich zwar in den vaterländischen Gesetzen keine so genaue Richtschnur hierüber gefunden, ich glaube aber, daß auch bey uns der nämliche Gang war, weil dieses noch die mährische und schlesische Vormundschaftsordnung art. 7, §. 13, 14, 15 und 16 bestättiget, wo in Schlesien die Appellation, in Mähren aber die Revision, jedoch während der Vormundschaft ohne effectum suspensivum gestattet wird.

Die Anordnung des N. b. G. B. ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 82 und 86 enthalten.

§. 269.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

Dieses verordnet schon das römische Recht, worüber der Titel de curat. furios. vel aliis nachgelesen werden kann, nach welchen bey derer Bestellung vorzüglich auf die Verwandten Rücksicht genommen wird; und zwar in Ansehung der Rasenden, l. 6, l. 13 D. de curat. fur., l. 5 C. de curat. fur. Wegen Verschwender, l. 1 §. 1, l. 10, l. 15 D. de curat. fur. l. 6 D. de verb. obl. dann wegen der Tauben und Stummen, oder Sichen §. 4 inst. de cur.

Durch Testamente konnten keine Curatoren bestellt werden §. 1 instit. de curat. Die L. O. Fol. 170 a) B. L. O. O. 13 gestattet aber, daß der Vater für seinen blödsinnigen Sohn einen Vormund oder Curator bestellen kann, und wenn dieser austritt, können hier die nächsten Verwandten eintreten.

Fast eben dieses verordnet auch die T. L. O. Fol. 23 art. 5.

Die mährische und schlesische Vormundschaftsordnung art. 10 §. 1 sagt nur: daß die Curatoren den Vormündern gleich gehalten werden. So sagt auch das Hofd. ddo. 6. Dez. 1784 lit. d. N. 376 daß jenes, was von den Gerhabschaften geordnet ist, auch von den Curateln zu verstehen sey.

Die St. R. D. 24 sagen aber: daß der Richter Curatoren bestellen soll.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 95 sagt nur: daß unfähigen Personen Curatoren bestellt werden sollen.

Die Curatoren haben die Wirthschaftsämter, und nicht die Justiziäre zu bestellen, weil den Wirthschaftsämtern in dem Hofd. ddo. 21ten August 1788 lit. b) N. 879 auch die Bestellung der Gerhaben zugewiesen ist. Sieh §. 280.

§. 270.

Dieser Fall tritt ein: bey Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225); oder, die in einem besondern Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bey Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bey erklärten Verschwendern; bey Ungebornen; zuweilen auch bey Taubstummen; bey Abwesenden und bey Sträflingen.

Daß die Minderjährigen überhaupt, dann, wenn sie von dem Vormunde nicht vertreten werden konnten; die Wahn- und Blödsinnigen; erklärte Verschwender; dann die Tauben Stummen und Sichen bey den Römern Curatoren erhielten, dieses zeigt der Titel de curatoribus in den Institutionen.

Dort ist auch die Rede von Abwesenden, jedoch nur von Waisen. Daß den Sträflingen, oder eigentlich den Gefangenen Curatoren bestellt wurden; soll Mont. de tut. Cap. 28 behaupten, ich weiß aber kein Gesetz hierüber; indessen muß man hier bemerken, daß in dem römischen Rechte auch insbesondere von den Curatoren gehandelt wird, welche zur Verwaltung der Güter bestellt wurden de curatore bonis dando im 42 Buche 7 Titel der Digesten, und nach diesen Gesetzen konnten Curatoren allen denjenigen bestellt werden, welche ihre Güter entweder wegen

Abwesenheit, oder aus andern Ursachen nicht verwalten konnten, oder wollten, besonders nach l. 2 D. de curat. für. wo aber die Gläubiger auf die Zahlung drangen. In einem solchen Falle hatten aber die Gläubiger das Recht, sich einen Curator zu wählen, und nur in Nothfällen konnte das Gericht einen bestellen.

Den Abwesenden wurden aber bey den Römern keine Curatoren bestellt, weil die Abwesenden aus einer gerechten Ursache Bevollmächtigte bestellen konnten, oder es galt für und wider sie die Einsetzung in den vorigen Stand. Dieses bestättiget nicht nur der Titel de præscript. sondern auch die de procurator. & negot. gestis. Dagegen sagt die l. 6 D. quib. ex caus. in pofs eat. dann die l. 22 D. de reb. auth. jud. pofs., daß für die Güter der Abwesenden, Curatoren bestellet wurden.

In unseren älteren Gesetzen findet man keine andere ausdrückliche Verfügungen über die Bestellung der Curatoren, als die ich in dem vorhergehenden Absatze anführte; man hat sich auch überhaupt nach dem römischen Rechte benommen, welches die L. O. Fol. 47 a) §. Da sichs aber zutrüge ꝛc. ꝛc. B. L. O. B. 22 Fol. 59 b) B. L. O. B. 50 Fol. 125 b) B. L. O. J. 12 bestättiget. Die St. R. sagen auch nichts von der Bestellung eines Curators, sondern stimmen in B. 6 fast mit der L. O. überein.

Der Cod. Brun. führt Fol. 28 a) b) nur gültige Ursachen der Abwesenheit an. Aus der Novella Ll. 2, 9 läßt sich herleiten, daß gegen einen Abwesenden keine Verjährung laufe, quia non valenti agere non curit præscriptio. Dieses bestättigen auch die St. R. F. 31. Von den Abwesenden habe ich schon §. 21 gehandelt.

Das a. b. G. B. Kap. 5 §. 95 redet auch ziemlich allgemein, denn der Ausdruck: oder durch andere Zufälle ꝛc. ꝛc. läßt sich auf Abwesende und andere Fälle anwenden. Man lese auch §. 277.

§. 271.

In Geschäften, welche zwischen Aeltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besondern Curator zu ernennen.

In Ansehung der Geschäfte zwischen Aeltern und Kindern kann man in dem römischen Rechte nicht viel finden, weil die Kinder in der Gewalt des Vaters blieben, so lang der Vater lebte. Der Vater und der Sohn wurden auch für eine Person gehalten, ausgenommen in Ansehung des Kriegs-Sondergut's, und welches diesem gleichgehalten wurde, bey welchen aber die Söhne die eigene Verwaltung hatten.

Für den Fall, wenn ein Vormund mit dem Pupillen in einen Streit gerieth, hat das römische Recht schon die Bestellung eines Curators für den Pupillen angeordnet §. 3 instit. de auth. tut. novell. 72. cap. 1, 2, und nach diesem Rechte hat man sich auch bey uns benommen.

Diese Anordnung ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 63 enthalten, weil der Vater als Curator, so wie ein Vormund zu behandeln ist §. 96.

§. 272.

Fallen zwischen zwey oder mehrern Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten; sondern er

muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen andern Curator ernenne.

Die Römer bestellten die Vormünder nur vorzüglich für die Personen der Unmündigen, und für die gerichtlichen Geschäfte, oder für die Vertheidigung ihrer Rechte wurden gewöhnlich Curatoren bestellt. Dieses zeiget vorzüglich der §. 2 und 5 instit. de curat. Aus dem angezogenen §. 3 erhellet auch, daß die Curatoren besonders in Streitsachen bestellt wurden, woraus also auch folgt, daß wenn mehrere Pupillen, wenn sie besonders gegen einander in Streit geriethen, für jeden ein Curator bestellt werden mußte.

Die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 3 §. 3 befiehlt schon, daß wenn der Vormund oder Advokat bey einem Streite des Pupillen interessirt ist, ein anderer Advokat bestellt werden soll.

Dieses Gesetz ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 64 enthalten.

§. 273.

Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erkläret wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt. In beyden Fällen muß

die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Bey den Römern wurden den Blödsinnigen Curatoren auch mit vorhergegangener Untersuchung bestellt, l. 6, l. 13 D. l. 5 C. de curat. fur. vel aliis. Von den Verschwendern reden l. 1 §. 1. l. 10, l. 15 D. de curat. fur. vel aliis. l. 6 D. de verb. obl., nur wird von der öffentlichen Bekanntmachung nichts gesagt. Die Untersuchung bey Verschwendern befiehlt die l. 6 D. de curat. fur. Eine Erklärung des Verschwenders enthält die l. 1 D. de curat, fur. dann §. 2 inst. quib. non est permiss. fac. test. Die Verschwender werden auch den Minderjährigen gleichgehalten. l. 9 §. 7 D. de reb. cred.

Einem blödsinnigen Sohne konnte der Vater einen Vormund oder Curator bestellen. L. O. Fol. 170 a) B. L. O. O. 13. Die Verschwender aber sollen gestrafet werden. L. O. Fol. 147 b). B. L. O. L. 33. St. R. D. 39.

Nach dem Fürstentagsschlusse vom Jahre 1553 in Schlesien sollen die Verschwender mit Arrest oder Verweisung gestrafet werden; Schickfuß 3. Buch Seite 190, 191, die T. L. O. Fol. 25 art. 8 schließt sie von der Vormundschaft aus.

Die Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand art. 17 §. 5 befiehlt, daß gegen jene Personen, welche nach zurückgelegten 24ten Jahre übermäßige Schulden machen, nach Vorschrift der ergangenen Generalien verfahren werden soll.

Hier wird sich auf die St. R. D. 39, 40 dann auf die Pragmatiken ddo. 15. März 1751 und ddo. 12. April 1753 beruffen.

Es wird aber schon in dem Wucherpatent ddo. 26. April 1751 G. §. 1 verordnet, daß gegen die

Entlehner bey wucherlichen Handlungen, wenn sie nicht durch Noth hierzu verleitet worden sind, mit Leibesstrafe, Arrest, Sequestration der Prodigalitäts-Erklärung vorgegangen werden soll.

Die Prodigalitäts-Erklärung kann nur die persönliche Instanz verhängen, worüber der Beschuldigte zu vernehmen ist. Hofd. ddo. 17. März 1785 N. 399. Hofd. ddo. 3ten, App. ddo. 9ten Februar 1786 L. Hofd. ddo. 24ten, App. ddo. 30ten May 1791. Durch das Hofd. ddo. 22. Jänner 1788 Nro. 769, Cir. ddo. 28. Februar 1788 wurden zwar die Erklärungen als Verschwender aufgehoben, weil niemanden die freye Verwaltung mit seinen Vermögen benommen werden sollte, jedoch blieben die, von den vorher erklärten Verschwendern, eingegangenen Verbindlichkeiten ungültig, Hofd. ddo. 8ten, App. ddo. 14ten April 1788 N. 804 L. *). Doch ist hierdurch jenes nicht aufgehoben, was in der Justizinstruktion II. Theil §. 31 und in dem b. G. B. Kap. 5 §. 88 geordnet ist. Hofd. ddo. 10. März 1788 N. 794.

Verschwender und Blödsinnige bleiben allezeit unter dem Foro ihrer Aeltern. Res. ddo. 1. November 1766 L. Hofd. ddo. 29. Novemb. 1790 N. 87.

Durch das Patent ddo. 22. Febr. 1791 N. 115 §. 8 wurde den Personal-Behörden wieder aufgetragen: daß denjenigen Großjährigen, und in dem Besitze ihres Vermögens befindlichen Personen von Amtswegen die Verwaltung des Vermögens benommen werden soll, wenn sie in ihren Handlungen nach

---

*) Das Hofd. ddo. 8ten April 1788 enthält auch: daß, wenn sich jemand einer freywilligen Administration unterzieht, die Gerichtsstellen sich nicht einzumengen haben.

vorkommenden Anzeigen und gehörigen Untersuchungen sich als unbesonnene Verschwender darstellen. Diesen ist ein Curator zu bestellen, und die Prodigalitäts = Erklärung nach dem §. 88 des b. G. B. kund zu machen. Dann befiehlt auch das Wucherpatent ddo. 2ten Dezember 1803 §. 18 diejenigen als Verschwender zu erklären, die durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen bey Darleihen sich dem Nothstande Preis geben. Sieh §. 21.

§. 274.

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22.) aufgestellet. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzet werde; im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

Für die Güter der Ungebornen befiehlt das römische Recht Curatoren zu bestellen. l. 8. D. de curat. fur.

Und da hierüber kein anderes vaterländisches Gesetz besteht, so hat man sich nach dem römischen Rechte benehmen müssen.

Für die Nachkommenschaft überhaupt werden gewöhnlich bey Fideikommissen Curatoren bestellt, deren Bestellung in der Instruktion Res. ddo. 26. Jänner, Trib. ddo. 4. Februar 1763 L. befohlen wird, von welchen aber im II. Theile dieses G. B. wird gehandelt werden.

§. 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter der Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

Nach dem römischen Rechte §. 4 inst. de curat. wurden den Taubstummen ohne Unterschied Curatoren bestellt.

Aus dem alten brünner Codex Fol. 144 a) erhellet, daß die Taubstummen kein Testament machen konnten.

Die L. O. Fol. 125 b). B. L. O. J. 15 gestattet aber einen Stummen, wenn er sonst gesunden Verstandes ist, die freye Schaltung mit seinen Vermögen. Die St. R. sagen über die Verwaltung des Vermögens nichts. Ich glaube daher, daß die Stummen allein vorhin keine Curatoren hatten, daß sie aber keine Testamente machen konnten, ist ganz natürlich, weil sie nicht reden, und gewöhnlich auch nicht schreiben konnten.

§. 276.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmet würden.

Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

Man lese in Ansehung der Abwesenden den §. 270. Für unbekannte Theilnehmer glaube ich, wurde nach der l. 2 D. de curat. fur. ein Curator bestellt.

Unsere ältern Gesetze schweigen hievon.

Dieses Gesetz ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 97 und 98, und zum Theil auch in der Justizinstruktion II. Abth. §. 45 enthalten. Von den Abwesenden wird auch noch §. 1475 gehandelt.

§. 277.

Sucht jemand bey Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beysatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

Wie ich schon §. 24 bemerkte, wurden bey den Römern jene für todt gehalten, welche durch 100 Jahre abwesend waren, l. 56 D. de usufr. l. 8 D. de usufr. legat. l. 23 §. 1 C. de S. S. Eccles.

In Schlesien konnten die durch 30 Jahre abwesenden als todt erkläret werden. Res. ddo 1ten Dezember 1688, ddo. 26ten November 1689 Br. so auch

in Mähren Res. ddo. 24ten September 1733 F. A. Trib. ddo. 20ten September 1738; sie mußten aber vorher durch ein Edikt vorgeladen werden.

Diese Todeserklärungen sind zwar durch das Hofd. ddo. 2ten Jänner 1789 N. 947 repub. ddo. 12ten August 1800 aufgehoben worden; jedoch wurde gestattet, daß, wenn erwiesen werden konnte, daß der Abwesende schon durch 30 Jahre von sich nichts habe wissen lassen *), von dem Richter ein Edikt nach dem Hofd. ddo. 26ten August 1788 auszufertigen sey, in welchen der Abwesende vorgeladen wird, sich zu melden. Dieses Edikt soll durch ein ganzes Jahr von Quartal zu Quartal jedesmahl dreymahl in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedruckt werden, und wenn sodann der Abwesende sich nicht meldete; so konnte über sein Vermögen die Abhandlung gepflogen werden. Von der Bestellung eines Curators war da keine Rede.

§. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

---

*) Also ein non factum.

Dieses hatte auch vorhin Statt gefunden. Nach dem Hofd. ddo. 22. July 1790 N. 43 ist durch die Gesetzgebung in Ansehung der Erbschaften der Unbekannten, und viele Jahre Abwesenden nichts geändert. Als Erben können aber nur solche eintreten, die durch die Erbfolgordnung dazu beruffen sind.

§. 279.

Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde.

Sieh §. 270.

§. 280.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nähmlichen Vorsicht und nach den nähmlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

Welche Gerichte Vormünder bestellten, konnten auch nach dem römischen Rechte Curatoren ernennen. §. 1 inst. de curat. l. 3 D. de tutel. dat.

In Mähren war dieß um so thunlicher, als Vormund und Curator für gleichbedeutend gehalten wurde. Hierzu lese man, was oben §. 225 gesagt wurde.

Dieses Gesetz ist in dem a. b. G. B. Kap. 5 §. 96 ziemlich enthalten.

Die Landrechte und Magistrate werden angewiesen, bey Vertheilung der Curateln an vertrauenswür-

dige Advokaten mit billiger Gleichheit sorgfältig vorzugehen, auch, wo es nicht lediglich um Vermögens-Verwaltungen, sondern um Entdeckung und Handhabung allfälliger Gerechtsame zu thun ist, die zu diesem Zwecke nothwendigen Curateln nur den Advokaten zu verleihen. Hofd. ddo. 18. July 1800 N. 503.

§. 281.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bey der Curatel die nähmlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bey der Vormundschaft Statt.

Dieses bestättiget auch das römische Recht l. 1 §. 1, l. 4, l. 7 pr. D. de curat. fur. l. 12 §. 1 de tut. dat., wo sogar gestattet wird, daß ein Sohn über seinen wahnsinnigen Vater Curator seyn konnte.

Hierüber lese man das, was bey dem vorhergehenden §. gesagt wurde, wobey ich nur bemerken muß, daß nach der mährischen und schlesischen Vormundschaftsordnung art. 10 §. 1 alles, was von Vormündern gesagt wurde, auch von den Curatoren gegolten hat.

§. 282.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

Dieses enthalten die bey den zwey vorhergehenden §§. angezogenen Gesetze.

§. 283.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sey; muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Das römische Recht l. 1 pr. D. de curat. fur. sagt nur: daß wenn die Wahn- und Blödsinnigen gesund, und die Verschwender vernünftig werden, die Curatel von selbst aufhöre; es wird aber von der Untersuchung nichts gesagt, die aber dennoch vorausgehen mußte, weil das Gericht sonst keine Ueberzeugung davon haben konnte.

Daß die Curatel für ein Geschäft mit geendigten Geschäfte aufhören müsse, folgt aus der Natur der Sache, weil sodann nichts mehr zu thun ist.

Besondere vaterländische Gesetze gibt es hierüber nicht, weil bey uns die Curatel der Vormundschaft gleichgehalten wurde.

§. 284.

Die besondern Vorsichten bey der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Von den Bauern lese man de agricolis in dem Codex in dem 11. Buche den 47. Titel und die folgenden, woraus man die Verschiedenheit, und Beschaffenheit der Landbewohner zur Zeit der Römer ersehen kann.

Aus diesen Gesetzen ist vieles auf unsere Bauern angewendet worden, obschon dort viele Gesetze nur besondere römische Provinzen betreffen, die also nicht allgemein anwendbar waren. Aber auch dort findet man nichts von einer besondern Art der Vormundschaft für die Bauern, und so findet man auch bey uns nicht viel besondere Gesetze hierüber. Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 88 a) enthält nur, daß den Waisen die Gelder sollen verwahrt, und nach erreichten Jahren ausgefolgt werden. Wenn aber der Waise stirbt, und das Erbrecht nicht eingekanft ist, fällt das Geld dem Herrn zu. Die Gelder sollen in der Gerichtsbarkeit bleiben. Man hat sich bey ihnen gewöhnlich nach den für den Bürgerstand bestehenden Gesetzen benommen, nur daß die Obrigkeiten die unterthänigen Waisengelder in Verwahrung nahmen, und sie verwalteten; dagegen wurde in Böhmen schon durch die Verordnung ddo. 22. Februar 1717 §. 7 C. F. N. 745 den Obrigkeiten verbothen, die Erbschaften der Unterthanen an sich zu ziehen, woraus also folgt; a) daß die Unterthanen ein Eigenthum besitzen konnten, b) daß sie den römischen Sklaven nicht gleich zu halten sind, und c) daß die Obrigkeiten daß Vermögen unterthäniger Waisen nur zu verwalten hatten.

Dieses verordnet in Mähren auch das Robothpatent vom Jahre 1738 wie ich in meinen Rechten der Personen angeführt habe.

In dem Patent ddo. 6. September 1782 N. 77 wird den Obrigkeiten befohlen, daß sie den großjährigen Unterthanen ihre Gelder ohne Revers ausfolgen sollen.

Insbesondere wurden für die Unterthanen Mährens und Schlesiens die Stadtrechte durch das Hofd. ddo. 7ten Juny 1784. N. 302 vorgeschrieben, also mußte man sich auch bey den Vormundschaften bey den Bauern nach den Stadtrechten benehmen.

Als im Jahre 1786 der erste Theil des b. G. B. erschien, wo von den Vormundschaften in dem fünften Kapitel gehandelt wurde, sind die Bauern von diesem Gesetze nicht ausgenommen worden, ja es wurde in dem 5 Kap §. 83 verordnet: daß man sich mit einer dem Begriffe des gemeinem Mannes angemessenen Rechnungart begnügen soll, und das Patent ddo. 3ten April 1787 §. 2 N. 658, dann ddo. 16ten May 1788 N. 832 sagen ausdrücklich; daß alles, was in den 5 Hauptstücken des a. b. G. B. von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, auch bey dem Bauernstande zu beobachten ist; und dieses ist, auch in dem Patente ddo. 29ten Oktober 1790 §. 2 N. 72 ausdrücklich wieder bestättiget worden, obschon hier das Patent ddo. 3ten April 1787 in Ansehung seines übrigen Inhaltes aufgehoben wurde.

In so lang also für den Bauernstand nicht eine besondere Vormundschaftsordnung besteht, muß man sich, wie ich glaube nach dem b. G. B. Kap. 5 vom Jahre 1786, und den Erläuterungen desselben, besonders auch nach dem Patente ddo. 22ten Februar 1791 und dem N. b. G. B. benehmen.

In dem Patente ddo. 3ten April 1787 ist der Stiefvater von der Vormundschaft ausgeschlossen worden.

Das Hofd. ddo. 19ten April 1787 N. 667 verbiethet den Obrigkeiten sich in die Besorgung der vormundschaftlichen Pflichten, dann in die Führung und Legung der Rechnungen einzumengen, in dem sie nur die Aufsicht haben, daß das 5te Kapitel genau befolgt werde, und sie haben daher den Minderjährigen mit ihren eigenen Vermögen zu haften, die Aufsicht aber unentgeldlich zu tragen, und es werden daher auch alle bisher dafür bezogenen Taxen aufgehoben. Daß die Obrigkeiten die Erbschaften der Unterthanen nicht an sich ziehen sollen, so wie auch jene der geschwächten Weibspersonen enthalten schon das Robothpatent vom Jahre 1738 §. 2 das Patent ddo. 13ten Oktober 1755, und ddo. 9ten März 1770.

Ein Hofdekret ddo. 22ten August 1791 N. 196 befiehlt zwar wiederhohlt, daß den großjährig gewordenen Unterthanen ihr Vermögen nicht vorenthalten werden soll, jedoch sey sich jenes gegenwärtig zu halten, was schon das Gesetz wegen Leibes - und Gemüthsbeschaffenheiten der Waisen anordnet; und dann könne die Ausfolgung des Vermögens mit Vorwissen des Kreisamtes in besondern Fällen verweigert werden, wenn nähmlich ein Unterthan sich nicht ausweisen kann, daß er sein Vermögen zur Anstiftung oder sonst verwenden will, der sich also der Flucht verdächtig macht.

Hier wird das Hofd. ddo. 6ten September 1782 nur etwas erläutert.

In Ansehung des Bauerngutes, welches einem Minderjährigen zufällt, wurde die Belehrung ertheilet.

a) Es hat bey der Beobachtung zu verbleiben, vermög welcher die Wittwe bis zur Volljährigkeit

der Erben, so lang sie in Wittwenstande bleibt, die Wirthschaft fortführt.

b) Kann auch dem zweyten Manne ein gemeinschaftliches Ausgedung ausgesetzt werden.

c) Wenn aber dann der Vormund die Wirthschaft nicht selbst verwalten kann, soll sie verpachtet, oder nach Gestalt der Umstände auf anderee Art verwaltet werden.

d) Daher von einer Veräußerung keine Rede seyn soll, wenn es nicht die Nothwendigkeit und das Wohl der Waisen unmittelbar erfordert, und die Obervormundschaft hierzu nach Erwägung aller Umstände die Einwilligung gegeben hat.

e) Wo sich bisher etwa anders benommen worden, muß eine genaue Beschreibung und Schätzung des Gutes nachgetragen werden, damit man wisse, was künftig dem wahren Eigenthümer zurückzustellen sey.

f) Die Pachtungen sollen auf längere Zeit angestössen werden, und ist nicht nöthig, dabey immer einen baaren Kaufschilling zu bedingen, sondern die Pachtung kann auch so geschehen, daß der Pächter den Genüß gegen dem überkomme, daß er die nachgebliebenen Kinder allenfalls auch die Wittwe nähre, kleide, und wenn das Gut ein mehreres eintrüge, einen gewissen Betrag in die Waisenkassa zum Besten der Kinder hinterlege. Derley Pachtungen können auch nur so lange, bis der Waise zur Fähigkeit der eigenen Wirthschaftsverwaltung kömmt, eingegangen werden.

g) Jede Pachtung muß unter Einräumung einer hinlänglichen Frist durch Edikt, das an verschiedenen drey Amtstagen auf der Herrschaft kund zu machen, und in die Zeitungsblätter einzudrucken

ist, bekannt gemacht, eine genaue umständliche Beschreibung des verpachteten Gutes vorausgeschickt, die Bedingnisse des Pachtes genau bestimmt, nnd die Pachtung selbst lizitando abgeschlossen werden. Hofd. ddo. 7ten August 1795 N. 247.

Diese Verordnung ist aber eigentlich nur für Böhmen gegeben worden.

Wegen Anlegung der Waisengelder wurde verordnet; daß die Herrschaften nicht schuldig sind solche in öffentlichen Fonds anzulegen, sondern sie können auch bey Privaten gegen normalmäßige Sicherheit in der ersten Hälfte der Häuser, und bey Gründen in den ersten $\frac{2}{3}$ angelegt werden.

Den großjährig gewordenen Waisen kömmt sodann nur der Schuldschein sammt dem Satzbriefe auszufolgen, und hat die Obrigkeit nur dann regressive dafür zu haften, wenn die gesetzmäßige Sicherheit nicht wäre beobachtet worden, und der Waise sodann einen Schaden leiden müßte.

Es ist aber den Herrschaften auch nicht verboten die Waisengelder in öffentlichen Fonds anzulegen, wo sie sodann auch nur die Obligation auszufolgen haben.

Die Herrschaft kann auch für Waisengelder öffentliche Obligationen einkaufen, nur muß sie den bey der Agiotirung gemachten Gewinn, und den davon entfallenden Nutzen sammt Zinsen verrechnen und vergüten, und in der Pupillar-Tabelle anmerken. Hofd. ddo. 5ten Dez. 1796 N. 327.

Die den unmündigen Bauernkindern erblich zugefallenen Gründe sollen die Obrigkeiten nicht leicht, und nie ohne Bewilligung der Landesstelle veräußern:

Hofd. ddo. 8ten Februar, Circ. ddo. 4ten März 1790 N. 1101.

Dieses Circular ist aber durch das Patent ddo. 29ten Oktober 1790 N. 72 aufgehoben worden.

Das Hofd. ddo. 7ten August 1795 N. 472 fordert die Einwilligung der Obervormundschaft.

Die gesetzmäßige Sicherstellung des Waisen-Vermögens hat nur bey Darlehen Statt, nicht aber bey Waisen-Forderungen aus Verträgen, oder die Uebernahme einer Realität, wo es sich um ein Miteigenthum handelt, wo sich nach der Erbfolge in die Baugüter zu benehmen ist. Hofd. ddo. 28ten November 1794, Circ. ddo. 21ten Februar 1795.

Den Vormündern, besonders auf dem Lande, sollen Waisenbüchel oder Einschreibbüchel nach dem beygedruckten Formular, gegeben werden, welche den Activ- und Passiv-Stand des Vermögens eines jeden Pupillen enthalten. Hofd. ddo. 14ten März 1799 N. 461.

Durch die Vormundschaftsordnungen von den Jahren 1753 und 1754 sind auch die Pupillar-Tabellen eingeführt worden, welches auch durch das Hofd. ddo. 12ten, Appell. ddo. 21ten Juny 1783 L. bestättiget worden ist; die Landrechte haben aber nach dieser letzten Verordnung die Pupillar-Tabellen nur alle drey Jahre abzugeben. Hofdecret ddo. 9ten, Appell. ddo. 17ten May 1785 L. Das Formular der Pupillar-Tabellen ist in der Justizinstruktion vom 9ten September 1785 II. Abthl. §. 44 enthalten.

Nach der Verordnung der k. k. Appellation ddo. 21ten Jänner 1817 sollen die Pupillar-Tabellen jährlich bis Ende März bey Strafe von 10 fl. eingebracht werden.

Die Justiz-Tabellen sollen ebenfalls bey Strafe von 10 fl. jährlich bis Ende Februar eingebracht werden. Appell. ddo. 7ten Jänner 1812 N. 71.

Wie die Raittaxe zu berechnen sey, enthält das Hofd. ddo. 10ten May 1784 N. 284 und Hofd. ddo. 11ten, Circ. ddo. 28ten November 1791 L. Zur Erledigung der Rechnungen sind bey dem mähriſch schlesischen Landrechte Rechnungs-Offiziere bestellt, und die Raittaxe mit 3 pCt. eingeführt worden Hofd. ddo. 22ten, Appell. ddo. 30ten März 1784 L., und über die Raittaxe soll jährlich ein Ausweis der Appellation gegeben werden. Hofd. ddo. 21ten Feb., Appell. ddo. 7ten März 1785 L.

Bey vielen Obrigkeiten ist das Waisen-Vermögen gemeinschaftlich (comulativ) angelegt worden, und es war daher nach erflossenem Finanz-Patente für jeden Pupillen sein Vermögen bestimmt auszuweisen. Es mußten also bey allen Wirthschafts-Aemtern, ordentliche Waisen-Liquidationen verfaßt, solche vorher von Rechnungskündigen geprüft, und von den Kreisämtern bestättiget werden. Man sehe die Instruktion ddo. 10ten September 1812.

Wenn die Delegirung einer Vormundschaft nothwendig wird; so soll die Delegirung nicht an solche Wirthschafts-Aemter geschehen, wobey lediglich die Wirthschaftsbeamten eintreten, sondern derley nothwendige Delegirungen sollen an die obrigkeitlichen Justiz-Aemtern verfügt werden. Hofd. ddo. 7ten Jänner 1809 App. N. 380.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luksche, Johann,

Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens k.k. österr. Antheils nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches

Bd.: 1

Brünn 1818

J.austr. 36 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543040-9